Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Acten-mäßige Nachricht, was von dem Hochfürstl. Löwensteinischen Hohen Condominio, in der mit dem Hochgräfl. Hause Erbach-Schönberg in Gemeinschafft besitzenden Evangelischen Herrschafft Breuberg zu vermeintlicher Aufhebung des dortig gemeinschafftlich- Evangelischen Consistorii eigenmächtig, und so Reichs-Grund-Gesetz- als Recesswidrig unternommen und was von dem Hochgräflich-Erbach-Schönbergischen Evangelischen Hohen Condominio pro justa defensione possessionis in Jure Consistorii dargegen vorgekehret worden : Bestehend: 1) In einer kurtzen documentirten Geschichts-Erzehlung, mit annectirten 6. Rechts-Fragen und 30. Beylagen. 2) Einem von der Theologisch- und Juridischen Facultät zu Tübingen über beregte Geschichts-Erzehlung und Rechts-Fragen eingeholten Responso. 3) In denenjenigen Acten-Stücken, welche seit dem 12ten Martii a. c. bis den 13ten Junii in dieser Consistorien-Sache verhandelt worden

[Deutschland?]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1761

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn185081161X

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

38. 3.

Acten-mäßige

Nachricht,

was von dem

Hochfürstl. Löwensteinischen Hohen CONDOMINIO,

in der mit dem

Hochgräfl. Hause Erbach-Schönberg

in Gemeinschafft besitzenden

Evangelischen Herrschafft Breuberg

zu vermeintlicher Aufhebung des dortig

gemeinschafftlich-Evangelischen Consistorii

eigenmächtig, und so Reichs-Grund-Gesetz- als Recess-widrig unternommenen

und

was von dem

Hochgräflich-Erbach-Schönbergischen Evangelischen Hohen CONDOMINIO

pro justa defensione possessionis in Jure Consistorii

dargegen vorgekehret worden.

Bestehend:

1) In einer kurtzen documentirten Geschichts-Erzehlung, mit annectirten 6. Rechts-Fragen und 30. Beylagen.

2) Einem von der Theologisch- und Juridischen Facultät zu Tübingen über beregte Geschichts-Erzehlung und Rechts-Fragen eingeholten Responso.

3) In denenjenigen Acten-Stücken, welche seit dem 12ten Martii a. c. bis den 13ten Junii in dieser Consistorien-Sache verhandelt worden.

Anno 1761.

Jc. 69.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn185081161X/phys_0001
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Kurtze
documentirte
Geschichts-Erzehlung,
was es mit der
Jurisdictione in Ecclesiasticis
in der
Evangelischen
Gemein-Herrschafft Breuberg
in ältern und neuern Zeiten für eine Beschaffenheit gehabt;
und was seit einem Jahr von dem
Hochfürstl. Löwensteinischen Condominio
gegen das
gemeinschafftliche Consistorium
zu dessen vorhabender Aufhebung unternommen
worden.

Entworffen im Sept. 1760.

Mit Beylagen
von No. 1.-28. inclusive.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn185081161X/phys_0003
DFG

Joan. Adam L. B. de Jckſtat in Diſſertat. de eo, quod juſtum eſt circa Litt. reverſ. Princip. & Statuum I. R. G. & in vindiciis Territ. Poteſt. adverſus Capitulat. Compactat. & Reverſ. abuſus, §. 46. p. 87. 88.

Interim non negamus, in Exercitio actuali hujus Jurisdictionis in A. C. ſubditos haud paucas concipi limitationes, in quas Princeps citra præjudicium aut imminutionem notabilem Juris ſui prudenter conſentit, imo in nonnullis juxta leges Pacis conſentire tenetur, veluti quod Conſiſtoriorum & Judiciorum Eccleſiaſticorum forma recepta ſervanda, quod Conſiliarii non niſi A. C. & quidem maximam partem e Miniſterio Eccleſiaſtico ad eadem nominandi, & ſimilia.

D. Joh. Petr. Banniza in Diſſertatione de diverſarum Religionum in eodem Territorio tolerantia,

§. XIII.

Quoad Catholicos vero, ad eximendum ſcrupulum facit, quod Religioni Catholicæ conducibilius ſit, ut Miniſtros ſuæ communitati diverſæ Religionis, & Ordinationes conſtituat Dominus Catholicus, quam ſi circa hæc nullus ſit, qui ordinet, vel perſonis ſingulis aut communitati harum rerum libera adminiſtratio concedatur.

§. XIX.

Abunde liquet, Principem Catholicum, ſuſpenſa per Pacem Religioſam & Weſtphalicam Jurisdictione Eccleſiaſtica, Conſiſtoria pro ſuis ſubditis Auguſt. Conf. addictis conſtituendo, Ordinationes Eccleſiaſticas receptæ Religioni conformes introducendo, licite ac de jure agere.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn185081161X/phys_0004
DFG



§. I.

Es ist eine in der leidigen Erfahrung nur allzugegründete Wahrheit / was der unter dem Nahmen Christiani Liberi bekannte Autor in seiner kurtzen, doch gründlichen Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechten der Evangelischen Kirchen und deren rechtmäßigen Verwaltung anführet, daß nemlich, wenn man die Ursachen derer fast unzehlbaren Bedrängnissen, worunter viele Evangelische Kirchen hin und wieder in Teutschland noch seufzen, und ihre Klagen, womit sie gantze Folianten angefüllet, der Welt im Druck vor Augen geleget haben, genau und gründlich einsiehet, sich bald äussere, daß eine nicht von denen geringsten diese seye, daß Römisch-Catholische Landes- und Gemein-Herren sich allzugrosser Gewalt über die in Dero Landen befindliche Evangelische Kirchen ex fundamento Juris Territorialis anmassen, von keinen Gesetz-mäßigen Schrancken des Religions- und Westphälischen Friedens etwas wissen, sondern in der geistlichen Gerichtsbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen durchaus pari passu mit denen Protestantischen Landes-Herren wandeln wollen.

Gleichwie nun die Gelegenheit zu dem Entwurff dieser documentirten Geschichts-Erzehlung auch ein Exempel abgie-

giebet, daß ein Catholischer Hoher Condominus in der Evangelischen Herrschafft Breuberg, seinem Hohen Evangelico Condomino ein Annexum Exercitii Religionis Evangelicæ, Jus nempe Consistorii, zu untergraben, und ein so gar mit seinem Consens und Mitwürckung errichtetes Evangelisches gemeinschafftliches Consistorium, welches nun 18. Jahre nomine derer beyden Hohen Condominorum die Jura circa Sacra verwaltet, einseitig aufzuheben gedencket; Also findet man zu mehrerer der Sache Erläuterung, hauptsächlich aber zu Begründung des Status Anni critici & Exercitii solitarii Religionis Evangelicæ in besagter Herrschafft, dienlich, eine kurtze Historische Nachricht, wie die halbe Herrschafft Breuberg an das Evangelische Hochgräfliche Haus Erbach gekommen, und wenn solche Herrschafft reformiret worden, zu præmittiren.

Schenck Philipp von Erbach war der erste, welcher mit seiner Gemahlin Luckard von Eppstein, deren Ur-Groß-Mutter eine Tochter des Herrn Eberharden, Dynastæ von Breuberg, gewesen, in Anno 1441. die Helffte von Breuberg von seinem Schwieger-Vatter Eberharden von Eppstein um 9000. fl. wiederkäuflich erhalten. Diese Helffte verkauffte des Schenck Philipps beyde Söhne, Eberhard und Georg, in Anno 1496. wiederum um Neunthalb-Tausend Gulden an Graf Micheln von Wertheim. In Anno 1501. heyrathete vorstehender Schenck Eberhard, nachmahliger erster Graf von Erbach, des Graf Michels von Wertheim und Barbaræ, Gräfin von Eberstein, Tochter Mariam, und brachte mit selbiger die Helffte von Breuberg für beständig an das Hochgräfliche Haus Erbach. Als nun Anno 1556. Graf Michel von Wertheim, ein Enckel vorgedachten Graf Michels, und der letzte dieses Nahmens und Stammes, mit Tode abgienge, ohne von seiner Gemahlin Catharina von Stollberg und Königstein Kinder zu hinterlassen; So kamen die Söhne Graf Eberhards von Erbach, Georg, Eberhard und Valentin, nachdeme sie zuvor unter Vermittelung Graf Ludwigs von Stollberg, dieser Succession halber sich in Anno 1551. mit Graf Micheln dem letzten per Recessum verglichen, zum würcklichen Besitz der Helffte von Breuberg:

und

und weilen denen Grafen von Castell wegen der Heyrath Graf Wolffen, so der Mariæ von Wertheim jüngere Schwester zur Gemahlin gehabt, der 6te Theil an der gantzen Herrschafft Breuberg, oder der 1/12 theil an der Helffte, zugekommen; So funden vorgedachte Gebrüdere, Grafen von Erbach, unter Vermittelung Graf Wilhelms von Eberstein, die Grafen von Castell, mittelst Abtrettung des halben Dorffes Remblingen, in Anno 1558. gäntzlich ab, von der Zeit an die Helffte Breubergs pur Erbachisch geblieben. Die andere Helffte Breuberg besasse Graf Ludwig von Stollberg nach Absterben seines Tochtermanns, Graf Michels von Wertheim, bis ins Jahr 1574. da Er starb, worauf Graf Ludwig von Löwenstein; so Annam, Graf Ludwigs von Stollberg Tochter, zur Ehe gehabt, zum Besitz der Stollbergischen Helffte Breubergs gekommen.

vid. Schneiders Historie des Hochgräflichen Hauses Erbach.

§. II.

Die Reformation der Religion in der Herrschafft Breuberg betreffend, so haben weyl. Graf Georg von Wertheim, ein Vatter des letztern Graf Michels, in Anno 1522. die Kirchen der Grafschafft Wertheim und der Herrschafft Breuberg, dessen Sohn, Graf Michel, aber das Closter in Höchst Anno 1530. reformiret.

Als nun, wie in §pho antecedenti gedacht, nach dem in Anno 1556. erfolgten Absterben Graf Michels des letztern von Wertheim, die Herrschafft Breuberg an Ludwigen, Grafen von Stollberg, und an die Gebrüdere, Georg, Eberhard und Valentin, Grafen von Erbach, gekommen; So haben diese sämtliche Evangelische Herren sogleich nach erlangtem Religions-Frieden sich angelegen seyn lassen, alles diensame zu guter Ordnung in Religions- und Kirchen-Sachen in der Herrschafft gemeinsam fürzukehren, wie der den 7ten Octobr. 1556. zwischen Ihnen errichtete gemeinsame Recess besaget, und in welchem sie sich dahin verglichen, daß man sich wegen einer Kirchen-Ordnung vereinigen wolle, auch daß hinkünfftig mit Collationen der geistlichen Lehen und

Pfründen, oder Pfarreyen, es alternis vicibus gehalten, die Pfarreyen alle Jahr zweymahl visitiret, und von jeder Herrschafft jemand darzu verordnet, auch zu Aufzeichnung und Einziehung aller Kirchen- und Pfarr-Gefälle jemand angenommen werden solle. Nach dem in Anno 1574. erfolgten Ableben Graf Ludwigs von Stollberg und erfolgter Succession Graf Ludwigs von Löwenstein hat dieser gleichfalls mit denen Hohen Condominis von Erbach gute Ordnung in Kirchen und Schulen der Herrschafft Breuberg zu erhalten gesuchet, wie der unterm 7ten Decembr. 1593. auf dem Schloß Breuberg gemeinsam errichtete Recess beweiset, in welchem man sich verglichen, daß die eingerissene Mängel abgeschafft, zu Aufrichtung gemeiner Kirchen-Ordnung beyder Herrschafften Superintendentes und Pfarrere zusammen beschrieben, eine Visitation angerichtet werden, und die Prediger die Synodos besuchen sollen.

vid. cit. Schneider in Urkunden des 2ten Satzes CLXXVII. CLXXVIII. pag. 358.

Weilen aber Hochgedachter Herr Graf Ludwig von Löwenstein wegen anderer wichtigen Geschäffte und gehabten Haus-Strittigkeiten mit dem Stifft Würtzburg an dem Vollzug der gemeinsam beliebten Kirchen-Ordnung behindert worden; So wurde die in Anno 1602. zum Druck gekommene Kirchen-Ordnung und Agenda der Grafschafft Erbach denen sämtlichen Pfarrern der Gemein-Herrschafft Breuberg zur Richtschnur zugestellet. Nach dem den 13ten Febr. 1611. erfolgten tödtlichen Hintritt Graf Ludwigs von Löwenstein haben dessen hinterbliebene 4. Herren Söhne, Christoph Ludwig, Ludwig, Wolfgang Ernst, und Johann Dietrich, einen Interims-Theilungs- und Administrations-Recess unter sich errichtet, in welchem unter andern auch expressis verbis vestgesetzet worden:

„ Daß die in der Grafschafft Wertheim und Herrschafft
„ Breuberg, gemäß der Augspurgischen Confession, wie
„ sie Anno 1530. Kayserlicher Majestät zu Augspurg von
„ denen Reichs-Ständen übergeben worden, angestell-
„ te Religion und Kirchen-Ordnung von keinem solle

„ geän-

„ geändert werden, sondern sollten vielmehr schuldig
„ seyn, dieselbe, wie sie Christlich und wohl eingerich-
„ tet / neben denen Schulen zu schützen, handhaben,
„ auch keinem Theil zugelassen werden, eigenes Gefal-
„ lens etwas zu immutiren.

Und weilen, nach berührter Interims-Theilung, denen zweyen jüngern Herren Gebrüdern, Wolfgang Ernst und Johann Dieterich, nebst der Löwensteinisch-Wertheimischen Helffte an Breuberg, die Grafschafft Rochefort und übrige Niederländische Herrschafften zugetheilet worden; So haben sich diese beyde jüngere Herren Gebrüdere, Grafen von Löwenstein, dahin verglichen, daß Herr Graf Wolfgang Ernst die halbe Herrschafft Breuberg allein überkommen, Graf Johann Dieterich aber die Regierung der Grafschafft Rochefort und übrigen Niederländischen Herrschafften erhalten, welche Helffte Breuberg dann Hochgedachter Herr Graf Wolfgang Ernst bis an Dero in Anno 1636. erfolgtes Ableben besessen, mithin wurde die Cura Religionis und das Jus circa Sacra in der Herrschafft Breuberg vor-in-und nach dem in Pace Westphalica gesetzten Entscheidungs-Jahr 1624. bloß allein von Hohen Condominis Evangelicis respiciret und exerciret.

§. III.

Nach Absterben des Evangelisch-Löwenstein-Wertheimischen Hohen Herrn Condomini, Graf Wolfgang Ernsten, succedirte Ihme in der halben Herrschafft Breuberg sein jüngster Bruder, Herr Graf Johann Dieterich, welcher in Anno 1621. seine Religion geändert, und ad Castra Pontificiorum übergegangen, und der Stiffter der Catholischen Löwenstein-Wertheimischen Linie geworden. Was nun dieser Herr Graf Johann Dieterich in der Grafschafft Wertheim, mittelst gewaltsamer Occupirung der Pfarr-Kirche zu Wertheim, und Einführung des Simultanei daselbsten, für Turbationes contra Statum Religionis vorgenommen, und sein Sohn, Herr Graf Ferdinand Carl, prosequiret, ein solches ist

in Corpor. Gravam. Relig. P. 2. n. 28.

zu sehen. Dieser temporibus belli tricennalis eingetrettene neue Catholische Condominus Breubergicus nun hat, ohngeachtet des abgeschwornen Breubergischen Burgfriedens, und derer bey Antritt seiner Mit-Regierung an das Hochgräfl. Haus Erbach ertheilten schrifftlichen Versicherungen, bald darauf solche Thätlichkeiten unternommen, welche auf die Unterdrückung des Hochgräfl. Erbachischen Condominii, und Erlangung der Ober-Herrschafft abzwecken sollen; Wie Er dann durch heimlich ausgewürckte Kayserl. Vergünstigung die Veste Breuberg in Anno 1637. eingenommen, mit Mannschafft besetzet, und die Erbachischen Bedienten vielfältig auf das grausamste gemißhandelt, bis Herr Graf Georg Albrecht von Erbach endlich Mense Martii 1644. die Veste Breuberg wiederum zu occupiren Mittel gefunden.

vid. die in Anno 1644. abgedruckte rubricirte: Fernere Anzeige derer zwischen dem Herrn Grafen zu Erbach und Herrn Grafen zu Löwenstein sich enthaltenden Strittigkeiten.

Bey diesen zwischen denen damahlig Löwensteinischen Herren Gebrüdern selbsten, dann zwischen denen Hohen Condominis Breubergicis, obwaltenden schweren Disturbiis, worzu auch die Strittigkeit mit dem Stifft Fulda wegen des Closters zu Höchst gekommen, bliebe alles, was in Betreff Breubergischer Kirchen-Ordnung, Visitationen und Synodorum in Annis 1556. und 1593. ehemahls unter denen Evangelischen Hohen Herren Condominis gemeinsam beliebet worden, in suspenso, und unvollzogen, die in Anno 1602. an die Pfarreyen in der Herrschafft ausgetheilte Hochgräfl. Erbachische Kirchen-Ordnung aber wurde allein, ohne jemandes Ein- und Widerrede, wie vor- also in- und nach dem Anno critico 1624. darinnen genau beobachtet: Und da endlich das Hochgräfl. Haus Erbach per Pacem Westphal. Art. 4. §. 43. in Castrum Breubergense omniaque ejus Jura ipsi cum Domino Comite Leostenienſi communia &c. plenarie restituiret worden, und der Gräfl. Löwensteinische Hohe Condominus, wie schon gedacht, der Catholischen Religion zugethan gewesen; So wurden ex parte Condominii Evangelici Erbacensis die Interna Religionis & Ecclesiarum

Evan-

Evangelicarum Breubergensium allein, und zwar dergestalt besorget, daß man zu Zeiten die Breubergische Pfarrer nach Hofe veranlaßte, durch einen zeitlichen Erbachischen Superintendenten die Pfarreyen besuchen- und eine Erforschung anstellen liesse, ob der Erbachischen Kirchen-Ordnung nachgelebet werde? Wobey sich eben gedachter Superintendens auch des übrigen Kirchen-Wesens, und derer darzu bestimmten Renthen und Gefälle erkundigen mußte; Wie dann die Einnahm und Ausgab dieser Kirchen-Gefälle einem besondern Verwalter gemeinschafftlich anvertrauet worden, welcher auch die Güther und die Gefälle des in Anno 1530. reformirt gewordenen Closters zu Höchst zu administriren und zu verrechnen hat, und welche Gefälle post Reformationem von denen ehemahligen Evangelischen Hohen Herren Condominis, blos zu Erhaltung Evangelischer Kirchen und Schulen, und sonst ad pios usus, gewidmet worden, wie die in Sachen des Hochgräfl. Hauses Erbach, contra das Stifft Fulda, coram Commissario Austregali, dem Herrn Landgraf Ludwig zu Hessen, zu Marpurg verhandelte Commissions-Protocolla bestärcken, wie dann nicht das Catholische Haus Löwenstein, sondern das Hochgräfl. Haus Erbach, die Restitution contra Fulda erlanget; Ist auch alles, was das Catholisch-Löwensteinische Condominium in Kirchen-Sachen in vorigem Seculo ausgeübet, blos darinnen bestanden, daß es, nach dem unter denen Evangelischen Vorfahren am Regiment errichteten Recess, die Pfarreyen alternis vicibus conferiret; Und so ware es in denen ältern Zeiten eines Catholischen Condominii mit der Administratione Juris circa Sacra in der Evangelischen Herrschafft Breuberg beschaffen.

§. IV.

Mit Anfang des jetzigen Seculi fienge das Löwensteinisch-Wertheimische Condominium an, daß es bey Besetzung erledigter Pfarreyen etliche mahl durch den gemeinschafftlichen Wertheimischen Superintendenten, sodann, nach Erkauff des Orths Heubach, durch dasig-Evangelischen Pfarrern die Actus Examinationis, Ordinationis & Installationis mit verrichten lassen; Wie dann, was die Administrations-Rechnungen des Closters Höchst betrifft, occasione der durch den ehemahligen

Closter-Verwalter Rodenhausen geführten üblen Wirthschafft, und zu Schulden gebrachten grossen Recess, es zum erstenmahl geschehen, daß ein Fürstlich-Löwensteinischer Cammer-Rath, qua Commissarius, die Rechnungen mit eingesehen. Seit 20. Jahren aber wurde der Verwaltung der Kirchen-Sachen in der Gemeinherrschafft Breuberg eine andere Gestalt gegeben. In Anno 1741. geschahe von Hochgräfl. Erbachischer Mitherrschafft der Antrag an das Löwensteinische Condominium, daß die Pfarrey Seckmauern um so mehr mit einem eigenen Pfarrer versehen werden mögte, je mehr vor- in- und nach dem Anno decretorio 1624. gedachter Orth, und die darzu gehörige Filial-Kirchen, Breitenbrunn und Lützelbach, einen besondern Pfarrer gehabt, zu dessen Erhaltung hinreichende Mittel vorhanden gewesen. Zu Erleichterung des Hochfürstl. Mitherrschafftlichen Beytritts nun wurde Mense Augusto & Septembri die Etablirung einer gemeinsamen Kirchen-Inspection in Vorschlag gebracht, und der Entwurff einer Instruction für die beyderseitige Herren Kirchen-Inspectores sogleich mit communiciret; Worauf abseiten des Hochfürstl. Hohen Condominii diese Kirchen-Inspection gemeinsam mit beliebet, und die zu dem Ende entworffene Instruction jenseits mit vollzogen, und auf die Person des Herrn General-Inspectoris von Olnhausen gestellet, auch zu Vorstellung dieser Kirchen-Inspection das erforderliche Hochfürstliche Rescript gleichfalls mit gefertiget worden, wie die hier sub Nro. 1. 2. 3. angefügte Beylagen klar bestärcken. In dieser gemeinschafftlich vollzogenen Instruction nun und dessen §pho 6to wurde ausdrücklich mit beliebet, und beschlossen:

Nro. 1. 2. 3.

„ Daß von jeder Mitherrschafft ein Politicus verordnet
„ werden solle, um die Breubergische Ehe-Sachen, Scor-
„ tations- und Dispensations-Fälle, auch Strittigkeiten
„ zwischen Pfarrern und Schulbedienten selbsten, oder
„ wider diese von andern in personalibus eingehende Kla-
„ gen, in loco zu gewissen Zeiten ausmachen, die Kirchen-
„ Inspectores aber solchem Convent mit beywohnen, alles
„ berathschlagen, darüber votiren, und decidiren zu helf-
„ fen, unter gewöhnlich-alternirendem Directorio. “

Es ist der Innbegriff dieses §phi 6ti um so merckwürdiger, als die-

dieser den zwischen dem Hochfürstl. Hohen Condomino und denen damahls die halbe Herrschafft Breuberg noch in Communione besessenen sämtl. Hochgräfl. Hohen Häusern Erbach mit guter Ueberleg- und Bewilligung gemeinsam angeordnet- und etablirten Senatum oder Judicium Ecclesiasticum in der Herrschafft Breuberg (welcher jetzo unter einem wider den klaren Buchstaben bemerckten §phi 6ti Instructionis laufenden nichtigen Vorwand: ob wäre damahlen eine bloße Kirchen-Inspection errichtet worden, einseitig aufgehoben werden will) nur allzudeutlich- und dieses darleget, daß eben durch Anordnung dieses geistlichen Gerichts der Zeit-Punct erschienen, in welchem der Catholische Hohe Condominus, mit guter Bewilligung derer Evangelischen Hohen Condominorum, ad Jura Collegialia & Condirectionem Internorum Ecclesiarum Evangelicarum Breubergensium admittiret worden, und wodurch derselbe Rechte erlanget, welche Ihme der Religions- und Westphälische Frieden, und die Principia tam Protestantium quam ipsorum Catholicorum absprechen, Er auch zuvor in einem solchen Umfang nicht exerciret, und deren Er durch die neuerlich einseitig intendirende Aufhebung dieses Senats zu seinem Vortheil sich also bedienet, daß Er den Hohen Evangelicum Condominum aus der Possessione Juris Consistorii zu setzen, und das an seine hinkünfftig Catholische Regierung zu bringen sucher, was man vorhero dorten niemahls gehabt, auch nicht anders als unter resolvirter Beschickung dieses Senatus erlanget hat.

Nachdem nun, wie vorgedacht, dieser Senatus Ecclesiasticus durch die beyderseitig-gemeinherrschafftliche Expeditiones authorisirt, und vestgesetzet worden; So wurde von denen hierzu ernannten beyderseitigen Commembris den 13ten und 14ten Martii 1742. die erste Session im Closter Höchst gehalten, wobey ex parte Condominii Leosteinensis der Herr General-Inspector von Olnhausen, und der damahlige Amtmann Herr Niedermeyer auf Breuberg als Politicus, ex parte Condominii Erbacensis aber der Herr Superintendens Schneider und Herr Hofrath Crusius erschienen, und weilen bey denen Evangelicis gewöhnlich, daß dergleichen aus geistlich- und weltlichen Mitgliedern bestehender Kirchen-Convent, Senat, oder geistlichem Gericht der Nahme Consistorium beygeleget

wird, so wurde dem dabey abgehaltenen ersten Protocollo auch die Benennung eines Consistorial-Protocolli gegeben, wie sol-
Nro. 4. ches das in der Beylage sub Nro. 4. abschrifftlich anliegende Pro-
tocoll- und dieses zeiget, daß die Commembra Collegii hujus in 10. Puncten, die künfftige Sessiones und deren Fixirung betreffend, ingleichen in Ansehung des zu führenden Nahmens und Siegels, auch wegen der in Instructione gnädigst verwilligten Zehrung, Futter und Mahls ꝛc. einen gemeinsamlichen Schluß, jedoch also abgefasset, daß hievon vorderstamst beyderseits Hohen Gemeinherrschafften die unterthänigste Relation erstattet, und deren gnädigste Ratification eingeholet werden sollte. Ueber diese in Protocollo verglichene Puncta nun erfolgte auch von Serenissimo Condomino Leosteinensi die gnädigste Rati-
Nro. 5. fication, wie die Beylage sub Nro. 5. bestärcket. Bey der hierauf den 22ten Maji 1742. gehaltenen zweyten Session nun hat man, in Conformität des in Adjuncto sub Nro. 4. befindlichen Resoluti 4ti, das Consistorial-Sigill zu gebrauchen, und den Nahmen eines Consistorii fortzuführen, um so weniger Bedencken gehabt, als das Hochfürstl. Ratificatorium nicht im Cabinet, sondern auf Fürstlicher Regierung expediret worden, wie dann auch viele seit 18. Jahren nachgefolgte Herrschafftliche Rescripta und Decreta darthun, daß sowohl von Hohen Gemeinherrschafften, als Dero Regierungen, das commune Consistorium Breubergense nicht mißkennet worden seye. Nur
Nro. 6. 7. zu einigem Beweiß leget man in denen Beylagen sub Nro. 6. 7. zwey Pieçes dar, wovon die eine von dem Hochfürstl. Hohen Herrn Condomino selbst unterschrieben, und beyde auf dortiger Regierung expediret, und welche damahls in Collegio nach der Erforderniß produciret, und davon gewöhnlichermassen Abschrifft ertheilet worden. In beyden Stücken ist der Nahme eines Consistorii, und des von dem damahligen Directorio eingesandten Consistorial-Protocolli ausgedrucket, und Meldung gethan worden, ja nirgendswo wurde diesem gemeinschafftlichen Consistorio eingegriffen, oder solches in Entscheidung derer Causarum Consistorialium behindert, vielmehr dessen Anfangs beliebte Verfassung so sorgfältig beobachtet, daß, nach Abkommen des Hochfürstl. Löwensteinischen weltlichen Consistorialis, Herrn Amtmann Niedermeyers, der

Hoch-

Hochfürstl. Herr Canzlar von Borié in Anno 1747. als alternirender Director dem Consistorio beygeordnet worden.

Gleichwie nun vorgemeldte dem Consistorio consecutive beygesetzte Hochfürstl. Löwensteinische weltliche Herren Consistoriales Catholischer Religion gewesen, und nach der Dienstes-Erlassung des Herrn Canzlars von Borié der Hochfürstl. Löwensteinisch-Evangelische Hofrath, Herr Strebel, demselben wiederum als Politicus in Consistorio Breubergensi gefolget, und sich indessen einige Religions-Beschwerden in der Herrschafft Breuberg, sowohl wegen Erziehung der Kinder aus Ehen vermischter Religion, als auch dem Einlauffen Catholischer Geistlichen in die Herrschafft ꝛc. ꝛc. hervorgethan; Also wurde ex parte des Evangelischen Hohen Herrn Condomini zu Erbach-Schönberg Hochgräfl. Gnaden, zu Remedirung dieser Beschwerden, bey Serenissimo Condomino Leosteinensi unterm 10ten Decembr. 1750. die schrifftlich-freund-Vetterliche Nachsuchung gethan: Und als den 23ten ejusdem mensis & anni eine geneigte Antwort erfolget; So wurde endlich in einer den 27ten Sept. 1751. in Höchst angestellten Conferenz in einem a Regimine Erbacensi damahlen übergebenen Pro Memoria, in welchem die Objecta deliberanda enthalten gewesen, und zwar dessen 4ten Punct, auch dieses verlanget, daß von Seiten des Hochfürstlichen Condominii hinkünfftig, und zu allen Zeiten, kein weltlicher Rath, der nicht Evangelicæ Religionis seye, dem Breubergischen Consistorio beygesetzet werden mögte; Auf welchen 4ten Punct von dem damahligen Herrn Geheimbden Hofrath und nunmehrigen Hof-Cantzlarn von Hinckeldey aus Hochfürstl. Commission ad Protocollum declariret worden:

„ Daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht künfftighin, und
„ in so lange Dero Catholisches Haus einen der Aug-
„ spurgischen Confession zugethanen weltlichen Rath
„ in würcklichen Eyd und Diensten haben würden, sol-
„ chen zum Breubergischen Consistorio abordnen und
„ bestellen, und nach Vorschrifft Instrumenti Pacis durch
„ diesen die Jura circa Sacra nomine Principis, ohne durch
„ eine besondere Instruction daran gehindert zu werden,
„ mit exerciren lassen wollten; Würde aber in künfftigen

„ gen Zeiten kein Fürstl. Löwensteinischer Evangelischer
„ Rath vorhanden seyn, sondern ein Catholischer Rath
„ oder Beamte zum Consistorio deputiret werden, so sol-
„ le derselbe in Sachen, so die Interna Ecclesiæ, oder
„ das eigentliche Jus circa Sacra betreffen, das Löwen-
„ steinische Votum dem geistlichen Consistorial-Rath al-
„ lein zu führen überlassen, und solcherley Deliberatio-
„ nen nur zu dem Ende beysitzen, um zu sehen und zu
„ hören, daß in dem Consistorio nichts vorgehe, so dem
„ Staat und der Politischen Landes-Verfassung zuwi-
Nro. 8. 9. 10. 11. „ der wäre; wie die Beylagen sub Nro. 8. 9. 10. 11. be-
„ stärcken. "

Bey solchen Hochfürstl. Löwensteinischer Seits beschehenen so gerechten, der wesentlichen Verfassung eines Evangelischen Consistorii gemäßen, und zu dessen Conservation gereichenden Aeusserungen konnten die Membra Consistorii communis Breubergensis um so weniger etwas widriges vermuthen, je weniger dieselbe sich weder in ihrer Consistorial-Incumbenz, noch an Besoldung und Emolumenten ein mehreres zugeeignet, als was Ihnen von Hohen Gemeinherrschafften zuerkannt, und bestimmet worden; Als ohnvermuthet von dem damahlig-Hochfürstl. weltlichen Consistoriali, Herrn Hofrath Strebel, ein von Serenissimi Condomini Hochfürstl. Durchl. de dato Vielbronn den 1ten Dec. 1753. an Dero Regierung erlassenes Rescript, nebst einem Extractu darüber abgehaltenen Fürstl. Regierungs-Protocolli de dato den 10ten Decembr. 1753. denen Hochgräfl. Erbachischen Consistorialibus vorgezeiget und communiciret worden, wovon der Innhalt des Rescripti dahin gegangen: Daß Serenissimus Condominus wahrnehmen müssen, wie das Breubergische Consistorium öffters wegen einer Sache, so der Mühe nicht werth, zusammen komme, Diæten ziehe, und den Bauern öffters umsonst straffe, welches Hoch-Dieselbe abgestellet wissen wollten; Der Innhalt des Extractus Regierungs-Protocolli aber enthielte das Resolutum, diese Sache an die sogenannte Breubergische Meliorations-Commission
Nro. 12. 13. zu verweisen, wie ab denen Beylagen sub Nro. 12. 13. ersichtlich.

Die-

Dieses ware nun die erste offenbahre verläumderische Denunciation, so gegen das Consistorium bey dem Hochfürstl. Hohen Herrn Condomino angebracht worden: Und weilen von Hochgräflich-Erbachischer Hoher Mitherrschafft dergleichen ungerechte Auflag und Ahndung nicht geschehen, mithin Dero Consistoriales keinen Theil daran nehmen koūten; So haben die Hochfürstl. Löwensteinische Herren Consistoriales die in der Beylage sub Nro. 14. accludirte kurtze best-fundirte Beant- Nro. 14.
wortung ad Manus Ihres Gnädigsten Herrns befördert, worauf alles wieder in eine Stille gerathen. Als nun hierauf in Anno 1756. der Hochfürstl. Löwensteinisch-weltliche Consistorial-Rath, Herr Strebel, aus Hochfürstl. Löwensteinischen in Ritterschafftliche Dienste getretten; So kame nach dessen Abgang die sub Nro. 15. anliegende Hochfürstl. Reso- Nro. 15.
lution zum Vorschein, zufolg welcher durch den Herrn General-Inspector von Olnhausen im Breubergischen Consistorial-Sachen extra Sessiones mit dem Herrn Hof-Cantzlar von Hinckeldey allein die Communication gepflogen, und in einer Mense Augusto 1758. gehaltenen Consistorial-Session, auf expressen von gedachtem Herrn Cantzlar erhaltenen schrifftlichen Uebertrag, dessen Vices von obgedachtem Herrn General-Inspectore vertretten worden; In welchem Tramite die Consistorial-Geschäffte, ohne daß Herr Hof-Cantzlar von Hinckeldey einmahl einer Consistorial-Session beygewohnet hätte, geblieben, bis nach der Mense Augusto 1759. in Höchst abermahlen gehaltenen sogenannten Meliorations-Conferenz sich einige contra Consistorium commune vorgenommene Passus entdecket, gestalten bald nach derselben das sub Nro. 16. in denen Beylagen befindliche Gemeinherr- Nro. 16.
schafftliche Rescript puncto der Fornications- und Dispensations-Fälle ad Clerum Breubergensem erlassen, nachhero aber erst das sub Nro. 17. anliegende Hochherrschafftliche Re- Nro. 17.
script, welches jedoch mit ersterm von einem Dato gewesen, denen Consistorialibus insinuiret, von beyderseitigen Regierungen aber, mit Hintansetzung des Consistorii, die sub Nro. 18. an den Closter-Verwalter Reeß, der jedoch dem Consi- Nro. 18.
storio untergeben ist, zugefertiget worden, wie dann auch durch das sub Nro. 19. beyliegende an jenseitigen Herrn Ge- Nro. 19.

neral- Inſpector von Olnhauſen erlaſſene Hochfürſtl. Reſcript vom 7ten Febr. an. curr. die Fornications-Fälle von dem Conſiſtorio avociret- und ſich in ſolchem Reſcript auf die Hochgräflich-Erbachiſch-Mitherrſchafftliche Einverſtändniß zwar bezogen, von ſolcher jedoch denen Erbachiſchen Conſiſtorialen bis dieſe Stunde nichts bekannt- vielweniger auch dißſeits die Avocatio bemeldter Cauſarum verhänget worden. Und da die Conſiſtoriales Anfangs Martii a. c. auf den 17ten dieſes Monaths eine Seſſion zu halten ſich verglichen,
Nro. 20. ſo kame das ſub Nro. 20. anliegende Reſcriptum inhibitorium vom 8ten Martii an jenſeitige Herren Conſiſtoriales, oder vielmehr den Herrn General-Inſpectorem von Olnhauſen dahin ein: Dieſer Seſſion, bis die Deliberanda erſt eingeſandt und genehmiget worden, Anſtand zu geben; und in welchem Reſcripto abermahlen der Hochgräfl. Erbachiſche Condominial-Beytritt, als ohnbezweiffelt, jedoch gantz unrichtig, angegeben worden. Obwohlen nun bey Sereniſſimo Condomino von Hoch- Dero General-Inſpection dieſerwegen ei-
Nro. 21. ne unterthänigſte Anfrage nach dem Beyſchluß ſub Nro. 21. beſchehen, ſo wurde darauf doch keine Entſchlieſſung ertheilet, dahero man es in Termino Seſſionis, anlaut Protocolli
Nro. 22. ſub Nro. 22. bey einer bloſen Conſiſtorial-Unterredung belaſſen müſſen, nach welcher man die darinnen beſchloſſene gemeinſchafftliche unterthänigſte Repræſentation an beederſeits Hohe Condominial-Herrſchafften entworffen, und ſolche,
Nro. 23. wie ſie ſub Nro. 23. anlieget, exhibiret.

Es hat aber ſolche unterthänigſte Vorſtellung keine andere Würckung gehabt, als daß nach anliegenden Adjunctis ſub
No. 24. a 24. b Nro. 24. a. 24. b. da die Hochgräfl. Erbachiſche Conſiſtoriales unterm 22ten Julii auf eine- auf den 11ten Auguſt zu haltende Seſſion unter Allegirung derer Deliberandorum wiederholet angetragen, der Hochfürſtlichen General-Inſpection ein neuerliches Hochfürſtliches Inhibitorium zugegangen, ſo die demnächſtige weitere Antwort zugeſichert.

Da nun die Hochgräfl. Erbachiſche Conſiſtoriales in ſichere Erfahrung gebracht, daß der Hochfürſtliche Hohe Herr Condominus das gemeinſchafftlich-Breubergiſche Conſiſtorium einſeitig gäntzlich aufzuheben, und die Conſiſtorial-

Sa-

Sachen, aus denen von Dero Herrn Hof-Cantzlar gegen den Herrn General-Inspectorem von Olnhausen öffentlich geäusserten Gründen, an Dero Regierung zu ziehen intendire, daß nemlich anfänglich nur eine Kirchen-Inspection gemeinsam beliebet worden, das Consistorium aber sich selbsten errichtet, auch jedem Landes-Herrn freystehe, seine Collegia zu annulliren und aufzuheben; gleichwohlen dieser von dem Catholischen Hohen Herrn Condomino intendirende Schritt dem Evangelischen Condominio in der Folge höchst-nachtheilig werden dörffte, in Betracht Eines Theils die Hochfürstliche Regierung, welche zwar gegenwärtig aus lauter Evangelischen Räthen bestehet, hinkünfftig gewiß aus lauter Catholischen errichtet werden dörffte, und auf welches futurum Contingens Herr Hof-Cantzlar von Hinckeldey selbsten in dem mit ihme Anno 1751. abgehaltenen Protocollo in Ansehung des Hochfürstl. weltlichen Consistorialis ein Augenmerck gehabt; Andern Theils aber Evangelicus Condominus durch diese Aufhebung aus der Possessione eines Annexi Exercitii Religionis Evangelicæ, Juris nempe Consistorii, in der Herrschafft Breuberg gesetzet werden dörffte; Der vielen und grossen Beschwerlichkeiten nicht zu gedencken, welche man bey Besetzung der Pfarreyen in dem Breubergischen schon gehabt, und welche bey einer hinkünfftig gantz Catholisch existirenden Hochfürstlichen Condominial-Regierung (und wann solche sodann die Condirectionem Jurium circa Sacra haben sollte, als worzu jetzo der Grund geleget werden will) ohnfehlbar auf das höchste steigen, und zum Umsturtz des Evangelischen Religions-Status in der Herrschafft gereichen würden: So haben der Hohe Herr Condominus Evangelicus auf seiner Consistorialen unterthänigste Vorstellung unterm 25ten Augusti a. curr. eine Conferenz mit diesen anzugeben-darinnen diese wichtige Sache in reiffe Deliberation zu stellen-und deren Entschliessung dahin abzufassen gnädigst geruhet: Ihr Jus Consistorii kräfftigst zu behaupten, zu welchem Ende Sie Dero Consistoriales per Rescriptum angewiesen, ohne Zeit-Verlust einen anderweiten Terminum zur Consistorial-Session anzuberaumen, und dabey zu declariren, falls die Hochfürstliche Herren Consisto-

riales nicht dabey erscheinen sollten, man einseitig fortfahren
Nro. 25. würde, wie die Beylagen sub Nro. 25. & 26. bestärcken;
26. Welchen Hochherrschafftlichen Befehl die dißseitige Consisto-
riales genau befolget, und zu einer Session auf den 8ten Sept.
No. 27. a a. curr. angetragen, wie Nro. 27. a. besaget, darauf aber
No. 27. b weiter nichts, als die Recommunication sub Nro. 27. b.
drey Tag ante Terminum Sessionis aber von Celsissimi
Condomini Evangelici, Ihres gnädigsten Herrns, Hochgräf-
lichen Gnaden die hohe Weisung erhalten, der Session we-
nigstens noch 4. Wochen Anstand zu geben, weilen Hoch-Die-
selbe Hoffnung hätten, daß alles in der Güte beygeleget wer-
Nro. 28. den sollte, wie die Beylag sub Nro. 28. bestärcket.

Dieses wäre also, was gantz kürtzlich sowohl von dem ältern Zustand der Verwaltung in Kirchlichen Sachen in der Herrschafft Breuberg, als auch, was sich in neuern Zeiten, und besonders gantz neuerlich in Ansehung des gemeinschafftlichen Consistorii zugetragen, Acten-mäßig gesaget werden können.

Damit nun, im Fall die anhoffende gütliche Auskunfft fehlschlagen sollte, die Hochgräfl. Erbachische Consistoriales in ihren Celsissimi Condomini Evangelici Hochgräfl. Gnaden zu ertheilenden unterthänigsten Consiliis zu Defendirung ihres gnädigsten Herrns Gerechtsamen desto sicherer möchten gehen können; So haben sie vor dienlich gefunden, mit Beyschliessung dieser documentirten Geschichts-Erzehlung bey auswärtigen Collegiis über folgende Fragen ein ohnpartheyisches Informat einzuhohlen.

Quæstio Ima.

Ob nicht, nach dem von denen ersten Zeiten der Reformation an, bis auf den heutigen Tag, in der Herrschafft Breuberg obtinirten Statu solitario Religionis Evangelicæ, und da die Cura circa Sacra vor-in-und nach dem Anno critico 1624. allein von Evangelischen Landes-Herren exerciret worden, das Jus constituendi Consistorium, als ein An-

nexum

nexum Exercitii Religionis Evangelicæ, dem Evangelischen Hohen Condomino ex potestate Ecclesiastica jederzeit zugestanden, und noch zustehe, obgleich in besagtem Anno normali kein förmlich Consistorium in der Herrschafft existiret?

Quæstio IIda.

Ob nicht durch die in Anno 1742. gemeinsam errichtete Kirchen-Inspection und derselben Instruction §pho 6to. ein Judicium Ecclesiasticum oder Consistorium angeordnet, dasselbe auch durch das Mense Martio 1742. abgehaltene, und Hochfürstlicher Seits ratificirte Protocoll in seinen Erfordernissen dergestalt Recess-mäßig vestgesetzet worden, daß ein Hoher Condominus allein, zumahlen der Catholicus dessen Aufhebung invito altero nicht vornehmen könne?

Quæstio IIItia.

Ob der Evangelicus Condominus, ohne seinen Evangelischen Gerechtsamen einen irreparablen Schaden auf folgende Zeiten zuzufügen, in die ex parte Condominii Catholici intendirende Aufhebung des Consistorii Breubergici einwilligen könne?

Quæstio 4ta.

Ob der Evangelicus Condominus, falls die Löwensteinische Herren Consistoriales durch weitere jenseitige Inhibitoriales denen Sessionen beyzuwohnen behindert werden sollten, nicht ex natura Collegii communiter constituti durch seine zu diesem Consistorio communi bestellte Räthe die Sessiones fortführen-Causas Consistoriales inn- und ausser denenselben besorgen lassen-somit dieses gemeinschafftlich angeordnete Collegium gegen einseitig intendirende Zernichtungen aufrecht erhalten-auch sich in Entstehung eines Processes der Assistenz des Corporis Evangelicorum versichern könne?

Quæstio 5ta.

Ob, falls Catholicus Condominus einen Catholischen Politicum ad Consistorium zu setzen intendiren sollte, man, da dergleichen von Anfang des Consistorii schon admittiret worden, solchen jetzo excludiren, oder es lediglich bey der in Conferentia de Anno 1751. ad Protocollum gethanen jenseitigen Aeusserungen belassen könne?

Quæstio 6ta.

Ob nicht Evangelicus Condominus, falls die Sache zum Process kommen sollte, die Kosten darzu um deßwillen aus dem pio Corpore, dem Closter Höchst, nehmen könne, weilen diese Sache die Erhaltung eines Annexi Religionis Evangelicæ in der Herrschafft, mithin piam Causam betrifft?

Apostilla.

Da über vorstehende documentirte Geschichts-Erzehlung, und die derselben annectirte Fragen, die sub Nro. 29. in denen Beylagen ersichtliche Erinnerungen und Dubia eingekommen, welche man in der ferneren Beylage sub Nro. 30. zu beantworten für nöthig gefunden; Als werden Domini impartiales auch auf diese beyde Beylagen in respondendo zu reflectiren geruhen.

Beylagen

zu der

documentirten Geschichts-Erzehlung,

von Nro. 1 --- 28. inclusivè.

Nro. 1.

Copia Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimischen Schreibens

An

Derer Herren Grafen zu Erbach Hochgräfl. Gn. Gn. Gn.

de dato Wertheim den 19ten Octobr. 1741.

P. P.

Obwohl Ich Euer 2c. auf Dero beliebtes vom 21. Aug. & sub præs. 11ten Sept. die geziemende Antwort wegen zerschiedenen mir vorgefallenen Hinternissen bißhero nicht ertheilet; So habe Ich dennoch ohnermangelt, zu Bewürckung der beyderseitig-gedeylichen Intention, die abgefaßte Instruction vor die Pfarrey-Inspectoren im Breubergischen respectivè unter meiner eigenhändigen Unterschrifft expediren, und solche meinem Inspectori von Olnhausen zur pflichtmäßigen Besorgung seines aufgetragenen Amts zustellen zu lassen, nicht zweifelnd, daß Euer 2c. ein gleiches zu verfügen keinen Anstand werden genommen haben, allermassen Ich dann auch mit heutigem die gemessene Verordnung an meinen Beamten zu Breuberg habe ergehen lassen, daß selbiger in Conformität der ihme abschrifftlich beygeschlossenen Instruction dabey seine Obliegenheit in qualitate Commissarii von meinetwegen, biß zur anderweitigen meiner Disposition, beobachten, sodann auf gleichmäßigen Deroseitigen Beytritt die sämtliche Pfarrers, Schulmeister, Closter- und Kirchen-Vorsteher und Pflegers, zu deren gehorsamsten Gelebung und schuldiger Ehr-Bezeigung an obgedacht-Unsern Inspectorem weisen, somit dieselbe,

selbe, so viel an ihme ist, in ihrem Amte gegen jedermann schützen und handhaben solle.

Gleichwie aber weiter nichts übrig, als auf Mittel und Weege zu gedencken ist, wie zu der vorhabenden Separation der Filialen zu Seckmauern, Lützelbach und Breitenbronn, von der gemeinschafftlich-uniirten Mutter-Kirch zu Vielbronn, zu beyderseitiger Zufriedenheit ohnverweilich geschritten werden könne und möge, wiewohl mir solche um so leichter geschehen zu können scheinet, wann nur von denen vorgebildeten Præjudiciis etwa nachgegeben, und nicht vielmehr mit Fleiß das bonum apparens politicum, als utrinque das verum bonum Theologicum pro conservatione animarum, woran mir nicht weniger bey meinen Glaubens-genossen, als Euer ꝛc. gelegen ist, zum Gegenwurff des vorwaltenden Geschäffts genommen, und hierüber annehmlich und thunlich tractiret werden wolle; Also habe Ich dißfalls obgedacht-meinem Inspectoren von Olnhausen die Special-Instruction dahin ertheilet, damit derselbe das nöthige vorstellen und betreiben, und nach Möglichkeit zu Unserem beyderseitigen Vergnügen zu Schluß zu bringen, sich bestens befleißigen solle, da sonsten mir nicht beyzumessen seyn werde, wann diese gute Absicht zu ihrer Consistenz nicht gerathen sollte oder könnte; wie ich dann zu Erweisung freundlicher Gefälligkeit allstets verharre ꝛc.

Nro. 2.

INSTRUCTION,

Wornach Unser

Von GOttes Gnaden Carl, des Heil. Römischen Reichs Fürstens zu Löwenstein-Wertheim, Souverainen Printzens zu Chassepierre, Grafens zu Rochefort und Montaigu &c. Herrns zu Heubach, Breuberg ꝛc. ꝛc.

Bestallter Inspector über Unsere gesamte Evangelische Kirchen und Pfarreyen, Johann Gottfried Carl von Olnhausen, ratione derer in der Herrschafft Breuberg befindlichen Kirchen und Pfarreyen sich zu richten hat;

Nehmlich:

Es solle und wird Unser jetztgemelter zur Kirchen- und Pfarrey-Inspection in gemeinschafftlicher Herrschafft Breuberg Angesetzter

I.

Von selbsten für seine Person in Lehr und Leben sich dergestalt fromm, redlich, klüglich, schiedlich und friedlich führen, daß es GOtt gefällig, Uns angenehm, allen Untergebenen erbaulich falle.

2. Un-

2.

Unser gemeinschafftliches Jus circa Sacra treulich wahren, auch alles nöthig befundene an Uns oder Unsere Regierung geziemend berichten.

3.

Auf die Pfarrer, Schuldiener, Kirch-Gemeinden und gesamtes Kirchen-Weesen gute Achtung geben, Kirchen- und Schuldiener, wo es erforderlich, zu allem Guten an- und von dem Gegentheil abmahnen, auch dessen halber nach Befinden, sorgfältig, Christlich, ohne anmaßliche Jurisdiction erbaulich, Christlich besuchen, damit alles gehöriger massen zugehe, ein stilles, geruhiges Leben in aller Gottseeligkeit geführet, nicht weniger durchgehends der beliebten Kirchen-Ordnung und Agende gemäß gehandelt werde.

4.

Denen gemeinschafftlich gut befundenen und also anzubefehlenden öffentlichen Kirchen-Visitationen, nebst dem von Uns dazu allemahl zu benennenden Politico, beyzuwohnen.

5.

Zusamt einem auch hierzu Unser Seits zu verordnenden Politico die Closter- und Kirchen-Rechnungen dermahlen zusammen und hernach Jährlich mit abhören und justificiren helffen, auch

6.

Da ein Politicus von Uns die Breubergische Ehe-Sachen, Scortationes und Dispensations-Fälle, auch Strittigkeiten zwischen Pfarrern und Schulbedienten selbst, oder wider diese von andern in Personalibus eingehende Klagen mit Beytritt Mitherrschafftlicher Deputation in loco zu gewisser Zeit auszumachen verordnet wird, solchen Dingen und solchem Convent mit beywohnen, alles berathschlagen, darüber votiren und decidiren helffen, unter gewöhnlich alternirendem Directorio. Zu dessen Behuff sollen Pfarrer, Schuldiener, Closter- und Kirchen-Vorstehere und Pflegere an ihn mit respectivè gehörig gewiesen, und ihme anbey für seine Mühe und Arbeit, Treue und Fleiß, Jährlich Hundert Gulden Rheinisch gereichet, auch in Kirchen-Amts-Verrichtungen freye Zehrung an Futter und Mahl gegeben werden, ohne daß er weiters etwas an Diæten begehre. Urkundlich Unserer Fürstlichen Fertigung. Geben Wertheim den 13ten Sept. 1741.

Nro. 3.

C O P I A.

Von GOttes Gnaden Wir Carl, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Souverainer Printz zu Chassepierre, Graf zu Rochefort und Montaigu &c. &c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor!

Vester, lieber Getreuer! Demnach Wir Unsern Pfarrer zu Klein-Heubach, Johann Gottfried Carl von Olnhausen, zu Unserem General-Inspector deren Fürstlich-Löwenstein-Wertheimischen Kirchen und Pfarreyen Augspurgischer Confession, vermög ihme darüber ertheilten gnädigsten Decreti, auch zugefertigter Instruction, in Gnaden benennet und bestellet haben; Als schliessen Wir euch sothane Instruction mit dem gnädigsten Befehl abschrifftlich hiebey, daß ihr in deren Conformität in qualitate Commissarii von Unsertwegen, biß zur anderweitigen Unserer Disposition, eure Obliegenheit dabey beobachten, sodann die samtliche Pfarrer, Schulmeister, Closter- und Kirchen-Vorstehere und Pflegere, welche sich in dem euch anvertrauten Amt befinden, zu deren gehorsamster Gelebung und schuldiger Ehrbezeigung an obgedachten Unsern Inspectorem weisen, anbey denselben, so viel an euch ist, in seinem Amt gegen jedermann schützen und handhaben sollet.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Wertheim den 19ten Octobr. 1741.

C. F. Z. L. W.

INSCRIPTIO.

Dem Vesten Unserem Cammer-Rath und lieben Getreuen Erasmo von Mennersdorff,

zu

Heubach.

Ist also an alle Hochfürstl. Aemter rescribiret worden.

Nro. 4.

Pro Copia.

Actum in communiter ordinato Consistorio Breubergico

Höchst den 13. Martii 1742.

PRÆSENTIBUS

A parte Leosteinensi	A parte Erbacensi
Dem Hrn. Inspectore von Olnhausen; und	Hrn. Superintendent Schneider;
Hrn. Amtmann Niedermeyer.	Me Consil. Aul. Crusius.

Wurde zuförderist über ein und andere die Einrichtung dieses neuen Instituti betreffende Puncta gesprochen, und zwar

Ad 1mum: Wann und wie offt man: casibus extraordinariis exceptis, zusammen kommen wollte?

Dafür gehalten, daß man für das erste, biß sich etwa zeigete, ob mehrere Zusammenkünffte erfordert würden, jährlich viermahl, und zwar jedesmahl den Montag nach dem Quatember zusammen kommen wollte.

Ad 2dum: Ob man denen Pastoribus und andern bekannt machen wolle, daß sie Kirchen-Sachen, Ehe-Scortations- und andere hieher gehörige Dinge in duplo unter der generalen Aufschrifft: An das Breubergisch-gemeinschafftliche Consistorium, nach Wertheim und Michelstatt einschicken, und so auch nur inwendig generaliter rubriciren sollten? Wovon man denn ebenfalls durchgängig zufrieden war.

Ad 3tium: Wer das Protocoll dabey führen sollte? Wurde man schlüssig, daß solches von denen Politicis geschehen, ingleichen der Closter-Verwalter das nöthige gegen ein Extra-Douceur in duplo copiren und expediren, auch ferner der hiesige Kastenknecht bey denen Zusammenkünfften aufwarten möchte.

Ad 4tum: Ob man ein besonders Consistorial-Siegel fertigen lassen wollte? Hielte man, daß solches allerdings geschehen, das bloße Breubergische Wappen, noch Schild und Helm darzu genommen, die Umschrifft: Breubergisch-gemeinschafftlich Consistorial-Siegel, um selbes gemacht, und zu Verwahrung dieses Siegels sowohl, als der hier vorkommenden gemeinschafftlichen Acten, ein Schranck mit zweyen Schlössern angeschafft, auch die Beyschaffung solches Siegels und Kastens dem Closter-Verwalter committiret werden könnte.

Ad 5tum: Ob man mit denen Kirchen-Visitationen, oder den Abhörungen der Closter- und Kirchen-Rechnungen den Anfang machen wolle? War der Schluß, sollten zuerst die Visitationes ad ductum eines von gewissen dabey zu observirenden Dingen aufzuse-

tzenden, und diesem Protocoll beyzulegenden Directorii vorgenommen, gleich bey oder nach der nächsten Zusammenkunfft hier in Höchst damit der Anfang gemachet, und, so bald möglich, ratione der andern Kirchen damit continuiret werden.

Dann sollte auch je eher je lieber die Abhörung der rückständigen vielen Jahrs-Rechnungen, und zwar, um solch Werck in Conventu zu facilitiren, dergestalt geschehen, daß prævie solche Rechnungen von jeder Seite perlustriret, Notamina gemachet, und untereinander communiciret, sodann in Conventu nur selbe vollends durchgangen, und justificirt werden.

Ad 6tum: Woher die geordnete Salaria Membrorum zu nehmen? Hielte man, daß Dimidia Salariorum aus der Kirchen, altera Dimidia aber samt dem Natural-Aufgang, und was etwa noch sonsten an Bottenlohn erfordert werden möchte, aus denen Closter-Revenüen zu nehmen wäre.

Ad 7mum: Von welcher Zeit der Terminus horum Salariorum angehen solle? Verstünde sich von selbst, daß der Terminus a quo a die Decreti zu nehmen.

Ad 8vum: Ob man Sporteln, und wie hoch, nehmen wolle? Wäre überhaupt secundum rationem omnium Collegiorum nicht unbillig, und würde das Quantum pro qualibet causa am füglichsten bey dem ersten emergente cujusvis generis zu reguliren seyn.

Ad 9num: Ob nicht am besten die hiesige Consumtion für einen jeden täglich auf was gewisses zu setzen, und solches mit dem Closter-Verwalter jetzo Anfangs abzumachen? Ist dieses mit dem Closter-Verwalter dahin reguliret worden, daß auf jedes Membrum jeden gantzen Tag Ihm vier Kopfstück für Essen, Trincken, Logis und generaliter alles passiret werden sollten, dann sollten Knechte und Laquayen, so etwa jedes Membrum bey sich hätte, jeder täglich für alles ein Kopfstück bekommen, auf jedes Pferd täglich ein halb klein Simmern Haber und zehn Pfund Heu, nebst Stallgeld, gegeben, weniger nicht demjenigen Membro, so nicht mit Pferden versehen, die Reiß-Kosten vergütet werden.

Und endlich

Ad 10mum: Wegen der Direction bey denen Zusammenkünfften hat man in Conformität dessen, so schon generaliter vorhin abgemacht und Observantiæ ist, beliebet, daß das Directorium cum annexis von einer Zusammenkunfft allhier, item bey Kirchen-Visitationen von einer zu der andern abwechseln sollte, gleich auch das Fürstl. Condominium bey der jetzigen Zusammenkunfft damit den Anfang gemachet.

Nro. 5.

Von GOttes Gnaden Carl, des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Löwenstein-Werthein, Souverainer Printz zu Chassepierre, Graf zu Rochefort und Montaigu, Herr zu Scharfeneck 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor!
Würdiger, Lieber Getreuer!

Auf Euren-unterm 17ten Martii nuperi erstatteten unterthänigsten Bericht und dessen Beylage unverhalten Wir Euch gnädigst, daß Wir bey denen mit der Mitherrschafftlichen Kirchen-Inspection gepflogenen Verabredungen es bewenden lassen, auch die angetragene Bestellung eines Wald-Schützen für billig erkennen, welche Ihr solchemnach mit der Gräflich-Erbachischen Inspection vollends zu concertiren, und Uns den Erfolg hinwiederum anzuzeigen wissen werdet. Hieran beschiehet Unser gnädigste Meynung, und Wir sind Euch förders in Gnaden gewogen. Datum Wertheim den 20ten April 1742.

C. F. Z. L. W.

INSCRIPTIO.

Dem Würdigen, Unserm Kirchen-Inspectorn und Lieben Getreuen, Johann Gottfried Carl von Olnhausen.

Nro. 6.

COPIA

Hochfürstlichen Rescripti

An

den Herrn General-Inspector von Olnhausen

de dato Wertheim den 12. Octobr. 1742.

Von GOttes Gnaden Carl, des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Löwenstein-Wertheim 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor!
Würdig- und Wohlgelehrter,
Lieber Getreuer!

Was Ihr mit Ueberreichung des Höchster Consistorial-Protocolli de 24. elapsi von Determinirung der Vielbronner Schul-Holtz-Besoldung

soldung auf jährliche 15. Claffter aus der dasigen Gemeinde, und daß dem Schulmeister zu Höchst, bewandten Umständen nach, eine Addition von 10. fl. angedeyhen könnte, ohnmaßgeblich vorgeschlagen habet, ist daraus unter andern und ab Eurem Bericht de eodem zu ersehen gewesen.

Wie Wir nun Uns gnädigst gefallen lassen, daß die Supplicanten hierunter solchergestalten soulagiret werden; Als habt Ihr auf ferneres Anmelden, zu Bewürckung des Gräfl. Mitherrschafftlichen Beytritts, dieselbe mittelst dieses demnächst zu bescheiden.

Wir bleiben Euch übrigens mit Gnaden zugethan. Wertheim den 12. Octobr. 1742.

C. F. Z. L. W.

Nro. 7.

Actum Wertheim bey Fürstlicher Regierung

Jovis den 4ten Aprilis 1743.

Commissarius und Stadtschreiber von Olnhausen überreicht unterthänigste und umständliche Relation ab dem Vollzug der Closter- und Kirchen-Rechnungs-Abhör zu Höchst; Welcher folgende Numeri angefüget sind: als Nro. 1. Summarischer Renner und Abschluß solcher Rechnung. Nro. 2. Gleichstellung derer assignirten Stipendien. Nro. 3. Protocollum, so bey der Examination dieser Rechnungen abgehalten und in 19. Puncten verfasset worden. Nro. 4. Resignation der Process-Kosten. Dann Nro. 8. Liquidation derer Closter-Gefälle. Wobey Ueberreicher ein und anders noch angefüget, und ohnmaßgeblich moniret. Item übergiebt zugleich mit Reproducirung zweyer Communicaten de præs. 21. Jan. & 3. Febr. c. a. Post Scriptum in Betreff der dem Closter-Verwalter zugestandenen Execution. Und wurde auf oberstattete Relation und dessen Adjunctum sub Nro. 3. resolvirt, und zwar

Quoad 9) Wird dem Herrn Inspectori von Olnhausen und Amtmann Niedermeyer injungiret, diese Sache bey nächster Consistorial-Session mit denen Erbachischen Herren Consistorialibus genau zu untersuchen, ein Protocoll darüber zu führen, und falls diese gleicher Meynung nach des Commissarii Gutachten sind, den Bauern des Hofes zu Frau-Nauses zur Restitution dieser Process-Gelder allenfalls executivè anzuhalten, wo aber nicht, sothanes Protocoll nebst ihrem ferneren Gutachten anhero einzuschicken.

Nro. 8.

Noie Celſmi Schœnberg.

An

Des Fürsten von Löwenstein Hochfürstl. Durchlaucht.

P. P.

Euer Gnaden haben bißhero und so lange ich die Ehre habe, mit Denenselben in dem alleinigen Condominio der Herrschafft Breuberg zu stehen, zu meiner grossen Consolation und wahren Gemüths-Zufriedenheit so viele zu Bewahr- und Aufrecht-Erhaltung Unserer dortigen gemeinsamen Jurium abzweckende gute Intentiones geäussert, daß im Gegentheil meines Orths, wie bißhero, also auch noch ferner, meine gleich redliche Gesinnung zu Beförderung des gemeinen Bestens in besagter Herrschafft durch eine genaue Zusammensicht und Erhaltung einer étroiten Harmonie werckthätig darzulegen, mein einzig Augenmerck seyn lassen, auch meines Orths alles dasjenige sorgfältigst aus dem Weeg zu raumen trachten werde, was dem mutuellen Zutrauen, welches Unser so genau verbundenes Interesse in besagter Herrschafft erfordert, nur im geringsten hinderlich oder anstößig seyn kan. In welcher reinen Absicht und gehorsamen Zutrauen Euer Gnaden mittelst gegenwärtigem vorzustellen keinen Umgang nehmen können, werden auch Dieselbe aus denen Anlagen gnädigst zu ersehen geruhen, was bey einigen in Unserer Herrschafft Breuberg vorhandenen Ehen vermischter Religion vor beschwerliche und dem Statui Religionis Evangelicæ sowohl, als der Hohen Landesherrlichen Authorität und Respect höchst-nachtheilige Vorgänge sich dadurch geäussert, daß Johannes Schnelbecher von Wiebelsbach, ein Catholischer Unterthan, dessen Eheweib Evangelischer Religion, sein noch unverständiges kaum das 11te Jahr erreichte Mädgen, mit sträflicher Verachtung derer von Unseren beyderseitigen Beamten an ihn erlassenen Pœnal-Befehlen, rechtgewaltsamer Weise zu seiner Religion zu seduciren, und mit Beyhülffe des Chur-Mayntzischen Pfarrers zu Erlebach, inaudito plane Exemplo, und zu Vilipendirung derer Sacrorum selbst, mit hefftiger Bedrohung von Schlägen, vor dem Altar zur Catholischen Communion zu zwingen, auch dem von Unserm gemeinschafftlichen Consistorio Breubergico ihme nachhero gethanen ernstlichen Verbott zuwider dato in seiner sträflichen Halsstarrigkeit fortfähret. Ein gleiches, besage ferneren Anlagen, Johannes Saulen Frau zu gedachtem Wiebelsbach, deren Ehemann Evangelischer Religion, mit ihrem gleichmäßig unverständigen Buben practiciret, und in ihrer Widersetzlichkeit strafbahr fortfähret; Welchen angeführten Beeinträchtigungen diese anzufügen, daß durch Connivenz Dero zeitigen Beamten auf Breuberg, gleich der Casus sich vorm Jahr ereignet, die benachbarte Chur-Mayntzische Geistliche sich auf Euer Gnaden Rosenbacher Mühl einschleichen, und zu grösstem Nachtheil Unserer gemeinsamen Territorial- und Parochial-Jurium, auch

denen zwischen Chur-Maynz und meinem Gräflichen Haus errichteten Recessen zuwider, clandestine Actus Parochiales verrichten, welchem wegen der gefährlichen Folgen höchst-nachtheiligem Eindringen quovis modo entgegen gegangen, auch dadurch am sichersten gesteuert werden kan, wann solche Dero Privat-Mühle quoad Jurisdictionalia von gemeinschafftlichem Amt respiciret wird, gleich die Erbachische Privat-Mühle gleicher gemeinsamen Jurisdiction unterworffen seyn solle.

Ferner ist der Euer Gnaden zeitigem Beamten auf Breuberg Erbachischer Seits contra tempus normale in seiner Wohnung gestattete Cultus Religionis privatus zu Zeiten des Amtmann Niedermeyers zu weit extendiret- und bißhero die zeitige Bestand-Müller, nebst Hof-Beständern und Beysassen zu Rosenbach, zu solchem Privat-Gottesdienst admittiret worden, welches gleichfalls zu redressiren wäre, da ich sonsten nach meiner Euer Gnaden gewidmeten treuen Devotion gerne, jedoch citra præjudicium, geschehen lasse, daß Dero zeitiger Jäger in Neustatt und Kasten-Knecht, als gebrödete Diener von Euer Gnaden, bey Anwesen eines Catholischen Geistlichen auf Breuberg sich dieses Cultus bedienen.

Von Euer Gnaden erleuchteten Einsicht und hohen Gemüths-Billigkeit bin ich zum Voraus versichert, daß Dieselbe an denen angeführten wider den in der Herrschafft Breuberg obtinirenden Statum solitariæ Religionis Evangelicæ sowohl, als Unsere gemeinsame hohe Territorial- und Parochial-Jura anstossenden Beeinträchtigungen keinen Gefallen tragen werden: Und gleichwie meines Orths die aufrichtigste Versicherung gehorsamst gebe, daß von allem Gewissens-Zwang, zumahlen in Sachen die Religion betreffend, weit entfernet; Also mir höchst-angenehm wäre, wann angeführten Religions-Beschwerlichkeiten durch eine denen Sanctionibus Imperii Pragmaticis, mithin dem hergebrachten Statui Religionis in der Herrschafft Breuberg conforme von Uns gemeinsam zu errichtende Verordnung gesteuert, und solchen andurch gesetzmäßige Schrancken gesetzet, somit allen schädlichen und nachtheiligen Weiterungen, auch hinkünfftig zu befahrenden Collisionen unter denen Herrschafften, auf immer ein Ziel gestecket werden möge.

Wie dann in solcher guten Intention Euer Gnaden hierdurch gehorsamst ersuche, Dero ad Consistorium Breubergicum verordneten Herren Räthen aufzugeben, gedachte Verordnung mit den meinigen fordersamst zu entwerffen, und ad ratificandum einzusenden.

Zu Euer Gnaden fortwührig-gnädig- und schätzbarsten Propension mich empfehlend, beharre in respectuoser Veneration &c.

Euer ꝛc.

Hönig den 10. Nov. 1750.

Nro. 9.

Nro. 9.

Hochgebohrner Graf,

Hochgeehrt- freundlich- vielgeliebter Herr Vetter!

Aus Euer Lbd. an mich beliebter Zuschrifft habe ersehen, und von Dero Herrn Regierungs-Rath Röder nachhero weitläufftiger vernommen, daß, zu Verwahr- und Aufrecht-Erhaltung Unserer gemeinsamen Jurium in der Herrschafft Breuberg, die sowohl in Unserem Privat- als gemeinschafftlich-Wertheimischen Archiv etwa noch vorhandene Documenta und Briefschafften aufgesuchet, und zum gemeinschafftlichen Verschluß ediret- auch ein Regulativ der angepflantzten Catholischen Inwohner Religions-Ubung halber entworffen werden mögte.

Wie ich nun jene Editionem Actorum communium für so billig, als mir und Unseren gemeinschafftlichen Gerechtsamen zu nachdrucksamer Abwendung derer bißherig vielen nachbarlichen Eingriffen heilsam gefunden; So werde mit desto mehrerer Sorge daran seyn, daß die von mir bereits an die Behörde, zur Aufsuchung sothaner Acten in meinem Fürstlichen Privat-Archiv, gegebene Befehle gehorsamst vollzogen, und der im gemeinschafftlich-Wertheimischen Archiv etwa liegenden alten Acten wegen, mit meinen Herren Vettern, denen Grafen von Wertheim Lbd. Lbd. freundschafftlich communiciret und sodurch Euer Lbd. Gesuch unterstützet und bestmöglichst erwürcket werden möge: Annebst mir gefallen lasse, daß Euer Lbd. Herren Consistorial-Räthe pto. besagten Regulativi einen Aufsatz projectiren- und dißfalls mit meinen Consistorial-Räthen reifliche Deliberation pflegen wollen, welche mir nachmahls solches zur Unterschrifft bringen werden, indessen von mir diese hierzu die nöthige Befehle, auch Weisung, bereits erhalten haben, **sich hierinnen den Westphälischen Friedens-Schluß zur Richtschnur dienen zu lassen, mithin den uralten** Statum Religionis Evangelicæ in Dynastia Breuberg. **aufrecht zu erhalten.** Womit unter dem innigsten Wunsch, daß Euer Lbd. von Dero Indisposition völlig hergestellet seyn mögen, ich in vollkommener Ergebenheit erharre

Euer Lbd.

Breuberg den 23. Nov. 1750.

dienst-ergebener Vetter und Diener,

Carl, F. z. Löwenstein.

Nro. 10.

PRO MEMORIA.

Was an Sereniſſimi zu Löwenſtein-Wertheim, als Hohen Herrn Condomini der Herrſchafft Breuberg, Hochfürſtl. Durchl. Celſiſſimi zu Erbach-Schönberg, als gleichmäßig Hohen Condomini gedachter Herrſchafft, und unſers gnädigſten Herrns Hochgräfl. Gnaden, wegen einiger dem Statui ſolitariæ Religionis Evangelicæ ſowohl, als denen Juribus territorialibus Breubergicis höchſt-nachtheiligen Vorgängen unterm 10ten Nov. a. c. ſchrifftlich gelangen zu laſſen ſich gemüßiget geſehen, und was Hochgedachten Herrn Condomini Hochfürſtl. Durchl. unterm 23. ejusd. menſ. & anni darauf gnädigſt in Antwort zu erlaſſen geruhet, ein ſolches wird einer Hochfürſtl. Löwenſteiniſch-Hochlöblichen Condominial-Regierung beſtens bekannt, allenfalls aber aus beyden hiermit folgenden Copial-Anlagen gefällig zu erſehen ſeyn.

Wann nun nach derſelben angeführten Hochfürſtlich- ſo willfährig- als gerechten Erklährung nichts übrig bleibet, als durch ein gemeinſames, beſtändig- und geſetzmäßiges Regulativ dasjenige, was dem Zuſtand der alleinig in der Herrſchafft Breuberg obtinirenden Evangeliſchen Religion und denen gemeinſchafftlich-Breubergiſchen Grund-Geſetzen bißhero nachtheilig und beſchwerlich geweſen, aus dem Weeg zu raumen, und dargegen die bißhero unterhaltene gemeinnützliche Harmonie unter Hohen Herrſchafften, Liebe und Vertrauen, Ruhe und Sicherheit bey denen Unterthanen auf immer zu beveſtigen, wir auch von unſers gnädigſten Herrns Hochgräfl. Gnaden ernſtlich und gemeſſen befehliget, mit der Hochfürſtl. Hochlöblichen Condominial-Regierung ſolch Regulativ ohnverlängt zu projectiren; Als wollen wir diejenige Puncta, worauf das Regulativ zu ſetzen, dahin anzeigen, daß

1.

Die in der Herrſchafft Breuberg, als Territorio Evangelico, aus Ehen vermiſchter Religion, es ſeye gleich der Vatter oder die Mutter der Catholiſchen Religion zugethan, erzeugende Kinder, wenigſtens biß ad annos diſcretionis, in der Evangeliſchen Religion erzogen werden ſollen.

2.

Und da durch die bißherige absque fundamento und contra analogiam Juris beſchehene Exemtion derer Privat-Löwenſteiniſchen Mühle zu Roſenbach und Höfe à communi Jurisdictione denen gemeinſamen Parochial- und Territorial-Juribus vieler Eintrag von denen zeitigen Beſtändern zugefüget worden, ſo wäre in Regulativo veſtzuſetzen, daß dieſe Mühle und Höfe hinführo um ſo mehr der gemeinſamen Jurisdiction unterworffen ſeyn ſollen, als man Hochgräfl. Erbachiſcher Seits geſchehen

läſſet,

lässet, daß auch disseitige Mühle der gemeinsamen Jurisdiction untergeben seyn solle. Und gleichwie

3.

Einem zeitigen Hochfürstl. Löwensteinischen Beamten auf Breuberg contra Statum anni 1624. als die Normam normantem des im H. Römischen Reich befugten Religions-Exercitii, neque publicum neque privatum Religionis Exercitium zukommet, gleichwohlen von denenselben der von Hochgräflicher Condominial-Seite ihnen bißhero ex mera complacentia, und ohne vel expresso vel tacito consensu bemercktem anno regulativo was begeben zu haben, gestattete Cultus intra privatos parietes zu weit extendiret, und zu solchem Privat-Gottesdienst die Bestand-Müllere, Hofbauern und Beysassen admittiret, und ein starcker Cœtus formiret worden; Also wollen zwar Hochgräfl. Hoher Herr Condominus, jedoch citra obligationem & præjudicium, einem zeitigen Hochfürstl. Beamten diesen Cultum privatum, jedoch dergestalt nachsehen, daß hinführo ausserdem Jäger und Kastenknecht, als gebrödeten Dienern von Serenissimo Condomino, niemand mehr, wer es auch seye, zu solchem Cultu gelassen werden solle. Da auch

4.

Serenissimi Condomini Hochfürstl. Durchl. zu dem gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorio bißhero nebst dem Herrn Inspectore einen Evangelisch-weltlichen Rath gesetzet, so wäre gleichfalls zu ordnen, daß pro futuro und zu allen Zeiten kein weltlicher Rath, der nicht Evangelicæ Religionis wäre, ex parte Condominii diesem Consistorio beygefüget werden solle, massen diese Bestellung contra naturam negotii liefe, indeme kein Catholischer Rath bey vorkommenden Consistorial-Verrichtungen, bey welchen die Doctrinalia einschlagen, e.g. bey Examinirung eines Candidati Ministerii, ob diversitatem principiorum nicht concurriren könnte, auch denen Principiis Dominorum Catholicorum selbsten entgegen seyn würde, worinnen die JCti Dillingenses de Compos. R. C. IV. Quæst. 27. No. 45. so weit gehen, daß sie setzen:

> Dominus Catholicus non potest salva conscientia Prædicantes Lutheranos aut Ludimagistros sua authoritate ad docendum populum vel juventutem constituere; Catholici enim se tantum obligarunt ad permittendam Confessionem, non ad cooperandum Religionis eorum Exercitium.

5.

Wäre dem eigenmächtigen Einlauffen derer auswärtigen Catholischen Geistlichen in der Herrschafft, und Verrichtung derer Actuum Parochialium, dadurch ein Ziel zu stecken, daß durch gemeinsam erlassende Schreiben an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz dieserwegen Vorstellung gethan, sodann beyderseits Beamten auf Breuberg anbefohlen würde, ohne beschehene Anfrage und ertheilte Erlaubniß zu Versehung derer Catholischen Krancken in der Herrschafft keinen Catholischen Geistlichen zu admittiren.

Nomine Hochgräfl. Erbachischer Regierung,
Chr. A. Weiß.

Nro. 11.

Actum Höchst den 27ten Sept. 1751.

PRAESENTES

Hochfürstl. Löwenst. Seits	Hochgräfl. Erbachischer Seits
Tit. Herr Geheimbde Hof-Rath Hinckeldey.	Tit. Herr Hof-Rath Weiß. Tit. Hr. Regierungs-Rath Röder.

Wurde bey gegenwärtig-gemeinsamer Meliorations-Conferenz der genommenen Abrede gemäß beliebet, auch in Ansehung derer in der Herrschafft Breuberg obwaltenden Religions-Beschwerden eine besondere Unterredung zu halten, da dann dem Hochfürstl. Löwensteinischen Herrn Geheimbden Hof-Rath Hinckeldey von dem Hochgräfl. Erbachischen Herrn Hof-Rath Weiß ein Pro Memoria, nebst denen zwischen beyden Hohen Herren Condominis in hac materia gewechselten Schreiben in Copiis übergeben, und darauf gedachtes Pro Memoria in Deliberation gezogen worden, auf welches ex parte Löwenstein die Aeusserung dahin geschahe:

Daß Fürstlicher Herr Deputatus überhaupt in Commissis habe, diejenige Versicherung nochmahls zu wiederhohlen, welche Serenissimus Condominus ratione der Religions-Verfassung in der Herrschafft Breuberg unter dem 23. Nov. a. præt. schrifftlich ertheilet; Was aber die Contenta des Pro Memoria in specie betreffe, so wolle sich Fürstlicher Herr Deputatus darüber punctatim vernehmen lassen, und zwar

Ad Imum.

Würden seines Gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchl. schwerlich in die Erziehung derer Kinder vermischter Ehen in der Evangelischen Religion biß ad annos discretionis einwilligen, nachdem einmahl die Catholischen Einwohner der Herrschafft per modum tolerantiæ recipiret worden, ohne die Educationem liberorum in der jetzo verlangten Maas zu einer Bedingnuß zu machen; Dargegen seye man dißseits des Erbiethens, per legem provincialem & per pactum perpetuo obligatorium vestzustellen, daß alle Kinder vermischter Ehen nach dem Geschlecht in der Religion ihrer Eltern erzogen, und dabey denen Verlobten von verschiedener Religion frey gestellet werden solle, in pactis dotalibus auszumachen, daß alle Kinder ohne Unterscheid des Geschlechts in der Evangelischen Religion zu erziehen seyen, und daß vice versa der Austrag unter denen Verlobten, alle Kinder Catholisch zu erziehen, nicht gelten solle. Mit diesem Anerbiethen würde sich auf Hochgräflicher Condominial-Seite um so leichter conformiret werden können, als dadurch nichts geschehe, so dem Westphälischen Frieden zuwider lauffe, und diese nehmliche Einrichtung in andern Evangelischen Provinzien von pur Evangelischen Landes-Herrschafften der Gewissens-Freyheit halber tolerirten Catholischen Einwohnern kundbarlich gestattet werde, folglich ad genus permissorum gehöre, und dem

West-

Westphälischen Friedens-Schluß im geringsten nichts derogire, noch der Evangelischen Herrschafft in andern Fällen præjudiciren könne.

Ex parte Erbach wurde darauf regeriret, wie man sowohl ex fundamento solitariæ Religionis Evangelicæ in hac Dynastia, als nach denen vorhandenen vielen Præjudiciis und Observanz bey andern Statibus Imperii Evangelicæ vel Reformatæ Religionis, dann optime in Jure publico gegründeten Jure retorsionis, da in terris pure Catholicis die Educatio liberorum ex matrimoniis mixtæ Religionis, simpliciter nach der Landes-Religion verordnet würde, auf dem in puncto Imo geäusserten Desiderio zwar bestehen müsse, gleichwohlen wolle man das in Vorschlag gebrachte Temperament ad referendum nehmen, dabey aber erinnern, daß solches wohl schwerlich anders eingegangen werden dörffte, wo nicht zugleich per legem perpetuam vestgesetzet würde, daß unter denen Kindern vermischter Religion die Evangelische bey Uebergab der Elterlichen Güther, es mögen solche vom Vatter oder Mutter herkommen, das Vorzugs-Recht haben sollen.

Ad 2dum.

Wurde ex parte Löwenstein declariret, daß Serenissimus Condominus sich der vorwaltenden Billigkeit nach gerne gefallen lassen würden, daß die Besitzer der Löwensteinischen Höfe und Güther, ratione Jurium Parochialium & Exercitii Religionis, denen Catholisch-gemeinschafftlichen Unterthanen gleich gehalten werden sollen; Was aber die gemeinschafftliche Jurisdiction auf denen privativen Höfen und Mühlen betreffe, werde solche Differenz für kein Objectum hujus negotii gehalten, sondern ad referendum angenommen, und würde allenfalls am füglichsten durch einen besondern Recess abgethan werden.

Ad 3tium.

Aeusserte man ex parte Löwenstein, daß, weilen es mit dem Catholischen Gottesdienst auf dem Schloß Breuberg die Bewandniß habe, daß derselbe dem Hohen Catholischen Condomino für sich und seinen Hof-Staat in der Capelle zustehe, in Abwesenheit der Herrschafft aber Dero Beamten nur intra privatos parietes zugestanden worden, so hätte es ebenfalls keinen Anstand, daß solcher Privat-Gottesdienst auf die Beamte und ihr Gesind, desgleichen auf die in Herrschafftlichen Sold und Dienst stehende und in der Nähe um Breuberg befindliche Personen restringiret worden.

Ad 4tum.

Liesse man sich ex parte Löwenstein vernehmen, daß, wie Ihro Hochfürstl. Durchl. ohnehin die Jura circa Sacra anders nicht, als nach Vorschrifft Instrumenti Pacis, und nach denen Principiis Evangelicorum in ihren Evangelisch-eigenthümlich-und gemeinschafftlichen Herrschafften zu exerciren gemeynet sind; Also wird von Hochfürstlicher Seiten jederzeit ein Evangelischer Geistlicher Rath, und so lange dieses Catholische Haus einen der Augspurgischen Confession zugethanen weltlichen

lichen Rath in würcklichem Eyd und Diensten hat, dieser zum Consistorio in der Herrschafft Breuberg verordnet und bestellet werden, um die Jura circa Sacra nach obigen Principiis nomine Sereniſſimi, ohne durch eine besondere Instruction daran gehindert zu werden, mit zu exerciren.

Würde aber in künfftigen Zeiten kein Fürstlich-Löwensteinisch-Evangelischer Rath vorhanden seyn, sondern ein Catholischer Rath oder Beamter zum Consistorio deputiret werden, so solle derselbe in Sachen, so die Interna Ecclesiæ, oder das eigentliche Jus circa Sacra betreffen, das Löwensteinische Votum dem geistlichen Consistorial-Rath allein zu führen überlassen, und solcherley Deliberationen nur zu dem Ende beysitzen, um zu sehen und zu hören, daß in dem Consistorio nichts vorgehe, so deren Staat und der Politischen Landes-Verfassung zuwider wäre.

Ad 5tum.

Wäre man ex parte Löwenstein einverstanden, jedoch mit dem Anhang, daß die Beamte anzuweisen wären, die Erlaubniß auf geschehene Requisition ratione der Versehung auf dem Krancken-Bette, und anderer dergleichen Actuum, wo die Diversitas principiorum keinen Evangelischen Geistlichen admittiret, nicht zu difficultiren, damit die Gewissen nicht beschwehret werden.

Nachdeme nun über vorstehende Puncta pro & contra gesprochen worden, wurde man gemeinsam dahin einverstanden, ein ohnverfänglich-gemeinsames Regulativ zu projectiren, und beyderseits Hohen Herrschafften ad ratificandum vorzulegen, wo inzwischen gegenwärtiges Protocoll in duplo verfertiget, von beyden Theilen unterschrieben, und gegen einander ausgewechselt worden.

Ex parte Löwenstein.	Ex parte Erbac.
Hinckeldey.	Chr. Adam Weiß.
	G. N. Röder.

Nro. 12.

Hoch-Edelgebohrne und Hochgelehrte,

Besonders liebe Getreue!

Wir haben nicht sonder grosses Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß ein Löbliches Consistorium öffters wegen einer Sache, so der Mühe nicht werth, zusammen kommen, Diæten ziehen, und den Bauer öffters umsonst straffen, gleich es die Herren Collegial-Räthe derer Herren Grafen auch gewohnet sind, und auf Regiments-Unkosten zehren, wodurch das Closter Höchst so viel aufzutreiben kaum im

Stan-

Stande ist, als der Kosten-Ertrag sich belauffet, und somit das Ærarium, gleich der Heiligen-Kasten zu Rosenberg erschöpffet wird, wornach alsdann die Cammer die Kirchen und Pfarrhäuser bezahlen muß.

Gleichwie nun Wir dieses abzustellen, Uns in Unserm Gewissen verbunden erkennen;

Als befehlen Wir Unserer Regierung, hierüber mit der Mitherrschafft zu communiciren, und sodann die gemeinsame Verfügung dahin zu thun, daß auf alle möglichste Art sothane unverantwortliche Kosten erspahret werden mögen.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille.

Sign. Vielbronn den 1ten Decembr. 1753.

Carl, F. Z. L. W.

Nro. 13.

EXTRACTUS

Fürstlichen Regierungs-Protocolli

de dato 10ten Decembr. 1753.

Legebatur Rescriptum Serenissimi d. d. 1. hujus, worinnen Hoch-Dieselbe die von Löblichem Consistorio bißhero verursachte viele unnöthige Kosten zum Wiederaufkommen des Closters Höchst abzustellen gnädigst befehlen.

Resol.

Ist dieses gnädigste Rescript zur Meliorations-Commission hinzugeben, und der Herr Cammer-Rath von Olnhausen an die Verfertigung des zu dieser Deliberation erforderlichen Berichts und derer Rechnungs-Extracte zu erinnern.

Actum, ut supra.

Nro. 14.

Ad Serenissimum Leosteinienſem

d. d. Wertheim und Heubach den 14. Dec. 1753.

P. P.

Ew. Hochfürstl. Durchl. ist, nach Innhalt Höchst-Deroselben gnädigsten Rescripti d. d. 1. Dec. a. c. eine Anzeige beschehen, als ob

das gemeinschafftlich-Breubergische Consistorium unnöthig zusammen komme, Diæten ziehe, und die Bauern öffters umsonst straffe, auch das Closter dadurch so erschöpffet werde, daß endlich eine Löbliche Cammer die Kirchen und Pfarr-Häuser bezahlen müßte.

Hierauf haben wir, zu unserer Rechtfertigung, in gegenwärtigem devotest referiren sollen, daß, ob zwar

1.) Nach dem gemeinschafftlichen Schluß das Consistorium jährlich 4. mahl, nehmlich alle Montag nach Quatember, seine Sessiones halten solle, man doch jährlich nur 3. mahl, es wäre denn, daß eines Candidati Examen, Ordination und Installation eine Ausnahme machte, zusammen komme, weil der letzte Quatember zu einer solchen Zeit erscheinet, in welcher die geistliche Consistorial-Räthe, anderer Amts-Arbeiten halber, einheimisch seyn müssen. Und nachdeme

2) Von Hohen Gnädigsten Gemeinherrschafften einem jeden Consistoriali 100. fl. zur Besoldung, nebst Fuhrkosten, Futter und Mahl, per Decretum ausgeworffen, eben also hat sich zu dato, bezeuge derer Rechnungen, noch keiner e numero Consistorialium beykommen lassen, ein mehreres, zu geschweigen Diæten zu fordern oder zu erheben, als welcherley Diæten-Einnahm in denen Besoldungs-Decreten expresse untersaget ist. Noch weniger hat

3) Das Consistorium die Bauern jemahls ohne Ursache und Verbrechen zur Straffe gezogen. Vielmehr werden die Breubergischen Renthey-Rechnungen besagen, daß die darinnen befindliche Straffen meistentheils in Fornications-Fällen angesetzt worden seyen, welche Euer Hochfürstlichen Durchl. selbst per Rescript. d.d. 23. Junii 1752. zu erhöhen, dem Consistorio anbefohlen haben. Dahingegen andere Vergehungen, die zum Consistorio gehören, entweder mündlich geahndet, oder, wiewohlen sehr selten, mit einer geringen Geld-Busse bestraffet werden. Endlich ist.

4) Bißhero der Hochfürstlichen Cammer noch kein Pfarrer oder Schulmeister zur Last gefallen, noch das mindeste zu denen Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäuden von derselben beygetragen worden, noch auch dergleichen aus Verschulden des Consistorii zu besorgen.

Wohl aber ist denen beyderseitigen Hof-Cammern eine Pfarr-Renthe zu Rimhorn, weilen die Salarirung des dasigen Pfarrers, neben einer neuen Pfarr-Besoldung zu Neustatt, dem pio ærario zur Zahlung heimgewiesen worden, zu gut gegangen, welches jährlich 600. biß 700. fl. betraget, ohne diejenige sich auch auf ein nahmhafftes belauffende Baukosten, die man an denen baufälligen und umgestürtzten Pfarr-Haus und Scheuern in Rimhorn zu bestreiten, der Hof-Cammer abnehmen müssen. Hierdurch, und da in Zeit von 10. Jahren auf hohen gnädigsten Befehl achtzehen tausend Gulden für Stipendiaten, auch noch vor 5/4. Jahren 900. fl. baares Geld zu dem Fockelmännischen Haus-Erkauff von dem Closter-Verwalter Neeß bezahlet werden müssen, ist das pium ærarium eigentlich und ungleich mehr erschöpfpfet worden, als durch die Abgabe für das Consistorium, welches jährlich an Besoldung, Reiß- und Zehrungs-Kosten nicht höher als auf

690.

690. fl. stehet, und solchergestalten jährlich mehr nicht, als eine Pfarrey kostet.

So balden man mit der Condominial-Seite in der Gleichstellung erhobener Stipendien-Gelder vollends zum Ende gekommen seyn wird, solle Euer Hochfürstl. Durchl. in einem umständlichen unterthänigsten Bericht, mit beygefügten Rechnungs-Extracten, all-vorstehendes vollkommen bewähret, und was zum Besten des Closters, bey der beschehenen Rechnungs-Abhör, in Deliberation gekommen, und beschlossen worden ist, submissest vorgetragen, dadurch aber Höchst-Dieselbe überzeuget werden, wie die in dem Eingangs angeführten höchst-respectirlichen Rescript enthaltene Beschuldigungen Euer Hochfürstlichen Durchl. von solchen Personen angegeben seyen, welchen die angezeigte wahre Beschaffenheit entweder gar, oder nicht in der That bekannt, ein oder andern Falls aber eine Begierde beywohnet, bey Euer Hochfürstl. Durchlaucht ein gantzes Collegium boßhaffter Weise zu denigriren, deßwegen auch Euer Hochfürstl. Durchl. nach Höchst-Dero angestammten Gerechtigkeits-Liebe so vermessene Calumnianten mit wohl-verdienter Ahndung anzusehen gnädigst geruhen werden.

Womit zu Hochfürstl. Gnaden-Hulden wir uns in aller Unterthänigkeit empfehlen, und in tiefffster Ehrfurcht verharre

Euer ꝛc.

Strebel. v. Olnhausen.

Nro. 15.

Von GOttes Gnaden Wir Carl ꝛc. ꝛc.

P. P.

Wir haben Uns auf die geschehene Dienst-Resignirung Unsers Hof-Raths Strebel, als gewesenen dißseitig-Breubergischen Consistorialis, entschlossen, solche Consistorial-Raths-Stelle noch zur Zeit mit einem eigenen Subjecto für beständig nicht zu besetzen, sondern so offt eine Consistorial-Session gehalten wird, Unserem Hof-Cantzlar oder einem andern Unserer weltlichen Räthe nach Unserem Gutfinden den Auftrag zu thun, selbiger in Unserem Nahmen mit beyzuwohnen, wenn aber zwischen der Zeit derer Sessionen etwas zu resolviren vorfället, solches von Unserem General-Inspector an Unsern Hof-Cantzlar zur nöthig findenden Berathschlagung und Fassung einer Resolution zwischen ihnen beyden communiciren zu lassen; Wogegen die 100. fl. Salarium, welcher Unser Hof-Rath Strebel bißhero aus dem Closter Höchst genossen, vom 1ten Sept. proximi an, von dannen an Unsere hiesige Kellerey gelieffert, und zu Bestreitung derer Besoldungen überhaupt verwendet-demjenigen aber, den Wir jedesmahls zu denen Consistorial-Sessionen abschicken, die gewöhnliche Diæten, nach Abzug der Kost, so das Closter bezahlt, aus gedachter Kellerey entrich-

tet werden sollen. Ihr habt Euch also allerseits hiernach zu achten, und Unserm General-Inspector, Keller Linck, und Closter-Verwalter Neeß die behörige Intimation davon zu thun; Womit Wir Euch in Gnaden wohlgewogen verbleiben. Wertheim den 11ten Junii 1756.

C. F. Z. L. W.

EXTRACTUS

Fürstlichen Regierungs-Protocolli

de dato Wertheim den 11ten Junii 1756.

Serenissimus befehlen Dero nachgesetzten Regierung per Rescriptum gnädigst, daß, da durch die geschehene Dienst-Resignirung Dero Herrn Hof-Rath Strebels, als gewesenen Breubergischen Consistorialis, solche Consistorial-Rath-Stelle ledig geworden, selbige noch zur Zeit mit einem eigenen Subjecto für beständig nicht besetzt seyn, sondern so offt eine Consistorial-Session gehalten werde, Dero Herrn Hof-Cantzlar oder einem andern Dero weltlichen Herrn Räthe der Auftrag, selbiger in Höchst-Dero Nahmen mit beyzuwohnen, gethan, und diejenige 100. fl. Salarium, welche der Herr Hof-Rath Strebel bißhero aus dem Closter Höchst genossen, vom 1ten Sept. proximi an, von dannen an die hiesige Fürstliche Kellerey gelieffert, und zu Bestreitung derer Besoldungen überhaupt verwendet werden sollen.

Resol.

Cum communicatione hujus in Copia ist der Herr General-Inspector von Olnhausen zu ersuchen, jedesmahl 14. Tag vorhero den Tag der Session anhero einzuberichten, damit bey Serenissimo darüber angefraget werden könne, wer solcher dißseits beywohnen solle. Ut supra.

Nro. 16.

Nachdeme Wir für nöthig finden, in Gemeinschafft Unsers Herrn Condomini Lbd. in der Herrschafft Breuberg ein so andere Verordnungen, besonders wegen deren Sponsalien- wie auch Fornications- und Ehebruchs-Sachen ergehen zu lassen; Als befehlen Wir Unserem gemeinschafftlichen Pfarrer Neidhard zu Vielbronn hierdurch Ernstgnädigst:

1.) Hinkünfftig niemanden zu copuliren, ohne sich zuvor um die Anverwandtschafft derer Verlobten unter sich genau zu erkundigen,

und in gradibus Cognationis vel Affinitatis prohibitis einen Bericht darüber ad Consistorium abgestattet und die Dispensation erhalten zu haben;

2.) Ein gleiches zu beobachten, wann ihm bekannt wird, daß eines derer Verlobten zuvor schon jemand anders die Ehe versprochen habe;

3.) Alle Ehebruchs- Huren- und frühzeitige Beyschlafs-Fälle alsobald sowohl dem Amt, als dem Consistorio anzuzeigen; und

4.) Denen beyderseitigen Rentheyen alle Jahr um Petri ein Attestat zu geben, ob- und was für Fälle in vorgedachten Sachen selbiges Jahr hindurch in seiner Pfarrey vorgekommen seyen, um solches Attestat denen Renthey-Rechnungen zum Beweiß beylegen zu können, dermahlen aber einen Extract aus dem Kirchen-Buche von Petri 1742. biß dahin 1759. wie viele unehliche und ex præmaturo concubitu erzeugte Kinder, auch auf wessen Nahmen in seinem Kirchspiel getaufft worden seyen, zu verfertigen, und an beyde Rentheyen einzuschicken: Wornach sich strackszu achten ist. Decretum Wertheim den 4ten Octobr. 1759.

C. F. Z. L. W.

Nro. 17.

Von GOttes Gnaden Wir Carl ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor!

Wohlgebohrner, Ehrwürdiger, und Hochgelehrte,

Liebe Getreue!

Es ist Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß in Unserer gemeinschafftlichen Herrschafft Breuberg, ungeachtet derer in Annis 1751. & 1752. ergangenen Verordnungen, die Dispensationes puncto ætatis betreffend, jedennoch Personen, welche das gesetzte Alter nicht gehabt, Proclamations-Scheine ertheilet- und sie hierauf copuliret worden. Wie Wir nun zu Abstellung dergleichen Unternehmens resolviret haben, daß denen samtlichen Pfarrern die Copulation einer Person, so das regulirte Alter noch nicht erreichet hat, und kein Dispensations-Decret von beyden Regierungen nebst denen Renthey-Quittungen über das bezahlte Dispensations-Geld produciren kan, wann sie auch gleich einen Proclamations-Schein vom Amt beybrächte, bey 10. fl. Strafe verbotten werden solle;

So machen Wir Euch diese Unsere ernstliche Willens-Meynung hierdurch mit dem gnädigsten Befehl bekannt, in Gemeinschafft derer Condominial-Consistorialium nicht nur vorstehendes Verbott denen samtlichen Pfarrern zur strackliehen Nachachtung zu publiciren, son-

dern auch Eures Orths darüber vest zu halten, und auf jeden Contraventions-Fall die Strafe beyzutreiben.

Womit Wir Euch in Gnaden wohlgewogen verbleiben. Wertheim den 4ten Octobr. 1759.

Carl, F. Z. L. W.

Nro. 18.

Dem Closter-Verwalter Neeß wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß, weilen ein zeitlicher Closter-Verwalter die seiner Administration anvertraute Gelder nicht anderst, als gegen zwey biß dreyfaches Unterpfand auszulehnen befugt ist, und widrigenfalls selbst dafür zu hafften hat, also von nun an bey denen neu auszulehnenden Capitalien des Closters keine weitere Prælation, als secundum prioritatem temporis gestattet, pro præterito hingegen bey denen bereits vorhandenen Closter-Schulden zwar nach dem bißherigen Amts-Gebrauch, so viel die gerichtliche Obligationes betrifft, das Vorzugs-Recht fernerhin gelassen- jedoch aber von dem Closter-Verwalter binnen Jahres-Frist bey Verlust desselben Vorzugs-Rechts diejenige Schuld-Verschreibungen, bey denen er sich nicht genugsam gesichert siehet, mit Beybehaltung des Dati der vorherigen Obligation, erneuert, und mit hinlänglichen Unterpfändern versehen, oder widrigenfalls die Capitalien aufgekündiget und beygetrieben werden sollen. Was aber die Closter-Gelder betrifft, welche der Closter-Verwalter auf auffergerichtliche Verbrieffungen gewagt, oder wo er Früchte auf Credit hingegeben hat, solle weder pro præterito noch pro futuro in Concursen das geringste Vorzugs-Recht zugestanden, vielweniger ihme seine eigene ausgeborgte, oder von andern eingehandelte Credita für Closter-Schulden anzugeben gestattet, sondern in letzterem Fall gegen diese sträfliche Ermächtigung von Amtswegen, auch ohne Erinnerung derer übrigen Creditorum, ernstliches Einsehen gebraucht werden; Worgegen das Amt den Closter-Verwalter in der ihm von Hohen Herrschafften überlassenen Gewalt, seine Closter-Schulden executivè auch nöthigen Falls mit Subhastation der Unterpfänder beyzutreiben, auf keine Art zu behindern hat, es wäre dann, daß über den Debitorem zu eben der Zeit ein Concursus Creditorum ausbrechen würde. Decretum Wertheim den 4ten Octobr. 1759.

Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimische Regierung.

Pro Copia.

Gleichwie in Ansehung des Cartoffel-Zehendens in der Herrschafft Breuberg beyderseitige Regierungen bewogen worden, eine neue Verordnung zu machen, und solche durch das Jurisdictional-Amt denen

nen samtlichen Unterthanen zur Befolgung publiciren zu lassen; Also wird auch dem Closter-Verwalter Neeß sothane Verordnung hierbey in Abschrifft zu seiner Nachachtung bekannt gemacht.

Decretum Wertheim den 4ten Octobr. 1759.

Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimische Regierung.

Pro Copia.

Ad relationem der Closter-Verwaltung zu Höchst de dato 7. & præs. 9. Decembr. 1759. mit dreyen Original-Regierungs-Decreten, den Cartoffel-Zehenden, das Privilegium Prioritatis des Pii Corporis, und die Extradition der Closter-Rechnung von 1758. usque Petri 1759. an den Herrn Rechnungs-Revisorem betreffend.

Loco Voti.

Da bißhero Hohe Gnädigste Gemein-Herrschafften selbst Dero Consistorio Breubergensi befohlen haben, oder ex Regimine ein Ersuchungs-Schreiben eingekommen ist, dieses oder jenes denen dem gemeinschafftl. Consistorio subordinirten Pfarrern, Verwaltern, aufzugeben, zu dato aber weder ein Gemein-Herrschafftliches Rescript, noch ein Regierungs-Schreiben eingelanget ist: zugeschweigen bey denen Verordnungen pto. des denen Herren Pfarrern zu entziehenden Cartoffel-Zehendens, und des Höchster Closter-Prioritäts-Privilegii, noch Bedencklichkeiten vorwalten, so einer Collegialischen Deliberation, und wohl gar, nach der Sachen Befund, einer unterthänigsten Vorstellung bey Hohen Gnädigsten Gemein-Herrschafften benöthiget seyn dörfften; Uber dieses das weitere Adjunctum in Betreff derer Closter-Rechnungen-Extradition an den ex communi Consistorio requirirten Herrn Rechnungs-Revisorem ohnehin nichts anders in sich fasset, als was bereits von Consistorii wegen dem Herrn Rechnungs-Steller zur Nachacht öffters injungiret worden ist;

Als bin der Meynung, es seye in so lange der Innhalt derer dem Closter-Bericht beygelegten Decreten zu ignoriren, biß ad Consistorium selbst das erforderliche eingelanget seyn wird, zumahlen allerdings zu vermuthen ist, daß bey der Expedition derer Regierungs-Decreten in der Cantzley ein Versehen vorgegangen seyn müsse.

S. mel. Heubach den 10. Decembr. 1759.

von Olnhausen.

COPIA.

Nachdeme zu vernehmen vorgekommen, daß in der Herrschafft Breuberg verschiedene Unterthanen ihre Cartoffeln zum Nachtheil des Herrschafftlichen- und Closter-grossen Zehendens in denen Winter- und Sommer-Fluhren bauen; Als wird hiermit zu jedermanns gehorsamster Nachachtung bekannt gemacht, daß die Cartoffeln, welche in das Brachfeld gebauet werden, zu dem kleinen Zehenden, die in der Winter- und Sommer-Fluhr aber zu dem grossen Zehenden gerechnet werden sollen.

Signatum Wertheim den 4. Octobr. 1759.

(L. S.) Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimische Regierung.

Nro. 19.

Von GOttes Gnaden Wir Carl, des Heil. Röm. Reichs Regierender Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor!

Ehrwürdig- und Hochgelehrter,

Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir in Ansehung derer in Unserer Gemein-Herrschafftlichen Herrschafft Breuberg öffters vorkommenden Fornications-Sachen und deren Untersuchung aus bewegenden Ursachen mit Einverständniß Unsers Herrn Condomini Lbd. die gemeinschafftliche Verfügung ergehen zu lassen beschlossen haben, daß von nun an zwar alle Delicta Carnis von dem Amt fernerhin untersucht, die Protocolla aber nicht mehr an das Consistorium, sondern an die Regierungen eingeschickt und allda, so viel die Bestraffung angehet, abgeurtheilet, die etwan vorhandene admixta causa ecclesiastica vel matrimonialis hingegen, nach geschehener Bestraffung von denen Regierungen, an das gemeinschafftliche Consistorium cum Actis zur weitern Untersuchung und Rechtlichen Erkenntniß abgegeben- auch, wann dergleichen nicht vorhanden, von denen Regierungen bey der Bestraffung auf die Erstehung der Kirchen-Censur mit erkannt, sodann letzteres dem Consistorio freundschafftlich communiciret- und von diesem dem Pfarrer, wo die Kirchen-Censur auszustehen ist, die Weisung hiernach gegeben werden solle; Als machen Wir Euch diese Unsere Willens-Meynung mit dem Ernst-gnädigsten Befehl hierdurch bekannt, Eures Orths Euch nach

vorbe-

vorbeschriebener Verordnung in allen Stücken genau zu achten, wobey Wir übrigens Euch mit ferneren Gnaden zugethan verbleiben.

C. F. Z. L. W.

Nro. 20.

Von GOttes Gnaden Wir Carl, des Heil. Römischen Reichs Regierender Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor!

Ehrwürdiger und Hochgelehrter,

Lieber Getreuer!

Bey Uns ist von der ex parte Erbacensi auf den 17ten hujus geschehenen Ausschreibung einer Consistorial-Session die gebührende Anzeige, und zugleich die Anfrage geschehen, wen Wir von Unserer Regierung darzu deputiren wollten, nachdeme Wir dieses Departement Unserem Hof-Canzlar aus bewegenden Ursachen abgenommen haben. Gleichwie nun bey der im letzten August-Monath zu Höchst gehaltenen gemeinschafftlichen Conferenz allerseits zu Erspahrung der Closter-Ausgaben dahin Pflicht-mäßig angetragen worden, daß künfftig die Delicta Carnis vom Amt untersucht, und von denen Regierungen abgestrafft, hingegen die Breubergische Consistorial-Sessiones auf wichtige Deliberanda in Kirchen- und Schul-Sachen eingeschränckt werden sollen, Wir auch solchen Antrag gnädigst genehmiget haben, und an dem Beytritt Unsers Herrn Condomini Lbd. gar nicht zweiffeln;

Also machen Wir Euch ein solches zu Euerer schuldigen Nachachtung bekannt, und befehlen Euch in Gnaden, dermahlen von denen Mitherrschafftlichen Consistorialibus die nöthig-findende Deliberanda abzuverlangen, Eure eigene, wann Ihr dergleichen wißt, darzuzuthun, und Uns selbige zu Unserer Genehmigung einzuschicken, ehe aber diese erfolget, nicht zuzugeben, daß eine Consistorial-Session gehalten werde, vielweniger Euch selbst dabey einzufinden, und es auf gleiche Art künfftighin zu halten: Dagegen Wir gnädigst versichern, daß, wie Unsere einzige Absicht hiebey lediglich auf die Erspahrung unnöthiger Kosten- und dahin gerichtet ist, daß Wir jederzeit wissen mögen, womit sich Unser nachgesetztes und unter Unserer Aufsicht mitstehendes gemeinschafftliches Consistorium beschäfftige; Also Wir, so offt Uns die Nothwendigkeit einer Zusammenkunfft desselben aus denen Deliberandis gezeiget werden kan, Unsere Einwilligung darzu gerne ertheilen, auch Unsern jeweiligen weltlichen Deputatum ohne Verzug benennen-

und alles willigst geschehen lassen werden, was zur Aufnahm Kirchen und Schulen immerhin gereichen kan.

Womit Wir Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Wertheim den 8ten Martii 1760.

Carl, F. Z. L. W.

INSCRIPTIO.

Dem Ehrwürdig- und Hochgelehrten, Unserem General - Inspectori und Consistorial - Rath, Johann Gottfried Carl von Olnhausen, und lieben Getreuen.

Heubach.

Nro. 21.

Nach Sandbach

Ad Serenissimum Leosteinensem

d. d. Heubach den 12ten Martii 1760. erlassen.

P. P.

So eben ist von Euer 2c. mir ein höchst- venerirliches Rescript d. d. 8ten currentis zugekommen, Innhalt dessen mir aufgegeben worden, daß ich die Deliberanda des Consistorii Breubergensis einsenden- und, bevor diese genehmiget, nicht zugeben solle, daß eine Consistorial - Session gehalten- vielweniger aber mich dabey einfinden sollte. Da nun

a) seit des Hofrath Strebels Abkunfft keine Session ausser derjenigen gehalten worden ist, so die Besetzung der Pfarrey zu Vielbronn erfordert hat, und

b) die auf den 17ten dieses bestimmte Zusammenkunfft so nahe ist, daß ich die jenseitige Deliberanda, darunter Ehe-Dissidien seyn sollen, aus Gronau, der Entlegenheit halber, nicht mehr erlangen kan; Indessen doch

c) der gemeinschafftliche bey des Consistorii Anordnung abgehaltene Recess vorhanden ist, daß das absens carens gelten solle; Nächstdeme

d) alles, was von des Hohen Condomini Hochgräfl. Gnaden Einverständniß in diesem und in einem andern zuvor pto. Causar. fornicat. eingegangenen Rescript enthalten ist, sich noch zur Zeit ohne Grund befindet, weil jenseitigen Consistorial - Räthen davon noch nichts bekannt gemachet worden, auch

e) nicht zu vermuthen ist, daß Höchst-Dieselbe Dero sogenann-

ten

ten Meliorations-Commission übertragen haben sollen, contra Collegium Beschuldigungen anzunehmen, und ohne selbiges zu hören, mithin inverso juris ordine gegen dasselbe Verfügungen vorzukehren, oder aber etwas ohne denen der Sachen meistkundigen Consistorial-Räthen zu thun, und vermeyntlich zu melioriren; Gefolglich

f) jenseitige Consistorial-Räthe sich an ihren aufhabenden Amts-Verrichtungen durch meine Abwesenheit von mir so wenig werden hindern lassen, als sicher sie, wie ich, überzeuget sind, daß auf eine solche Arth jedem Diener leicht fallen würde, gegen alle Collegia und Räthe, ja auch gegen Meliorations-Commissionen selbst, durch blose Anschuldigungen, vel potius Verläumdungen, etwas anzubringen, und für eine Herrschafftliche gute Zahlung zu melioriren; Vorjetzt zugeschweigen, daß

g) Der Angeber des Rescripti aus einem passionirt-und zanckssüchtigen Gemüth Weiterungen zu veranlassen suche, die Euer ꝛc. Hohen Gerechtsamen, welche circa Sacra im Breubergischen ehedem gantz darnieder gelegen waren, nachtheilig sind: wie ich dieses, nebst der Unwahrheit all des Anbringens, so mir neulich schon, jedoch nicht in brauchbarer Form zugekommen, demnächst in Unterthänigkeit darlegen werde, puncto der ehrenrührigen Inculpation von grossen Kosten des Consistorii aber mich nur auf die von Herrn Hof-Rath Strebel und mir eingereichte unterthänigste Verantwortung contra vermessene Calumnianten hiermit beziehe; Als habe nur dermahlen unterthänigst mich beanfragen sollen: Ob auf nächsten Montag, obiger Umstände ohngeachtet, aus der Consistorial-Session bleiben solle? Womit in tiefstem Respect beharre

Euer ꝛc.

von Olnhausen.

Nro. 22.

Actum Breuberg den 18ten Martii 1760.

In Conferentia Consistoriali.

PRAESENTIBUS

Tit. Herrn General-Inspectore
von Olnhausen.
Tit. Herrn Hof-Prediger
Pagenstecher.
Et me, dem Hof-Rath Röder.

Da man statt des am 3ten dieses Monaths erschienenen Termini ordin. Session. Consistor. den heutigen Tag zur Zusammenkunfft um so mehr bestimmet, als schon seit dem 4ten Julii 1758. solche aus zufälligen Behinderungen unterblieben, und verschiedentliche Acten zur Resolutions-Abfassung gesammlet worden sind; So ist von dem Hochfürstl.

fürstl. Herrn General-Inspectore ein an denselben eingekommenes Rescript produciret worden, dahin verlautend, daß er diese Zusammenkunfft hindern, oder wenigstens dabey nicht erscheinen solle, biß vorhero die Deliberanda eingeschicket, und die Genehmigung zur Zusammenkunfft erfolget seyn würde. Weil nun aber die Zeit zur Zurückstellung der Zusammenkunfft sowohl zu kurtz, als auch die anbefohlene Einsendung der Deliberandorum um so weniger zu erlangen war, als solche der von Hohen Gnädigsten Gemeinherrschafften gnädigst genehmigten Verfassung des Collegii zuwider gehet, benebst auch auf die ad Inhibitorium alte fatum exhibirte unterthänigste Anfrage noch von dem General Inspectore von Olnhausen eine Hochfürstliche Resolution abgewartet werden wollte;

So wurde man schlüßig, die Session, und dazu vorhandene Sachen, biß auf den nächsten Terminum ordin. zu verschieben und zurück zu legen, dermahlen aber nur die nachstehende das Consistorium selbst betreffende Stücke zur Deliberation zu nehmen.

1.) Prælegebatur Serenissimi Condomini an Dero General-Inspector von Olnhausen d. d. 8ten, & præs. Heubach 12ten curr. mit der hierauf ad Manus Clementissimas erlassenen unterthänigsten Anfrage.

Wurde beschlossen, eine gemeinsamliche submisse Repræsentation annexo perito legali zu entwerffen, und besorgt zu seyn, daß sogleich nach denen Oster-Ferien die Exhibition geschehen könne; Indessen ex parte Erbacensi von diesem novo emergente der unterthänigste Bericht erstattet werden sollte.

2) Monebatur von dem General-Inspectore von Olnhausen, daß, ad tenorem Rescripti d. d. 4. Octobr. 1759. in Betreff der Copulationen, und deren Verbotts, in so lange keine Renthey-Quittung über das bezahlte Dispensations-Quantum produciret seye, ein Circulare ad Clerum Breubergensem expediret werden mögte.

Concludebatur:

Man seye zwar so schuldig als willig, den gemeinherrschafftlich-hohen Befehl gehorsamst zu vollziehen; Noch zur Zeit aber müßte man der Expedition biß auf unterthänigste nähere Vorstellung unter andern deßwegen einen Anstand geben, weilen die Dispensatio ratione graduum prohibitorum, nach denen gemeinschafftlichen Instructionen, ad Consistorium gehörig seye.

3) Producebatur ein Rescriptum Principis d. d. Wertheim den 7ten Febr. 1760. Innhalt dessen mit des Hohen Herrn Condomini Hochgräfl. Gnaden Einverständniß die Fornications-Sachen von dem Consistorio abgezogen, und ad Regimen kommen sollen.

Resol. Beruhe auf sich, weil Hochgräflicher Seits noch nichts davon bekannt seye, auch nicht geglaubet werde, daß die ad Consistorium commune überlassene Fornications-Sachen davon abgezogen werden sollten, da solche auch in denen Hochgräfl. Erbachischen Consistoriis entschieden würden, auf welche Observanz bey der von dem gantzen Hochgräfl. Haus Erbach beschehenen Errichtung des gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorii wäre gesehen worden, zu geschweigen solcherley

cherley Fälle denen gemeinschafftlichen Instructionen einverleibet, und denen Sachen ausdrücklich mit zugezehlet seyen, welche der Jurisdictioni ecclesiast. untergeben sind.

4) Kamen drey Decreta regiminalia d. d. 4. Octobr. 1759. vor, so an den-dem Consistorio communi subordinirten Hrn. Closter-Verwalter Neeß eingelanget.

Resol. Wäre deßhalben in der sub Nro. 1. hieroben entschlossenen Repræsentation Anregung zu thun, indessen aber der Innhalt selbst zu ignoriren, biß deßhalben ad Consistorium etwas einkommen würde, sodenn die Sachen selbst in nähere Deliberation zu bringen wären. Ut supra.

Nro. 23.

Unterthänigste Repræsentation, mit angehängt-rechtlicher Bitte.

Es ist das sub No. 1. hier angefügte Hochfürstl. Rescript, so die Breubergische Consistorial-Sessionen biß zur Einschick- und Genehmigung derer Deliberandorum inhibiret, in termino Sessionis der Condominial-Seiten am 18ten Martii nup. von mir, dem General-Inspectore von Olnhausen, erforderlicher massen communiciret, und von der-an Se. Hochfürstl. Durchl. hierauf alsbalden erlassenen unterthänigsten Vorstellung und Anfrage Eröffnung gethan, auch nachgesuchet worden, wenigstens für dißmahl die Session zu suspendiren, darein auch wir, die Hochgräfl. Erbachische Consistorial-Räthe, aus besonderem Respect für Se. Hochfürstl. Durchl. jedoch mit Vorbehalt, dadurch denen Hochgräfl. Mitherrschafftlichen Gerechtsamen bey dem Abgang eines gleichlautenden Inhibitorii nicht zu præjudiciren, endlich eingewilliget haben. No. 1.

Hierbey aber ist auch nothwendig erachtet worden, auf den Innhalt des hochgedachten Rescripti eine gemeinsamlich-submisseste Repræsentation zu übernehmen, und solche an Hohe Gnädigste Gemein-Herrschafft zu einer gerechtesten Resolution zu befördern.

Da das Eingangs beygelegte Hochfürstl. Rescript gar mercklich zu Tage giebet, daß dessen Innhalt von der, mit beyderseitig-hoher Gemeinherrschafften Hochlöblicher Regierungen Vorwissen, und auf Dero erleuchtetes Gutachten anfänglich getroffenen und errichteten Verfassung des Consistorii abweiche; Als hat man vor allen Dingen ex Actis in Unterthänigkeit zu referiren nöthig gefunden, daß in Ao. 1741. nach Ausweiß des sub No. 2. hier apponirten Hochfürstl. Regierungs-Resoluti vom 12. Sept. d. a. dessen Verfasser der damah ige Catholische Hr. Hof-Rath Busch gewesen, eine gemeinschafftliche Kirchen-Inspection, mit ausdrücklicher Regierungs-Approbation, etabliret, die sub No. 3. anschlüßig gemeinschafftliche Instruction sub 13. Sept. expediret, und diese mit der Hochfürstl. und Hochgräfl. hohen Unterschrifft der Kirchen-Inspection ausgehändiget, sofort aber die Vorstellung des letztern, test. No. 4. ohngesäumt bewürcket, auch denen No. 2. No. 3. No. 4.

Kirchen-Inspectoribus Anfangs der seel. Herr Hof-Rath Crusius und Hr. Amtmann Niedermeyer beygegeben worden seye, um theils eine gemeinsamliche Verabredung in Betreff des ad decidendum causas ecclesiasticas constituirten Senatus zu pflegen, theils aber die vorhandene Sachen zu entscheiden. Die hierbey unterm 13. & 14ten Martii 1742. abgehaltene Protocolla sind sogleich Hohen Gnädigsten Gemeinherrschafften unterthänigst eingesendet und vorgeleget worden, worauf
No. 5. das in Regim. ausgefertigte sub No. 5. anschlüßige Rescriptum Principis ratificatorium d.d. 20ten April. 1742. erfolget ist, anderer in diesem und folgenden Jahren ex Regimine eingekommenen, das gemeinschafftliche Consistorium in seiner Verfassung bestättigenden Hochfürstlichen Rescripten und Regierungs-Schreiben, der Kürtze willen, nicht zu gedencken. Nach jenen gemeinschafftlichen Verabredungen, und erlangter Ratification, hat das Consistorium, exceptis Casibus extraordinariis, zu einer 4. mahligen Zusammenkunfft in einem Jahr die Befugniß erlanget.

Und als man nach dem in Ao. 1756. erfolgten Abgang des Herrn Hof-Rath Strebels, als Hochfürstl. weltlichen Consistorial-Raths, die Sessionen verschiedener Behinderungen halber ausgesetzet hatte; So ist besonders der so lange erlediget gebliebenen Vielbronner Pfarrey halber von Hochgräflicher Seite eine Session, oder wenigstens eine Privat-
No. 6. Unterredung verlanget, und hiebey, memorante Adjuncto sub No. 6. von Hochfürstlicher Seite selbst angetragen worden, daß wenigstens jährlich die Sessiones auf 3. zu fixiren wären.

Von dieser Zeit an aber ist, nach Ausweiß des Consistorial-Protocolli, nur eine einzige Session, und zwar Mense Julio 1758. bey Gelegenheit der Vielbronner Pfarr-Vorstellung gehalten worden, welcher wegen man ex parte Condominii Erbacensis seine in termin. ordin. dißfalls gethane Erinnerung um so mehr verstärcket, als mancherley inzwischen sich gesammelt gehabt, so eine Persönliche Zusammenkunfft erforderte, um alles kürtzer deliberiren und entschliessen zu können. In Rucksicht des vorstehenden hat der Inbegriff des Hochfürstlichen Rescripti dem Consistorio Breubergensi, und jedem dessen Membro, desto befremdlicher fallen und nahe gehen müssen, weil die sonst ungewöhnliche Einsendung der Consist. Deliberandorum mit anbefohlener Erwartung der Genehmigung einer Session verknüpffet, und diese mit der Erspahrung derer Kosten begründet worden.

Es hat uns solches um so mehr zu Gemüthe dringen müssen, da auch in nächst-abgewichenem Jahr von Hohen Gemeinherrschafften die Pfarrer der Gemeinherrschafft Breuberg, in Betreff derer Fornicationen und Dispensationen, mit Umgehung des Consistorii, so sonsten ad Clerum Breubergensem die Landes-Herrlich-hohe Verordnungen per Circulare ausgeschrieben hat, nachgefolget, und nach dieser Ablassung ererst das dißfallsige Ausschreiben dem Consistorio per Rescriptum vom 4ten Octobr. 1759. aufgegeben worden ist. An welch gedachtem Tag und Jahr, mit abermahliger des Consistorii Hintansetzung, in Regimine 3. Decreten an den Closter-Verwalter-endlich aber den 7ten Febr.

1760.

1760. ein Hochfürstl. Rescript an das Consistorium ausgefertiget worden ist, so die Causas Fornicationis, mit Anziehung der hierzu erforderlichen, jedoch aber zu dato noch nicht insinuirten Hochgräflich-Mitherrschafftlichen Einverständniß avociret. Man übergehet dahero, daß die Causæ Ecclesiasticæ bey den Protestanten, nach denen Principiis derer Canonischen Rechte, beurtheilet werden, welche die Fornicationes & Adulteria in die 3te Classe derer ad Forum Eccles. gehörigen Sachen ausdrücklich einsetzen. In Betracht dessen der berühmte JCtus Schilterus

vid. Instit. Jur. Canon. L. 2. T. 13. § 4.

schreibt: quod ad Judicii Ecclesiastici cognitionem pertineant quoque causæ stupri simplicis; Womit auch die communis DDrum. Opinio, daß solcherley Causæ civiles ex accidente Consistorial-Sachen werden,

juxta Bœhmer. J. E. L. 2. T. 2. §. 4.

eben so einstimmig, als sicher es ist, daß andere Hohe Landes-Herrschafften dergleichen Sachen ihren Consistoriis eben also, wie im Breubergischen, zur Entscheidung überlassen haben. Man beziehet sich deshalben auf die Praxin der benachbarten Hochgräflich-Erbachischen Consistorien, und des Herrn von Mosers Corpus Evangelischer Kirchen-Verordnungen, Tit. I. p. 786. 989. T. II. p. 1014. & 1021. seqq. Dabey nicht ohnberührt zu lassen ist, daß man nicht abzusehen vermöge, warum ein aus weltlichen Hof- und Regierungs-Räthen mitbestehendes Collegium Consist. nicht eben sowohl, als ein anderes Collegium oder Amt, in dergleichen Fällen einen rechtlichen Bescheid zu verabfassen vermögend seyn sollte.

Bekanntlich haben Hohe Landes-Herrschafften zur Justiz-Pflege, zur Besorgung derer eigenen Gefälle und Renthen, wie zur Administration derer Hoch-Denenselben zuständigen Kirchen-Direction, Räthe nothwendig, und wird die Mehrheit derer Räthe und Collegien, falls ein Fundus zu deren Sustentation vorhanden, für verträglicher gehalten, als wenn einem die Respicirung vielerley diversen Sachen überlassen wird, zugeschweigen auch die Hoheit derer Landes-Regenten hierinnen sich äussert, wann die Sachen des Herrn und Landes, nach ihren Eigenschafften, durch hierzu angeordnete besondere Collegia tractiret werden können; Wobey von Herrschafftswegen jedem seine Schrancken gesetzet, und einiger Eingriff nicht leicht tentiret, noch verstattet wird. Aus der Ursache auch das Consistorium Breubergense bißhero gerne in denen ihm angewiesenen Grentzen beharret ist, ohne daß es sich jemahls nur beygehen lassen, einen Austritt mit einer Decretur an einen Subalternen des Regierungs- oder Cammer-Collegii zu wagen. Sonsten wird sich dasselbe auch niemahlen entziehen, denen Hochherrschafftlichen Befehlen zu gehorsamen, Sr. Hochfürstlichen Durchl. und Ihro Hochgräfl. Gnaden von allen ihren Handlungen die unterthänigste Relationes zu erstatten, auf Erfordern die Protocolla vorzulegen, und von all seinem Thun und Lassen Rechenschafft zu geben, ja auch denen für das pium Corpus rathsam findenden Verbesserungen wird man so willig als schuldig Platz lassen. Nur le-

bet man der unterthänigsten Hoffnung, es werde dem Consistorio nichts ohne sein Verschulden, noch ohnerhörter Dinge zur Last geleget werden. Vielmehr ist man von der hohen Einsicht und Gerechtigkeits-Liebe derer Hohen Gnädigsten Gemeinherrschafften so durchdrungen, daß man sich gäntzlich überzeuget findet, Hoch-Dieselbe werden das alles, was eine Geringschätzung des Consistorii bey dessen Untergebenen nach sich ziehen kan, mißbilligen und abstellen.

Gleichwie übrigens das gantze Collegium dem pio Corpori keine entbehrliche Abgaben aufgeladen, noch weniger ein einziges Membrum desselben ein mehreres vor sich daher gezogen, als wozu es berechtiget: wobey wir es auf die genaueste Untersuchung getrost ankommen lassen; So halten wir uns auch sämtlich versichert, daß überhaupt diejenige Kosten, welche das Consistorium unvermeidlich erfordert hat, die wahre Ursache der verschlimmerten Umstände des Closters nicht sind, dagegen aber dieselbe aus gantz andern Gründen und
No. 7. Abgaben, von welchen die mercklichsten in der Anlage sub No. 7. specificirt zu ersehen, sich herleiten.

Wir fügen dahero nur noch an, daß die Einsendung derer Deliberandorum vor der ordentlichen Session von daher unthunlich werde, weil man so wenig, als andere Collegia, alles wissen könne, was von ein- oder anderm Orth in dem überall bekannten Termino Sessionis vorgebracht werden könnte und wollte. Und daß die Kosten des Consistorii allen andern, als Amts-Ausgaben, vorzuziehen, und solche ex ærario pio gewiß bestritten werden können, wenn Gnädigste Herrschafften weniger Stipendia anzuweisen geruhen wollen, und andere nicht äusserst nöthige Verwendungen cessiren, beruhet ohnehin auf seiner vollkommenen Gewißheit, zumahlen genannte Kosten nicht so viel, als eine Ober-Pfarrey betragen, und wohl nicht leichtlich ein gantzes Collegium anderwärts mit so geringen Kosten, und zwar ohne Beschwehrung derer Hochherrschafftlichen Cassen, erhalten werden mag.

Euer Hochfürstl. Durchl. und Hochgräfl. Gnaden vorstehendes unterthänigst, mittelst dieses, darzulegen, haben wir uns Pflichten halber, nicht entübrigen können, und wir zweiffeln keineswegs, Hoch-Dieselbe werden darauf eine so gnädigste als gerechte Ruckſicht zu nehmen in Gnaden geruhen. Wir versprechen uns daher keine andere, als solche Entschliessungen, welche die wesentliche Verfassung des Collegii aufrecht erhalten, die damit verbundene Amts-Zuständigkeiten bevestigen, und allen Beeinträchtigungen derselben Hoch-Dero kräfftigen Schutz entgegen setzen. Wie wir dann hierum submisseſt nachsuchen, und einer Huld-reichen Gewährung unserer rechtlichen Bitte uns getrösten. Breuberg den 9ten Junii 1760.

Joh. Gottfried Carl von Olnhausen. G. N. Röder. J. R. Pagenstecher.

Bey-

Beylagen ad Num. 23.

No. 1.

Hochfürstl. Rescript d. d. Wertheim den 8ten Martii 1760.

Findet sich unter Nro. 20. supra.

No. 2.

Actum Wertheim bey Fürstlicher Regierung

Martis den 12ten Sept. 1741.

Breuberg. Die Pfarrey-Bestellung zu Vielbronn, wie auch die Filiale zu Seckmauern, Lützelbach und Breitenbronn betreffend.

Sive legebatur Bericht-Schreiben des dißseitigen Pfarr-Substituti zu Heubach, nunmehrigen General-Inspectoris derer Fürstlich-Löwenstein-Wertheimisch-Evangelischen Kirchen und Pfarreyen, Johann Gottfried Carls von Olnhausen, de dato 28ten nuperi, & sub præs. 30ten ejusdem, worinnen derselbe über die vollzogene Examination und Introduction des Pfarrern Cronenbolds sich umständlich vernehmen lassen.

Similiter legebatur Postscriptum sub eodem, worinnen, zufolg gehabter Vollmacht, sowohl ratione Instructionis deren zeitlichen Pfarrey-Inspectionen in der Gemeinherrschafft Breuberg, als auch ratione Separationis der Filialen Seckmauern ꝛc. und diß falls gethanen Vortrags unterthänigst referiret worden. Eodem wurde der Amts-Bericht vom 20ten Aug. & sub præs. 4ten curr. mit beygefügtem Original-Protocollo wegen der beschehenen Introduction und Abtheilung zwischen dem neuen Pfarrer Cronenbold und dem ins Wertheimische vocirten Pfarrer Kappelmann verlesen.

Similiter wurde das an Se. Hochfürstl. Durchl. haltende- und von der Hochgräfl. Mitherrschafft zu Erbach abgelassene Antwort-Schreiben d. d. 21ten nuperi, & præs. 11ten curr. verlesen, worinnen die Gräfliche Mitherrschafft das Projectum Instructionis deren zeitlichen Pfarrey-Inspectoren beyschliessen, übrigens aber eine Hochgräfliche

Mitherrschafft, in Betracht der vorhabenden Placidirung einer künfftigen Separation der Filial-Kirchen zu Seckmauern, Lützelbach und Breitenbronn von der unirten Mutter-Kirch zu Vielbronn, sich ratione eines ohnehin berechtigten Catholischen Schloß- und Hof-Capellani zu Breuberg sehr kaltsinnig und abschlägig erklären.

Resol.

Wird die erstattet Relation des Pfarrey-Substituti, nun General-Inspectoris von Olnhausen über seine bißherige Verrichtung in allen Stücken genehmet, auch die von der Gräfl. Mitherrschafft zu Erbach communicirte Instruction vor die beyde Herren Pfarrey-Inspectoren in der Gemeinherrschafft Breuberg mit würcklicher Auswerffung eines jährlichen Fixen Salarii vor jeden à 100. fl. Rhein. aus denen Closter-Gefällen zu Höchst hiemit von Regierungs wegen approbiret, so mit die Ausfertigung Serenissimo zur gnädigsten Ratification und Subscription unterthänigst zu præsentiren vorbehalten.

Dann wird auch das über die von Beamten zu Breuberg wegen Separation der Filial-Kirchen zu Seckmauern, Lützelbach und Breitenbronn einberichtete Bedencklichkeiten abgehaltene Regierungs-Protocollum cum Voto ad Serenissimum, nebst der ex Cabinetto darauf ergangenen Approbation, samt dem heutigen Protocollo, dem Herrn Inspectori von Olnhausen dahin abschrifftlich communiciret, daß er an statt der von Regierungs wegen hierunter nicht zu stöhren gemeynten Com- & Recommunicationen das Negotium Separationis der Filial-Kirchen von der unirten Mutter-Kirche zu Vielbronn, mit dem Gräflichen Herrn Superintendenten und Coinspectore zu Erbach schrifftlich oder mündlich betreiben, und dabey kurtz-um vorstellen solle, wie man dißseits von der in Voto zur schiedlichen Auskunfft eröffneten guten Intention um so weniger abstehen könnte, als sonsten noch viele andere Bedencklich- und Schwürigkeiten dabey hervordringen thäten, welche man noch zur Zeit zu Beförderung des vorhabenden Endzwecks tacito pede vorbeygehen, bey nicht erfolgendem gütlichen Beytritt aber sich allenfalls bestermassen reserviret haben wollte.

Actum, ut supra.

No. 3.

No. 3.

INSTRUCTION

Stehet schon vornen unter Nro. 2.

No. 4.

Stehet ebenfalls vornen unter Nro. 3.

No. 5.

Ist vornen unter Nro. 5. ersichtlich.

No. 6.

Bey der von gemeinschafftlich-Breubergischen Kirchen-Inspections wegen heute den 30ten Aug. 1757. zu Höchst gehabten Unterredung ist vorgekommen, und ad referendum zum Theil übernommen worden, was folget:

1.) Wurde das anschlüßige Rescript an die Herren Pfarrer zu Kirch-Brombach, Sandbach und Höchst, in Betreff derer zum Tod hiernächst verurtheilet wordenen 3. Maleficanten zu Breuberg, nach dem ex Regimine beschehenen Übertrag expediret.

2.) Ist die baldige Wieder-Besetzung der Pfarrey Vielbronn und Neustatt abseiten der Hochgräfl. Coinspection bestens recommendiret, und ex parte der Hochfürstl. Coinspection darauf antwortlich versetzet worden: Daß ehestens eine Antwort von seines Gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. an Celsissimi Hochgräfl. Gnaden dißfalls erfolgen würde.

Indessen man sich gemeinschafftlich dahin einverstanden hat, zur nothwendigen Mit-Interims-Besorgung der Pfarrey Vielbronn, dem Herrn Pfarrer Wehn in Kirch-Brombach die schrifftliche Weisung zu geben, weil der Herr Pfarrer zu Rimhorn sicherer Anzeige zufolg gantz ohnvermöglich geworden, jener nöthigen Pfarr-Besorgung mit denen Herren Pfarrern zu Höchst und Seckmauern abwarten zu können, wobey man erforderlich gefunden, bey sothaner Obliegenheit dem Höchster Herrn Pfarrer mündlich das weitere nachdrucksamst anzuempfehlen.

3.) Ist von nachstehenden noch zurückgebliebenen Consistorial Sachen gesprochen, und dafür gehalten worden, daß mit verhoffender Beystimmung des gantzen Collegii dieselbe ohne Aufenthalt zur Endschafft befördert werden könnten, als nehmlich:

a) Die zwey ohnabgehörte Closter-Rechnungen, und zugleich deren Liquidations-Untersuchung vorzunehmen.

b) Die Registratur der alt- und neuen Closter-Acten, mit einer schrifftlichen Specification derselben für jede Condominial-Seite, zu Stand zu bringen.

c) Die Consistorial-Sessiones wenigstens jährlich auf drey zu fixiren, worunter die eine vorzüglich und ohnaussetzlich zur jährlichen Rechnungs-Abhör, und deren Liquidation, bestimmet seyn mögte.

d) Die von jedesmahligem Directorio zu veranstaltende vorhin allschon zur Proposition gekommene Circulirung derer von Zeit zu Zeit eingehenden Consistorial-Sachen, Sammlung derer Votorum, und beliebiger Ubernahm der Expedition, nach Maßgab derer unanimium vel majorum, in Anerinnerung zu bringen, annebst zur geschwindern der Sachen Einsicht rathsam seyn dörffte, daß, bey nachheriger Session und Abwechslung des Directorii, die extra Sessionem ausgemachte Sachen dem Protocollo einverleibet werden.

e) Bey nächster Session eine Zeit zur Visitation derer Kirchen Höchst, Sandbach und Neustatt zu bestimmen, auch eine Synodal-Versammlung in Vorschlag zu bringen.

4) Hat man ex Protoc. Consist. sub Acto Höchst den 12. Aug. 1757. einen Extract wegen Reparatur der kleinen Orgel in der Kirche zu Rimhorn gemachet, und denselben der Closter-Verwaltung zugestellet, weil die Anzeige geschehen, daß bey deren starcken Verstimmung der Gesang nicht wohl geführet werden könne.

5) Ist in der Ehe-Dissidien-Sache Leonhard Straubs und dessen Eheweibs die Güte versuchet, und die Ruckkehr der Frau zu ihrem Mann erwürcket, und sind beyde Theile zur Lieb und Eintracht angewiesen worden.

von Olnhausen.

Ich bin mit dieser me consentiente & petente geschehenen vorläuffigen Verabredung vollkommen einverstanden, und habe auch Serenissimo daraus unterthänigst referiret. Wertheim den 4ten Octobr. 1757.

v. Hinckeldey.

No. 7.

No. 7.

DESIGNATION.

An Stipendien sind von Hochfürstl. Löwensteinischer Seite aus dem Closter Höchst von 1742. biß Ao. 1759. angewiesen und bezahlet worden - - 12510. fl. 9. Alb. ---- ₰
Dann 1752. ein Capital entlehnt - 900 —— ——

Die Pfarrey Neustatt hat vom 4ten Decembr. 1751. biß 1756. an Besoldung, Bau- und andern Kosten ertragen - - 2898 f 24 —— ——

Korn 75. Mltr.
Haber 60. Mltr.
Speltzen 15. Mltr.

Der Pfarrey Rimhorn wegen ist aus dem Closter von Martini 1751. biß 1759. an Besoldung bezahlt, und verbauet worden - - 1185 —— —— 4

Korn 132. Mltr.
Haber 36. Mltr.
Speltzen 24. Mltr.
Gersten 24. Mltr.

Wegen der Schul zu Rimhorn verbauet und vor Hauszinß - - 89 f 7 —— ——

Vor arme Kinder 2. Mltr. Korn - - - 48 f —— ——

Zum Anbau des Vielbronner Pfarrhauses ist aus dem Closter bezahlt worden - - - - 300 f —— ——

Vor das Hof-Pflaster - - - 88 f —— ——

Als Herr Pfarrer List in das Schul-Haus gezogen, ist deswegen dahin verbauet worden. - 218 f 21 —— —— 4

Nro. 24.a.

Pro Copia.

Nachdeme unsers Gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden wir die Nothwendigkeit einer unverlängt zu haltenden Consistorial-Session unterthänigst vorgestellet;

So haben Höchst-Dieselbe darauf gnädigst geäussert, wie Sie solche Ihrer Seits zu behindern nicht gemeynet, vielmehr die in einige Unordnung gerathene Umstände wiederum baldigst in richtige Weege eingeleitet zu sehen wünschen.

Die Veranstaltung zur Abhör der ruckständigen Closter-Rechnungen, die Untersuch- und Ratificirung verschiedener specificirten Bau-Kosten, die Verabredung wegen der angefangenen und noch nicht an allen Orthen vollzogenen Kirchen-Visitation, die schleunige Remedur einiger eingerissener Mißbräuche, und beschehene Abweichungen, die endliche Entscheidung mancher biß dahin unerörtert gebliebenen Sachen.

Diese und andere damit verbundene Behandlungen dörffen unserm HochgeEhrtesten Herrn wir nicht allererst bekannt machen, indeme sie Ihnen vorhin bereits bewußt sind.

Da wir uns nun gäntzlich versichert halten, daß die pflichtmäßige Besorgung benannter Angelegenheiten Dero Sorgfalt nicht weniger als die unsrige rühre und beschäfftige; So zweifeln wir keineswegs, Dieselbe werden nebst uns eine Session ungesaumt anzugehen sich geneigt finden.

In diesem zuversichtlichen und Collegialischen Vertrauen wollen wir dazu den 11ten des kommenden Monaths Augusts in Vorschlag bringen, jedoch so, daß wir die Fixirung eines etwa Ihnen bequemern Tages, wann derselbe nur nicht zu weit hinaus gesetzt wird, uns dermahlen auch freundschafftlich werden gefallen lassen, um nur einmahl mit Denenselben gemeinschafftlich dahin arbeiten zu können, daß, wie überhaupt die aufs Beste der Kirchen und des Closters gerichtete gnädigste Absichten unserer Hohen Herrschafften erfüllet, so besonders unsere Zusammenkunfft auf das nutzbarste eingerichtet, und nach einem vesten Fuße reguliret werden mögen. Breuberg und Gronau den 22. Julii 1760.

G. N. Röder. W. Pagenstecher.

Nro. 24.b.

Nro. 24.b.

Was von meines Gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. ich, wegen der auf morgen angesetzten gemeinschafftlichen Zusammenkunfft, gestern Abends per Expressum empfangen, solle meinen HochgeEhrtisten Herren in der abschrifftlichen Beylage ohngesäumt communiciren, weil dadurch der Innhalt meines vorigen ad 7ten curr. bestärcket wird. Heubach den 10ten Aug. 1760.

J. G. L. v Olnhausen.

COPIA.

Unserem General-Inspector befehlen Wir auf seine Anfrage, denen Erbachischen Räthen zu antworten, daß er dermahlen mit ihnen nicht zusammen kommen könne, ihnen aber demnächstens das weitere melden wolle. Wertheim den 9ten Aug. 1760.

L. F. Z. L. W.

COPIA.

So balden meiner HochgeEhrtesten Herren schrifftlicher Antrag zu einer gemeinschafftlichen Zusammenkunfft auf den 11ten dieses hiehero gekommen, habe ich ohnermangelt, denselben zur Hochfürstlich-Hochlöblichen Regierung, mit dem copialiter hier beygehenden Bericht, gehorsamst abzuschicken. Es ist auch unterm 30. pass. an meines Gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. von mir eine Abschrifft jenes Antrags und meines Berichts unterthänigst befördert worden. Noch jetzt aber habe ich diejenige Entschliessung nicht erlanget, welche meine Reise zu einer gemeinschafftlichen Consistorial-Session nach Höchst zulasset. Wegen annahenden Termini habe ich die es in schuldig-gehorsamer Antwort per Expressum hiermit eröffnen sollen. Heubach den 7. Aug. 1760.

J. G. L. v. Olnhausen.

Gehorsamster Bericht.

Daß, und welcher Sachen halber, die Condominial-Seite eine Consistorial-Session auf den 11ten des nächsten August-Monats nöthig finde, wird die an mich eingekommene Original-Communication darlegen, welche ich, zu gehorsamster Vollziehung des, mittelst eines Extracts Regierungs-Protocolli vom 9. Junii 1756. erhaltenen Ubertrags, hier anfüge; Benebst

auf meine unterthänigste Anfrage, Repræsentation; und rechtliches Bitten puncto Calumn. d. d. 12ten Mart. 31. Maji und 9 Junii a. c. eine gnädigste Resolution und Justiz-Beförderung monendo mir inständigst erbitte. Heubach den 28ten Julii 1760.

J. G. L. v. Olnhausen.

Nro. 25.

Pro Copia.

Actum Schönberg den 25ten Augusti 1760.

IN PRAESENTIA.

Celsissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden.
Herrn Hof-Prediger Pagenstechers.
Mein, des Hof-Rath Röders.

Nachdeme Celsissimi nostri Regentis Hochgräflichen Gnaden von uns, als zu Hoch-Deroselben Breubergisch-gemeinschafftlichen Consistorio verordneten Räthen, unterthänigst referiret worden, wasmassen auf den von uns mit gnädigster hoher Genehmigung unterm 22ten Julii an jenseitig-Hochfürstlich-Löwensteinische Herren Consistoriales gethanen Antrag zu einer auf den 11ten curr. wiederum einmahl zu haltenden Consistorial-Session, der Herr General-Inspector von Olnhausen statt des gehofften Beytritts einen vom 9ten hujus datirten an ihn erlassenen Hochfürstlichen Befehl in Abschrifft an uns gesandt, worinnen demselben befohlen worden, uns auf den gethanen Sessions-Antrag dahin zu antworten:

Daß er dermahlen mit uns nicht zusammen kommen könne, uns aber demnächsten das weitere melden wolle;

Nebst deme auch aus noch vielen andern uns bekannt gewordenen, und unsers Gnädigsten Herrns Hochgräflichen Gnaden unterthänigst vorgelegten jenseitigen Aeusserungen so viel abzunehmen, daß man abseiten Serenissimi Condomini durch diese Verzöger- und Hinderung der Consistorial-Sessionen damit umgehe, das gantze Breubergische Consistorium wiederum aufzuheben, und dahero Hochgedacht-unsers Gnädigsten Herrns Hochgräfliche Gnaden über die gegenwärtige Situation dieser wichtigen Sache unser Pflicht-mäßig-unterthänigstes Gutachten in einer dieserhalben besonders anzustellenden Conferenz abzufordern gnädigst resolviret und beliebet haben; Als wurde dato in Celsissimi nostri Hochgräflichen Gnaden hoher Gegenwart diese wichtige Angelegenheit in reife Deliberation gezogen, und da Hoch-Dieselbe sogleich in limine

limine Conferenziæ gnädigst zu äussern geruhet: Wie sie in die ex parte Condominii Catholici vorhabende Aufhebung des Consistorii Breubergici, als seine-Ihro als Evangelico Condomino apprimè zustehenden Juri circa Sacra Subditorum höchst-nachtheilige Sache, nimmermehr condescendiren könnten noch würden; Haben Hoch-Dieselbe über folgende Fragen unser unterthänigstes Gutachten abzufordern gnädigst geruhet.

I.

Wie und auf was Arth diesem von Seiten Löwenstein, in Ansehung des Breubergischen Consistorii, gethanen Vortritt ex parte des Evangelisch-Hohen Condominii am sichersten zu begegnen, und worauf der dißseitige in der Sache zu gebrauchende Modus procedendi zu begründen?

Da dann ex rationibus, weilen

1.) Das Exercitium publicum Religionis Evangelicæ à primis temporibus Reformationis in der Herrschafft Breuberg obtiniret, solches Religions-Exercitium auch in Transactione Passavienſi, dem Religions- und Westphälischen Frieden cum suis annexis, worunter das Jus constituendi Consistoria mit begriffen, confirmiret worden;

2.) In Instrumento Pacis Art. V. §. 43. enthalten, daß in Landen, wo Römisch-Catholische und Protestantische Stände die Ober-Landes-Herrlichkeit zugleich haben, das Religions-Exercitium und die dahin gehörige Sachen in dem Stande bleiben sollen, wie sie in Anno regulativo 1624. gewesen, in solchem Anno critico aber das Jus circa Sacra Subditorum Evangelicorum von Evangelischen Landes-Herren exerciret worden;

3.) Die Direction in Kirchen- und Religions-Sachen dem Evangelischen Landes-Herrn gleich post Reformationem à Subditis Evangelicis übertragen und biß jetzo von Demselben fortgeführet; und ob zwar

4.) in vorigen Zeiten kein förmliches Consistorium in der Herrschafft existiret, sondern dieses jetzige erst neuerlich, und zwar cum consensu & approbatione Catholici Condomini, in Anno 1742. errichtet, und von seinen Räthen mitbeschicket worden, derselbe zwar davon abgehen- und seinen dadurch erlangten Rechten wiederum absagen-keineswegs aber hindern könne, daß der Evangelische Hohe Condominus sein, nicht ex consensu Condominii Catholici, sondern vorhero schon per Sanctiones Imperii gehabt- und noch habendes Jus Consistorii, als eines Annexi Religionis Evangelicæ, fortführe, und um so mehr behaupte, je weniger

5.) in Anno normali und tempore conditæ Pacis Westph. ein weltlicher Catholischer Landes-Herr, er seye ein alleiniger Landes-

Herr oder ein Condominus gewesen, einige Direction in Kirchen-Sachen seiner Evangelischen Unterthanen gehabt, als sie vielmehr nach denen Principiis ihrer eigenen Religion derselben gäntzlich unfähig gewesen;

Wir unterthänigst dafür halten, daß Celsissimi Evangelici Condomini Breubergensis Hochgräfliche Gnaden sich in der Possessione Ihres bestgegründeten Juris Consistorii dadurch am sichersten erhalten können, wenn Sie vorerst Dero Consistorialen per clementissimum Rescriptum aufgeben, ohngesäumt einen nochmahligen Antrag bey denen Löwensteinischen Herren Consistorialen mit Bestimmung des Tages zu einer Consistorial-Session nacher Höchst zu thun, und falls wiederum jenseits Verzöger- oder Hinderungen darinnen gemacht werden wollten, dieselbe, vermöge der ohnehin dem Hohen Condomino Evangelico zustehenden, und noch weiter durch das bey Errichtung des Consistorii gemeinsam vestgesetzte Concert, quod absens carens esse debeat, erlangten Befugniß, allein die Session angehen, und die vorhandene Sachen entscheiden sollen.

II.

Wann das Condominium Catholicum sich beygehen lassen sollte, Inhibitoriales an die Unterthanen ergehen zu lassen, nicht bey dem Consistorio zu erscheinen, auf was Arth auf solchen Fall dißseits zu verfahren seyn mögte?

Ob zwar in Condominio denen gemeinschafftlichen Unterthanen einseitig nichts befohlen werden kan, auch in Communione allezeit conditio prohibentis potior ist; So ist ersteres doch nur auf die Politica zu ziehen, und bey dem andern Satz müssen justæ causæ prohibitionis vorhanden seyn, beydes aber fället hier, wo es um das Exercitium Juris Sacrorum zu thun, gäntzlich hinweg. Wann sich also Condominus Catholicus diese Inhibition einfallen lassen wollte, so wäre es als eine Kränckung, Beeinträchtigung und formelle Turbation des dem Evangelico Condomino in voller Maas zustehenden Juris circa Sacra anzusehen, und lieffe wider die Freyheit der Evangelischen Kirche, könnten auch auf den Fall bey einem derer höchsten Reichs-Gerichte Mandata de non turbando in Jure circa Sacra erlangt werden. Da nun, wie bey voriger Frage ausgeführt, Condominus Evangelicus auch alleine das Jus Consistorii hat, so müssen Ihme auch die Media und Weege, so zu dem Exercitio dieses Juris führen, frey gelassen werden, dahero Hoch-Dieselbe Dero Consistorialibus anbefehlen können, auf den Fall einer erfolgenden Prohibition, Partes pœnaliter zu citiren, auch in casum refractionis, biß zu eingeholter Herrschafftlichen Determinirung derer Straffen, einstweilen denen Geistlichen, worunter die Refractarii eingepfarret, per Decretum aufzugeben, solche so lange, biß

sie

sie sich fügen, zu keinen Sacris zu admittiren; Und kan hierunter Celsissimo kein Eingriff in die Condominial-Jura imputiret werden, da Sie sich Ihres Ihnen auch privativè zustehenden Juris Consistorii bedienen; Qui autem jure suo utitur, nemini facit injuriam.

III.

Wenn Condominus Catholicus sich erklähren sollte, das Consistorium in seiner Verfassung zu lassen, wann man Ihnen gestatten wollte, einen Catholischen Politicum darzu setzen zu dörffen, auch so lange, und biß dieses geschehen, der Session Anstand geben mögte, was in solchem Fall zu rathen?

Obwohlen nun es scheinen mögte, daß man dieses Gesuch um so weniger ablehnen könnte, da man dißseits durch die Admittirung des Amtmann Niedermeyers und Herrn Cantzlars von Borié sich selbsten das Præjudiz gemachet, mithin nicht mehr von dem einmahl beliebten Weeg abgegangen werden könne; Deme ohngeachtet wäre darauf zu remonstriren:

1.) Was der Evangelische Condominus hierunter aus gutem Willen und citra obligationem damahls gethan, jetzo zu keiner Consequenz zu ziehen, oder als ein Recht prætendiret werden könne, und nicht darauf zu sehen, was geschehen, sondern wie es nach dem Religions-Frieden §. 20. und Instrumento Pacis geschehen sollen.

2.) Da man ex parte Condominii Catholici den Condominum Evangelicum in einem Annexo Exercitii suæ Religionis, nempe dem Jure Consistorii, zu hindern und zu kräncken suchet, so haben auch Dieselbe hohe Ursache nun behutsam zu gehen, und dasjenige, was ausser Schuldigkeit ehemahls nachgegeben worden, nunmehro gäntzlich abzuschneiden.

3.) Streitet dergleichen Besetzung contra naturam negotii: Dann da primaria cura Consistorii in eo consistit, ut in vitam & doctrinam docentium seu Ministrorum Ecclesiæ & discentium seu Subditorum diligenter inquirat & invigilet, & in recti cultus divini Evangelici conservatione; ergo Catholicus Consiliarius, qui Sacra nostra ut falsa rejicit, rerum sacrarum nostrarum Moderator contra conscientiam suam esse non potest.

4.) Der Fürstlich-Löwensteinische Herr Cantzlar von Hinckelden auch in der mit dißseitigen Räthen in Anno 1751. den 27. Sept. zu Höchst gehaltenen Conferenz, besage §. 4ti. des abgehaltenen Protocolli, nomine Principis sui versichert, so lange das Catholische Haus Löwenstein einen Evangelischen Rath haben würde, keinen Catholischen Politicum zu dem Breubergischen Consistorio abzuordnen; Nun aber haben Catholicus Condominus lauter Evangelische Räthe bey Ihrer Regierung, wäre also darauf zu bestehen,

keinen andern, als Evangelischen Politicum zu admittiren, auch durch dergleichen Ansinnungen die jetzige Session nicht hindern zu lassen, massen solche nur zu weiterer Protrahirung derer Sessionen und dadurch jenseits zu erhaltenden Zwecks der Destruction des Consistorii abzielet.

Vorstehendes wird von Uns in allen Stücken genehm gehalten.

Georg Ludwig,
G. z. Erbach.

G. N. Röder. W. Pagenstecher.

Nro. 26.

Wir Georg Ludwig, Regierender Graf zu Erbach und Herr zu Breuberg, ꝛc. und Unsers Gräflichen Hauses Senior.

Edler, Wohl-Ehrwürdiger, Hochgelehrte,

Lieber Getreuer, und lieber Andächtiger!

Wir haben ab dem an Uns erstatteten unterthänigsten Bericht und Beylagen ersehen, was auf dererselben an die Fürstlich-Löwensteinische Herren Consistoriales jüngsthin gethanen Antrag zu einer auf den 11ten curr. vorgeschlagenen Consistorial-Session, der Herr General-Inspector von Olnhausen recommunicando mittelst abschrifftlicher Beylegung eines von Unsers Herrn Condomini Gnaden unterm 9ten hujus an ihne erlassenen Befehls an dieselbe gelangen lassen. Wenn Wir nun die Breubergische Consistorial-Verfassung nach ihrer gemeinsam beliebten Anordnung erhalten wissen wollen, und ungerne gesehen haben, daß nach dererselben Bericht die ordentliche Sessiones theils durch die bißherige Kriegs-Zeiten und im Breubergischen, besonders auch im Closter, gehabten Winter-Quartieren, theils durch andere Verhinderungen so lange ausgesetzet worden, als wodurch die noch unerörtert-liegende Consistorial-Sachen sich dermassen gehäuffet, daß eine ohnverlängte Zusammenkunfft hochnöthig seyn will;

Als befehlen Wir hiermit denenselben gnädigst, bey jenseitigen Herren Consistorialen ohne allen Aufschub einen anderweiten Antrag zu einer kurtz zu bestimmenden Consistorial-Session zu thun, und falls von jenseits abermahlen darunter Verzöger- oder Hinderungen gemachet werden wollten, dieselbe nach dem bey Errichtung des Consistorii gemeinsam vestgesetzten Modo, daß nemlich absens carens seyn solle, alleine fortfahren, die Session in Höchst halten, und die vorhandene Causas Consi-

Consistoriales vornehmen und entscheiden = und Uns sodann mit Einsendung des Protocolli daraus unterthänigst referiren sollen. Schönberg, den 25ten Aug. 1760.

Georg Ludwig, G. z. Erbach.

INSCRIPTIO.

Denen Edlen, Wohl-Ehrwürdig- und Hochgelehrten, Unsern lieben Getreuen, und lieben Andächtigen, zu Unserem gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorio verordneten Räthen,

in

Breuberg und Gronau.

Nro. 27a.

Pro Copia.

Wir haben an Celsissimi nostri Hochgräfl. Gnaden unseres HochgeEhrtesten HErrn Collegen letztere Recommunication vom 10ten curr. nebst der Abschrifft des von Dero Gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstl. Durchl. an Dieselbe erlassenen Befehls, unsern Antrag zur Consistorial-Session betreffend, unterthänigst einzusenden ohnermangelt.

Was nun Hoch-Dieselbe dieserhalben an uns gnädigst zu rescribiren geruhet, zeiget gleichfalls der Copeyliche Anschluß. In Conformität dieses erhaltenen gnädigsten Befehls nun haben wir die Ehre, Euer Hochwürden den 8. instehenden Monaths Septembers zu einer Consistorial-Session vorzuschlagen, und verhoffen, man werde von Hochfürstlicher Condominial-Seite den anberaumten Terminum genehmigen, und diese Session mit anzugehen sich gefallen lassen.

Schönberg, den 25ten Aug. 1760.

G. N. Röder. Pagenstecher.

Nro. 27.b.

Es ist meiner HochgeEhrtesten Herren Collegen neuerlicher Antrag zu einer Consistorial-Session auf den 8ten dieses sogleich nach dem Eingang ad Serenissimi mei Manus clementissimas von mir, mittelst der

abschrifftlichen Anlage, unterthänigst eingeschicket worden. Noch jetzo aber habe hierauf keine Hochfürstliche Resolution erhalten. Dahero werden Euer Wohlgeb. und Hochw. von selbsten einzusehen geruhen, daß, bey vorhandenem bekannten Inhibitorio, ich nach Höchst zu der bestimmten Zusammenkunfft nicht abreisen könne.

Heubach den 6. Sept. 1760.

v. Olnhausen.

Anlage.

Copia Relat. humillimæ.

Mit gehorsamster Exhibirung beyder an mich so eben per Expressum eingelangter Original-Anschlüsse referire unterthänigst, welchergestalten ex parte Condominii Breubergensis ein abermahliger Antrag zu einer Consistorial-Session auf den 8ten des nächsten September-Monaths beschehen seye, dabey die Hochfürstl. gnädigste Entschliessung und hohen Verhaltungs-Befehl ich in Unterthänigkeit abwarte.

Heubach den 27. Aug. 1760.

v. Olnhausen.

Nro. 28.

Wir finden Uns aus dringend- und bewegenden Ursachen genöthiget, die auf die künfftige Woche veranlaßte Consistorial-Session zum wenigsten noch auf 4. Wochen auszusetzen, haben auch die Hoffnung, daß immittelst die Sache sich in gütliche Weege werde einleiten lassen.

Wie Wir nun das weitere demselben zukommen lassen werden; Also wird gut seyn, wann den Fürstlichen Herren Consistorialen von diesem kurtzen Verzug ohnverzüglich Nachricht ertheilet werden könnte. Hönig den 5. Sept. 1760.

Georg Ludwig, G. z. Erbach.

PRO-

PRO COPIA.

Nro. 29.

Das Factum oder die Geschichts-Erzehlung des Herrn N. N. lobt sich selbsten, und bin ich in Principiis vollkommen einverstanden, ob ich wohl glaube, daß sich gegen die Asserta §. III. Catholischer Seits vieles einwenden lasse, so bey Reichs-Gerichten nicht ausser Attention bleiben wird. Ich hoffe, eine auswärtige Facultät werde secundum principia Evangelicorum in den Puncten allen ad intentionem respondiren. Das, was ich aber dabey zu erinnern finde, ist, daß man die Quæstionem 4tam mehr zergliedern müsse, und zwar

Qu. 4ta. Ob der Condominus Evangelicus, falls des Catholici Consistoriales durch weitere Inhibitionen denen Sessionen beyzuwohnen verhindert würden, nicht einseitig das Consistorium fortführen könne?

Qu. 5ta. Was vor Mittel vorhanden, die Concluſa eines solch einseitigen Consistorii würcksam und kräfftig zu machen, wenn das Catholische Condominium gemeinsamen Pfarrern und Unterthanen denenselben zu pariren untersagte, und mit Strafen zuführe?

Qu. 6ta. Ob nicht nothwendig ein Processus an einem Reichs-Gericht daraus entstehen würde, es mögte nun Condominus Evangelicus gegen des Catholici Inhibitiones klagen müssen, oder es mögte Condominus Catholicus ein Mandatum de non turbando in Juribus Condominii auszubringen suchen?

Qu. 7ma. Ob die dermahlige Zeiten so beschaffen, daß man dergleichen Processe anfange, oder veranlasse, oder ob es sicherer seye, diese Jura Ecclesiastica inzwischen quovis meliori modo zu conserviren, als einen Processus zu wagen, der ohne die gröste Offensam Imperatoris nicht erreget werden kan?

Qu. 8va. Ob, wenn man solchen, non attentis hisce difficultatibus maximi monenti, gleichwohl anfienge, oder sich darinn einzulassen gedrungen würde, bey widrigen wohl voraus zu sehenden Reichsgerichtlichen Verfügungen, man sich der Assistenz des Corporis Evangelici, und bey dermahligen Zeiten mit was vor Nutzen, versichern könne?

Ich glaube, alle diese Fragen müssen wohl erwogen werden. Wenn die Zeiten noch wären, wie die, wo die Causa Hohenloica ventiliret worden, so wären sie alle ohnnöthig; sie sind aber dermahlen gantz anders, und können die wieder zum Vorschein kommen, die occasione belli tricennalis in §. III. beschrieben worden, welche Gefahr nicht vorhanden, wenn man einen Processus evitiret, und inzwischen die Jura Ecclesiastica, in quantum possibile est, conserviret. Den 28ten Octobr. 1760.

N. N.

Nro. 30.

Diejenige Dubia und Erinnerungen, welche Tit. Herr N. N. bey der documentirten Geschichts-Erzehlung in vorstehender Anlage sub Nro. 29. gemachet, und welche man aus dem Voto extrahiret, bestehen in folgenden.

1.

Glaubet der Herr Verfasser, daß sich gegen die in §. III. der documentirten Geschichts-Erzehlung angeführte Asserta Catholischer Seits vieles einwenden lasse, so bey Reichs-Gerichten nicht ausser Attention bleiben werde, hoffet jedoch, daß eine auswärtige Facultät secundum principia Evangelicorum in denen Puncten allen ad intentionem respondiren werde.

Respondetur: Da man die in §pho III. der Geschichts-Erzehlung angeführte historische Umstände ex Actis publicis und solchen Quellen geschöpffet, welche einen incontestablen Beweiß abgeben können; So kan man die ex parte Condominii Catholici zu befahren seyn sollende Einwendungen getrost erwarten, und denenselben die in promptu habende Widerlegung dergestalt in Archidicasteriis entgegen setzen, daß dadurch alle Obrist-Richterliche Attention völlig elidiret werden kan; Ist auch gantz kein Zweifel, daß gegenwärtiger Casus secundum Sanctiones Imperii & principia Evangelicorum, und nicht anders entschieden werden kan und muß. Und wie die Protestantischen Universitäten in causis Religionis respondiren, kan in Consiliis & Respons. Tubingens. Böhmeri Consult. auch in der Sammlung derer Responsor. Juris, welche occasione der Hohenlohischen Osterfeyer-Strittigkeiten eingeholet, und zusammen abgedruckt worden, ersehen werden.

2.

Findet der Herr Verfasser derer Erinnerungen vor gut, die der Geschichts-Erzehlung annectirte 4te Frage in 5. besondere Fragen zu zergliedern, und folgende daraus zu ziehen.

Quæst. 5ta. Was vor Mittel vorhanden, die Concluſa eines solch einseitigen Consistorii würcksam und kräfftig zu machen, wenn das Catholische Condominium gemeinsamen Pfarrern und Unterthanen denenselben zu pariren untersagete, und mit Strafen zuführe?

Resp. Gleichwie die in der documentirten Geschichts-Erzehlung angefügte Quæst. 4ta. nicht besaget, daß ein neues einseitiges Consistorium anfangen oder constituiret werden solle, wenn des Catholici Condomini Consistoriales durch fernere Inhibitoriales à communi Consistorio abgehalten würden, sondern nur gefraget wird: Ob solchen Falls das communiter errichtete Consistorium

sistorium nicht durch des Condomini Evangelici Consistoriales allein communi nomine fortgeführet, und aufrecht erhalten werden könne? der Clerus Breubergensis und Unterthanen gleichwohlen an das gemeinschafftliche Consistorium gemeinsam angewiesen worden, und solches Judicium Ecclesiasticum nur durch des Condomini Evangelici Consistoriales communi nomine fortgeführet werden solle, einfolglich die Herren Geistliche und Unterthanen, so lang die Aufhebung des Consistorii nicht gemeinsam geschiehet, sich der Befolgung derer Consistorial-Conclusorum und Befehle nicht entziehen können; Also hat man, falls das Catholische Condominium zu Extremis mit unbefugten Strafen defacto fürschreiten und dadurch die Herren Geistliche und Unterthanen in der Befolgung irre machen wollte, in der Beylage sub Nro. 25. der documentirten Geschichts-Erzehlung bereits einige Media coactiva in omnem eventum vorgeschlagen, denen noch hinzuzufügen, daß Evangelicus Condominus auf diesen Fall durch vorgängig zu erlassende Rescripta die Herren Geistliche und Unterthanen von der ungerechten Zudringlichkeit des Catholischen Condominii, und daß man ihnen ihr Forum privilegiatum bey dem Consistorio entziehen und sie in Causis Ecclesiasticis & Consistorialibus einer hinkünfftigen Catholischen Regierung zu Wertheim unterwerffen wolle, belehren, sie ihrer gemeinsamen Herrschafftlich- und Evangelischen Christen-Pflichten erinnern, sodann aber in casum renitentiæ mit besserem Recht die Geistliche mit Verkümmerung ihrer Salariorum aus dem Closter Höchst, die Unterthanen aber durch Strafen in die Schrancken des Gehorsams bringen könnte; durch welchen Vorschlag aber man derer auswärtigen Dominorum Respondentium erleuchtetem Gutachten, was dißfalls kräfftiger und rathsamer vorgekehret werden könnte, nicht vorgegriffen haben will.

3.

Ad Quæstionem 6tam. Ob nicht nothwendig ein Proceß an einem Reichs-Gericht daraus entstehen würde, es mögte nun Condominus Evangelicus gegen des Catholici Inhibitiones klagen müssen, oder es mögte Condominus Catholicus ein Mandatum de non turbando in Juribus Condominii auszubringen suchen?

Resp. Das alte Sprüchwort heisset: Man kan nicht länger Friede halten, als der Nachbar will. Daß daher in dieser Sache ein Proceß entstehen kan, ist gantz möglich; Wird aber wohl ein Privatus, noch vielweniger ein Reichs-Stand, wenn sein Nachbar Ihn um wichtige Jura bringen will, aus Furcht für einem Proceß sich dem Aggressori sogleich auf Discretion ergeben, und unschätzbare Gerechtsame gelassen in den Wind schlagen? Evangelicus Condominus hat zur Zeit nicht Ursache bey einem Reichs-

Gerichte zu klagen, Er darf nur die in Handen habende Media retinendæ poſſeſſionis adhibiren, und ſich in ſeinem Jure Conſiſtorii durch Fortführung deſſelben zu erhalten ſuchen. Will Catholicus Condominus Klage erheben, ſo kan wohl nichts weniger als eine vorgebliche Turbation in Juribus Condominii das Fundamentum Actionis ſuæ abgeben, maſſen ex parte Evangelica dergleichen im mindeſten nicht zu Schulden gebracht worden, ſondern der Catholiſche Condominus ſich eigenwillig dem Conſiſtorio communiter conſtituto, mithin ſeinem Co-exercitio Jurisdictionis Eccleſiaſticæ, ſo Er durch Beſchickung dieſes Conſiſtorii erlanget, entziehen- und dadurch deſſelben gäntzliche Aufhebung vermeyntlich erzwingen will. Es iſt ja bey Errichtung des Conſiſtorii communis nicht zugleich gemeinſam receſſiret worden, daß ein Theil pro lubitu, und wann Er wolle, von dem Conſiſtorio abgehen könne, und daß durch des einen Abgang ſogleich das gantze Collegium corruiren ſolle; und wo würde es endlich in communione hinaus lauffen, wenn ein Condominus nach eigenem Belieben gemeinſame Schlüſſe aufheben wollte? Es iſt alſo offenbahr am Tage, daß hier Catholicus Condominus ipſe Turbator iſt.

4.

Ad Quæſt. 7mam. Ob die dermahlige Zeiten ſo beſchaffen, daß man dergleichen Proceſſe ſelbſten anfangen, oder veranlaſſe, oder ob es ſicherer ſeye, dieſe Jura Eccleſiaſtica quovis meliori modo zu conſerviren, als einen Proceſs zu wagen, der ohne die gröſte Offenſam Imperatoris nicht erreget werden kan?

Reſp. Der Catholiſche Condominus wagt bey dermahligen Zeiten einen ungerechten Angriff, warum ſollte Evangelicus Condominus nicht ſeine gerechteſte Defenſion wagen? Alle Evangeliſche Reichs-Stände würden übel dran ſeyn, wenn bey gegenwärtigen Kriegs-Zeiten Ihre Religions-Gerechtſame angetaſtet würden, und ſie aus furchtſamer Rückſicht auf gegenwärtige Zeiten ihrem Feind ſogleich victas manus darreichen- und Ihre ſo theuer erworbene Gerechtſame ſogleich abandonniren ſollten. Die neuere Acta publica Comitialia zeigen, daß bloſe Evangeliſche Gemeinden im Reich ſich durch die dermahlige Zeitläufften über Religions-Bedruckungen zu klagen nicht abſchrecken laſſen, warum ſollte hier ein Evangeliſcher Reichs-Stand nicht dergleichen thun, ſondern ſich abſchrecken laſſen, ein Recht zu defendiren, deſſen Erhaltung Ihme, als fürnehmſten und erſten Mit-Glied der Evangeliſchen Kirchen in ſeinem Lande, mithin nach ſeinem Gewiſſen und Regenten-Pflichten oblieget. Worinnen der in Voto berührte melior Modus conſervandi Jura Eccleſiaſtica beſtehen ſolle, hätte man wünſchen mögen, daß ſolcher dabey mit ausgedrucket worden wäre. Sollte dieſer Modus

etwa

etwa darinnen bestehen, daß man das gemeinschafftliche Consistorium aufheben- und Causas Consistoriales an beyde Regierungen ziehen- und dorten entscheiden solle, so ist ja dieses das Haupt-Objectum litis, und dasjenige, was der Gegentheil suchet, und durch dessen Concedirung die gröste Gefahr dem Evangelischen Wesen in der Herrschafft Breuberg in der Folge bey einer gewiß existirenden Catholischen Condominial-Regierung imminiret; Und würde nicht solchergestalt durch die geringste Nachgiebigkeit dem Catholico Condomino die völlige Direction der Jurisdictionis Ecclesiasticæ, und Vorschreibung des Modi, wie solche in der Evangelischen Herrschafft Breuberg exerciret werden solle, plena manu überlassen? Sollte endlich das Closter Höchst, dessen Reditus von denen Hohen Reformatoribus nicht secularisiret- oder ad Domania & Cameram gezogen- sondern zu Salarirung der Kirchen- und Schul-Diener, Unterhaltung Kirchen- und Schul-Gebäuden, zu Allmosen und sonstigen piis usibus destiniret und gewidmet- somit zu einem vero Patrimonio der Evangelischen Kirchen in der Herrschafft gemachet worden, und welches Closter bißhero unter der Obsicht eines Evangelischen Consistorii gestanden, ad Regimen futurum Catholicum und unter derselben Disposition gezogen werden; So dörffte nach adversantischen Principiis in künfftigen Zeiten durch unruhige- die Reichs-Grund-Gesetze ausser Augen setzende böse Rathgebere so gar eine Ausübung des Juris reformandi, mit Einführung eines Simultanei, contra statum notorium anni normalis in der Herrschafft Breuberg prætendiret und gewaget werden. Die bey entstehender Klage zu befahren seyn sollende höchste Offensa Imperatoris kan gewiß den Evangelicum Condominum nicht- wohl aber denjenigen treffen, der durch einseitig intendirende Zernichtung eines gemeinsamen Resoluti einen Lermen angefangen, den man bey gegenwärtigen Zeitläufften bey denen Reichs-Gerichten um so weniger gerne hören wird, wenn man vorleget, daß bey Errichtung des Consistorii ex parte Evangelica dieses nachgegeben worden, was andere grosse Reichs-Stände bißhero vergeblich gewünschet und gesuchet, nemlich die Admissio eines Commembri Catholici im Collegio, mithin solchergestalt, zumahlen bey jetzigen Zeit-Umständen, Offensa Imperatoris & Odium Catholicorum demjenigen heimkommen dörffte, der ohne Ursache die Trommel gerühret, und das Geschrey über Religions-Beeinträchtigung aufs neue wider sich resuscitiret; wie denn die Anfuge sub signo ⊙ bestärcket, wie gründlich Serenissimo Condomino Catholico diejenige Vortheile, so Ihr Catholisches Haus durch die Etablirung des gemeinschafftlichen Consistorii erlanget, von Deroselben Herrn General-Inspectore unterthänigst zu Gemüth geführet worden. Sign. ⊙.

5.

Ad Quæstionem 8vam. Ob, wenn man solchen, non attentis hisce difficultatibus maximi momenti, gleichwohlen anfienge, oder sich darein einzulassen gedrungen würde, bey widrigen wohl vorauszusehenden Reichs-Gerichtlichen Verfügungen, man sich der Assistenz des Corporis Evangelici, und bey dermahligen Zeiten mit was für Nutzen, versichern könne?

Resp. Da Evangelicus Condominus eine in dem Religions- und Westphälischen Frieden, dann in einem mit dem Catholico Condomino errichteten gemeinsamen Recess sich gründende, mithin gerechtiste Sache hat; der Westphälische Friede auch denen Statibus Catholicis über ihre Evangelische Unterthanen kein ohnbeschränctes Jus circa Sacra, sondern Art. V. §pho. 48. nur diejenige Jurisdictionem Ecclesiasticam beyleget, so sie in Anno 1624. gehabt, und in deren Possessione sie gewesen; Nun aber in der Geschichts-Erzehlung ohnumstößlich dargethan worden, daß in dem Anno normali 1624. kein Catholicus Condominus Breubergensis vorhanden gewesen: So sind mit Grund wohl keine widrige Reichs-Gerichtliche Verfügungen in hac causa, und zwar um so weniger zu befürchten, jemehr sowol die Kayserl. allergnädigste Versicherungen, so das Kayserl. Hof-Decret in sich fasset, welches bey Anfang jetzigen Krieges den 18ten Octobr. 1756. zu Regenspurg ad dictaturam publicam gekommen, als auch die viele vor die Protestantische Stände ausgefallene Concluſa & Mandata Cæsarea, (videatur Abdruck Mandatorum des Reichs-Cammer-Gerichts in Vol. 2. Gravam. Relig. und neuere Reichs-Hof-Raths-Concluſa in den gesammleten Staats-Schrifften; Conferatur Strubens Neben-Stunden IV. Theil, 27te Abhandlung, §. 3.) solche Furcht genugsam ableinen können. Und wann auch dem Catholico Condomino gelingen sollte, ad siniſtra narrata ein favorables Concluſum zu erhalten, so können doch die standhaffte Exceptiones ſub- & obreptionis eben so geschwind ein Cassatorium erwürcken, wiewohlen diese nicht einmahl nöthig, sondern mit besserem Grunde sogleich Fori declinatoriæ zu opponiren seyn dörfften, da bekanntlich Evangelicorum Causæ Ecclesiasticæ & Jus circa Sacra Evangelica von der Jurisdictione Archidicasteriorum eximiret sind.

Was übrigens die Bezweifelung der Assistenz des Corporis Evangelicorum, und deren Nutzen bey dermahligen Zeiten betrifft; So wird und kan gedachtes Corpus seine Assistenz in hac causa um so weniger versagen, je Reichs-kündiger das Corpus Evangelicorum Curam totius Compagis rei Evangelicæ im Reich hat, von dem Obristen Richter im Reich und denen Catholischen Reichs-Mitständen dafür erkannt, und die Art. VII.

§. 6.

§. 6. I. P. darzu legitimiret worden. Daß auch diese Hülffe bey gegenwärtigen Zeiten keinen Abfall leide, bestärcken die neuern Acta Comitialia, nach welchen im vorigen Jahr die Evangelische Unterthanen der Kayserlichen Grafschafft Falckenstein das Corpus Evangelicorum pro Intercessionalibus ad Augustissimum angeflehet, auch in diesem Jahr die Gemeinde Heimkirchen in der Herrschafft Landstuhl per Memoriale de dict. Regenspurg den 23. Junii 1760. nicht weniger auch die Gemeinde zu Pyrbaum in der Grafschafft Wolffstein in zweyen Supplicis impressis im Jul. und Aug. anni decurrentis ein gleiches cum effectu gethan, mithin die Impetratio Intercessionalium keinem Zweifel unterworffen. Videatur quoque Dni. Gebaueri Dissertatio: Jus Corporis Evangelici valide intercedendi. &c.

6.

Auf das, was in dicto Voto weiter angeführet worden, ob wären gegenwärtige Zeiten anders, als diejenigen, in welchen Causa Hohenloica ventiliret worden, und daß leicht die Zeiten wieder zum Vorschein kommen könnten, welche occasione belli tricennalis in §. 3. der Geschichts-Erzehlung beschrieben worden, welche Gefahr durch Evitirung eines Processus vermieden, inzwischen Jura Ecclesiastica, in quantum possibile, conserviret werden könnten.

Resp. Die Causa Hohenloica ware auch gantz anders, und differiret gar sehr von gegenwärtiger Consistorien-Sache. Dorten waren Evangelici aus der Possession gesetzet, und wurden anfänglich die Reichs-Hof-Raths-Concluſa nach gesetzmäßigen Principiis abgefasset, biß das Revisorium, wordurch denen vorigen Conclusis der Effectus benommen werden wollte, dem Catholischen Gegentheil gestattet worden, dann trate erst die Selbst-Hülffe ein, und mußte die Possessions-Herstellung durch Craiß-Obrist-Richterliche Hülffe geschehen; in nostro casu aber ist man in possessione & exercitio Juris Consistorii, man darf sich nur nicht selbst daraus setzen. Einen Religions-Krieg haben wir, nach des gelehrten Herrn Strüben Abhandlung von Religions-Kriegen, wohl so leicht nicht mehr zu befahren; Allein was temporibus belli tricennalis weyl. Herr Graf Johann Dieterich und Ferdinand Carl von Löwenstein mit offenbarer Gewalt in der Herrschafft Breuberg zu erhalten getrachtet, das kan das jetzige Hochfürstl. Haus Löwenstein durch disseitige allzu grosse Nachgiebigkeit ohne Krieg erlangen. Jura vigilantibus scripta! und ist nirgends das Principiis obsta &c. sorgfältiger als in Gemeinschafften und bey Religions-Gerechtsamen vor Augen zu haben; Bey allem dem aber muß freylich ein treuer und kluger Diener, wie bey allen Vorfallenheiten, also besonders in wichtigen Differentzien seines Herrn mit andern Reichs-Mit-Ständen, die Quæstiones, quid Juris & quid Consilii seu Prudentiæ,

jederzeit wohl mit einander zu verbinden trachten, und seines Herrn Gerechtsame nicht bey jedem Vorfall sogleich inconsiderate auf die Spitze eines Processes stellen, sondern zuvor gelinde Wege einschlagen, in deren Verfehlung aber, und wenn eine rechtliche Defension unvermeidlich, die Gerechtsame seines Herrn wohl approfondiren und ponderiren, und bey Entstehung eines Zweifels, zumahlen auch in Sachen, wo es auf die Interpretation und Application derer Reichs-Grund-Gesetze ankommt, zum Besten seines Herrn und seiner eigenen Sicherheit, wenn anders kein summum in mora periculum obwaltet, lieber vorgängig bey auswärtigen Collegiis unpartheyischen Raths pflegen, sodann aber die Jura seines Herrn mascule defendiren. Ob hingegen anzurathen, unschätzbare Religions-Jura zu Evitirung einer gerechten Defension, nur in quantum possibile, zu conserviren zu suchen, lässet man unpartheyischer Prüfung über, befürchtet aber, wenn der Gegentheil dergleichen Principia in Erfahrung bringen sollte, dörffte derselbe seine Zudringlichkeiten weiter treiben, und bey dem geringsten Widerspruch sodann nur mit Processen drohen.

Sign. O.

COPIA.

Ad Serenissimi Regentis von Löwenstein-Wertheim Hoch-Fürstl. Durchl. unterthänigste Vorstellung des Herrn General-Inspectoris von Olnhausen, d.d. Heubach den 31ten Maji 1760.

Es ist von Einer Hochfürstl. Hochlöblichen Regierung mit einem Extractu Protocolli sub Acto Wertheim den 24ten Jan. 1760. das sub
No. 1. No. 1. hier angebogene Rescriptum Serenissimi, in Betreff des gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorii, mir zu einer Zeit gnädigst communiciret worden, als von Ew. Hochfürstl. Durchl. eigenen hohen
No. 2. Handen mir dasjenige zugekommen ist, so sub No. 2. abschrifftlich beylieget. Sowohl meine damahls noch nicht vollkommen hergestellte Gesundheit, als andere bekanntl. theils betrübte theils unruhige Haus-Umstände haben mich ausser Stand gesetzet, hierauf mich unterthänigst vernehmen zu lassen. Uber dieses hat der Innhalt vorliegender hoher Rescripten mir die Hoffnung erwecket, Ew. Hochfürstl. Durchl. würden von Selbsten die Boßheit des entgegen das Consistorium sich aufgeworffenen Denuncianten höchst-erleuchtest einsehen, und diesen mit verdienter Strafe um so gewisser gerechtest belegen lassen, als derselbe mit all seinen angebrachten Unwahrheiten das Consistorium nicht etwa allein offenbar verläumbdet, sondern vornemlich Ew.

Hoch-

Hochfürstl. Durchl. Respect damit aufs sträflichste beleidiget hat, indeme derselbe seine Denunciation so hochgetrieben, daß Höchst-Dieselben an dem Consistorio ungnädigst ahnden, was jedoch vielmehr als ein dessen Amt und Pflichten gemäses Betragen zu loben- und alsdenn erst mit Ungnade und Strafe anzusehen ist, wenn das geschehene unterlassen worden wäre.

Da nun aber meine bißherige Behinderungen cessiren, und ich aus deme, so im letztern Martio erfolget ist, die Würckungen einer verläumderischen Denunciation, und den Ungrund meiner Hoffnung, genugsam herholen kan; So sehe ich mich, als ein Membrum des angeschuldigten und ohngehört verurtheilten Consistorii, äusserst vermüssiget, bey Ew. Hochfürstl. Durchl. mich gegen die vorhandene Auflagen unterthänigst zu vertheidigen, und meinen mit der schwärtzesten Seele erfüllten Denuncianten oder Verläumder, in rechtlicher Ordnung, und biß zur Richterlichen Erkanntniß der mir zu gebührenden Satisfaction, um so mehr zu verfolgen, als Ew. Hochfürstl. Durchl. Selbst mich zu Anfang des letztern Decembr. bey gnädigster Ubermachung des Hochfürstl. Edicti pto. Calumn. hierzu excitiret haben.

Zu dem Ende habe ich hier vordersamst anzuführen, bey welcher Gelegenheit der oder die Gall gifftige Denuncianten beede voranliegende Hochfürstl. Rescripten und Schreiben extrahiret haben.

Es hat nemlich der Closter-Verwalter Neeß einberichtet, daß die Sandbacher Ziegel-Hütte, nach Ausweiß alter Closter-Rechnungen, dem Closter zugehörig gewesen, und von diesem in einen jährlichen Bestand für 5. fl. dahin gegeben worden seye; mit Beylegung derer Rechnungs-Extracten wurde um einen Verhaltungs-Befehl, zugleich aber auch nachgesuchet, daß die über 200. fl. betragende Bau-Accorde wegen des Sandbacher Pfarr-Garten-Hauses ratificiret werden möchten. Hierauf sind die sub No. 3. & 4. hier accludirte Decreta ex Consistorio gefertiget worden. Wer die Amts-Schuldigkeit eines geistlichen Administratoris, und die Pflichten eines Consistorii kennet, und dabey bedencket, daß einem jeden Privato das Seinige zu suchen vergönnet, der wird die Justification kaum berührter Decreturen für überflüßig halten. Ich mercke daher nur an, daß der Closter-Verwalter erst unterm 23. Jan. a. c. den desiderirten Hochfürstl. Befehl pto. der Aufbauung des Garten-Hauses, ob er schon, test. Adjuncto No. 5. den 23. Maji vorigen Jahrs ad Consistorium datiret ist, eingeschickt, und sonach alsbalden die disseitige Ratification, auf Mitherrschafftlichen Beytritt, erlanget habe. No. 3. 4. No. 5.

In Betreff der Ziegel-Hütte aber ist eine weitere Entschliessung suspendiret worden, weil der Bericht des Closter-Verwalters vom 23ten Jan. a. c. von dem, so ihm deßhalben zu Sandbach begegnet, zu erkennen gabe, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. entweder von dem

Ziegler selbst, oder durch einen von diesem aufgesuchten kurtzsichtigen Fürbitter, die gantze Sache ungleich vorgetragen, und, zur desto geschwindern Erreichung seines Gesuches und anderer bösen Absicht, das Consistorium calumnioſe mitgenommen, und diesem beygemessen worden seye, was bey den vorkommenden beeden Decreten sub No. 3.4. sogleich von Ew. Hochfürstl. Durchl. an die Hochlöbl. Regierung rescribiret worden, und dahin verlautet: Es werde entgegen das erschlichene Consistorium, bis die Sache an höhere Orthen gebracht seye, protestiret, weil

a.) Das Consistorium die Hohe Gnädigste Landes-Herrschafft arm gemacht, und die Jura Domus gekräncket, indeme dasselbe

b.) Die Herausgebung derer bey dem Amt Breuberg verwahrt gewesenen Documenten effectuiret hätte, und

c.) Einen Bauern an das Closter 8. Malter Korn geben liesse, der in 100. und mehr Jahren nichts gegeben, nächst diesem

d.) Die Bauern-Ziegel-Hütte dem Closter, mit noch viel andern Sachen im Breubergischen und Rosenbergischen, zueignete, endlich

e.) Denen Bauern alle Tage mehr geben liesse, und denen Herrschafften, sub prætextu Religionis, alles nehmte.

Ich übergehe, auf welche Art der Anbringer all dessen dem Hochfürstl. hohen Respect, strafbarer Weiß, zu nahe getretten ist, und entnehme nur aus dem vorangesetzten, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. beygebracht worden seyn müsse, als ob Dero Consist. Räthe sich einer independenten Jurisdiction anmaseten. Daß dieses eine offenbare Verläumdung seye, können die Acta darlegen, so die an Ew. Hochfürstl. Durchl. von Closter- und Kirchen-Sachen erstattete viele unterthänigste Berichte und die gehorsamste Befolgung derer eingekommenen Hochfürstl. Befehle in sich fassen. Eben diese Acta werden auch eröffnen, daß das Consistorium Breubergense in seiner gantzen Verfassung keinesweges erschlichen- sondern mit vorgängiger Regierungs- und Cammer-Berathung angeordnet worden seye. Hierdurch, und da dieses Consistorium aus Closter- und Kirchen-Gefällen unterhalten wird, und ex Jurisdictione delegata agiret, haben Ew. Hochfürstl. Durchl.

Quoad a.) weder arm gemacht, noch an Juribus Domus gekräncket werden können; vielmehr wird sich das Gegentheil behaupten lassen, wenn man auf die vorige Zeiten, in welchen das Consistorium noch nicht existirt hat, nur ein wenig zurück gehen will; In diesen ist in den Breubergischen Kirchen die Erbachische Kirchen-Ordnung eingeführt gewesen, Kirchen- und Schul-Sachen sind von denen Pfarrern und ihren Kirchen-Conventen, unter Assistenz eines Hochgräfl. Erbachischen

Superin-

Superintendenten, tractirt worden, welch letzterer je zuweilen Privat-Visitationes vorgenommen hat. Ein zeitlicher Closter-Verwalter, welcher, neben denen Closter-Renthen, die Gefälle einer jeden Breubergischen Kirchen erhebet und verrechnet, stellte in diesen Zeiten einen Frey-Herrn vor, indeme Er von seinem Amt an die Regierungen gar nichts berichtete, und nur alsdenn die Amtliche Jurisdiction erkannte, wenn derselbe ein grosses Guth und Waldung zu Fraunauses in Erbbestand gabe. Dahero gekommen ist, daß das pium Corpus nicht nur durch den Verwalter Rodenhausen den zuruck gelassenen starcken Passiv-Recess, sondern auch durch bekanntliche Chur-Pfältzische Arreste gar viele Gelder, und alle zu Lengfeld von 1723. biß 1748. gehabte Gefälle eingebüsset hat. Erst in Anno 1747 hat man in Consistorio die Ursachen des Chur-Pfältzischen Arrests erfahren, und die gedachte Gefälle für das künfftige wieder frey gemacht, das verfallene aber wird noch dato vermisset, da diese starcke Geld-Summ zu so vieler theils Verstorbener, theils Verdorbener Hände ausgelieffert worden ist. Alles, was von Juribus circa Sacra Subditorum Breuberg. A. C. das Hochfürstliche Condominium besessen und geübet, bestunde darinnen, daß Höchst-Dasselbe bey vacanten Pfarreyen und Closter-Verwaltung, auch bißweilen bey erledigten Schul-Diensten, vel juxta Turnum præsentando, vel acceptando Candidatum, concurrirte, und verschiedentliche in vorigen Zeiten bey dem Abmangel eigener tüchtiger Privativ-Pfarrer A. C. durch den Wertheimisch-gemeinschafftlichen Superintendenten, nachhero aber durch den abgelebten seel. Pfarrer Greineisen zu Heubach die Actus Examinis, Ordinationis & Installationis mit besorgen liesse. An das Mit-Exercitium Jurium Ecclesiæ Breubergensis A. C. collegialium mochte man nicht einmahl gedencken, und die Durchsetzung der Opinion, quod eadem omnino Jurisdictio Ecclesiastica, quam DD. protestantes suæ Religionis Principibus in ejusdem Religionis subditos adjudicant, Principi quoque Catholico in subditos A. C. competat.

v. de Eckhard in Disp. Moguntiæ 1750. habita, de Jure Principis Cathol. circa Sacra Subditorum suorum protestantium, §. 49.

wurde, aus Besorgung verdrießlicher Weiterungen mit dem in vorigen Zeiten sehr aufmercksamen Hochgräflichen Erbachischen Condominio, für so unthunlicher gehalten, weil die dißfallsige widerige Principia derer protestantischen Hohen Reichs-Stände und Rechts-Lehrer bekannt waren, und man wegen der Annahm einiger Catholischen Unterthanen in die protestantische Gemeinherrschafft Breuberg schon genug Streit hatte. Wird hierbey ponderiret, was der grosse Mayntzische Churfürst und Reichs-Cantzlar selbst bey denen in Anno 1751-1754. vorgewesenen und abgedruckten Cronenbergischen Religions-Handlungen hisce verbis declariret hat:

„ Daß Ihro Churfürstliche Gnaden dahin eingewilliget, daß
„ Höchst-Dieselben, nach berichtigtem diesem Geschäfft, Dero

„ Unterthanen A. C. (biß daran ein eigenes Consisto-
„ rium errichtet seyn würde) für beständig an ein solch
„ benachbartes Consistorium A. C. verwiesen würden,
„ wogegen sie, Cronenbergische, kein erhebliches Mißtrauen zu be-
„ zeigen Ursache haben würden, sothanes auch für beständig er-
„ suchen, und alsdenn ersuchet haben, in Maasgab voriger Er-
„ klärung, die Actus Consistoriales zu Cronenberg zu übernehmen
„ und zu entscheiden. „ vid. Impress. p. 68.

ingleichen was ex parte der Mediations-Commission also beygesetzet worden: „Was nun sothanes zu erbittende Evangelische Consistorium in
„ obbeschriebenen Actibus Consistorialibus ausrichten, beschliessen und er-
„ kennen wird, solches wollen Se. Churfürstl. Gnaden benöthigt und
„ erforderlichen Falls durch Ihre Officiales ohnweigerlich und ohne
„ weitere Cognition exequiren lassen, auch in keine Weege behindern. „
vid. ibid. p. 70.

so wird man gar bald finden, daß, zur Erhaltung eines in Condominio durchaus æqualen Juris circa Sacra Subditor. A. C. und zu Abwendung allen Præjudizes, die Etablirung der Kirchen-Inspection und Anordnung eines Consistorii von ehevorigen meistens Catholisch gewesenen Hochfürstl. Geheimen Hof- und andern Räthen unterthänigst angerathen worden seye.

Selbst die Anfangs-Worte meines in Betreff der Kirchen-Inspection erhaltenen und von dem Catholischen Regierungs-Secret. Riegel sel. ausgefertigten Hochfürstl. Decreti bewähren dieses, indeme solches in seinem Anfang also lautet: „Demnach nicht allein die gute
„ Ordnung an sich selbsten fordert, die Geistlichkeit A. C. sowohl der
„ Breubergischen Gemeinschafft, als auch in unsern Privativ-Aemtern,
„ mit einer tauglichen Inspection zu versehen, sondern auch hierbey
„ auf das Uns zuständige Jus circa Sacra zu reflectiren ist, damit hieran
„ Uns nichts entzogen, noch einig Præjudiz mit der Zeit zugefüget
„ werden möge &c.

Daß es einem Catholischen Principi und seinen Gerechtsamen verträglicher seye, selbst ein Consistorium zu errichten, als denen in Dero Landen seyenden Evangelischen Kirch-Gemeinden eine Autonomiam Ecclesiasticam zuzulassen, hat selbst der berühmte Catholische JCtus Banniza eingesehen und erkennet, in verbis:

> Principem Catholicum, suspensa per pacem religiosam & Westphal. jurisdictione ecclesiastica, Consistoria pro suis subditis A. C. addictis constituendo, Ecclesiasticas Ordinationes, receptæ Religioni conformes, introducendo, licite ac de Jure agere, imo Religioni Cathol. conducibilius, quam si circa hæc nullus sit, qui ordinet, vel perso-

nis

nis singulis aut communitati harum rerum libera administratio concedatur.

vid. ejusd. Diss. de diversar. Religionum in eodem Territorio Tolerantia, c. 2. §. 19. addito 13. p. m. 74. sq. & 51.

Durch nur berührte Anordnung sind Se. Hochfürstliche Durchl. und Dero Hochfürstl. Haus weder an Renthen, noch an Gerechtsamen ärmer- sondern vielmehr reicher gemacht worden. Es wird sich dieses gar bald sichtbar machen, wenn man nur vorige und gegenwärtige Zeiten gegen einander halten mag, worzu man zu wissen nöthig hat, daß die Hochfürstl. Hohe Vorfahrer nur den einzigen Pfarrer A. C. im Amt Habitzheim gehabt, welcher Acten- kündigermassen in Kirchen- und Schul-Sachen, unter Hessen-Darmstädtischer præpotenten Assistenz, einen Souverain gespielet, und dem Hochfürstl. Haus alle Jura circa Sacra zu entreissen möglichst gesuchet hat; Allererst in denen 20ger Jahren dieses Seculi hat das Hochfürstl. Haus Löwenstein die Evangelischen Pfarreyen zu Heubach und im Amt Rosenberg durch dieser Aemter Erkauff erhalten. Und das gantze Hochgräfliche Haus Erbach hat erst in Anno 1741 & 42. zur Zeit eines friedliebenden Theologi, des Herrn Superintendenten Schneiders seel. auf die Erahlirung einer Kirchen-Inspection und eines gemeinschafftlichen Breubergischen Consistorii angetragen, und sogar den Beysitz eines Catholischen weltlichen Raths cum Voto decisivo zugestanden. Eben deßhalben die damahlige Catholische Hochfürstliche Geheime-Hof- und Cammer-Räthe, Busch, Hoch- und Klebsattel, als die Sache zur Deliberation gekommen, um so geschwinder die Anordnung eines Consistorii eingerathen haben. Und hat hernach der seel. Herr Geheime Rath Busch die nöthige Expeditiones übernommen, mit der Aeusserung gegen mich, daß, falls andere protestantische Reichs-Stände einen Catholischen Rath, cum Voto, zu admittiren sich entschliessen wollten, überall in Terris Cathol. Principum, juxta statum anni decretorii protestanticis, solcherley Bestellung derer Consistoriorum um so weniger Schwierigkeiten finden würde, als es dem Catholischen Landes-Herrn gleichviel seyn müsse, ob Er in Collegio vel sub nomine Regiminis vel Consistorii seine Gerichtbarkeit über seine Unterthanen exercirte, wann derselbe entweder seinen Catholischen Beamten, oder einen Catholischen Regierungs-Rath, cum Voto decisivo, beysetzen könnte. In Rücksicht dessen auch die gantze Verfassung des jetzigen Consistorii, so das erstere unterthänigst eingeschickte Protocoll sub Acto Höchst den 13. Mart. 1742. in sich fasset, mittelst einem in Regimine expedirten, und von Ew. Hochfürstl. Durchl. unterschriebenen Rescript d. d. Wertheim den 20ten April. 1742. ratificiret und genehmiget worden. Gefolglich der Vorwurff der Erschleichung um so gewisser von sich selbst dahin fället, als sogar, nach Abgang des ersten Cathol. weltlichen Hochfürstl. Consistorialis, der Catholische Herr Cantzlar und Regierungs-Director von Borié succedirte, und durch seine Dienst-Jahre das dißseitige Directorium Consistorii Breubergensis alternativè geführet hat, wornach der Fürstl. Herr Hofrath Strebel ex Regimine, bezeug Anschlusses sub No. 6. nachgefolget ist. No. 6.

Hierbey, und weil in Consistorio Breubergensi, wie in andern Hochfürstl. Collegiis, alles autoritate & nomine Ew. Hochfürstlichen Durchl. verrichtet wird, auch auf Befehl einberichtet wird, sind Ew. Hochfürstl. Durchl. reicher an Gerechtsamen worden, da Hoch-Dieselbe nicht nur die Jura Majestatis circa Sacra, so bekanntlich veräussert, und per non usum verlohren werden können, in ihrem vollkommenen Umfang wieder erlanget haben; sondern auch ad Jurium collegialium Ecclesiæ protestanticæ Breubergensis Co-exercitium admittiret worden, obwohlen Hoch-Dieselbe einer andern Religion zugethan sind. Die Einführung einer gemeinschafftlich-Breubergischen Kirchen-Ordnung, und die Abänderung derer denen Catholischen Landes-Herrschafften mißfälligen protestantischen Lieder, vid. de Eckhard in Disp. supra cit. §. 50. werden hiervon den Beweiß abgeben.

An Gefällen ist Ew. Hochfürstl. Durchl. ein Zuwachs geschehen, da, nach Hoch-Deroselben Befehl, die Salarirung des Pfarrers zu Rimhorn aus denen Breubergischen Closter- und Kirchen-Gefällen übernommen worden ist, welche, bey des Orths Erkauffung, dem Hohen Breubergischen Condominio heimgefallen, da eben dieser Pfarrer von seiner ehevorigen Herrschafft von Bretlach das fixe Salarium für das abgetrettene Pfarr-Guth erhalten hat, gedachtes Pfarr-Guth aber nun gantz frey von Hoher Gnädigsten Gemeinherrschafft Breuberg genutzet- und das Salarium des Pfarrers aus den Closter- und Kirchen-Gefällen bezahlet wird. Es beträgt allschon seit 1751. biß 1759. diese übernommene und bezahlte Pfarr-Besoldung in der Summa

An Geld	- - -	1185. fl. — 4. ₰
An Korn	- -	132. Mltr.
An Haber	- -	36. Mltr.
An Speltz	- .	24. Mltr.
An Gersten	- -	24. Mltr.

Der Betrag des Strohes ist mir jetzt unbekannt, und das Holtz, welches aus denen ehemahligen von Bretlachisch-modo gemeinherrschafftlich-Breubergischen Waldungen der Rimhorner Pfarrer zu empfangen hat, wird noch jetzt von diesem Pfarrer desideriret, weil das Forst-Amt ihm diese seine Besoldungs-Competenz versaget. Davon will zu Behauptung meines Satzes nicht einmahl viel gedencken, daß die Hochfürstlichen Hohe Vorfahren, und zwar Serenissimus Dominicus b. m. nur 600. fl. für einen Stipendiaten, Nahmens Kessel, aus denen Closter-Gefällen erlanget, dahingegen auf Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigste Befehle von 1742. usque 1759. 12510. fl. Stipendien und 900. fl. Capital zum Fockelmannischen Haus-Erkauff in Heubach aus dem Ærario pio haben bezahlet werden müssen, unter welcher Summ diejenige Stipendien nicht mit begriffen sind, welche, nach eingelangtem Bericht, entweder im Anfang der Zahlung stehen, oder decretiret sind,

und

und noch auf verschiedene 1000. fl. ansteigen. Nichtweniger übergehe, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. die durch so viele ernstliche Befehle verlangte Beförderung des jetzigen Pfarrer Lips zu Spachbrücken von Wertheim zur Pfarrey Neustatt erwürcket, dardurch dem Ærario pio von 1751. biß 1756. eine neue Ausgabe

An Geld	- - -	ad 2898. fl. 29. kr.
An Korn	- -	75. Mltr.
An Haber	-	60. Mltr.
An Speltz	- -	15. Mltr.

heimgekommen ist. Und was, auf wiederholte Hochfürstl. Befehle, in die Pfarr-Häuser und Gärten zu Vielbronn und Sandbach verbauet, und hierzu erkauffet werden mußte, wird ebenfalls eine beträchtliche Summ ausmachen und werffen. Zur Bestreitung so vieler neuen und grossen Ausgaben hat die Closter-Verwaltung allerdings nöthig, an der Einnahm dessen, so dem Closter und denen Breubergischen Kirchen zuständig ist, nichts zu verabsäumen, und das Consistorium kan denselben an dieser seiner Amts-Schuldigkeit mit Recht nicht behindern, noch weniger verargen, wenn er hierbey alles aufsuchet, was dem pio Ærario zugehöret, und seine Einnahm bey stärckern Ausgaben verstärckern, und das Corpus pium, bey turbirter und entkommener Possession einiger Renthen, Gefälle und Güther, für weiterm Schaden wahren, und die Restitution erwürcken kan. Zu dem Ende

Quoad b.) Hohe Gnädigste Gemeinherrschafften die etwan in Dero Archive zur Verwahrung hingegebene dem Closter gehörige Documenta um so gewisser vel in Originali vel in Copia vidimata ediren zu lassen gnädigst entschliessen werden, als Höchst-Denenselben die suprema Curatela pii Corporis zustehet, und dardurch denen Hochherrlichen Gerechtsamen nichts entzogen werden kan; vielmehr würden Ew. Hochfürstl. Durchl. über eine stärckere Einnahm disponiren, und die assignirte Stipendien, ohne Verkürtzung der Amts-Nothdurfft, oder Abgaben, geschwinder bezahlet werden können, daferne mit einigen vorhandenen Documenten strittige oder ungangbar verbliebene Gefälle des pii Corporis zu recuperiren wären. Unter denen aus der Hochfürstlichen Amts-Registratur zu Breuberg extradirten Scripturen sind dergleichen Documenten nicht gewesen. Es sind diese aus a'ten Closter-Rechnungen und deren Belegen bestanden, welche ehedem zum Theil in die Hochfürstl. zum Theil in die Hochgräfl. Amts-Repositur zur Verwahrung niedergeleget worden sind, nun aber bey andern neuen Rechnungen eben so gut, und ohne Ew. Hochfürstl. Durchl. Præjudiz und Schaden, in Consistorio verwahret werden können, weil solches auch aus Hochfürstl. verpflichteten Räthen bestehet, welche, auf Befehl, diese unterthänigst vorzulegen sich nicht entziehen können noch werden. Ein mehrers die ertwegen beyzubringen, wird überflüßig seyn, weil die obgedachte

Extradition von der Hochfürstlichen Regierung, ohne mein Zuthun, verfüget worden, Hoch-Dieselben aber meine Vertheidigung ihres Facti entgegen den, so sich damit gegen das Consistorium aufgeworffen, nicht nothwendig hat. Daß aber

Quoad c.) Ein Breubergischer Bauer 8. Malter Korn geben solle, welche derselbe jedoch niemahls gegeben habe, ist mir biß zum Eingang des Hochfürstlichen Rescripti eine gantz unbekannte Sache gewesen, ich habe deßhalben sogleich Kundschafft eingezogen. Hiernach verhält sich die angezeigte Sache also: Der benahmste Bauer ist zu Wiebelsbach wohnhafft, und besitzet ein Closter-Hof-Guth, wovon jährlich an die Closter-Verwaltung, nach Ausweiß derer Saal- und Lager-Bücher, zwey Malter Korn zu entrichten sind; diese hat der Closter-Verwalter Neeß einzutreiben gesuchet, ohne daß er davon ad Consistorium etwas gelangen lassen, oder anzufragen nöthig erachtet hat. Weil schon durch verschiedene Jahre von diesem Bauern nur ½ Malter Korn gegeben wurde, nachdem das Hof-Guth des Closters vertheilet gewesen, und der Rest durch die vormahlige schlechte Verwaltung des Closters in Vergessenheit gerathen war; So hat der Bauer sich graviret gehalten, und seinen Recursum an die Hohe Regierungen genommen, auch dißseits ein Inhibitorium impetriret, worauf der Closter-Verwalter ab Executione desistiret hat, obgleich das jenseitige Decret. inhibitorium noch ermangelt.

So sicher es ist, daß einem Pupillen dadurch kein Nachtheil wiederfähret, wenn dessen Curator oder Tutor mit denen ihm anvertrauten Vormundschafftlichen Geldern und Güthern übel wirthschafftet, diese nicht auslehnet, oder was an Gefällen erheblich ist, unerhoben lässet: Eben so richtig ist es, daß man contra Officium boni Administratoris handeln würde, wenn man nach erst aberwartendem Bericht dem Closter-Verwalter aufgeben wolle, bey der von dem Wiebelsbacher Bauern beschehener Versagung schuldiger Früchte zu acquiesciren. Aus der Ursache, und weil

Quoad d.) Der Closter-Verwalter seinem Bericht einen Extract aller Rechnungen beygeleget, vermöge deren die quæstionirte Ziegel-Hütte ehedem ein Eigenthum des Closters gewesen, von dessen Verkauff sich weiters nichts vorfinden lassen, hat sich das Consistorium verbunden erachtet, durch die sub No. 3. hier oben angeschlossene Decretur nähere Nachricht von der Sache einzuziehen. Ein jedes unbefangenes Gemüth wird darinnen kein Corpus delicti antreffen, angesehen das Seinige nachzusuchen, zu vindiciren, oder in via Juris zu erlangen, überall vergönnet ist, und unverwehret bleiben muß, wenn Recht und Gerechtigkeit im Lande seinen Sitz behalten solle. Dem Ziegler ist auch durch jenes Decret nichts entrissen worden, gestalten diesem auf den Fall eines ordentlichen Anspruchs der Weeg Rechtens oder Eingebung seiner habenden Exceptionen an die

gemeinschafftlichen Landes-Regierungen offen gelassen werden muß.

Wenn übrigens dahier der Herrschafft Rosenberg Erwehnung geschiehet; so vermag der schlechte Delator damit gegen mich um so weniger aufkommen, als alles, so in Kirchen- Schul- und andern Consistorial-Sachen alldorten vorfället, durch die Hochfürstliche Hochlöbliche Regierung nur mit Einholung meines Voti besorget- und, nach der Sachen Eigenschafft, der Nahme eines Consistorii gebrauchet wird, wie die Acta in Hochfürstlicher Regierungs-Cantzley erproben werden, aus welchen ich nur einen Extract derer Votorum in Ansehung des Hochfürstlichen Privativ-Consistorii zur geschwindern Einsicht hier sub No. 7. beyfüge. Endlich aber No. 7.

Quoad e.) noch anmercke, daß man in Consistorio von gar nichts wisse, so der Hohen Landes-Herrschafft sub prætextu Religionis entnommen, und denen Bauern gegeben werden könne. Es ist daher die dißfallsige Denunciation eine bloße Erdichtung, womit der Anbringer alle Membra des Collegii zu denigriren getrachtet hat. Keines derselben hat eine Neigung, seine Gnädigste Herrschafft Pflicht-widrig zu hintergehen, noch weniger stehet es in der Macht des Consistorii, sub prætextu Religionis jemand zum Schaden oder Vortheil zu handeln, massen jeder, der durch eine Erkenntniß oder Decret des Consistorii graviret zu seyn vermeynen sollte, an die Hohen Gemein-Herrschafften recurriren darf, Höchst- welche ohnehin all dasjenige abstellen und ahnden können, was, Höchst-Denenselben zum Schaden geschehen zu seyn, Rechts-behörig bewiesen werden kan; Nimmermehr aber wird der Angeber, so sich und seine Gemüths-Art durch seine Denunciation selbst schon genugsam abgeschildert hat, damit zum Stand kommen können. Indessen, und da mir desselben calumnioße Anzeigen schrifftlich zugekommen, kan ich es bey so ehrenrührigen Anschuldigungen nicht bewenden lassen; sondern sehe mich, zu Rettung meiner Ehre, genothdrungen, Ew. Hochfürstliche Durchlaucht und Dero Hohes Richter-Amt unterthänigst zu imploriren, Höchst-Dieselben gnädigst geruhen wollen, den Anbringer aller vorstehenden mich und mein Amt verunehrenden Auflagen mir so gnädigst als gerechtist nahmhafft machen, und denselben zum Beweiß, oder in dessen ohnfehlbaren Entstehung zur verdienten Strafe und gebührenden Satisfactions-Leistung durch Urthel und Recht condemniren zu lassen.

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Hochgepriesene Gerechtigkeits-Liebe lässet mich an gnädigst- und gerechtister Erhör destoweniger zweifeln, als Höchst-Dieselbe per Edict. noviss. d. d. Wertheim 29. Novembr. 1759. allen Dero Räthen und Bedienten, unter abgedrucktem Hochfürstlichen Nahmen, zugesichert, mir aber, nach vielen geduldig erlittenen Lästerungen, und deßhaben submissest eingereichten Rechtfertigungen, sub 28. Octobr. 1755. schrifftlich ertheilet haben, keine andere, als schrifftliche Denunciation anzunehmen, diese dem Inculpato

pato zu seiner Verantwortung jederzeit bekannt zu machen, und den Denuncianten, falls er seine Anschuldigungen behörig nicht beweisen könne, er sey geist- oder weltlichen Standes, zu cassiren, und aus Dero Landen fortzuschaffen, oder wie die Hochfürstliche Hohe Assecuration de Anno 1755. lautet, den oder die gegen mich aufstehende calumniantische Denuncianten mit rechtlicher Strafe, nach Erkanntnuß der Hochfürstlichen Regierung, oder auch auf mein des Beleidigten Verlangen, nach einem ab extraneis einzuholenden Spruch Rechtens, ohnnachläßig zu belegen.

Desuper humillime implorando harre ich in Lebens-währiger vollständigster Ehrfurcht

Ew. ꝛc. ꝛc.

Beylagen.

No. 1. & 2.

Sind zwey Hochfürstl. Rescripta de præs. 25. Jan. 1760.

No. 3.

Auf die berichtliche Anzeige des Closter-Verwalters Neeß vom 31. elapsi wird derselbe hiermit angewiesen, das Bestand-Geld aus der Ziegel-Hütte zu Neustatt möglichst zu erheben zu suchen. Woferne aber solches nicht zu bewürcken wäre, bey künfftiger Consistorial-Session den weitern Bericht darüber zur Sachen weitern gemeinschafftlichen Deliberation abzustatten; inzwischen aber sich bey Amt Extracte aus denen Lager- und ältern Renovatur-Büchern, diese Ziegel-Hütte betreffend, geben, und in denen Tauff-Registern zu Sandbach nachsehen zu lassen, ob der jetzige Besitzer von dem Kißner, dessen die Rechnungen de Anno 1665. & 66. Erwehnung thun, abstamme. Wertheim und Heubach den 12. Jan. 1760.

v. Hinckeldey. v. Olnhausen.

No. 4.

Der Closter-Verwalter Neeß wird wegen der ad ratificandum eingeschickten Accorde über das Garten-Haus zu Sandbach hiermit angewiesen, vordersamst den Hochfürstlichen schrifftlichen Befehl dazu beyzubringen, als welcher ohne Zweiffel in seinen Handen seyn wird. Wertheim und Heubach den 12. Jan. 1760.

v. Hinckeldey v. Olnhausen.

IN-

NB. Beede Decreten sub. No. 3. & 4. sind vom Herrn Canzlar von Hinckeldey eigenhändig ausgefertiget, und vom Herrn General-Inspectore unterschrieben worden.

No. 5.

Copia Hochfürstlichen Eigenhändigen Befehls, so erst den 23. Jan. 1760. vom Herrn Closter-Verwalter Neeß eingeschicket worden ist.

Wir befehlen Unsern Consistorial-Räthen, daß mit Mit-Herrlichem Beytritt dem Closter-Verwalter anzubefehlen, Uns ein Garten-Hauß in dem Pfarr-Garten zu bauen. Den 23. Maji 1759.

Carl, F. Z. L. W.
mppria.

No. 6.

COPIA

Hochfürstl. Rescripti de præs. 15. Maji 1748.

Von GOttes Gnaden Wir Carl, des Heil. Röm. Reichs Regierender Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor!

Wohl-Ehrwürdiger, Wohlgelehrter,

Lieber Getreuer!

Ab dem Copeylichen Anschluß habet Ihr des mehreren zu ersehen, wasgestalten Wir die Mit-Besorgung derer Consistorial-Sachen sowohl in hiesigen, als in Unseren andern Privativ-Landen, dem gemeinschafftlich-Löwenstein-Wertheimischen Hof-Rath, Johann Friederich Strebel, anderweit übertragen haben, welches Wir, zu Eurer

Nachachtung, hiermit anfügen wollen, die Wir ansonsten Euch in Gnaden wohl bey- und zugethan verbleiben. Gegeben Wertheim den 30ten April. 1748.

Carl, F. Z. L. W.
mppria.

INSCRIPTIO.

Dem Wohl-Ehrwürdigen, Wohlgelehrten, Unserm General-Inspectoren, Consistorial-Rath, und Pastori primario, Johann Gottfried Carln von Olnhausen, und lieben Getreuen,

zu

Heubach.

Adjunctum hujus Nri 6ti.

Von GOttes Gnaden Wir Carl, des Heil. Röm. Reichs Regierender Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. ꝛc.

Nachdemahlen nöthig seyn will, zu Besorgung derer Consistorial-Sachen einen andern anzuordnen; Als übertragen Wir hiermit dem gemeinschafftlich-Löwenstein-Wertheimischen Gesamt-Hof-Rath, Johann Friederich Strebel, dieselbe dergestalten, daß Er, mit Unserm General-Inspectore, Consistorial-Rath, und Pastore primario A. C. Johann Gottfried Carl von Olnhausen, solche Consistorialia, sowohl in hiesigen, als Unsern andern Privativ-Landen, förders tractiren, und denen gewöhnlichen Sessions-Tägen in dem Closter Höchst mit beywohne, worfür Er die davon gewöhnliche Besoldung, nebst anderen Emolumenten, zu genieſſen haben solle. Decretum Wertheim den 29ten April. 1748.

Carl, Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

No. 7.

Extractus Votor. in Betreff des Hochfürstlichen Privativ-Consistorii.

Die zweyte Frage:

Ob unter denen in Instructione der Kirchen-Inspection §. 6. enthaltenen, wider die Hochfürstliche Pfarrer und Schul-Bediente in personalibus eingehende Klagen auch solche Sachen begriffen, welche sonsten ihr besonderes Forum haben, e. g. Forst-

Ru-

Rugen und Cent-Fälle; und ob es rathsam, das Forum privilegiatum derer Pfarrer und Schulmeister, nach Bewandnuß dermahlig- und künfftig besorglicher Umständen, dahin zu extendiren?

wird von mir affirmative beantwortet, ex rationibus seq.

1.) Hat es zwar seine gute Richtigkeit, daß, nach denen Principiis derer Protestanten, von einem Landes-Herrn lediglich abhange, ob derselbe ein Consistorium in seinen Evangelischen Landen, worinnen etwa dergleichen noch nicht ist, anordnen wolle? Ingleichen ist es ohnlaugbar, quod Principis sit, determinare, quæ Causæ ad Consistorium referri, quæ seculari Judici reservari, & quæ ad sua Reservata pertinere debeant:

vid. Keuffel. in Jurisprud. Eccles. univers. L. 4. c. 4. §. 13. & 15.
Bœhmer. J. E. L. 1. T. 28. §. 7.

Jedoch aber

2) bleibet auch sicher, daß viele sehr berühmte JCti denen Landes-Herrschafften, obgleich nicht ex capite necessitatis absolutæ, doch ex regulis prudentiæ, rathsam gefunden haben, Judicia Ecclesiastica anzuordnen, gleichwie andern arduis Causis ihre Fora privilegiata constituiret werden;

vid. l. cit. §. 13.
Böhmer l. cit.
Brunnemann J. C. L. 3. c. 1. §. 3. sub fine.
Bachner Oeconom. J. Conf. §. 14.
add. A. L. C. Schmidii Instit. Jurisprud. Eccles. P. pract. L. I. T. I. §. 406. & 407.

Gleichwie denn

3.) nach der Bestellung eines Consistorii dasjenige einen Vigorem legis hat, quod Principi placuit,

conf. Bachner l. cit. §. 20.

und

4.) Se. Hochfürstl. Durchl. in Anno 1741. bey Besetzung des Consistorii ausdrücklich in der Kirchen-Inspections-Instruction §. 6. verordnet, daß in Strittigkeiten zwischen Pfarrern und Schul-Bedienten selbst, oder wider diese von andern in personalibus eingehende Klagen, alles in Consistorio decidiret werden solle, werden solche Worte juxta Praxin aliorum Consistoriorum interpretiret werden müssen.

Nun aber sind

5.) Die Scriptores Jur. Eccles. Protestant. darinnen einstimmig, quod

Conſiſtorio ſubſint Clerici, quorum agmen claudunt Clerici, quorum gentium, ut ſunt Cuſtodes, Organici, Ludimoderatores,

conf. Böhmer J. E. L. 2. T. 2. §. 36. ſeq. 46.
Traugott Thomaſius in Diſput. de Foro Cleric. proteſtantium, Conſiſtorio non prorogabili, §. 2. not. e.)
Carpzov. Jurisprud. Conſ. L. 3. Def. 6. n. 12.

und zwar, quoties reorum vices ſuſtinent, & actiones perſonales contra eos intenduntur;

vid. Keuffel. l. cit. §. 16.
Pertſch. Elem. J. C. L. 3. T. 2. §. 30.
Böhmer l. cit. §. 16.
J. B. Wernher in Princip. J. Eccleſ. c. 4. §. 6.

Mithin

6.) wenn dieſelbe eines criminis Commiſſi accuſiret werden, ſolche Anklage ad Conſiſtorium gebracht werden muß, cum etiam criminalis Cauſa inter perſonales Actiones ſit referenda;

conf. D. J. Chr. Hartung in Diſſ. de Jurisdict. Conſiſt. c. 3. Th. 6.

Jedoch

7.) mit dem Unterſchied, daß in Criminibus, welche eine Civil-Straffe, puta cenſuram, carcerem, mulctam, ſuſpenſionem, vel remotionem, verdienen, die Unterſuch- und Beſtraffung dem Conſiſtorio verbleibet; in Criminibus atrocioribus aber, welche pœnam capitalem & corporis affligtivam erfordern, die Jurisdictio Conſiſt. ceſſiret, ſobalden die Inquiſitio ſpecialis ihren Anfang nimmt, wie ſolches nicht allein der dem Ordini Cler. allzugünſtige Carpzovius, ſondern auch, neben einer Menge anderer JCtorum, der demſelben nicht geneigte Thomaſius zugiebet, in verbis:

> Conſiſtorium cognoſcit de levioribus delictis omnibus, quæ pœnam arbitrariam, ſuſpenſionem, remotionem, carcerem, mulctam, aut aliam cenſuram merentur, aut ſiquid gravius commiſerint Clerici, quod pœna corporis affligtiva aut plane capitali puniendum, quoad generalem inquiſitionem plerumque cognoſcit Eccleſ. Judicium, in qua ſi Clericum non inſontem deprehendat, remittit eum ad Magiſtratum ſecularem, ut hic ſpecialem inquiſitionem contra eundem inſtituat, ac condigna pœna eum tandem afficiat.

vid. D. Chr. Thomaſii Diſſ. de Foro compet. & Subjectione Cler. ſub Poteſt. civ. c. 3. §. 21.

In Gemäßheit deſſen

8.) die Clerici bey denen in der Frage enthaltenen Delictis levioribus, tam

tam ecclesiasticis, quam communibus, als Forst-Frevel und Cent-Fällen, so keine höhere Straffe, als suspensionem vel remotionem verdienen, ihr Forum privilegiatum behalten.

conf. Hilliger de Foro Clerici delinquentis, §. 11.

Dahero in einigen Kirchen-Ordnungen ausdrücklich versehen ist, daß Prediger, dero Frauen und Kinder, von der weltlichen Gerichtsbarkeit (ausgenommen die Criminal-Fälle, so pœnam capitalem, oder corporis afflictivam nach sich ziehen,) gäntzlich eximiret seyn, dieselbe auch insonderheit vor ihre Personen, auch die Küster und Schuldiener, auf keine Land- und Forst-Gerichte citiret werden sollen;

vid. Böhmer. l. cit. L. 2. T. 2. §. 44.

in mehrerem Anbetracht die Schulmeister von denen Schul-Kindern ihr Holtz empfangen, auch so sie damit nicht zureichen könnten, die behörige Anzeige thun, keinesweegs aber der Jugend durch Holtz-Dieberey ein böses Exempel geben sollen. Verfolgsam, wenn jene verübet und solches dem Consistorio bekannt gemacht wird, mit diesen, nach der Ordnung, scilicet corrigendo, dehortando, suspendendo, & removendo, verfahren werden mag.

Da im Gegentheil

9.) in Criminibus atrocioribus ein Consistorium nur cognoscendo de conditione Causæ, atque adeo, utrum ea sit criminalis, nec ne? arbitrando seine Partes zu interponiren, und die Deposition des Rei und Wiederbesetzung des Amts zu beschliessen hat.

conf. Hilliger l. cit. §. 18.
Böhmer. l. cit. L. 2. T. 2. §. 67.

Wobey aber

10.) dem weltlichen Gericht oder Amt allezeit die Gewalt bleibet, in causa necessitatis, und ob suspicionem fugæ, mit der Captur eines mißhandlenden Clerici den Anfang zu machen, ne delictum maneat impunitum.

v. Hilliger l. cit. §. 18.

Daß man es bey diesen nur angeführten Principiis so vieler vortrefflichen Rechts-Lehrer, in Rucksicht auf jetzig- und künfftige Zeiten, belassen könne, argumentire daher, weil

11.) die Anordnung des Consistorii in Anno 1741. nicht etwa allein von denen damahligen Evangelischen- sondern dreyen Catholischen

Hochfürstlichen Räthen, nemlich dem seel. Herrn Geheimen Rath Busch, Hof-Rath Hoch, und Cammer-Rath Klebsattel, für räthlich erachtet, benebst die von der Hochgräflichen Condominial-Herrschafft in Breuberg communicirte Instruction pro Inspectoribus Eccles. genehmiget worden, mit der publicirten Resolutione Regiminis d. d. 20. Octobr. 1741. daß solche auch auf dißseitige Privativ-Pfarreyen in terminis habilibus zu verstehen- und zur Richtschnur zu nehmen seye; Wozu tritt, daß

12.) eine Collisio Judiciorum nicht zu beförchten, indeme das Consistorium keine Jurisdictionem proprietariam & independentem haben kan, und über dieses aus der gantzen Hochfürstl. Regierung bestehet, für welche jedoch, auch im Abmangel eines Consistorii, die Consistorial-Sachen gehören.

vid. Ludovici in L. supra cit. c. 2. §. 13.
Böhmer. l. cit. L. I. T. 28. §. 17.

mithin die gantze Veränderung in nichts als einer mutatione nominis, und in der Beyziehung eines Evangelischen geistlichen Raths bestehet, welcher in seinen Schrancken sich bescheiden halten wird und muß; andernfalls, und wo er ohne Grund und über die Zuständigkeit votiren wollte, derselbe per majora jederzeit überstimmet werden kan; Zu geschweigen wenn

13.) in künfftigen Zeiten die Regierung mit puren Catholischen Räthen wieder besetzet werden wollte, die Beybehaltung des Nahmens vom Consistorio und die Adhibirung des geistlichen Raths so nöthig als vorträglich gefunden werden dörffte, weil die Hochfürstl. Hof-Cammer mit einem Salario für den geistlichen Rath nicht belastet- auch per Concluſa Cæſar. provisionalia in Causa Rosenberg verordnet worden ist, daß Evangelische Unterthanen, mit Beyziehung Evangelischer Räthe, gerichtet werden sollen; wohlschlüßig a majori ad minus die Causæ eccles. noch weniger von einer Catholischen Regierung allein, ohne Besorgnuß entstehender Klagen und Beschwerden, tractiret werden können: Welches allschon

14.) im Jahr 1747. die damahlige pur Catholische Regierung eingesehen und erkennet, deßhalben Hoch-Dieselbe auch eine Untersuchung resolviret- und mich dazu gezogen hat, als das Amt Rosenberg den Schulmeister, Sebastian Heddinger, zu Bofeheim, eines Adulterii duplicati halber, sogleich auf die Anzeige der Adulteræ durch Centh-Mannschafft gefänglich einführen lassen, und mit der Inquisition fürgeschritten- von mir aber dagegen, mit Allegirung meiner Instruction, eine Beschwerungs-Anzeige geschehen ist. Wie solches die in Regimine verwahrte Inquisitions-Acta des mehrern und dieses mit Beurkunden werden, daß ich, nach der erfolgten Einbekanntnuß des Rei, mit Beyseitsetzung alles dessen, so Fori secularis gewesen, auf die Remotion des Schulmeisters und Wiederbesetzung seines

Amts,

Amts, ex adductis rationibus, lediglich votiret habe; Endlich auch obiger Urſachen willen

15.) das Jus Principis Catholici circa Sacra in Subditos A. C. wenigſtens in Betreff derer Cauſarum & Negot. mere eccleſiaſt. deſto leichter in Gefahr gerathen könnte, als die dißſeitige Principia derer Proteſtanten ex Scriptis & Actis publicis bekannt ſind: Allermaſſen in Orten, wo kein Conſiſtorium in anno normali vorhanden geweſen, und deßhalben abſolutæ neceſſitatis iſt,

juxta Böhmer l.c. L.I. T.28. §.25.

die Jurisdictio eccleſ. einem Principi Catholico gar denegirt werden will. Dannenhero celeb. D. Eſtor alſo ſchreibet:

Subditos mediatos nullius in ſacris ſubeſſe imperio, ſed in ſtatu priorum Chriſtianorum vivere, derelictos hac in parte ab imperio civili, & Principes Catholicos, eorum ratione, habere plane nullam Jurisdictionem. Potius, ait, ſubditi A. C. eam ipſi exercent.

v. ejus Delineat. Jur. publ. eccleſ. Proteſt. c. 14. §. 7.

Auf dergleichen Jurium Conſervation ich bey erhaltener Kirchen-Inſpection, jedoch angewieſen und verpflichtet worden.

Derohalben der Meynung bin, es ſeyen die bißhero ruhig exercirt wordene Jura ſacra auf eben enthaltene Art am füglichſten aufrecht, und extra incertam litis aliam zu erhalten, und Regimen, nomine Conſiſtorii, gehorſamſt zu bitten, daß es den Statum Conſiſtorii zu manuteniren- und zumahlen, da auch für die der Zucht und guten Ordnung halber von der Hohen Landes-Herrſchafft durch die Kirchen-Agenda in allen Hochfürſtlich-Evangeliſchen Gemeinden beſtättigte Presbyteria einige Kirchen-Glieder, ſonderheitlich im Roſenbergiſchen, zu erſcheinen verweigert haben, an das Amt Roſenberg mit zu reſcribiren geruhen wolle, wie folget:

Nach deme an Uns in Klag-Sachen des Lorentz Friederichs zu Brehmen entgegen den dortigen Schulmeiſter Brückner ex Conſiſtorio eingekommenen Gutachten, wird demſelben hierdurch eröffnet, wie es, deſſen Einwendens ohngeachtet, bey der ſub 23. Jan. nup. an ihn und das Evangeliſche Pfarr-Amt erlaſſenen Entſchlieſſung ſein ohnabänderliches Verbleiben habe, und derſelbe nicht befugt ſeye, in Sachen, wo Pfarrer und Schulmeiſter die Beklagte ſind, eine Unterſuch- oder Entſcheidung, abſque ſpeciali Commiſſione, vorzunehmen. Wohl aber bleibet ihme ohnbenommen, alsdenn zur Captur derer Perſonarum ~~civilium~~ Laicalium zu ſchreiten, und ſofort davon ad Conſiſtorium den gehorſamen Bericht zu erſtatten, wenn dieſe, gegen Verhoffen, ein Crimen atrocius zu Schulden bringen ſollten, und die Suſpicio fugæ vorhanden wäre. Dabey Wir demſelben aufgeben, die in denen Hochfürſtlichen Kirchen-Agendis beſtättigte geiſtliche Untergerichte oder Kirchen-Convente aufs beſte zu handhaben, und jeden Orts Schultheiſen ohnverweilt zu befehlen, daß ſie jederzeit, auf Requiſition jener Presbyteriorum, diejenige Evangeliſche Kirchen-Glieder, ſo für ſolchen, ad citationem, zu erſcheinen ſich weigern ſollten, gebührend ſiſtiren,

und allenfalls durch Zwangs-Mittel zur Comparition anhalten. Wenn Wir auch ex Consistorio den offenbaren Beweiß, und zwar aus dem von ihm Rath und Amts-Keller selbst geschriebenen- und bey der Regierung erfindlichen Repertorio der Rosenbergischen Amts-Repositur erhalten haben, daß in dessen Bericht d.d. 29ten Jan. præt. zu seiner Exculpation eine, ob zwar in sich vincibilis, ignorantia derer Hochfürstl. Verordnungen in Belang der Evangelischen Kirchen-Inspection falso prætexiret- auch eben diesem Bericht, neben unziemlich- ehrenrührigen Anzüglichkeiten, Zusätze von Knütteln und dergleichen inseriret- und, zu dessen Erweisung, ein Extract Frey-Gerichts-Protocolli, der doch davon nicht das geringste in sich fasset, keck allegiret- benebst, ohne die sichere Wahrheit aus denen Kirchen-Registern vorhero gebührend zu erforschen, gegen die von dar ausgezogene Nachrichten, für gewiß angegeben worden, wie der junge Friederich zu Brehmen im 17ten Jahr seines Alters stehe; So wird ihme solches hiermit verwiesen, und derselbe gewarnet, künfftighin solcherley nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, sondern vielmehr dahin beflissen zu seyn, daß nichts, als die lautere Wahrheit, für Uns durch ihn gebracht- und der Fides eines Amtes erhalten werde.

Wir versehen uns dessen ohnfehlbar, und bleiben ꝛc.

S.M.I. Heubach den 26ten Febr. 1755.

v. Olnhausen.



I. N. D.

DJe Herrschafft Breuberg, neben der Grafschafft Erbach, dem äussersten Stück des Fränckischen Crayses, gegen Westen zu, und einem ziemlich breiten mit Mayntz-Pfältz- und Heßischen Landen, desgleichen weiter oder näher mit dem Rhein, Mayn und Neckar umgebenen Strich des Odenwalds, wie solche Lage des Comitatus Erbacensis und der Dynastiæ Breubergensis der Erbachische Leib-Medicus und Physicus

D. Klein in Tr. de Aëre, Aquis & Locis agri Erbacensis, §. 1. pag. 3.

wohl beschrieben, eine schon von denen Römern, nach der Anzeige einiger noch daselbsten vorgefundener Römischer Stein-Aufschrifften in

Winckelmanns Beschreibung des Hessen-Landes, *II. pag. 112b.*

und in

Daniel Schneiders, Gräflich-Erbach-gemeinschafftlichen *Superintendenten* und *Consistorialen* zu Michelstadt, Hochgräfl. Erbachischen Stamm-Tafel oder Historie ꝛc. Franckfurth, *fol.* 1736. *III.* Satz, von denen Erbachischen Landen, ℵ. Breuberg, Schloß, Herrschafft, Amt,

§. 2. 3. 4. f. 306. 307.

bewohnte Gegend, die nebst dem Schloß, oder der Burg gleichen Nahmens, (von welcher viele Burgmannen vorkommen, so damit nicht zu verwechseln sind) bis in die Mitte des XIVten Jahrhunderts ihre eigene Herren von dem hohen Adel, oder Dynastas Breubergenses gehabt,

S. *Joannis Spicil. Tab. V. I.*

Schneiders Erbach. Historie, *all. loc. pag.* 306. und Urkunden 576. und besonders

Johann Friederich Conrad Retters Heßische Nachrichten, darinnen allerhand zur Historie und Litteratur von Hessen

und der Nachbarschafft ꝛc. *II.* Sammlung, Franckf. 8. 1739. *pag.* 156. *ubi*: *VI.* Ein Stück der *Genealogie* derer Starckerath, Burgmänner von Breuberg, samt Beylagen *Num.* 1. bis *Num.* 7. §. 1. 2. 3. 4. ingleichen auch des

von *Gudenus Cod. Dipl. Mogunt. Tom. IV. pag.* 979. 988.

nach deren Ausgang und Absterben aber in vielerley Hände gerathen,

Retter, §. 1. Beyl. *n.* 1. von dem Jahr 1344. f. 159. 160.

Schneider, *loco cit.* f. 306. 310. 311. Urkund. 575. 576. 577.

nunmehro aber heut zu Tag schon lange unter dergleichen und unzertheilten Gemeinds-Herrschafft des heutig-Fürstlich-Löwenstein-Wertheim-*Rochefort*ischen, und Gräflich-Erbach-Schönbergischen Hauses stehet, indeme, was Erstlich Löwenstein betrifft, der unter vier Kayser 80. Jahr alt gewordene Graf Ludwig von Löwenstein, Graf Wolffgangs Bruder, *Annam*, Graf Ludwigs von Stollberg Tochter, in dem Jahr 1567. geheyrathet, der die Helffte solcher Breubergischen Herrschaft von dem Tode seines anderweiten Tochtermanns, Graf Michael von Wertheim, bis an seinen Tod in dem Jahr 1574. besessen;

Schneider, f. 154[b]. 329. 332[a]. 333[a].

Add. Notitia Procerum Imp. Imhofio-Koeleriana, ed. noviss. Tub. L. V. cap. 13. §. 4. *Tom. I. pag.* 598. 599. *& L.* 8. *cap.* 7. §. 4. *Tom. II. pag.* 3. *ubi ad Thuani L.* 138. *pag.* 1304. *provocatur.*

So viel aber Zweytens die Grafen von Erbach anbelangt, des Eberhards von Breuberg

de quo vid. Schneider, pag. 33[a]. 308[b]. 309. Urk. 572. 573. 575.

Ur-Ur-Enckelin, Namens Luckhard, eine gebohrne von Eppstein, Schenck Philippen von Erbach geheyrathet,

f. 81. *seq.*

und solcher von seinem Schwieger-Vatter Eberharden von Eppstein die Helffte dieser Herrschafft in dem Jahr 1441. um 9000. fl. wiederkäuflich erhalten.

Schneiderische Urkunden, f. 162. 163. 164.

Ob nun wohl dieses Schenck Philippen beede Söhne, Eberhard und Georg, Schencken von Erbach, die Helffte nach 6. Jahren zu Wynheim, uff Montag nach Dionisien-Tag 1496.

bey Rettern, Beyl. *n.* 2. 3. f. 159-165.

wieder an Graf Michel von Wertheim verkaufft, so kame dieselbe jedoch durch vorerwähnten Eberharden, Schencken und Grafen von Erbach, Vermählung mit Graf Michels von Wertheim, des ältern, und Barbarä, einer gebohrnen Gräfin von Eberstein, Tochter *Maria*,

S. 153[a]. Urk. 311. *seq.*

Imhof. L. 8. *cap.* 2. §. 3. *Tomo II. pag.* 6.

wieder vor beständig an solches Haus, als darüber sich desselben Eberhards und der Marien drey Söhne, Georg, Eberhard und Valentin, mit dem letzten in dem Jahr 1556. ohne Kinder verstorbenen Grafen von Wertheim Micheln, einem Enckel des obigen, schon in dem Jahr 1551. den 12ten Febr. verglichen,

Schneider, f. 156. 157. 164b. 167. Urk. 353. 354-360.

auch das Gräflich-Castellische Erbfolgs-Recht zu $\frac{1}{12}$tel mit dem halben Dorff Remlingen in dem Jahr 1574. abgefertiget.

Conf. Geschichts-Erzehlung, §. 1.

Noch vor gäntzlicher Einrichtung dieser heutigen Gemeinds-Herrschafft reformirte schon in dem Jahr 1522. Graf Georg von Wertheim, ein Vatter des letzten Grafens von Wertheim Michaels, die Kirchen der Grafschafft Wertheim und der Herrschafft Breuberg,

Burc. Gotth. Struv in der ausführl. Historie der Religions-Beschwerden, *II.* Theil, *II. Cap.* §. 34. f. 111. 112.

so, wie dieser bald darauf in dem Jahr 1530. das bekannte Closter Höchst.

Gleich nach dem Augspurger Religions-Frieden von dem Jahr 1555. starb derselbe letzte Graf von Wertheim, und die Herrschafft Breuberg kame an den Graf Ludwigen von Stollberg, und von solchem oder durch solchen an die drey Erbachische Gebrüdere, Georgen, Eberhard und Valentin, sämtlich der Evangelischen Religion zugethane Herren, deren ihre Sorgfalt in gemeinsamer Fürkehrung aller guten Ordnung in Religions- und Kirchen-Sachen dieser Breubergischen Herrschafft, vornemlich der den 7ten Octobr. 1556. das Jahr nach dem Religions-Frieden zwischen ihnen allerseits zu Breuberg selber gemeinsam errichtete, und von Ludwig, Grafen zu Stollberg, Königstein und Rochefort, Georgen, Eberharden und Valentin, Grafen zu Erbach, deren letzterer, auf Zureden seines ältesten Bruder Georgs, den schon ergriffenen geistlichen Stand wieder verlassen,

Schneider, 163b. 164a.

und zwar von allen, als Herren von Breuberg, unterschriebene Recessus, zur Genüge beweiset, dessen vier erstere Puncten also lauten:

„ Erstlich sollen und wollen sich alle ihre Geistliche
„ in der Herrschafft Breuberg einer Christlichen Kir-
„ chen-Ordnung vergleichen, und damit solches desto
„ beständiger beschehen möge, so soll und will Graf
„ Ludwig obgenannten Grafen zu Erbach die alte Kir-
„ chen-Ordnung, so bishero in der Herrschafft Breu-
„ berg gehalten worden, zuschicken. Dergleichen sol-
„ len die Grafen zu Erbach wohlgenanntem Grafe
„ Ludwigen Dero Kirchen-Ordnung, wie die in ihrer
„ gantzen Grafschafft gehalten wird, auch übersenden,
„ folgends sollen sich alle ihre Geistlichen darum einer

„ Kirchen-Ordnung vereinigen. Zum Andern mit
„ den Collationen der geistlichen Lehen und Pfründten
„ soll es alternatis vicibus gehalten, und dieselbe von
„ einem Stamm um den andern geliehen werden, wel-
„ ches dann, so offt ein Pfarr erledigt würd, also be-
„ schehen soll. Zum Dritten sollen die Pfarren alle
„ Jahr zweymahl visitirt, und von jeder Herrschafft
„ wegen darzu verordnet werden. Zum Vierten
„ sollen in der gantzen Herrschafft Breuberg eigent-
„ lich alle Kirchen- und Pfarr-Gefäll aufgezeichnet,
„ auch jemands darzu verordnet werden, der solche
„ einziehe, und unter Handen habe, auch solches auf
„ Befehl der Herren ausgebe, und soll der Armen da-
„ bey nicht vergessen werden.

in denen Schneiderischen Urkunden des zweyten Satzes, *Num. CLXXVII.* f. 358. 359. 360.

Nachdem Graf Ludwig von Stollberg in dem Jahr 1574. verstorben, und ihme in der Helffte von Breuberg der nicht minder Evangelische Graf Ludwig von Löwenstein succediret, hat solcher in dem den 7ten Dec. 1593. auch auf dem Schloß zu Breuberg gemeinsam errichteten Recessu mit seinem Condomino, Graf Georgen von Erbach, gleiche Gesinnungen geäussert:

Ibi: „ Wir Ludwig Graf zu Lewenstein und Wertheim,
„ Herr zu Scharffeneck, und Wir Georg, Graf zu
„ Erbach, beede Herren zu Breuberg. Demnach in
„ unserer Herrschafft Breuberg allerhand Unrichtig-
„ keit, Beschwerden und Gebrechen, sowohl in Pri-
„ vat- als anderen gemeinen Sachen, nunmehro etli-
„ che Jahr hero fürgelauffen, und obwohlen etlich-
„ mahlen von deren Verbesserung bishero tractirt, ha-
„ ben Wir doch befunden, daß solches Berathen nie-
„ mahlen zu würcklicher Execution gerichtet worden;
„ Seynd derowegen verursacht, uns eines gemeinen
„ Tags auf dem Schloß Breuberg den 7ten Tag De-
„ cembr. zu vergleichen, damit die eingerissene Män-
„ gel abgeschafft, denen noch täglich wachsenden Ein-
„ griffen in Zeit begegnet, und darneben alles anders
„ zu unserem der Herrschafft und gemeiner Unterthа-
„ nen Nutz, Wohlstand und Aufnehmen dienstlich und
„ ersprießlich fürgenommen und gehandelt werde;

„ Be-

„ Bekennen hierauf, daß Wir uns nachgeschriebener-
„ massen vereinbaret und verglichen:
„ Erstlichen, dieweil der ersten zu Anno 56. den 7ten
„ Octobr. aufgerichteten Vergleichung zuwieder noch
„ kein sonderbare Kirchen-Ordnung durch gemeine
„ Herrschafft angestellt, derowegen, und zu Verhü-
„ tung künfftigen Mißverstands, nochmahlen dahin zu
„ gedencken, damit angeregten Vertrag, in Aufrich-
„ tung gemeiner Kirchen-Ordnung, erste Vollziehung
„ beschehe, und zu dessen Beförderung beeder Herr-
„ schafften Superintendentes und Prediger noch vor
„ Ostern hiehero beschrieben, und solches für die
„ Hand genommen werde.
„ Sonsten aber, dieweil eine Nothdurfft, daß man die
„ Unterthanen Glaubens und Lebens halber exami-
„ nire, soll mit ehester Gelegenheit eine Visitation an-
„ gerichtet, und forthin jährlichen durch jeden Predi-
„ ger bey seinen Pfarr-Kindern gehalten werden.
„ Damit aber die Prediger selbsten bey der rechten rei-
„ nen Lehr Augspurgischer Confession erhalten, zu
„ Christlichem Leben und Wandel angetrieben, sollen
„ sie die Synodos zu Wertheim und Erbach ein Jahr
„ ums andere besuchen, und sie nicht weniger als ihre
„ Zuhörer ihrer Lehr und Lebens Rechenschafft und
„ Antwort geben.“

bey Schneidern unter denen bemelten Urkunden
Num. CLXXVIII. f. 360.

In dem Jahr 1602. ist auch würcklich die zum Druck gekommene Gräflich-Erbachische Kirchen-Ordnung und Agenda denen sämtlichen Pfarrern der Gemein-Herrschafft Breuberg Löwenstein- und Erbachischer Seits würcklich zur Richtschnur zugestellet worden.

Documentirte Geschichts-Erzehlung, §. *II. pag.* 6.

In dem Jahr 1611. den 13ten Febr. verstarb Graf Ludwig von Löwenstein; Er hinterliesse vier Söhne, Christoph Ludwigen, Ludwigen, Wolffgang Ernsten und Johann Dieterichen. Weilen sie nun gleichlich erben sollten,

Imhof. L. 8. *cap.* 6. §. 4. *Tomo II. pag.* 31.

so theilten sie vorderist durch einen sogenannten Interims-Recess den 9ten Julii 1611. darinnen sie der Religion halber folgende Vorsehung thaten:

„ Daß die in der Grafschafft Wertheim und Herr-
„ schafft Breuberg, gemäß der Augspurgischen Confes-

„ sion, wie sie Anno 1530. Kayserlicher Majestät zu
„ Augspurg von denen Reichs-Ständen übergeben
„ worden, angestellte Religion- und Kirchen-Ord-
„ nung von keinem solle geändert werden, sondern soll-
„ ten vielmehr schuldig seyn, dieselbe, wie sie Christ-
„ lich und wohl eingerichtet, neben denen Schulen zu
„ schützen, handhaben, auch keinem Theil zugelassen
„ werden, aigenes Gefallens etwas zu immutiren.“

und dardurch der dritte Sohn, Wolffgang Ernst, die halbe Herrschafft Breuberg allein bekommen, indeme die beede ältere die Grafschafft Löwenstein, als darmit sie schon belehnet waren, der jüngste, Johann Dieterich, aber Rochefort und die übrige Niederländische Herrschafften angenommen, die Grafschafft Wertheim aber ohngetheilt verblieben.

Imhof. alleg. loc.

Solcher Graf Wolffgang Ernst von Löwenstein lebte, regierte und besaß solche Helffte der Herrschafft Breuberg bis in das Jahr 1636. darinnen Er, gleich seinem Bruder Ludwigen, ohne Kinder mit Tod abgienge.

Sein ältester Bruder, Christoph Ludwig, ist hingegen der Stamm-Vater der heutig-Gräflich-Löwenstein-Wertheim-Virneburgischen Linie, so, wie von dem jüngsten, Johann Dieterichen, die heutig-Fürstlich- und Catholische Linie dieses Hauses Löwenstein-Wertheim-Rochefort, deren die helfftige Herrschafft Breuberg heut zu Tag gebühret, gantz richtig abstammet.

Schon hieraus sowohl, daß nemlich die Löwensteinische Helffte von Breuberg von 1611. bis 1636. den Evangelischen Grafen Wolffgang Ernst zu ihrem alleinigen Regenten gehabt, als auch daher noch weiter, daß in dem Gräflich-Löwensteinischen Hause ermelter jüngster Sohn und Bruder, Johann Dieterich, der Rochefort und die Helffte derer andern Niederländischen Herrschafften bekommen, und jene Helffte von Breuberg erst nach Wolffgang Ernsten Tod in dem Jahr 1636. bekommen, der erste gewesen, der in dem Jahr 1621.

Geschichts-Erzehlung, §. 3. *pag.* 9.

Struv. alleg. loc.

Christian Gottfried Hoffmann in der gründlichen Vorstellung der Religions-Beschwerden, *II. Cap. I.* Abtheil. §. 6. f. 177.

die Catholische Religion wieder angenommen,

vid. He. Henninges in Meditat. ad Instrum. Pacis Westphal. Art. 4. §. 44. *nota n.) Spec.* 4. *Tomo I. pag.* 659.

Imhof. alleg. loc. L. 8. *cap.* 7. §. 4. *Tomo II. pag.* 32. und sonderlich *L. V. cap.* 14. §. 1. *Tomo I. pag.* 487. *add. brevis delineatio Status in causa* Löwenstein-Wertheim *Lineæ Rupifortiæ, Impetrantis, ex una, contra* Löwenstein-Wertheim *Lineæ Virnenburgicæ, Impetratæ, ex altera partibus, in puncto divisionis,* 1694.

darauf-

daraufhin auch den 3ten Aug. 1631. die grosse Wertheimische Religions-Gravamina veranlaßt,

quæ in

Corpore Gravaminum P. II. num. 28. *itemque apud Struvium & Hoffmannum in locis allegg. legi possunt,*

erhellet Sonnen-klar, daß diese gantz Evangelisch-Lutherische Herrschafft in dem Anno decretorio 1624. auch eine gantz Evangelisch-Lutherische Herrschafft in denen Personen des Grafen Wolffgang Ernsten von Löwenstein, gebohren Mens. Dec. 1584. und gestorben den 6ten Merzen 1636.

Imhof. allég. loc. pag. 487. 488.

und Grafen Georg Alberten von Erbach, gebohren den 16ten Dec. 1597. und gestorben den 25. Nov. 1647.

Imhof. L. 8. *cap.* 2. §. 5. *Tomo I. pag.* 7.

gehabt.

Was zwar noch während des dreyßig-jährigen Kriegs und vor dem Westphälischen Frieden, doch aber schon geraume Zeit nach dem Anno decretorio 1624. und der Gräflich-Löwenstein-Wertheim-Rochefortischen Religions-Veränderung von dem Jahr 1621. sonderlich in denen Jahren 1637. und 1644. zwischen ermelten beeden Grafen von Löwenstein und von Erbach, sowohl überhaupt, als besonders auch des Schlosses Breuberg halber, sich zugetragen, und am besten

a) aus der in der Geschichts-Erzehlung selber

§. *III. pag.* 9.

allegirten ferneren gründlichen und wahrhafften Anzeige deren zwischen dem Herrn Grafen zu Löwenstein-Wertheim sich enthaltenen Streitigkeiten, aus was nothdränglichen Ursachen Graf Georg Albrecht zu Erbach des gemeinschafftlichen Hauses Breuberg als ein Mit-Herr sich bemächtiget, und die darinn gelegene Wertheimische Knecht ausgeschafft, den Kayserlichen Fähndrich aber samt seinen Unterhabenden bey ihrem Thun und Weesen gelassen, samt angehefftteter behöriger Abfertigung des seithero, unter dem nichtigen Titul einer wahrhafften Gegen-Information, ausgesprengten Wertheimischen Pasquils, gedruckt im Jahr 1644. in 4. und dann

b) aus der gründlichen und wahrhafften Anzeigung der zwischen Erbach und Löwenstein sich enthaltenen Streitigkeiten, gedruckt im Jahr 1644. in 4. und sonderlich

c) aus der (Löwensteinischen) ferneren wahrhafften Information und nothgedrengten Rettung ꝛc. gedruckt im Jahr 1645.

(deren völliger Titul in der *Bibliothecâ Deductionum Lunigio-Jenichenianâ P. I. pag.* 780. *num.* 3. stehet.)

zu erlernen, auch die Verordnung des Westphälischen Friedens, Oßnabrückischen Instruments,

Artic. IV. §. 43.

„ Domus Erbacensis inprimis Comitis Georgii Alber-
„ ti heredes in castrum Breubergicum, omniaque
„ ejus jura ipsis cum Domino Comite Lœvvensteinensi
„ (de quo in §§. 41. & 42.) communia, tam quoad
„ præsidium, ejusdemque directionem, quam cætera
„ civilia jura restituantur. "

Meyern Acta Pac. Westphal. publica, Tomo III. pag. 448. sqq. Tomo IV. pag. 563. 955. Tomo V. pag. 147. 462. 722. Tomo VI. pag. 136. & Ejusdem Acta Executionis Pac. Westph. publica, Tomo I. pag. 461. 544. 573. 736. Tomo II. pag. 107. 170. 249. 671. 868. tum Theatr. Europ. Tom. V. pag. 313. tum & Obrechtus in notis ad h. l. pag. 128. 129.

Spenerus in Syll. Geneal. pag. 297.

Sprengerus in Ellychn. Juris publ. pag. 345.

Imhof. all. jam antea loco;

Gundling in Discursu ad h. l. pag. 221. 222. ubi tamen insigni confusione Comitatus Löwensteinensis & Dynastiæ Breubergensis hæc feudum Wurtembergicum dicitur;

Buckisch ad Instr. Pac. Westph. Osnabr. Obs. 60. & 61. pag. 109. 110. & 111.

veranlasset hat, dasselbige alles, da es eines Theils lange post Annum decretorium vorgegangen, andern Theils nicht einmahl recht eigentlich diversitatem Religionis, zu geschweigen also dieser annexum Jus Consistorii, vielmehr à potiori militaria saltem & civilia Jura betroffen, auch in ipsa Pace Westphalicâ die à restitutione ex capite Amnestiæ adeo diversam restitutionem ex capite Gravaminum Religionis sive Ecclesiasticorum

vid. Artic. 3. §. 1. 2. Art. 4. §. 13. 26. Art. 5. §. 2. 13. sq. ibique Henniges, pag. 27. & 224.

Pfaff in denen Academischen Reden über das Kirchen-Recht, *P. 2. cap. 5. §. 4. pag. 340. & imprimis*

Hoffmann in Tr. de Die decretorio & omni ex Pace Westph. Restitutione, Tub. 1750. §. 23. pag. 32. sq. & §. 29. pag. 47. sq.

gar nichts angegangen,

indicante id vel solâ Articulorum IV. & V. illius Amnestiæ, hujus verò Gravaminibus (princ.) dicati, diversitate,

Hoffmann alleg. loc. §. 23. in fin. pag. 34.

hat in die gegenwärtige Causam Consistorialem gar keinen Einfluß, und wird dahero allhier sicherlich vorbey gegangen;

Sintemahlen die uns Decanis und Doctoribus & Professoribus derer beeden Theolog- und Juridischen Facultäten auf allhiesig-Herzoglich-Würtembergischer Universität an dem Ende der so betitulten

Kurtzen

Kurtzen *documentirten* Geschichts-Erzehlung, was es mit der *Jurisdictione in Ecclesiasticis* in der Evangelischen Gemein-Herrschafft Breuberg in ältern und neuern Zeiten für eine Beschaffenheit gehabt, und was seit einem Jahr von dem Hoch-Fürstl. Löwensteinischen *Condominio* gegen das gemeinschafftliche *Consistorium* zu dessen vorhabender Aufhebung unternommen worden.

Entworffen im *Sept.* 1760. mit Beylagen von *Num.* 1-30. *incl.*

zu Ertheilung eines unpartheyischen Informats, und damit, im Fall die anhoffende güthliche Auskunfft fehl schlagen sollte, die Hochgräfl. Erbachische Consistoriales in ihren Celsissimi Condomini Evangelici Hochgräflichen Gnaden zu ertheilenden unterthänigsten Consiliis zu Defendirung ihres Gnädigsten Herrns Gerechtsamen desto sicherer gehen möchten, vorgelegte

Erste und hauptsächlichste Frage

nur allein dahin gehet:

Ob nicht nach dem, von denen ersten Zeiten der *Reformation* an, bis auf den heutigen Tag, in der Herrschafft Breuberg *obtinirten Statu solitario Religionis Evangelicæ*, und da die *Cura sacra* vor-in-und nach dem *Anno critico* 1624. allein von Evangelischen Lands-Herren *exercirt* worden, das *Jus constituendi Consistorium*, als ein *Annexum Exercitii Religionis Evangelicæ*, dem Evangelischen Hohen *Condomino ex potestate Ecclesiastica* jederzeit zugestanden, und noch zustehe, obgleich in besagtem *Anno normali* kein förmlich *Consistorium* in der Herrschafft *existiret*?

die wir dann auch, nach fleißiger Durchlesung aller uns communicirten Acten und zu Beylagen jener documentirten Geschichts-Erzehlung von *Num.* 1. bis 28. oder *inclusivè* derer *apostillirten* 30. gemachter Pieçen, auch sorgfältig-und Collegialischer Erwägung aller darinnen vorgekommener und uns also bekannt gewordenen Umständen, gleich denen folgenden, nicht anderst, dann dahin beantworten können, daß das quæstionirte Jus constituendi Consistorium dem Hohen Evangelischen Condomino von Breuberg von Rechts wegen jederzeit allein zugestanden, und noch jetzo zustehe:

Dann es ist

1) in substrato die Herrschafft Breuberg ihrer Religion nach eine gantz Evangelische Reichs-Herrschafft, oder überhaupt ein gantz Evangelisches Territorium, in dem keine andere, als die Evangelisch-Lutherische Religion, wie fast von dem ersten Anfang der Reformation an, bis auf den dreyßig-jährigen Krieg, und auch in diesem vor-in-und nach dem Anno regulativo 1624. also noch auf den heutigen Tag dergestalten obtinirt, ut hujusce Religionis Evangelico-Lutheranæ sive Augustanæ Confessionis exercitium in hâc, de quâ sermo est, Dynastia Breubergensi, inde à Reformatione Sacrorum, in hunc usque diem, omni ferè tempore & semper solitarium,

neque verò unquam unà cum Religione Catholicâ ſimultaneum *fuerit*,

prouti hocce ſimultaneum utriusque Religionis, Evangelicæ & Catholicæ, exercitium in nonnullis Territoriis Germaniæ, veluti Epiſcopatibus, Capitulis, Collegiis & Fundationibus, Civitatibusque Imperii ratione ſcilicet Religionis mixtis, aſt non aliter, quam ſecundum normam anni decretorii, prouti ſcilicet in hoc, vel in eodem Territorio, vel in eodem Loco, vel in eodem plane Templo obtinet, hincque in licitum & illicitum, hoc eſt ſtatui anni decretorii vel adverſum, vel conſentaneum, à Doctoribus Juris publici dividitur;

Arg. Inſtrum. Pacis Weſtphal. Oſnabrug. Art. V. §. 3. 4. 5. 11. 16. 20. 23. 26. 29. 31. 32. 43. 49.

Hoffmann in all. Hiſtoria derer Religions-Beſchwerden, *Cap. II. I.* Abtheil. §. 2. *pag.* 165. 166.

Wieſenhaver in Comp. Juris publ. Eccleſ. P. 2. cap. 5. ſect. 6. §. 15. *notâ, pag.* 241. 242.

Hoffmann in alleg. Tr. de Die decretorio & omni ex Pace Weſtphal. Reſtitutione, §. 53. *pag.* 170. *notâ* 270.

B. Dn. D. Schweder in Diſp. de Co-exercitio, ſive ſimultaneo utriusque Religionis Cathol. & Evangel. Religionis exercitio licito ac illicito, Tub. 1727. *Th.* 1. 2. 3. 4. 5. 6. *in Tomo Diſpp. II. pag.* 793.

welcher Status ſolitarius Religionis Evangelicæ in Dynaſtia Breubergenſi ſchon in der Frage ſelber mit allem Recht zu einer Haupt-Ratione decidendi angegeben, und alſo quâ facti, wie er dann auch notoriſch iſt, ſupponiret wird. Es möchte aber auch mit dem Statu des Exercitii Religionis Evangelicæ von Anfang der Reformation, bis auf den Religions-Frieden, und von dar bis auf den dreyßigjährigen Krieg, beſchaffen geweſen ſeyn, oder ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden noch heut zu Tag würcklich beſchaffen ſeyn, wie es immer will, ſo iſt es

2) an deme, daß in dem Anno decretorio 1624. eoque toto, ſive quacunque anni iſtius parte, in der Herrſchafft Breuberg nicht nur das publicum & privatum, ſondern auch das ſolitarium Religionis Evangelicæ Exercitium würcklich, ohne den mindeſten Zweifel, Stritt, Eintrag, oder auch nur Neben-Exercitio der Catholiſchen Religion obtiniret, maſſen nicht nur damahlen ſolche Herrſchafft in Abſicht auf ihre Einwohner und Unterthanen ſchon gantz Evangeliſch-Lutheriſch geweſen, ſondern auch, welches

3) insbeſondere zu bemercken, damahlen, in jam dicto anno decretorio 1624. zwar ſchon lange eine Gemeinds-Herrſchafft gehabt, eine ſolche aber, wie aus obiger Geſchichts-Erzehlung zu Tage lieget, noch beederſeits gantz und gar Evangeliſch-Lutheriſch geweſen, indeme es die eine, Gräflich-Erbachiſche, noch auf den heutigen Tag iſt, die andere aber, Gräflich- und ſeit dem Jahr 1711. Fürſtlich-Löwenſtein-Wertheim-Rocheforciſche, vormahls zwar auch Evangeliſch gewe-

gewesen, allererst aber in demjenigen Grafen Johann Dieterichen wieder Catholisch geworden, der jene zwar schon in dem Jahr 1621. verlassen, in dem Jahr 1631. zu Wertheim die grosse Religions-Gravamina angefangen, aber erst in dem Jahr 1636. nach des Graf Wolffgang Ernsten Tod die halbe Herrschafft Breuberg ererbet, und bey solcher Gelegenheit nicht nur vermittelst abgeschwornen Breubergischen Burgfriedens und derer bey Antritt seiner Mit-Regierung an das Hochgräfliche Haus Erbach ertheilter schrifftlicher Versicherungen, auch der Religion halber alles in statu quo zu belassen, und nichts darinnen zu innoviren versprochen.

Geschichts-Erzehlung, §. *III. pag. 7. sqq.*

Da nun beede Gemeinds-Herrschafften bis 1636. Evangelisch-Lutherisch gewesen, so wird wohl an dem Statu und Exercitio Religionis Evangelicæ solitario & privativo in Dynastia Breubergensi quoad Annum decretorium 1624. so wenig Zweifel obwalten, als eben hieraus auch

4) dasjenige zur Genüge erhellet, was die Frage selber zum Grund ihrer Beantwortung anführet, quod scil. totum jus & totam curam circa Sacra hujus Dynastiæ in dicto anno non nisi Evangelicæ Religioni & nominatim Augustanæ Confessioni addicti exercuerint.

Wann nun gleich die eine derer beeden Breubergischen Hohen Mit-Herrschafften, nemlich die Löwensteinische, von dem Jahr 1636. an, der Catholischen Religion zugethan ist, und solches Jahr noch in die Zeit des dreyßig-jährigen Kriegs, vor dem Westphälischen Frieden, einfällt, so hat ein solches der Ursachen so wenig an und vor sich, als auch dieses besondern Zeit-Umstands halber zu bedeuten, weilen eines Theils

5) dißfalls lediglich alles auf den Annum decretorium 1624. die Zeit vor und nach möchte beschaffen gewesen seyn, wie sie immer will, ankommt, als der in Pace Westphalicâ, ejusque Instrumento Osnabrugensi, Articulo præsertim Vto, überhaupt zur völligen und einigen Regul und Richtschnur also gesetzet und verordnet worden, daß in allen und jeden das Exercitium Religionis und die Possessionem Bonorum Ecclesiasticorum mediatorum & immediatorum, mediatis restituendorum, betreffenden zwischen Evangelischen und Catholischen strittigen Fällen auf nichts anders, dann das nudum factum possessionis in quacunque illius anni parte zu sehen, und einig und allein sowohl die Restitution, als auch die Manutenenz des einen oder andern Theils darnach einzurichten, als wessentwegen selbiger auch Annus decretorius, criticus, normalis, normativus genennet, und weit eher pro regulâ & normâ geachtet wird, als das denen Catholischen und Evangelischen Reichs-Ständen in thesi gleichlich competirende Jus reformandi territoriale,

Art. 5. §. 30.

als welches sich so gar selbsten nach jenem Anno richten muß, und demselben zuwider oder entgegen lediglich nichts würcken kan;

prouti uno omnes ore tradiderunt, quotquot de hoc anno decretorio egerunt scripseruntque. Nominabimus verò huc non nisi eos, qui hoc ex instituto fecerunt, Evangelicos:

Jo. Schilterus in Diss. de Termino, à quo Restitutio Bonorum Ecclesiæ petenda, Arg. 1678. *& una cum nonnullis aliis huc pertinentibus, in spec. X. & ult. meditat. ad Instr. Pac. Westph. pag.* 1977. *sq.*

He. Hildebrandus in Disp. de Anno decretorio 1624. *rel. rel. Alt.* 1705. 4. *rec.* 1724.

Justus Christoph. Dithmarus in Disp. de Anno decret. Exerc. utriusque Relig. in Germ. Francof. 1719. *& in Syll. Exerc. acad. P. I. num.* 7. *pag.* 141.

Godofr. Dan. Hoffmann tum in sing. Tractatu de Die decretorio Kal. Jan. 1624. *omnique ex Pace Westph. Restitutione, Tub.* 1750. 4. *tum in Diss. de Anno decretorio* 1624. *an & quatenus ad Politica spectat, Tub.* 1752. 4.

Ge. Christ. Gebauer in Diss. de Jure Corp. Evang. validè intercedendi mutationibus Anni decretorii, Gött. 1752. 4.

B. Cancell. Pfaff in denen Academischen Reden über das Kirchen-Recht, *P. 2. cap. 5. per tot.*

und andern Theils

6) der §us 31. des Vten Articuls Evangelischen oder der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen Catholischer Landes-Herrschafften, dergleichen dann auch die Herrschafftlich-Breubergische Evangelische Unterthanen in Ansehung ihrer heutig-Catholischen Fürstlich-Löwensteinischen Mit- oder Gemeinds-(Landes-) Herrschafft sind, eine gedoppelte Gnade und Wohlthat erwiesen, wann er ihnen nicht nur überhaupt und insgemein dasjenige sive publicum, sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium, quod dicto anno, imo quacunque anni illius parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, auch auf das künfftige gegen alle Turbationes oder Destitutiones

add. §. 32.

gewähret, davon jedoch dermahlen die Frage nicht ist, sondern wann er ihnen auch noch weiter auf gleiche Art und Weise alle Annexa Exercitii Religionis confirmiret, einige davon specificiret, die übrige unter der General-Clausul: aliaque similia Jura, begreifft.

Wann nun diese erste Frage nahmentlich das Jus constituendi Consistorium in der Herrschafft Breuberg betrifft, so ist nicht nur

7) schon zum voraus ipsamet clarissima hacce dispositione §. 31. ausgemacht, und gantz ohnläugbar:

Quod hoc ipsum Jus constituendi Consistorium, sive Institutio Consistoriorum sit annexum quoddam exercitii Religionis, sive publici, sive privati, dicto anno habiti;

wann es daselbsten heißt:

„ Cujus-

„ Cujusmodi annexa habentur institutio Consistorio-
„ rum, Ministeriorum tam Scholasticorum, quam
„ Ecclesiasticorum. “

sondern auch

8) eben so gewiß und richtig:

Quod hoc Jus constituendi Consistorium, sive institutio Consistoriorum, tanquam ejusmodi annexum exercitii Religionis, competat Statuum Catholicorum Landsassiis, Vasallis, & Subditis cujuscunque generis, qui sive publicum, sive privatum Augustanæ Confessionis exercitium anno 1624. quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantiâ dicti anni habuerunt, & quod iidem hi Subditi Evangelici hoc in posterum etiam semper, ubique, eousque, donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos aliter erit conventum, retinere, in illo liberove ejus exercitio, omnibusque illuc spectantibus, veluti possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum Templorum, Fundationum, Monasteriorum, Hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus & accessionibus, à quocunque ulla ratione aut viâ turbari, aut quocunque modo destitui, potius sine ulla exceptione plenariè restitui debeant.

Artic. V. §. 31. 32.

Instrum. Monast. §. 47.

Vid. Acta Pac. Westph. publica, Tomo I. pag. 821. *Tomo IV. pag.* 94. *sq.* 170. 199. 516. 522. 506. 538. 542. 548. 570. *Tomo VI. pag.* 145. *& conf.*

B. Cancellar. Pfaffii Disp. Juris Eccles. Tubing. de Annexis Exercitii Religionis Evangelicæ ad Instr. Pac. Art. V. §. 31. 1742. *adjecta noviss. Origg. Juris Ecclesiastici Editioni Tubing. de Anno* 1757. §. 6. 7. 37.

So wenig nun

9) das Instrumentum Pacis Westphalicæ in denen Worten des 31. und 32sten §phi:

„ Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Sub-
„ diti cujuscunque generis Evangelici “

und wieder:

„ ratione Subditorum Catholicorum Augustanæ Con-
„ fessionis Statuum “

unter denen Statibus Catholicis Evangelicorum & Catholicorum subditorum Statibus Evangelicis, in Betracht der Zeit, wann dieselbe Landes-Herren Evangelischer Unterthanen Catholisch geworden, ob sie schon vor- oder nach dem Religions-Frieden, vor-wäh-rend- oder nach dem dreyßig-jährigen Krieg, vor- oder nach dem

Anno decretorio 1624. und vor- oder nach dem Westphälischen Frieden die Catholische Religion wieder angenommen, oder solche beständig fort- und von Anfang der Reformation an beybehalten, und nur ihre Unterthanen an Ergreiffung der Evangelischen Religion nicht hindern können, oder nachher erst Evangelische Lande und Unterthanen ererbet, oder sonsten bekommen, Rechtlich distinguiret, mithin es

10) vollkommen gleich gelten, und solcher §us 31. allemahl anschlagen kan, die Gräflich-Löwensteinische Verwechselung der Evangelischen Religion mit der Catholischen in der Person des Grafen Johann Dieterichs seye geschehen, wann sie will, sie seye noch vor dem Anno decretorio, schon in Anno 1621. oder erst nach demselben, durante licet adhuc bello tricennali, ante Pacem Westphalicam, demum anno 1648. subsecutam, erst in dem Jahr 1631. geschehen, indeme, wann je hierunter ein Unterschied wäre, wie doch in terminis, ita decidente

P. Cancell. Pfaffio in denen Academischen Reden über das Kirchen-Recht, *P. II. cap.* 10. §. 6. *n.* 4. *pag.* 463.

tum

1) ob generalitatem textus, tum

2) ob unicum futuræ observantiæ,

Artic. V. §. 25.

hic quoque unicè expressum fundamentum, &

3) ob clarissima sanè hocque discrimen omne prorsus removentia verba §. 31.

„ sive certo pacto aut privilegio "

si nempe Evangelici illi subditi jam dicto Anno 1624. Dominos Catholicos habuerint,

„ sive longo usu, sive sola denique observantia dicti „ anni "

si nempè tum temporis Domini æque ac Subditi adhuc Evangelici fuerint, itemque

4) ob discrimen, quod verba: „ exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt; necessario involvunt, deinceps explicandum, gewiß keiner ist, in substrato casu

11) doch allemahl wahr bliebe, daß die Evangelische Unterthanen in der Herrschafft Breuberg in offtbemeltem Entscheid-Jahr nicht nur selbsten schon der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, und derselben öffentliche sowohl, als Privat-Ubung das gantze Jahr hindurch mit allen Annexis und Connexis, sondern auch in eben diesem Jahr 1624. noch zwey völlig-Evangelische Herrschafften, Erbach und Löwenstein, gehabt, da der erste wieder-Catholische Graf von Löwenstein in der Herrschafft Breuberg dem letzten Evangelisch-Löwensteinischen Mit-Herrn dieser Herrschafft erst in dem Jahr 1636. sicque demum duodecim Annos post Annum criticum succederet, mit-

mithin auch die Breubergische Unterthanen Augspurgischer Confession erst nach dem Entscheid-Jahr eine Catholische Mit- und Gemeinds-Herrschafft bekommen, einfolglich solchen §um 31. durchaus, und, wie bald vorkommen wird, noch mehr, als andere, deren alleinige oder Gemeinds-Herrschafft pur Catholisch, vor sich zu allegiren fähig seyen;

Also ist es nun auch

12) nach eben solchem §pho 31. noch weiter an deme, daß die Institutio Consistorii, oder das in dieser ersten Frage bemelte Jus constituendi Consistorium, als ein Annexum Exercitii Religionis Evangelicæ, denen Evangelischen Unterthanen der Herrschafft Breuberg (nicht zwar in Ansehung ihrer noch heut zu Tag Evangelischen Gemeinds- oder Mit-Herrschafft, aber doch) in Betracht ihrer Catholischen Gemeinds- und Mit-Herrschafft, als eines Status immediati und eines Condomini Territorialis Subditorum Evangelicorum Catholici,

d. §. 31.

also privativè competire, daß diese Catholische Mit-Herrschafft solch ihre Evangelische Unterthanen so wenig in solchem Annexo, Institutione scilicet Consistorii, oder dem Jure constituendi Consistorium, (in Evangelicum eorundem Dominum Territorialem translato vel devoluto) und an allen dorten specialiter benahmsten oder unter der General-Clausul:

„ aliaque similia Jura "

mit-begriffenen Annexis und Connexis, als in dem sive publico, sive privato Augustanæ Confessionis exercitio, quod dicto Anno habuerunt, ulla ratione aut viâ zu turbiren berechtiget, sondern sogleich alles dißfalls wieder in eum, quo Anno 1624. fuerunt, statum plenariè zu restituiren schuldig und verbunden ist.

§. 31. & 32.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir forderist das bisherige, theils zu Wegräumung des Zweifels, als ob die Breubergische Unterthanen, die doch noch eine Evangelische Gemeinds-Herrschafft haben, nicht wohl unter denen Landsassiis, Vasallis & Subditis cujuscunque generis Evangelicis

„ Statuum Catholicorum "

des 31sten §phi verstanden werden könnten, theils und überhaupt zu desto ohnfehlbarer Anwendung des §phi 31. darinnen der Institutionis Consistoriorum gantz allein gedacht wird,

13) mit noch einer andern auf die Breubergische Herrschafft noch näher passenden Stelle des Westphälischen Friedens und seines Vten Articuls bestättigen. Der 43ste §phus desselben handelt von dem Jure Territorii

1) controversi, und sodann

2) auch communis.

Henninges ad h. l. Spec. 4. pag. 556. nota k.)

Das letztere betreffend, so heißt es darinnen:

„ In iis locis, ubi Catholici & Augustanæ Confes-
„ sionis Status ex æquo Jure Superioritatis (Territo-
„ rialis) fruuntur, tam ratione publici exercitii,
„ quam aliarum rerum Religionem concernentium,
„ idem status maneat, qui fuit anno dieque supra-
„ dictis.“

Conf. Jo. Schilteri Diss. de Condominio circa Sacra, Arg. 1705.

Die Herrschafft Breuberg ist ein solcher Locus, ein solches Territorium, woselbsten zwey Status Imperii, zwey unmittelbare

§. 31.

Reichs-Stände, ein Catholischer, der Fürst von Löwenstein-Wertheim, und ein Evangelisch-Lutherischer, der Graf von Erbach-Schönberg, welche dieselbe beede in Gemeinschafft, und zwar pro indiviso,

uti requirit

Henninges alleg. loc. nota l.) pag. 557.

dann sonsten wären es eigentlich zwey Territoria, besitzen, die Superioritatem Territorialem ex æquo mit einander theilen, und regulariter gleichlich ausüben, auf welchen Fall dorten nicht nur ratione publici exercitii, in subsirato scilicet Evangelicæ Religionis, sive Augustanæ Confessionis, sondern auch in Conformität mit dem 31sten §pho ratione aliarum rerum, Religionem concernentium, als worunter nichts anders, dann eben die in dem 31sten §pho gemeltete Annexa,

Pfaff. de Annexis, §. 5.

quorum, & quidem in §. 31. expressorum, præcipuorum, positivorum, necessariorum, & quidem necessitate primi generis, est institutio Consistoriorum,

Pfaff. §. 6.

annexa annexorum

Idem §. 11.

& connexa

Idem §. 11.

Henninges all. loc. nota m.) pag. 658.

Exercitii Religionis

§. 31. & 43.

verstanden werden, abermahl nichts anders,

Gundling in Discursu ad h. Instr. Pac. Westphal. locum, pag. 363. 364.

dann

dann idem ille Status, qui fuit anno dieque ſupradictis, hoc eſt, Anni decretorii 1624. verordnet worden.

„ Nota igitur, hic de Statu ipſius Religionis decer-
„ ni, quem dicto anno dieque habuit, non vero de
„ Statu Dominorum Territorialium, quid nimirum
„ illi anno vigeſimo quarto in re communi (§. 43.
„ V. in iis locis &c.) jure reformandi (§. 30.) facere po-
„ tuiſſent, ſi diverſæ (jam tum) fuiſſent Religionis.
„ Nihil poterat dici clarius & apertius, quodve ca-
„ villis minus obnoxium eſſet. Itaque ſi ex alio us-
„ piam loco, ex hoc certè Catholici malam ſuam fi-
„ dem in Pace Weſtphalicâ interpretanda denudave-
„ re, rel. rel.“

Sunt verba He. Henninges ad h. l. nota n.) pag. 658. ubi usque ad pag. 681. veram hujus loci & §. 43. explicationem contra eam vindicat, quam ei in cauſa Gravaminum Religionis Wertheimenſium, quorum Autor itidem primus ille Breubergenſium Catholicus Condominus, Comes Joannes Dietericus de Löwenſtein, fuit, nonnulli Catholicorum adfingere conabantur.

Wie es nun dahier

14) nicht nur um dasjenige zu thun iſt, was ſchon ehemahlen, vornemlich wegen derer Wertheimiſchen Condominorum diverſæ Religionis, pro & contra hunc §phum 43. usque ad ulteriorem plane deliberationem comitialem

Conf. Schüz in Man. pacifico, qu. 16. &

Trier in Diſp. de Jure Condominii, §. 24. pag. 26.

diſputiret worden, als davon noch weiter ſowohl

Buckiſch ad h. l. Obſerv. 130. pag. 353.

allwo er des ehemahlig-Gräflich-Löwenſtein-Wertheimiſchen Cantzlers und Reichs-Cammergerichtlichen Beyſitzers, Ignatz Wilhelm Schützen, ſogenannte

Deductionem ſolidam,

„ Primo: Daß kein Dominus Territorialis in puncto
„ Religionis, rerumque exinde dependentium, ex-
„ tra caſus in Inſtrumento Pacis exceptos, ad An-
„ num 1624. ejusque Statum gebunden ſey;
„ Secundo: Daß der Status Anni 1624. ad res liberæ
„ facultatis, mere ſecularia, politica & adiaphora,
„ ſine manifeſtâ contraventione Pacis, nicht könne
„ gezogen und allegiret werden.“

eingerückt hat, als auch

Christian Gottfried Hoffmann in der Vorstellung derer Religions-*Gravaminum*, *cap. II.* Abtheil. *I.* §. 7. *pag.* 184. *sq.*

nachzusehen, also kommt

15) dieser §phus 43. mit dem 31sten §pho darinnen vollkommen überein, daß auch diejenige Evangelische Unterthanen, deren eine Gemeinds-Herrschafft Catholisch, die andere aber noch Evangelisch ist, sowohl ratione Exercitii Religionis, als dessen Annexorum, nahmentlich der Institutionis Consistoriorum & Ministeriorum, tam Scholasticorum, quam Ecclesiasticorum, bey dem Statu Anni decretorii ohnverändert zu belassen seyen; Dann es kan zwar nicht geläugnet werden, daß in dem §pho 31. bey denen Annexis, cujusmodi habetur institutio Consistoriorum, es heißt:

„ retineant id etiam imposterum una cum annexis,
„ quatenus illa dicto Anno exercuerunt, aut exercita
„ fuisse probare poterunt. "

Welchemnach die Breubergische Unterthanen, als Evangelische Unterthanen einer Catholischen Gemeinds- oder Mit-Herrschafft, wenigstens in Rucksicht auf diese beweisen müßten, daß sie in dem Anno decretorio oder normali ein solches Consistorium würcklich angelegt oder instituirt gehabt, das ist, in der Possessione vel quasi oder in dem Exercitio solchen Annexi, institutionis Consistorii, & sic porro, würcklich constituirt gewesen seyen, als nun jetzo eines verlangt und beharret wird; So man sonderlich aus der Particula:

„ quatenus, " per particulam (illa) potissimum ad an-
„ nexa relata, "

erfordern möchte,

d. §. 31.

nach dem Vorgang sowohl des

Jo. Petri Bannizæ in Disp. de Subsidiis interpretationis doctrinalis Pacis Religiosæ & Westphalicæ, ac utriusque Synopsi historica, 4. *Wirceb.* 1741. *qua simul Diss. suam de diversarum Religionum in eodem Territorio Tolerantia ac Receptione generica & speciali, Wirceb.* 1737. *ed. tum à*

B. Cancell. Pfaffio in Disp. de Zizaniis non evellendis, Tub. 1737. *tum à*

B. Balsero in Disp. de Libertate Religionis, Giss. 1738. *refutatam, præsertim contra illum defendere conabatur;*

deme doch in specie auch bereits auf diesen Puncten der Hannöverische Geheimbde Justiz-Rath, David Georg Struben, in seinen

Neben-Stunden, *P. II.* 6. Abhandlung, die den Titul führet: Erläuterung der Lehre vom *Simultaneo* und dem *Jure Consistorii* Evangelischer unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessener Unterthanen, aus den Kirchen-Geschich-

Geschichten des Stiffts Hildesheim, §. 19. *pag.* 173. sonderlich *n.* 5. *pag.* 183. 184.

begegnet, als vornemlich

Jo. Henr. Bocrisii in Disp. de Onere probandi, subditis in Religione à Domino Territorii dissentientibus regulariter incumbente, si Jus reformandi ob annum normalem cessans & limitatum obtineat, ad illustrand. §. 31. *Art. V. Instr. Pac. Westph. Bamb.* 1745. 4.

dessen nicht Stich haltende Argumenta & Rationes sowohl unser Collega, D. Gottfried Hoffmann, in seinem

Tract. de Die decretorio &c. Tub. 1750. §. 48. *nota* 240. *pag.* 140. 141. 142. 143. 144. 145.

als auch Struben

P. 3. derer Neben-Stunden, *num.* 15. *pag.* 210-265. & *num.* 16. *pag.* 266-294.

schon genugsam widerleget;

Add. Jo. Gottl. Gonne in Disp. de Probatione Religionis, Erlang. 1751. §. 19. *pag.* 33. & §. 25. *pag.* 43.

Nichts desto weniger gewinnet dieser Einwurff in substrato eine desto grössere Speciem, je deutlicher die Frage selber bekennet und setzet, daß in besagtem Anno normali kein förmlich Consistorium in der Herrschafft Breuberg existiret;

Wie dann das gegenwärtige, von dessen Erhaltung die Rede ist, nach der Geschichts-Erzehlung selber

§. *IV. pag.* 11. *sq.*

erst Anno 1742. angefangen worden.

Allein, auch dieses hat uns die vorgelegte Frage anderst zu beantworten der Ursachen nicht determiniren können, weilen

16) unsere Meynung und Absicht in obiger derselben Beantwortung und positiven Bejahung nicht, wie etwa nach bisheriger Ausführung aus dem 31sten §pho scheinen könnte, dahin gehet, denen Breubergischen als der Augspurgischen Confession zugethanen Unterthanen eines Catholischen Mit-Landes-Herrn das Recht zu vindiciren, daß sie nunmehro erst ein Evangelisches Consistorium con- oder instituiren dörfften, als welches sie wegen ihrer noch anderen Evangelischen Gemeinds-Herrschafft nicht einmahl nöthig haben: sondern vielmehr, nach dem Innhalt der Frage selber, so viel eigentlich enthält, daß, gleichwie vor, in und nach dem Anno critico & normali 1624. die gantze Cura circa Sacra, obschon gemeinschafftlich, doch allein von Evangelischen Landes-Herren exerciret worden, also dieselbe und nahmentlich das effective schon darunter begriffene Jus constituendi Consistorium auch noch heut zu Tag, nachdeme und dieweilen eine derer Gemeinds-Herrschafften Catholisch ist, allein von der andern noch Evangelischen Landes-Herrschafft, mit Ausschliessung der Catholischen, exerciret werden könne.

Dann, wann es gleich in obangezogenem

§. 43.

heißt:

„ idem Status maneat, qui fuit anno dieque supra-
„ dictis. “

und der Status damahlen so gewesen ist, daß zwey Gemeinds-Herren das Jus circa Sacra in hac Dynastia gleichlich exerciret, mithin, wann es seit deme, daß der eine Catholisch geworden, nur von einem geschehete, Status nicht idem zu bleiben scheinen möchte, der er in Anno decretorio gewesen, so hat man doch hierbey

17) nicht sowohl darauf, ob einer oder zwey, sondern von welcher Religion Landes-Herren die Cura Sacrorum geführet? zu sehen; da nun dieses, nach seinem völligen Ambitu, in dem gantzen Jahr 1624. auch dessen allerersten Tag allein von Evangelischen Landes-Herren geschehen, so muß ein gleiches oder das nemliche noch auf den heutigen Tag gelten und beobachtet werden, wann anderst der Status, tam ratione exercitii publici, quam aliarum rerum Religionem concernentium, idem bleiben solle, identitatem hanc plane non impediente, quod id, quod olim duo conjunctim peregerunt, nunc unus solus exerceat, cum scil. unicè ad Religionem, nec vero etiam ad personam exercentis sive unam, sive duplicem respiciendum sit. Die Breubergische Unterthanen könnten, wann es nöthig, und nicht vielmehr notorisch wäre, erweisen, daß ihre Causæ Consistoriales alle in dicto Anno von pur Evangelischen Landes-Herren cognoscirt und decidirt worden; Sollten sie nun in Zukunfft, wider ihren Willen, auch von dem Catholischen Landes-Herrn mitcognosciret werden, würden sie das erste und vornehmste Annexum ihres Exercitii Religionis, nemlich die Institutionem Consistoriorum, contra §phum 31. in posterum nicht mehr so behalten, quatenus illud (non tam dicto Anno exercuerunt ipsi, quam potius) exercitum (scil. à Condominis suis Evangelicis) fuisse probare poterunt.

Es heißt aber

18) in dem §pho 31. notanter, nicht nur, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, nemlich die Unterthanen selber, die das Jus Consistorii oder die geistliche Gerichtsbarkeit durch ein eigenes Consistorium über sich selbsten gar nie, oder doch sehr selten ausgeübet, nach der Anmerckung

Mosers in der auf das allerbeste gegründeten *Jurisdictione Ecclesiastica* Catholischer Landes-Herren über ihre Evangelische Unterthanen, §. 10. und
Strubens *all. loc.* §. 13. f. 120. 121.

sondern es heißt auch eben daselbsten gleich darbey: quatenus illa dicto Anno exercita fuisse (scilicet ab aliis, Dominis nempe suis tum temporis adhuc Evangelicis) probare poterunt; ja es heißt nicht einmahl nur: quatenus illa dicto Anno exercuerunt, ET exercita fuisse probare poterunt, sondern gar deutlich, alle Conjunctionem & Copulationem zu excludiren, quatenus illa dicto Anno exercuerunt, AUT exercita fuisse probare poterunt.

Pfaff Diss. de Annexis, §. 17.
(*Alio modo hancce diversitatem explicat B. Gonne in Disp. de Probat. Relig.* §. 25. *pag.* 45.)

Ersteres

Ersteres kan allein von solchen Unterthanen verstanden werden, die schon in dem Jahr 1624. eine Catholische Landes-Herrschafft gehabt; dann nur diese können die Annexa illa, cujusmodi Annexa habentur institutio Consistoriorum, rel. dicto Anno selber ausgeübet haben: Unterthanen aber, die schon in dem Jahr 1624. nicht nur selber gantz Evangelisch gewesen, sondern auch eine gantz Evangelische Landes-Herrschafft gehabt, und also erst nachher eine Catholische (auch nur Mit-

§. 43.

Landes-Herrschafft bekommen haben, wie z. Ex. die Breubergische erst in dem Jahr 1636. die können solche Jura Exercitio Religionis annexa, sive res Religionem concernentes, dicto Anno nicht schon selber ausgeübet haben; dann natürlicher Weise hat ihre Evangelische Landes-Herrschafft, die nichts daran hindern können, dicto Anno solche Jura alle exercirt: Weilen aber solcher §phus 31. beederley Evangelische Unterthanen angehet, die, welche schon vor dem Jahr 1624. und die, welche erst nach demselben eine Catholische Landes-Herrschafft bekommen;

per supra demonstrata,

So heißt es expresse:

„ aut quatenus illa dicto Anno exercita fuisse proba-
„ re poterunt. “

Exercita, non ab ipsis quidem subditis, sed exercita tamen dicto Anno non nisi ab Evangelicis Dominis & Condominis. Ja wann Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren vor dem Westphälischen Frieden fast niemahlen erlaubet worden, eigene Consistoria anzuordnen, wie

Struben *all. loc.* §. *XIII. pag.* 113. *sq.*

erwiesen, so wäre es

19) sehr cavillatorisch gewesen, wann man doch præcisè von denenselben den Beweiß, quatenus annexum v. gr. Institutionis Consistorii dicto anno ipsi exercuerint, darzu gefordert hätte, daß sie solches Recht forthin behalten dörffen.

Selbst das Wort: Institutio

Pfaff. de Annexis, §. 37.

Consistoriorum, dessen sich die Summi Paciscentes dorten bedienet, gibt genugsam zu erkennen, daß solche Worte eine merckliche Latitudinem involviren: Cum Consistorium, dicto jam anno habitum, exercitumque, postea & hodie institutione, hoc est, nova demum constitutione, haudquaquam opus habeat.

Genug ist, daß

20) solcherley Evangelische Unterthanen Catholischer Landes-Herren in dem Jahr 1624. keines Catholischen, weder geistlichen, noch weltlichen Herrn geistliche und Consistorial-Jurisdiction, weder Episcopali, noch Territoriali Jure über sich erkannt, sondern beneficio Pacis religiosæ völlig frey von der suspendirten Jurisdictione Eccle-

siastica der Episcoporum, entweder (AUT) unter Evangelischen Herren und dererselben, oder aber, da sie je damahlen schon Catholischen Ständen zugehöret hätten, unter ihren eigenen Consistoriis, oder, welches einerley, unter ihrer eigenen merè Evangelischen Jurisdictione Ecclesiastica gelebet. In diesem letztern Fall gebühret dergleichen Subditis die Institutio eines eigenen Consistorii, als ein Annexum ihres Exercitii Religionis, in Anno decretorio habiti, noch auf den heutigen Tag, so ferne, quatenus scil. hoc Jus dicto Anno exercuerunt; In jenem erstern Fall aber ist nach solcher Analogie

21) eben so richtig, daß solcherley Unterthanen ex eodem hocce §pho 31. von ihrer jetzo Catholischen Obrigkeit ein Evangelisches Consistorium, und zwar mit mehrerer Freyheit und Independenz, als andere Landes-Herren gleicher Religion unterworffene Consistoria haben, prætendiren können:

Quamvis enim Consistoria, sive peculiaria, per quæ Ecclesiastica potissimum Jurisdictio exercetur, Collegia, licet omnino expediat, ut constituantur, non necessario tamen à Principe Augustanæ Confessioni addicto constituenda sint, sed potius eorum ordinatio, institutio & dispositio ab ejus arbitrio dependeat;

Lutherus Tomo I. Jen. Lat. fol. 80. sq.
Hambach de Necess. Consistor.
Ziegler ad Tit. decret. de Judic. pag. 17.
Brunnemann, lib. 3. cap. 1. §. 2. 3.
Stryck in notis ad h. l.
Mevius P. 3. Dec. 415. n. 9.
Linck. de Jure Episcop. cap. 15. n. 106. sq.
Ludovici in Proc. Consist. cap. 2.
Fleischer in Jure Eccles. lib. 3. Sect. I. §. 22. pag. 792.
Böhmer in Jure paroch. Sect. V. cap. 3. §. 20. in Institut. Juris Can. lib. I. tit. 28. §. 21. pag. 135. & in Jure Eccl. Protest. ad tit. de Officio Vicarii, §. 13. 17. sq. 26. Tomo I. pag. 611. sq. ubi contraria Carpzovii inprimis & Weberi, aliorumque refellitur;

Add. omnino Achatii Lud. Caroli Schmidii Instit. Jurisprud. Eccles. Jen. 8. 1754. P. pract. L. I. tit. I. §. 104. 105. pag. 360. 361.

aliud tamen omnino, & quod Consistoria absolutæ necessitatis sint, eaque Princeps & Dominus Territorialis Catholicus in gratiam Subditorum Evangelicorum absolute constituere teneatur, dicendum statuendumque esse, id modo laudatus

Böhmerus in alleg. Juris Eccles. Protest. loco, §. 25. *pag.* 616. & §. 46. *pag.* 642. 643.

(*Conf. ejusdem Institut. Juris Canon. lib. I. tit.* 28. §. 23. *pag.* 136. *nec non laudati*
Schmidii Institut. §. 407. *n.* 4. *itemque*
Fleischer in Disp. de Jure reformandi & inde dep. Jure emigr. §. 41.)

per modum exceptionis fatetur, sicque docet:

„ Simi-

„ Similiter per Instrumentum Pacis restricta hæc est
„ potestas, ut Dominus Territorii Catholicus Sub-
„ ditis Aug. Confess. Consistorium, quod Anno
„ 1624. habuere, adimere, aut ejus Jura minuere
„ non possit, postquam Art. V. §. 31. expresse cau-
„ tum, ut Subditi Augustanæ Confessioni addicti
„ Exercitium Religionis publicum, quod Anno 1624.
„ habuere, una cum annexis retineant, inter quæ
„ etiam Consistoriorum institutio refertur. Hac de
„ re per multos annos disputatum est inter Episco-
„ pum Hildesiensem & Status provinciales Augusta-
„ næ Confessioni addictos, de Consistorio, quatenus
„ illud ad normam Anni 1624. restituendum esset.
„ Status enim provinciales, aliique Subditi Augusta-
„ næ Confessioni addicti, Episcopatum Ducibus
„ Brunsvicensibus eo tempore possidentibus, Anno
„ 1624. Causas suas Ecclesiasticas in Consistorio Du-
„ cis Guelpherbytani perorabant, & ejus decisioni
„ submittebant, ergo iis vel Consistorium prius in-
„ dulgendum, vel concedendum erat, ut proprium
„ Consistorium instituere possent. Posterius tandem
„ placuit, consistoriali Recessu Anno 1651. d. 24.
„ Martii composito, & ad normam ejus Consistorio
„ efformato, adeo, ut etiam Episcopatus Hildesien-
„ sis minor huic subjectus fuerit, quamvis Anno
„ 1624. tantum major Episcopatus usum Consistorii
„ habuerit, minor autem sub Jurisdictione Officia-
„ lis fuerit. “

Eben dieses Hildesheimischen Exempels bedienet sich

22) der geheimbde Justiz-Rath Struben in seinen

Neben-Stunden, *P. II.* 6. Abhandlung,

die Lehre von dem Jure Consistorii Evangelischer unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessener Unterthanen zu erläutern, wann er §. 1. und 2. bemercket, daß die Einwohnere sowohl des grössern, als auch die mehreste des kleinern Stiffts Hildesheim, die Evangelische Religion noch unter Catholischen Landes-Herren angenommen, in dem Westphälischen Frieden auch, ihrem Gesuch nach, grösstentheils gleiches Recht mit denen andern Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren erhalten,

§. 6. *pag.* 49. *sq.* und §. 7. *pag.* 62. *sq.*

so, daß sich auch würcklich die meiste Evangelische Kirchen-Rechte

des Stiffts Hildesheim in keinen besonderen und ausserordentlichen Verträgen, sondern in der allgemeinen Regul, welche das Instrumentum Pacis Westphalicæ zum Grunde leget, begründen.

§. 8. *pag.* 89. *sq.*

Wann er nun in der Hauptsache

§. 14. *pag.* 121.

weiter lehret, daß die Consistoria denenjenigen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren zu belassen seyen, welche Anno 1624. unter Evangelischer geistlicher Obrigkeit gestanden, (wie die Breubergische offenbarlich) verbis:

„ Diejenige, welche Anno 1624. Evangelischen Landes-Herren unterworffen gewesen, und nachmahls „ Catholischen Reichs-Ständen zu Theil worden, „ haben auch das Vorrecht erlanget, daß ihr Kirchen-Regiment durch Evangelische Consistoria geführet werden muß: Denn die Evangelische Reichs-Stände befreyeten sich und ihre Unterthanen durch „ den Religions-Frieden von der Catholischen Bischöffe Gewalt, rel. rel. "

und solches mit dem Hildesheimischen Exempel noch weiter beleuchtet, endlich aber schliesset:

„ Es ist demnach in I. P. Art. 5. §. 31. die Institutio Consistoriorum ausdrücklich inter Annexa Religionis gezehlet, welche den Evangelischen Unterthanen verbleiben sollen, quatenus rel. rel. "

wie dann auch das Hildesheimische Evangelische Consistorium dieser Verordnung zu Folge bey der Friedens-Execution durch eine von dem Reich erkannte Commission.

§. 15. *pag.* 129. *sq.*

bey deren Chur-Cölln jenes quatenus nicht vor Wie, sondern vor Woferne gelten lassen wollen,

pag. 142. 143.

dessen ohnerachtet angeordnet worden, da es in Anno decretorio noch nicht förmlich existirt: So erweiset er endlich, daß, vermög des Westphälischen Friedens, auch denenjenigen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren das Jus Consistorii zustehe, welche Anno 1624. die geistliche Jurisdiction nicht über sich selbst geübet, noch also würcklich ein eigenes Consistorium gehabt haben, verbis huc omnino transferendis:

„ Aus dem bisherigen angeführten erhellet nun klärlich, daß mittelst des Westphälischen Friedens-„ Schlusses nicht allein denjenigen, welche die geistliche

„ liche Jurisdiction Anno 1624. über sich selbst ge-
„ übet haben, sondern auch denen, die zu solcher
„ Zeit von der Catholischen geistlichen Obrigkeit be-
„ freyet, und einer Evangelischen unterworffen ge-
„ wesen, das Jus Consistorii und die Befreyung von
„ der Catholischen Obrigkeit Gewalt in Kirchen-Sa-
„ chen mitgetheilet worden; denn sonst hätte man den
„ Bischoff zu Hildesheim nicht nöthigen können, ein
„ Evangelisches Consistorium zum Behuff seiner Ev-
„ angelischen Unterthanen anzuordnen, massen von
„ diesen die geistliche Jurisdiction niemahls geübet ist,
„ sondern sie genossen nur Anno 1624. der Befrey-
„ ung von der Catholischen Bischöffe geistlicher Ge-
„ walt, und des Vortheils, daß ihr Kirchen-Regi-
„ ment durch Evangelische geführet würde: Dem ohn-
„ geachtet haben sowohl die Catholische, als Evan-
„ gelische Verfassere des Friedens-Schlusses einmü-
„ thig dafür gehalten, es müste im Stifft Hildes-
„ heim ein Evangelisch Consistorium bestellet wer-
„ den rel. rel. “

§. *VII. pag.* 165. 166. *sq.*

und wiederum

§. *VIII. pag.* 169. 170. *sq.*

„ Es erweiset das Hildesheimische Consistorium aber
„ nicht nur, daß diejenige, welche Anno 1624. un-
„ ter einem solchen geistlichen Gericht gestanden, bil-
„ lig begehren, daß ihr Kirchen-Regiment durch Ev-
„ angelische Geist- und Weltliche ferner geführet wer-
„ de, sondern daß auch dergleichen Consistoria den
„ Catholischen Landes-Herren keinesweegs dergestalt
„ unterwürffig sind, wie sie den Evangelischen Lan-
„ des-Obrigkeiten zu Gebott stehen müssen: Denn
„ sonst hätte man in dem Hildesheimischen Consisto-
„ rial-Recess, Art. 4. nimmer verordnet, daß die wi-
„ der des Consistorii Verfügungen ergangene Decre-
„ ta und Befehle nicht attendiret, und einzig und al-
„ lein, was bey diesem Gericht geschlossen, gültig, das
„ widrige aber abgethan und cassiret seyn solle. Es
„ ist solches eine natürliche Folge der den Catholischen

„ Bischöffen im Westphälischen Friedens-Schluß nur
„ alsdann vorbehaltenen geistlichen Jurisdiction über
„ ihre Evangelische Unterthanen, wann sie dieselbe
„ Anno 1624. ausgeübet haben, und es würden die-
„ sen die Evangelische Consistoria geringen Nutzen
„ schaffen, wann die Catholische Landes-Obrigkeit
„ deren Erkänntnüsse aufheben, oder auch durch Avo-
„ cationes Causarum behindern könnte.“

Conf. Num. Act. 22.

Eben dieser Meynung ist

23) aus denen nemlichen Gründen völlig beygethan der jetzo Durlachische Hofrath, Georg Ernst Ludwig Preuschen, in der

Disp. de Foro Causarum Ecclesiasticarum Aug. Conf. addictorum, qui Domino Catholico sunt subditi, Giess. 1752.

wann er durchaus laugnet, daß derer Evangelischen Unterthanen Causæ ecclesiasticæ & matrimoniales von irgend einem Catholischen Geistlichen oder Weltlichen decidiret werden können,

§. 3. 7. 9.

als die vielmehr darinnen eine völlige Avtonomiam,

§. 10.

mithin auch das Recht hätten, ein solches Collegium, quod ecclesiasticas ipsorum causas decidat, & collegialia Jura Ecclesiæ nomine exerceat,

§. 11.

man möge solches hernachmahls Consistorium oder anderst nennen,

§. 12. 13.

zu bestellen, und demselben die Decisionem Causarum suarum ecclesiasticarum zu übertragen, oder endlich, wo keine Consistoria vorhanden und wohl möglich sind, sich dißfalls auf andere Art und Weise, davon er

§. 14.

handelt, e. gr. per Pastores & Presbyteros, Collegia Theologica & Juridica, amicabilem Compositionem, Arbitrosve, zu helffen und zu prospiciren. So groß aber in diesem letztern Fall die Difficultäten und allerseitige Incommoda sind, so groß und nothwendig ist dargegen

24) das Jus Consistorii derer Evangelicorum Catholicis subditorum, auch wann solche gleich in Anno decretorio noch kein solches Consistorium gehabt oder gebraucht,

Struben alleg. loc. §. 17. *pag.* 165. & *P.* 3. *n.* 15. §. 8. *pag.* 253.
Preuschen alleg. loc. §. 12. *nota* 2. *pag.* 13.
G. V. T. von dem Recht eines Catholischen Landes-Herrn in Religions- und Kirchen-Sachen seiner *protestirenden* Unterthanen, §. 63. *n.* 2.) *pag.* 141.
Flærcke sive Lindt in Disp. de Jure Princ. circa Sacra Subditorum diverf. Relig. Sect. 2. §. 32. *nota* 1. *pag.* 30. 31. §. 33. & §. 41. *n.* 1. *pag.* 44.

quippe

quippe quod ipsorum jus statim ad subditos redit, quamprimum Dominus Religionem mutat, sicque translatio jurium collegialium ob ejus inhabilitatem cessat & revocatur;

Preuschen §. 8. *pag.* 9. & §. 13. *pag.* 13.

Und so leicht oder natürlich ist es,

25) in dem Fall und in einem solchen Territorio, veluti Breubergensi, in quo præter Catholicum Condominum alius adhuc adest Evangelicus Condominus, tum suo jure tanquam Evangelicus Consistorium constituere valens, tum & ab ipsismet subditis, perque hos id omne nova veluti translatione vel devolutione propter privativam inposterum habilitatem suam accipiens, quod mutata Condomini Religione ad ipsos redierat, quo in casu ex æquo jure superioritatis fruitur; dann auf solche Art bleibt idem Status, qui fuit dicto anno dieque supradictis, nach der Vorschrifft des

§. 43.

am gewissesten, indeme solchemnach der Evangelische Mit-Herr bey der notorischen Incompetenz seines Catholischen Mit-Herrns das Consistorium zum Theil vor sich, zum Theil aber auch Nahmens seiner, als zugleich eines Catholischen Mit-Herrns, Unterthanen

§. 31.

allein bestellt, oder, nach denen Worten der Frage, so aber einerley ist, das Jus constituendi Consistorium als ein Annexum Exercitii Religionis Evangelicæ dem Evangelischen Hohen Condomino ex potestate ecclesiastica, cujus in Evangelicos alter & Catholicus quidem Condominus incapax est, allein zustehet, obgleich in Anno normali kein förmlich Consistorium in der Herrschafft existiret.

Vergeblich würde man

26) demjenigen Condomino, licet & superioritatis jure ex æquo fruenti, ein Jus co-instituendi Consistorium attribuiren, dessen Gemein-Unterthanen solches Recht der Institutionis Consistorii, als ein Annexum ihres Exercitii Religionis Anno 1624. habiti, in dem §. 31. Artic. V. ausdrucklich eingeräumet, und eben deßwegen, quia alterius Religionis, hujusque jam Anno decretorio fuerunt, überlassen, und der, seiner eigenen Religion nach, weder über seiner eigenen Catholischen Religion zugethane, noch vielweniger also

cum Jura Subditorum Evangelicorum & Catholicorum regulariter paria sint & æqualia,

Artic. V. §. 1. & *inprimis* 35. *ubi*: „pari cum concivibus jure“

Evangelische Unterthanen die Jurisdictionem ecclesiasticam auszuüben im Stand und berechtiget ist.

So wenig demnach,

27) als worauf endlich und vornemlich alles ankommt, ein Catholischer, auch weltlicher Dominus, oder, welches so ferne entweder einerley, oder noch weniger, nur Con-Dominus Territorialis, über seine Evangelische Unterthanen die Jurisdictionem ecclesiasticam ausüben

üben kan, die er nemlich in dem Jahr 1624. über dieselbe noch nicht würcklich ausgeübet,

Sed vid. etiam de hoc casu Pax Relig. §. 20. & Pax Westph. Art. 5. §. 48.

Schmauss in Comp. Juris publ. lib. 2. cap. 14. §. 5. 6. 7. pag. 254. 255.

als welchen in regula & thesi, nisi scilicet aliæ circumstantiæ, veluti pacta, conventiones, aliave ejusmodi accedant, heut zu Tag von denen allermeisten Evangelischen Theologis & Jure-Consultis angenommenen Satz wir nicht hier erst beweisen, sondern wessen sowohl Entscheid- als Beantwortungs-Gründen halber wir uns auf die sonderlich von Herrn Hofrath Preuschen in dem Teutschen Scripto:

Daß ein Catholischer Landes-Herr in Ehe- und anderen Kirchen-Sachen seiner Evangelischen Unterthanen zuerkennen nicht befugt seye;

das er zu Giessen vor die Gemeinde Melbach in dem Jahr 1753. 4. herausgegeben, und mit zerschiedenen Responsis Facultatis Juridicæ Marpurgensis bestärcket,

X. Hauptst. pag. 105. 106. 107.

angeführte Scripta, als davon der berühmte Herr von Mayern, der diesen Satz gegen Mosern und andere vertheidiget, eine dorten nicht angezeigte Collection

einiger Schrifften von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Catholischen Landesherren in Teutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen

zu Leipzig 4. schon in dem Jahr 1728. herausgegeben,

Add. Europ. Staats-Canzley, *P. 47. 48. 49. 53.*

Müllers Electa Jur. hist. T. 2. cap. 3. & conf. omnino

Riccruntus sive Brucknerus in Schützii Manuale pacificum, qu. 21.

Lyncker Resp. sive Cons. 74. n. 24. & Resp. 154. n. 9. sq.

Thomasius in antivindiciis Hildesiensibus;

Hertius de Jure reformandi, fol. 170. sq.

Böhmer Consultat. & Decis. Juris eccles. Resp. 6. pag. 130. 131. & Resp. 16. pag. 177. sq.

Zech in Meditat. de Jure reformand. pag. 167. sq.

Wildvogelii sive Hornigs Disp. de controversa Jurisdictione ecclesiastica Principum Imperii in diversæ Religionis socios, Jen. 1728. pag. 47. sq.

B. Auctor Meditat. de Jure reformandi, P. 2. cap. 3. §. 22. sq.

Estor in Delin. Juris publ. Eccles. Protest. pag. 174. sq. & 223.

Pfaffens Reden über das Kirchen-Recht, *P. 2. cap. 10. pag. 452. mult. sqq.*

Struben in denen Neben-Stunden, *alleg. loc. P. 2. n. 6. & P. 3. num. 15.* von dem *Jure Consistorii* der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren, *pag. 210. 266.*

Preuschen in allegg. locc. & in singulari adhuc libello, cui titulus:

Fort-

Fortsetzung der Gründe, „ warum ein Catholischer „Landes-Herr in Ehe- und andern Kirchen-Sachen „seiner Evangelischen Unterthanen zu erkennen nicht be„fugt seye, in zwoen Abhandlungen, 4. Franckf. 1754. sowohl wider die Sundermahlische *Disp. de Suspensa Jurisdictione ecclesiastica in Aug. Conf. addictos, Wirceb.* 4. 1753. als das nächstfolgende Schmidtische *Scriptum*;

Bened. Schmidt, Jure Consultus Bamb. Catholicus, in der Reichs-Friedenschlüssigen Verthaidigung der geistlichen Gerichtsbarkeit Catholischer Reichs-Stände über ihre Lutherische Unterthanen, Franckf. und Leipzig, 4. 1754. und mit gründlich widerlegenden Anmerckungen in David Georg Strubens Sammlung einiger neuerer Schrifften von der im Westphälischen Friedens-Schlusse erlaubten Selbst-Hülffe, der Catholischen Landes-Herren geistlichen Gerichtsbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen und dem *Simultaneo, &c.* Ulm, 4. 1756. *pag.* 131. *Sq.*

G. v. *Tritschler* in der Unpartheyischen Abhandlung von dem Recht eines Catholischen Landes-Herrn in Religions- und Kirchen-Sachen seiner *protestirenden* Unterthanen, 8. Ulm, 1753. worinnen sonderlich die *Disp.* des Herrn *D.* Hahnen und Herrn von Eckhards von Maynz *de Jure Principis Catholici circa Sacra Subditorum suorum protestantium,* 4. 1751. geprüfet und widerleget wird;

Antecessores nostri in Vol. 6. Cons. II. n. 83. *Sq.*

Jo. Em. Floercke sive Resp. Jo. Car. Lindt in Disp. de Jure Principis in specie Germ. circa Sacra Subditorum diversæ Religionis, Hallæ 1758. *sect.* 2. §. 27. *sq. pag.* 21. *sq.*

Schmauss in Comp. Juris publ. lib. 2. *cap.* 14. §. 5. *pag.* 254.

Cel. Pütter in Elem. Juris publ. lib. VI. cap. 1. §. 43. *pag. edit. noviss.* 767. & 768.

grössere Weitläufftigkeit zu verhüten, lediglich beziehen: Eben so wenig und so lange wird demselben

28) kein Jus Consistorium sive ejusmodi quoddam Collegium, quod in Subditos Evangelicos Jurisdictionem (quam non habet) ecclesiasticam exerceat, con- & in-vel saltem una cum Condomino suo Evangelico co-instituendi adscribiret werden können;

Preuschen in alleg. Disp. §. 11. 12. *pag.* 12. 13.

Es kan sich auch

29) ein solcher Catholischer Landes-Herr darüber, daß ihme nicht eben so viel Recht, oder nicht eben das Jus Consistorii, das theils seine Vorfahrere (die aber noch Evangelisch waren) an der Mit-Regierung dieser Herrschafft, vornemlich in anno decretorio, wann gleich damahl noch kein förmlich Consistorium existiret, doch materialiter

und effective würcklich ausgeübt, theils sein anderer Condominus (so aber noch Evangelisch ist) auf den heutigen Tag, und zwar allein haben und ausüben solle, eingeräumet werde, dessen ohnerachtet mit Recht beschwehren, daß er

1) Condominus, oder die Superioritatem territorialem Breubergensem mit Erbach-Schönberg gleichlich, ex æquo,

Art. V. §. 43.

und pro indiviso habe, daß

2) in Pace Religiosa & Westphalica zwar wohl die tota Jurisdictio ecclesiastica Episcoporum Catholicorum, nicht aber auch die Superioritas und Jurisdictio territorialis, quantumvis ecclesiastica, ja auch jene nicht einmahl, si Evangelici ei in anno decretorio subfuerint, suspendiret worden seye,

Artic. V. §. 48.

und daß endlich

3) der Westphälische Friede selber so deutlich allen und jeden Ständen „ Statibus Imperii immediatis, sive ecclesiasticis, sive secularibus " ohne einige Distinction der Religion, „ cum Jure territorii & supe- „ rioritatis ex communi per totum Imperium hactenus usitata „ praxi " das „ Jus reformandi Exercitium Religionis " attribuire;

Ibid. §. 30.
Add. Art. 8 §. 1. & contra Henningesium pag. 871.
Preuschen in alleg. Disp. §. 6. pag. 8. 9.

Weilen es

1) etwas längst bekanntes ist, daß die Evangelische Reichs-Stände und Landes-Herren vor denen Catholischen in dem Exercitio Superioritatis territorialis manches, und fast die gantze Superioritatem territorialem sacram voraus haben, als die nicht nur, tanquam Laici, omnis Jurisdictionis ecclesiasticæ Episcopis penitus relinquendæ so gar über ihre eigene Catholische, zugeschweigen also Evangelische Unterthanen unfähig sind;

Vid. Jo. P. de Ludewig in Disp. de Præcipuo Principis Evangel. Halæ 1710. & Deutliche Vorstellung des Vorzugs eines Evangelischen Fürsten vor einem Catholischen *ratione Juris circa sacra, in* Joh. Christ. Lünigs *sel. script. illustr. pag.* 386. *Helfferich sive potius Resp. Hoffmann in Disp. de Independentia Juris circa Sacra Statuum Evang. intuitu Imp. & Imp. Tub.* 1740. §. 10. *pag.* 25.

Lyncker in Disp. de Super. Territ. sacra, §. 7.

Estor in Delin. Juris Eccles. Protest. cap. 9. §. 9. & cap. 14. per tot.

Weilen sich

2) in Betracht Evangelischer Unterthanen durchaus nicht von ehemahlig- oder noch heutigen Evangelischen Landes-Herren auf dergleichen Catholische schliessen läßt, vielmehr

3) nach dem gantzen Zusammenhang des Instrumenti Pacis Westphalicæ genug ist, daß die Breubergische Unterthanen in Anno decretorio

cretorio unter keines Catholischen weder Bischoffen, noch Landes-Herrn, sondern unter zweyer Evangelischer Herren und Grafen Jurisdictione Ecclesiastica, sive materialiter und effective ihrem Consistorio gestanden;

Jam verò maneat idem status,

heißt es,

4) tam ratione Exercitii Religionis publici, quam aliarum rerum Religionem concernentium, (Jurisdictionis nempe Ecclesiasticæ & Consistorialis) qui fuit anno dieque supra dictis;

Artic. V. §. 43.

oder

5) nach dem

§. 31.

retineant id etiam in posterum una cum annexis, cujusmodi annexum est institutio Consistoriorum, quatenus illa (scil. à solis Evangelicis) dicto anno exercita fuisse probare poterunt.

Am allerwenigsten kan hier

6) der §phus 30. in dem Weeg stehen, dann, ausser deme, daß solcher nur de Jure reformandi,

de cujus vero significatu & a toto Jure circa Sacra differentia pluribus egit

B. Auctor Medit. de Jure reform. P. 2. cap. 1. & 3. §. 3. 4. 10. 11. 19. 20. pag. 129. mult. sqq. 140. sq. 162. sq.

einem Jure originarie & absolute territoriali atque majestatico & negativo redet, da hier von der Jurisdictione Ecclesiastica per Consistorium exercenda, ab illo toto Cœlo diversa, positivo quippe & originarie collegiali Jure,

Vid. B. Canc. D. Pfaff. in denen Reden über das Kirchen-Recht, *P. 2. cap. 10. §. 6. num. II. pag. 462. & 463. & in Disp. de Annexis, th. 15. 16. 17.*

die Frage ist, so heißt es Anfangs des §phi

31.

Hoc tamen, scilicet Jure reformandi omnibus Statibus, Catholicis, æque ac Evangelicis, communi,

„ non obstante &c. "

Competirt also gleich überhaupt und in thesi denen Statibus immediatis & Dominis Territorialibus, auch Catholicæ Religionis, die Superioritas Territorialis, etiam suo modo sacra, so ist es doch

7) an deme, daß solche nicht libera, absoluta & arbitraria, sondern, wie, ja noch weit mehr als die civilis & profana, per Leges Imperii restricta & limitata,

Gottl. Sam. Treuer in Monstro arbitrarii Juris Territorialis à Legibus Imp. è Germania profligato, in Parergis Götting. T. I. pag. 19. sq. Francof. 1739.

Hier. Frid. Schorch. in Diss. de Limitibus Super. Territ. secundum Leges fundam. Imp. Erf. 1744.

B. Auctor Meditat. de Jure reform. P. 2. cap. 3. §. 44 pag. 234. sq.

Helfferich sive Hoffmann in Disp. alleg. de Independentia Juris circa Sacra &c. §. 17. pag. 50. 51.

Preuschen in all. Disp. §. 6. 7. pag. 8. 9.

Pütter in Elem. Juris publ. noviſſ. §. 292. ſq. pag. 324. 327. nec non è Catholicis ipſe

Jo. Ad. L. B. de Ickſtatt in Diſp. de Eo, quod juſtum eſt circa litteras reverſales Princ. & Statuum Imp. R. G. quam Ingolſtadii 1759. Franciſcus Wilh. Vogt defendit, Auctor vero ſtatim rurſus ſub titulo Vindiciarum Territ. Poteſtatis adverſus Capitulatt. Compactat. & Reverſalium abuſus edidit, §. 43. pag. 75. ſq.

und unter ſolchen groſſen und merckwürdigen Limitationibus & Reſtrictionibus des Juris circa Sacra überhaupt, oder des Juris reformandi beſonders, iſt

8) der Annus decretorius ejusque ſtatus,

Art. V. §. 31.

B. Dn. D. Frommann in Diſp. de Condominio Territoriali, th. 77. 78. 79. pag 108. 109.

B. Dn D. Schweder in Jure publ. P. ſpec. Sect. 2. cap. 12. §. 2.

B. Dn. D. Graſs in Vol. Conſſ. Tubing. 5. Conſ. 61. n. 13-18.

Schweder in Vol. 6. Conſſ. Tub. Conſ. 10. n. 3. 4. 9. 10-19.

B. Auct.: Meditat. de Jure reform. P. 2. cap. 3. §. 20. pag. 164.

Flœrcke in Diſp. de Jure Princ. circa Sacra Subd. diverſ. Relig. Sect. 2. §. 39. 40. 41. pag. 40. ſq.

Ickſtatt alleg. loc. §. 43. p. 76. ℣. ſecundo &c. qui tamen in cæteris vel admodum errat, vel magnam petitionem principii comittit. &c.

der nicht mehr idem bleibt, wann Evangeliſche Unterthanen nachhero eines Catholiſchen Mit-Landes-Herrn geiſtliche Gerichtsbarkeit über ſich erkennen müſten, und kommt auch noch vornemlich

9) hinzu, daß all ſolches gantz und gar nicht zu Abſchneidung oder Verkleinerung der Reichs-Ständiſchen Landes-Hoheit abgeſehen ſeye, ſondern derſelben nichts deſto weniger noch alles, und ſo viel das retineant &c. derer Subditorum Evangelicorum des

31ſten §phi

nicht voraus hinweg nimmt, verbleibt und billig verbleiben ſolle.

Conf. de Auctoritate, Poteſtate & certa quadam ſive reſpectiva Independentia Conſiſtoriorum Evangelicorum ſub Dominis vel Condominis quoque (horum ſcil. reſpectu) Catholicis

Hertius de Jure reform. Diſt. II. P. I. th. 13. pag. 144.

Böhmer in Jure Eccleſ. Proteſt. lib. 1. tit. 28. §. 46. Tomo I. pag. 616.

Eſtor in Delin. Juris Eccleſ. Proteſt. cap. 15. §. 7.

Auctor Meditat. de Jure reform. P. 2. cap. 3. §. 31. 34. 35. pag. 197. 204. ſq. 206. ſq.

Hoffmann in ſæpius alleg. Diſp. de Independentia Juris circa Sacra Evangg. §. 2.

Struben Neben-Stunden, P. 2. n. 6. §. 18. pag. 169. ſq. & P. 3. n. 15. §. 8. pag. 253. ſq.

Tritſchler alleg. loco, §. 63. n. 4.) pag. 141. 142. 143. & §. 64. pag. 144.

Schmidt in Inſtitut. Jurispr. Eccl. §. 498. n. c.) pag. 430.

Preuſchen in alleg. Diſp. §. 13. pag. 13. 14. & §. 15. pag. 15.

Flœrcke in alleg. Diſp. Sect. 2. §. 33. 34. in notis pag. 31. 32. 33.

Wir

Wir glauben diese unsere bisherige Ausführung nicht besser beschliessen und zugleich bestärcken zu können, als mit dem

10) Argumento, das uns die Geschichts-Erzehlung selbsten mittelst der praxeos, usus & observantiæ (optimæ scil. Legum publicarum interpretis,) von denen Zeiten des ersten Catholischen Mit-Herrns von Breuberg 1636. bis auf den Anfang des jetzigen Sæculi, ja noch weiter herunter, an Hand gibt, wann es dorten

§. *III. pag.* 8. 9.

heißt:

„ Und da endlich der Gräflich-Löwensteinische Hohe
„ Condominus, wie schon gedacht, der Catholischen
„ Religion zugethan gewesen; So wurden ex parte
„ Condominii Evangelici Erbacensis die Interna Reli-
„ gionis & Ecclesiarum Evangelicarum Breubergen-
„ sium allein, und zwar dergestalt besorget, daß man
„ zu Zeiten die Breubergische Pfarrer nach Hofe ver-
„ anlaßte, durch einen zeitlichen Erbachischen Super-
„ intendenten die Pfarreyen besuchen, und eine Er-
„ forschung anstellen liesse, ob der Erbachischen Kir-
„ chen-Ordnung nachgelebet werde? Wobey sich eben-
„ gedachter Superintendens auch des übrigen Kirchen-
„ Weesens, und derer darzu bestimmten Renthen und
„ Gefälle erkundigen mußte; Wie dann die Einnahm
„ und Ausgab dieser Kirchen-Gefälle einem beson-
„ dern Verwalter gemeinschafftlich anvertrauet wor-
„ den, welcher auch die Güther und die Gefälle des
„ in Anno 1530. reformirt gewordenen Closters zu
„ Höchst zu administriren und zu verrechnen hat, und
„ welche Gefälle post Reformationem von denen ehe-
„ mahligen Evangelischen Hohen Herren Condominis,
„ blos zu Erhaltung Evangelischer Kirchen und Schu-
„ len, und sonsten ad pios usus, gewidmet worden,
„ wie die in Sachen des Hochgräflichen Hauses Er-
„ bach, contra das Stifft Fulda, coram Commissario
„ Austregali, dem Herrn Landgraf Ludwig zu Hes-
„ sen, zu Marpurg verhandelte Commissions-Pro-
„ tocolla bestärcken, wie dann nicht das Catholische
„ Haus Löwenstein, sondern das Hochgräfliche Haus
„ Erbach, die Restitution contra Fulda erlangt; Ist
„ auch alles, was das Catholisch-Löwensteinische
„ Condominium in Kirchen-Sachen im vorigen Sæ-

„ culo ausgeübt, blos darinnen bestanden, daß es,
„ nach demunter denen Evangelischen Vorfahren am
„ Regiment errichteten Recels, die Pfarreyen alternis
„ vicibus conferiret; Und so ware es in denen älteren
„ Zeiten eines Catholischen Condominii mit der Ad-
„ miniſtratione Juris circa Sacra in der Evangelischen
„ Herrschafft Breuberg beschaffen.“

Wir haben diese bisherige

Erste Frage

wohl-überlegter Dingen nicht nur also umständlich, daß wir uns in denen meisten folgenden nur darauf beziehen dörffen, sondern auch solchergestalten abgehandelt, als ob dißfalls in der Herrschafft Breuberg kein besonderes Pactum und Convention, noch ein würcklich- und zwar gemeinschafftlich errichtetes Consistorium vorhanden wäre, als dessen Wieder-Aufhebung Condominus Catholicus zu intendiren scheinen;

Deme nach aber, was in der Geschichts-Erzehlung

§. *IV. pag.* 9. bis 14.

angeführet, und mit denen 11. ersteren Beylagen bestärcket wird, hieher aber eben nicht ausführlich zu wiederholen seyn will, können wir nun weiter die uns vorgelegte

Zweyte Frage

nicht anderst, dann wörtlich dahin beantworten:

Daß durch die in *Anno* 1742. gemeinsam errichtete Kirchen-*Inspection* und derselben *Instruction* §. 6. ein *Judicium Eccleſiaſticum* oder *Consistorium* angeordnet, dasselbe auch durch das *Mense Martio* 1742. abgehaltene und Hochfürstlicher Seits *ratificirte Protocoll* in seinen Erfordernüssen dergestalt *Recess*-mäßig vest gesetzt worden, daß ein Hoher *Condominus* alleine, zumahlen der Catholische, dessen Aufhebung *invito altero* nicht vornehmen könne.

Dann so gewiß in facto ist, daß der noch heutige Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim, so der Catholischen Religion zugethan, Carl Thomas, gebohren 1714. der seinem den 23sten Martii 1735. verstorbenen Herrn Vatter in der Regierung der mit Erbach gemeinschafftlich besitzenden Herrschafft Breuberg succedirt, nicht nur

1) die Erbachischer Seits aufgesetzte Instruction vor die in gemeinschafftlicher Herrschafft Breuberg zur Kirchen- und Pfarrey-Inspection angesetzte Räthe,

Nro. 2.

nach seiner in dem Schreiben an Erbach de d. 19. Octobr. 1741.

Nro. 1.

gethanen Aeusserung, verbis:

„ So

„ So habe ich dennoch unermangelt, zu Bewürckung
„ der beyderseitig-gedeylichen Intention, die abgefaßte
„ Instruction vor die Pfarrey-Inspectoren im Breu-
„ bergischen respectivè unter meiner eigenhändigen
„ Unterschrifft expediren, und solche meinem Inspecto-
„ ri von Olnhausen zur Pflicht-mäßigen Besorgung
„ seines aufgetragenen Amts zustellen zu lassen, nicht
„ zweiflend, daß Euer ꝛc. ein gleiches zu verfügen kei-
„ nen Anstand werden genommen haben; Allermas-
„ sen Ich dann auch mit heutigem die gemessene Ver-
„ ordnung an meinen Beamten zu Breuberg habe er-
„ gehen lassen, daß selbiger in Conformität der ihme
„ abschrifftlich beygeschlossenen Instruction dabey sei-
„ ne Obliegenheit in qualitate Commissarii von mei-
„ netwegen bis zur anderweitigen meinen Disposition
„ beobachten, sodann auf gleichmäßigen Deroseiti-
„ gen Beytritt die samtliche Pfarrers, Schulmei-
„ ster, Closter- und Kirchen-Brosteher und Pflegers zu
„ deren gehorsamsten Gelebung und schuldiger Ehr-
„ bezeugung an obgedacht-Unseren Inspectorem wei-
„ sen, womit dieselbe, so viel an ihme ist, in ihrem Amte
„ gegen jedermann schützen und handhaben solle.“

unter seinem Nahmen sub dato Wertheim den 13ten Sept. 1741.

Nro. 2.

gleich Erbach, fertigen und expediren lassen;

2) nach

Nro. 2. und 3.

zu solcher Kirchen- und Pfarrey-Inspection den Inspectorem von Olnhausen zu seinem Commissario verordnet;

Wie dann

3) die Worte: bis zur anderweitigen meiner oder Unserer Disposition,

Nro. 2. und 3.

nur auf die veränderliche Personen, und nicht auf das beständige Amt selber gehen;

4) es bey denen in der ersten Session solcher Kirchen- oder Pfarrey-Inspection zu Höchst den 13ten Merzen 1742. gepflogenen- und in dem nach Wertheim communicirten so rubricirten Consistorial-Protocollo von solchem dato enthaltenen Verabredungen,

Nro. 4.

3. Ex. des gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorial-Sigilli,

Nro. 4. *ibid.*

nach dem Reſcripto de d. 20. April.

Nro. 5.

lediglich bewenden laſſen;

5) die Benennung eines Höchſter Conſiſtorial-Protocolli und Seſſionis in

Nro. 6. und 7.

ſelber gebraucht;

Add. Num. 20.

6) ein ſolches gemeinſchafftliches Conſiſtorium mehr als offt dieſe gantze 18. Jahr hindurch ipſis factis ſive realiter anerkennet, demſelben auch, wie rühmlich, in nichts eingegriffen, vielmehr

7) deſſen Anfangs beliebte Verfaſſung ſo ſorgfältig beobachtet, daß, nach Abkunfft des Hochfürſtl. Löwenſteiniſchen weltlichen Conſiſtorialis, Herrn Amtmann Niedermeyers, der Hochfürſtl. Herr Cantzler von Boriè, nach deſſen Dienſts-Erlaſſung aber wiederum der Evangeliſche Hof-Rath Strebel als Politicus Conſiſtorialis Breubergenſis und alternirender Director ſolchem Conſiſtorio reſpectivè bey- und vorgeſetzet, ja, als bey Gelegenheit einiger anderer Breubergiſcher Religions-Irrungen bey Sereniſſimo Condomino Löwenſteinenſi ex parte des Evangeliſchen Hohen Herrn Condomini zu Erbach-Schönberg Hochgräflichen Gnaden unter dem 10ten Nov. 1750. die

Nro. 8.

erſichtliche Vorſtellung unter anderem auch dargegen, daß dieſem gemeinſchafftlich-Herrſchafftlich-Breuberg- und Evangeliſchen Conſiſtorio ex parte Löwenſtein kein anderer Politicus und Rath, dann Evangelicæ Religionis, mit-vorgeſetzet werden möchte, geſchehen, nicht nur den 23. ejusdem darauf überhaupt eine geneigte Antwort ertheilet,

Nro. 9.

ſondern auch

8) in nächſter Seſſione Conſiſtoriali zu Höchſt den 27. Sept. 1751. auf das Erbachiſche Pro Memoria, ejusque 4tum Punctum,

Nro. 10.

von dem damahlig-Löwenſteiniſchen Geheimbden Hof-Rath und nunmehrigen Herrn Hof-Cantzlern von Hinckeldey aus Hochfürſtlicher Commiſſion ad Protocollum quoad hoc 4tum Punctum in

Nro. 11.

declariret worden:

„ Daß, wie Ihro Hochfürſtl. Durchl. ohnehin die
„ Jura circa Sacra anders nicht, als nach Vorſchrifft
„ Inſtrumenti Pacis, und nach denen Principiis Evan-
„ gelicorum, in ihren Evangeliſch- eigenthümlich- und gemein-

„ gemeinschafftlichen Herrschafften zu exerciren ge-
„ meynt sind; Also wird von Hochfürstl. Seiten jeder-
„ zeit ein Evangelischer geistlicher Rath, und so lange
„ dieses Catholische Haus einen der Augspurgischen
„ Confession zugethanen weltlichen Rath in würcklichen
„ Eyd und Diensten hat, dieser zum Consistorio in der
„ Herrschafft Breuberg verordnet und bestellet wer-
„ den, um die Jura circa Sacra nach obigen Principiis
„ nomine Sereniſſime, ohne durch eine besondere In-
„ struction daran gehindert zu werden, mit zu exer-
„ ciren.

„ Würde aber in künfftigen Zeiten kein Fürstlich-Lö-
„ wenstein-Evangelischer Rath vorhanden seyn, son-
„ dern ein Catholischer Rath oder Beamter zum Con-
„ sistorio deputirt werden, so solle derselbe in Sachen,
„ so die Interna Eccleſiæ oder das eigentliche ius circa
„ Sacra betreffen, das Löwensteinische Votum dem
„ geistlichen Consistorial-Rath allein zu führen über-
„ lassen, und solcherley Deliberationen nur zu dem End
„ beysitzen, um zu sehen und zu hören, daß in dem Con-
„ sistorio nichts vorgehe, so deren Staat und der po-
„ litischen Landes-Verfassung zuwider wäre. “

Plane, uti ad mentem Evangelicorum hanc in rem de jure generatim respondit

Preuſchen in alleg. Diſp. de Foro, rel. rel. §. 13. *pag.* 13. 14. *ubi*:

„ In illis verò (scil. Consistoriis) Dominus Roma-
„ nis Sacris addictus solum ex majestatici juris indole
„ agere Inspectorem eoque nomine aliquem ad Con-
„ sistorium ablegare possit ministrum; neque tamen ul-
„ lum huic tribuere suffragium, neque Senatum diri-
„ gendi, aut quidquam, quod ex nostræ Religionis prin-
„ cipiis licet, impediendi, aut denique Senatus sacri ju-
„ ra facultatem; Principis & Domini tantum loco vi-
„ det minister, ne cives contra Principem, quod absit
„ à Religionis nostræ sociis, quidquam moliantur, quo
„ publica quies & salus evertatur. “

& §. 15. *pag.* 15.

„ Quocunque denique modo Causæ Evangelicorum ec-
„ clesiasticæ decidantur, Catholico Domino mittere sal-

„tim licebit, qui ecclesiastico illi Senatui interſit, &
„videat, quid agatur, ea tamen ratione, quam de mi-
„nistro Principis Consistorio præsente affirmavi.“

§. 13.

„Ita sua cuique jura servabuntur intacta!

Add. Meditat. de Jure reform. P. 2. cap. 3. §. 36. noca bb.) pag. 208.

Eben so gewiß und richtig ist dann nun auch quà juris, & quidem publici ecclesiastici, daß

1) dergleichen in Religions- und dahin einschlagende Sachen,

Conf. omnino Jo. Jac. Moseri Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica, Francof. 1737. ed.

als nemlich über das Exercitium jurisdictionis ecclesiasticæ,

Moser. alleg. loc. §. 74. pag. 35.

vornemlich zwischen zweyen Hohen Condominis Territorialibus,

Idem ibid. §. 16. pag. 9. §. 28. pag. 13. 14. §. 29. pag. 14.

diversæ præsertim Religionis,

§. 26. pag. 13. §. 57. pag. 27. §. 115. pag. 63.

uno adhuc Evangelico, altero autem Catholico, non invitis, nec repugnantibus, imo tacite potius & ipso facto consentientibus subditis,

§. 27. pag. 13. §. 30. 31. 32. 33. 34. 35. mult. sqq. pag. 14. sq. (Add. Meditat. de Jure reform. P. 2. cap. 3. §. 48. sq.)

deliberato utrinque animo, eingegangene Pacta & Conventiones, veluti hæc, de communi quodam con- & instituendo Consistorio, eique committenda causarum ecclesiasticarum sive consistorialium, ad jurisdictionem ecclesiasticam in subditos Evangelicos spectantium, decisione, als dem Instrumento Pacis nicht zuwider lauffend,

§. 86. 87. 88. 89. pag. 46. 47. §. 98. pag. 51. §. 100. p. 54.

vielmehr à priori in demselben und durch dasselbe approbirt- und confirmirte, keiner, weder Päbstlich-

§. 63. pag. 30.

noch Kayserlichen

§. 62. pag. 29.

Bestättigung nöthig habende

Hoffmann in Disp. de Independent. Juris circa Sacra Evangg. §. 13. pag. 29.

Pacta & Conventiones in allweeg gültig, und sogar verbündlich seyen,

Arg. Instrum. Pacis Westph. Osnabr. Art. V. §. 31. in fin. ubi:
„ donec vel universaliter vel inter Status immediatos mu-
„ tuo consensu aliter erit conventum.“
Moser §. 77. pag. 35. §. 86. 87. 88. 89. pag. 46. 47.

Daß nicht nur

2) beyden Theilen, ja sogar auch denen merckl ich dabey interessirten Subdi-

Subditis, ein Jus quæsitum daraus erwächset, quod illis invitis eripi rursus omnino nequit, sondern auch eben daher und

3) kein Theil derer beeden Hohen Compaciscenten alleine und vor sich, ohne neue Convention und abermahlige völlige und freye Einwilligung des andern Theils, davon abgehen kan;

In terminis ita tradente

Mosero alleg. loc. §. 77. *pag.* 35. *ubi*:

„ Regulæ hic instar est: Quousque alicui circa Religionem aliave Ecclesiastica licet paciscì, eousque obligatur & ipse & ejus Heredes atque Successores ad ejusmodi pactorum & privilegiorum observantiam, neque invita parte altera inde potest recedi. "

& §. 117. *pag.* 64.

„ Si ergo Successores paciscentium utrinque obligantur „ ad servanda pacta, nec non Dominus territorialis ad „ tenorem privilegiorum, donec mutuo consensu aliter fuerit conventum, prono inde fluit alveo: partem alteram, altera inscia vel invita, neque a pacto, „ neque a privilegio posse recedere, sive in totum, sive „ in tantum. "

Wann schon

4) sonsten die Regula denen Dominis Territorialibus, vi Superioritatis Territorialis, in allweeg frey stehet, ihre Collegia nach Belieben einzurichten, zu unterscheiden, zu verändern, und mit dieser oder jener Gattung von Geschäfften zu beladen;

Schmauss in Comp. Juris publ. lib. 3. *cap.* 4. §. 2. *pag.* 302.

Pütter in Elem. Juris publ. noviss. lib. 2. *cap.* 3. §. 298. *sqq. pag.* 328. 329. 330.

Frommann in Disp. de Condom. Territ. cap. 6. *th.* 24. 25. *pag.* 79. 80. *Idem Moserus in Disp. sive Observ. pract. Juris publ. de Jure Statuum Imp. circa suos Consiliarios, Francof.* 1738. §. 7. 22. 23. 24. *Jqq.*

als welches weder in dem Fall, wo sich ein solcher Landes-Herr per pactum quoddam, præsertim cum Condomino suo initum, selber einschräncket,

Moser alleg. loc. §. 12. 17. 18. 19. 42.

noch auch de Consistorio quodam Evangelico, in casu Domini Territorialis Catholici, ratione Subditorum suorum, qui jam anno decretorio sive publicum, sive privatum Augustanæ Confessionis Exercitium habuerunt,

per supra jam deducta,

mit Bestand Rechtens gesaget werden kan;

So, daß also

5) der Catholische Condominus allenfalls noch weniger, als der Evangelische, cujus quippe intuitu tale Consistorium non absolutæ neces-

sitatis foret, von solchem Pacto, invito altero & Evangelico quidem Condomino, recediren könnte: Dann, wann er auch gleich vorschützen wollte, daß damahlen, als er Anno 1741. die gemeinschafftliche Kirchen- und Pfarrey-Inspection mit-beliebet, und die Instruction darzu gefertiget, nichts weiters, als nur blos allein solch-eine Inspection, mit nichten aber so viel intendiret hätte, daß daraus ein formliches gemeinschafftliches Consistorium entstehen sollte; so ist es doch præter id, quod uni parti compaciscentium ejusmodi pacta & facta ad suum modo beneplacitum interpretari haud liceat,

bene monente Mosero all. loc. §. 118. *pag.* 64.

nicht nur

6) an deme, daß eine solche, zumahlen nach ihrer Instruction

Num. 2.

betrachtet, von einem Consistorio, und zwar in specie von dem jetztmahligen dardurch errichteten und daraus entstandenen Breuberger Consistorio, wenig oder gar nicht differire, der Nahme aber und Titul, in welchen man doch Löwensteinischer Seits gantz positive gewilliget, endlich wohl gleich gelten könne: in verbis enim simus faciles, modo conveniamus in re; Ubrigens aber und

7) die gantze Löwensteinische agnitio & realis hujusce in præsenti forma Consistorii approbatio so clara & positiva, so constans & perpetua, so continua & successiva gewesen, daß nicht nur die öfftere geminatio und repetitio derselben auch hierinnen eine sonderliche emphasin gewürcket, sondern auch dißfalls Hochfürstlich-Löwensteinischer Seits nunmehro all-solches um so gewisser absolutæ necessitatis, je weniger solches auf dieser Seiten, zutheuerst auch ab initio, liberæ voluntatis gewesen.

Endlich und

8) ist auch nur allein der 6te §phus solcher Kirchen- und Pfarrey-Inspections-Instruction

Num. 2.

so expressiv, daß man nun jetzo erst nicht vorgeben kan, es seye damahlen nur eine blose Kirchen-Inspection (die doch allbekanntlich auch dem Consistorio gebühret) verordnet worden, indeme davon, was damahlen und in der Folge verordnet worden, es seye nun eine solche blose Kirchen-Inspection, oder ein völliges und förmliches Consistorium, nun einseitig nichts aufgehoben werden kan, sodann aber die Worte jenes §phi 6ti gantz deutlich und weit mehrers eine Jurisdictionem, als nur Inspectionem ecclesiasticam besagen, wann es nemlich heißt:

„ Daß von jeder Herrschafft ein Politicus verordnet
„ werden solle, um die Breubergische Ehe-Sachen,
„ Scortations- und Dispensations-Fälle, auch Strei-
„ tigkeiten zwischen Pfarrern und Schul-Bedienten
„ selbsten, oder wider diese von andern in personalibus
„ eingehende Klagen, in loco, zu gewissen Zeiten, ausma-
„ machen, die Kirchen-Inspectores aber solchem Con-

„ vent

„ vent mit-beywohnen, alles berathschlagen, darüber „ votiren und decidiren zu helffen, unter gewöhnlich „ alternirendem Directorio. “

Uberhaupt aber ist so gar nicht abzusehen, was man Hochfürstlicher Löwensteinischer Seits mit solcher Aufhebung gewinnen, oder auch nur intendiren könnte, daß dieselbe uns bey allem Nachsinnen, auch derer vorgeschützten nicht so gar beträchtlichen Kosten

Num. 12. 13. 14.

ohnerachtet, in der That gantz ohnwahrscheinlich vorkommen will.

Dann, nachdeme wir oben erwiesen haben, daß solcherley Unterthanen Catholischer Landes-Herren, welche schon in dem Entscheid-Jahr die öffentliche Ubung der Augspurgischen Confession gehabt, mithin durchaus keine Catholische Jurisdictionem Ecclesiasticam in demselben Jahr, dessen Status ohnverändert bleiben solle, über sich erkannt haben, wo nicht die völlige Avtonomiam atque Libertatem, doch zum allerwenigsten ein pur Evangelisches Consistorium prætendiren können; mithin, sonderlich auch propter Evangelicum adhuc Condominum, durchaus nicht möglich ist, daß solch-ihrer Evangelischen Unterthanen Causæ spirituales & mixtæ, uno verbo Ecclesiasticæ atque Consistoriales, die jetzo vor und von dem gantz Evangelischen gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorio tractirt werden, hinkünfftig von der etwa künfftig Catholischen Löwenstein-Wertheimischen Regierung tractirt und cognoscirt werden, als welches die per Leges Imperii & Paces publicas religiosas so wohl-begründete Securitas Religionis Evangelicæ nicht zuläßt;

quippe quam rationem, una cum paritate & æqualitate Jurium inter Subditos Catholicos & Evangelicos, cum ne illorum quidem causas consistoriales cognoscere valeat, Regimen Wertheimense, apprimè contra ipsa Judicia Imperii suprema, urget.

Jo. Steph. Pütterus in Introduct. in rem. judiciar. Imp. 4. *Gött.* 1752. §. 137. *pag.* 101. *sq.*

Add. Elem. Ejus Juris publ. noviss. §. 629. *pag.* 747. *sq.*

So würde aus jenseitiger und einseitiger Aufhebung des obwohl noch neuen Consistorii communis Breubergensis nichts anders folgen, als daß man Fürstlich-Löwensteinischer Seits gar nichts mehr mit der gantzen geistlichen Gerichtsbarkeit über die Evangelisch-Breubergische Unterthanen zu thun haben, sondern dieselbige, wie man sie von dem Jahr 1636. oder dem Pace Westphalica an, bis auf den Anfang dieses Jahrhunderts, gar nicht, von da an aber bis auf die Anno 1742. geschehene Errichtung solchen Consistorii nur gar wenig gehabt habe,

Geschichts-Erzehlung, §. *IV. pag.* 11. *sq.*

also auch vor Zukunfft lediglich an den Condominum Evangelicum überlassen wollte, an die sie auch, wo nicht directe & immediate, doch mediate per Subditos, ad quos per mutationem Religionis alterius Condomini pro ista parte rediit, mithin völlig und privativè kommen, oder transferirt und devolvirt werden würde, wann sie

Löwenstein durch seine Catholische Räthe nicht könnte, durch die Evangelische aber nicht mehr wollte exerciren lassen.

Wormit wir zugleich in richtiger und natürlicher Connexion auf die

Dritte Frage

kommen, bey deren, wann freylich solches privativum Jurisdictionis Ecclesiasticæ Exercitium vorjetzo und in Zukunfft beständig zu hoffen stünde, der Evangelicus Condominus wohl, und mit eigenem sowohl, als derer Evangelischen Unterthanen Vortheil, in die Aufhebung des Consistorii Breubergici, quatenus cum Catholico Condomino commune est, einwilligen könnte, weilen nemlich sodann alle diejenige Conquêten wieder cessiren würden, welche der Hohe Catholische Condominus von Anfang dieses Jahrhunderts an, in Absicht auf die Jurisdictionem Ecclesiasticam, ab ipso, tanquam Catholico tamen Condomino, in Evangelicos Subditos co-exercendam, gemacht, und durch die Anordnung dieses geistlichen Gerichts mit guter Bewilligung derer Evangelischen Condominorum bestättiget erhalten, als deßwegen es in der

Geschichts-Erzehlung, §. *IV. pag.* 11.

gantz recht heißt:

„ Daß eben durch Anordnung dieses geistlichen Gerichts
„ der Zeit-Punct erschienen, in welchem der Catholi-
„ sche Hohe Condominus, mit guter Bewilligung de-
„ rer Evangelischen Hohen Condominorum, ad Jura
„ Collegialia & Condirectionem Internorum Ecclesia-
„ rum Evangelicarum Breubergensium admittiret wor-
„ den, und wodurch derselbe Rechte erlanget, welche
„ Ihme der Religions- und Westphälische Frieden, und
„ die Principia tam Protestantium, quam ipsorum Ca-
„ tholicorum, absprechen, Er auch zuvor in einem sol-
„ chen Umfang nicht exerciret, und deren Er durch die
„ neuerlich einseitig intendirende Aufhebung dieses Se-
„ nats zu seinem Vortheil sich also bedienet, daß Er
„ den Hohen Evangelicum Condominum aus der Pos-
„ sessione Juris Consistorii zu setzen, und das an seine
„ hinkünfftig Catholische Regierung zu bringen suchet,
„ was man vorhero dorten niemahls gehabt, auch nicht
„ anders, als unter resolvirter Beschickung dieses Se-
„ natus erlanget hat. “

und weilen sodann die Sache wieder in denjenigen Statum reduciret würde, der nach dem Bericht in

§. *III. pag.* 8. 9.

in dem vorigen Jahrhundert seit dem Westphälischen Frieden obtiniret, darinnen nemlich der seit 1636. Catholische Condominus, auser

ser der alternirenden Ersetzung derer Pfarren, in Evangelischen Kirchen-Sachen nichts ausgeübet, folglich an Erbach alles überlassen. Weilen man aber davor, sonderlich bey denen obhandenen Pactis, die, so ferne sie dem Statui anni decretorii, etiam quoad Jurisdictionem Ecclesiasticam, derogiren, nicht sowohl von dem Evangelischen Condomino compaciscente,

Obligant enim huncce talia pacta, etiamsi de jure suo aliquid erga Constatum & Condominum suum, ut in substrato, remiserit,

Moser alleg. loc. §. 97. pag. 56.

als vielmehr nur von denen Subditis, argumento

§§. 31. 32. & 48. Artic. V. Instr. Pac. Westph. Osnabr.

ad statum dicti anni reducirt werden könnten,

Tum enim demum pacta ejusmodi religiosa vel quasi talia valent, contra statum anni decretorii, & sic quoque contra ipsam Pacem Westphalicam inita,

Moser §. 70. 71. pag. 38. 39.

cum circa jura singulorum, veluti hoc casu unius Condominorum, versatur. Minimè autem valere pacta vel privilegia contra Pacem Westphalicam circa ea, quæ simul in favorem quoque aliorum, tertiorum, subditorum cumprimis, non compaciscentium, ignarorum vel invitorum plane, ejusdem Religionis consortum statuta sunt, ex

Artic. V. §. 33. & Art. XVII. §. 3.

apparet, & renunciare quidem licet favori pro se introducto, non autem cum damno vel præjudicio tertii commune interesse habentis, cum in tantum favor ille non sit privatus, sed publicus, cui renunciandi facultas privatis vel singulis nullatenus competit;

Sunt verba Moseri alleg. loc. §. 89. pag. 47. & §. 102. pag. 55.

illos sic feliciter conciliantes passus Instr. Pac. Westph. Osnabr. quorum alii pacta statum anni decretorii immutantia plane reprobare, alii vero ista nihilominus adprobare videntur; Id quod illud ipsum est, cur reliqui DDres Juris ecclesiastici ad mutationem status decretorii (quæ toties fit, cum vel Condominus saltem Catholicus, una cum Evangelico, ad co-exercendam, quam tamen in anno decretorio nullus plane Catholicus, nec ecclesiasticus, nec secularis, nec solus, nec cum alio exercuit,

Art. V. §. 48.

per commune ejusmodi Consistorium, jurisdictionem ecclesiasticam in Evangelicos admittitur, hujus enim jurisdictionis, nempe ecclesiasticæ, norma & regula annus decretorius æque est ac ipsius exercitii Religionis,

Art. V. §. 31.

Pütter in Elem. Juris publ. §. 643. pag. 766.)

liberum, voluntarium & unanimem ferme subditorum consensum requirunt, nullaque ejusmodi, sine hoc, valida pronunciant pacta,

Arg. Instr. Pac. Westph. Osnabr. Art. V. §. 31. in fin. ubi: „ donec „ vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque „ subditos mutuo consensu aliter erit conventum. "

(*Add. §. 33.*)

Quæ verba latius & hanc in rem adpositè explicavit Illustris Ge. Christ. Gebauer in Disp. de Jure Corp. Evang. valide intercedendi mutationibus status anni decretorii, Gött. 1752. sect. 3. de Mutatione status anni decretorii, scil. per pactum, §. 1. 2. 3. pag. 29--36.

Moser §. 88. pag. 46. 47.
Böhmer Resp. Juris eccles. 6. qu. 4. & Resp. 9. pag. 135. 136. 156.
Auctor Meditat. de Jure reform. P. 2. c. 3. §. 49. pag. 255.
Pfaff alleg. loc. cap. 5. §. 2. pag. 357.
Struben in Obs. de Statuum provinc. Origine, §. 20. pag. 157.
Buder in Amænit. Jur. publ. cap. 3. pag. 12. sq.
Wiesenhaver in Comp. Juris eccles. pag. 185. §. 11.
B. Dn. D. Grass in Vol. Cons. Tub. 5. Cons. 61. n. 44. mult. sqq.
Hoffmann de Die decretorio, §. 35. nota 96. pag. 64.

nicht garantiren kan, so ist es in allweeg an deme:

Daß,

wie wir dann auch hiermit die

Dritte Frage

also affirmativè beantworten,

der *Evangelicus Condominus*, ohne seinen Evangelischen Gerechtsamen einen *irreparablen* Schaden auf folgende Zeiten zuzufügen, in die *ex parte Condomini Catholici intendirende* Aufhebung des *Consistorii Breubergici* nicht einwilligen könne.

Alles dieses nun vorausgesetzt, haben wir die

Vierte Frage

mit ihren eigenen Worten wohl überlegter Dingen dahin zu beantworten, und, quoad utrumque ejus membrum, sowohl

1) was die einseitige Fortsetzung des Consistorii communis, als auch

2) die anzuhoffende Assistenz des Corporis Evangelicorum anbelangt, zu bejahen gantz keinen Anstand:

Daß nemlich der *Evangelicus Condominus*, falls die Löwensteinische Herren *Consistoriales* durch weitere jenseitige *Inhibitoriales* denen *Sessionen* beyzuwohnen behindert werden sollten, *ex natura Collegii communiter constituti*, durch seine zu diesem *Consistorio communi* bestellte Räthe die *Sessiones* fortführen, *Causas Consistoriales* in- und ausser denenselben (nemlich wie bishero) besorgen lassen, somit dieses gemeinschafftlich-angeordnete *Collegium* gegen einseitig *intendirende* Zernichtungen aufrecht erhalten, auch sich in Entstehung eines Processes der *Assistenz* des *Corporis Evangelicorum* versichern, oder doch getrösten könne.

Dann,

Dann, so wenig, was das letztere zuerst anbelangt, ein gegründeter Zweifel übrig bleibet, daß, wann die zwischen denen beeden Hohen Breubergischen Condominis erst in denen Jahren 1741. und 1742. über ihre gemeinsame Kirchen- und Pfarrey-Inspection, oder effectivè und materialiter, ja hernach auch formaliter & nominatim über ein künfftig gemeinschafftlich zu halten- und besetzen- auch deßwegen zu besoldendes Evangelisches Consistorium in der Herrschafft Breuberg, gepflogene Verabredung gleich von Anfang, wie es sich hernach in der Folge noch mehrers ergeben, aufgesetzet, utrinque ratificiret, und dem Corpori Evangelicorum zur Confirmation und Guarantie vorgeleget worden wäre, eine solche entweder gantz gewiß, und ohne sonderlichen Anstand erfolget, oder durch nichts anders, dann dardurch aufgehalten und verhindert worden wäre, daß das Catholische Condominium dardurch vielmehr, als es theils vorhin gehabt, theils nach denen Principiis Juris publici Protestantium ecclesiastici genuinis ordentlicher Weise haben könnte und sollte, erhalten:

Eben so gewiß beglaubigen wir uns, daß ein solches Hoch-Erlauchtes Corpus seine Assistenz demjenigen Evangelischen Condomino, der vorhin schon aus Liebe zum Frieden nachgegeben, und seinem Catholischen Condomino mehr, als er gehabt, und sonsten haben könnte, eingeräumet, auch nichts anders, dann entweder die Vesthaltung derer Pactorum & Conventionum und die gemeinschafftliche Fortsetzung eines quoad externam & internam ejus constitutionem mit-beliebten, schon 18. Jahr gleichlich mit-beschickten und durchgehends realiter agnoscirten Consistorii, oder, da dieses nicht beliebet werden und zu bewürcken stehen sollte, die gemeine Rechte eines Evangelischen Condomini gegen einen Catholischen, folglich der Jurisdictionis ecclesiasticæ unfähigen Condominum ratione Subditorum suæ & Evangelicæ quidem Religionis, in anno 1624. omnis prorsus Jurisdictionis Catholicorum ecclesiasticæ expertium, imo jure proprii Consistorii illiusque vel instituendi, vel, prouti sese res dicto anno habuit, Evangelico Condomino suo relinquendi præditorum, suchet und verlangt, darüber aber in gerichtlich- oder auser-gerichtliche Weiterungen gezogen werden wollte, gerne, und nach der Art und Weise, wie Selbiges gewohnt und berechtiget ist, als die Doctores Juris publici Protestantium ecclesiastici,

Arg. §. 41. Art. V. Instr. P. W. Osnabr.

vornemlich

Gottl. Sam. Treuer in Tr. de Comitiis Corporis Evangelicorum, Brunsv. & Lipsi. 1727.

Godofr. Dan. Hoffmann in Disp. de Voto Evangelicorum communi, Giss. 1740.

Jo. Car. Kœnig. in Progr. & Orat. junctim ed. sub tit. Disquisitiones de modo & jure intercedendi Corporis Evang. tam in Causis Religionis, quam Politicis, Marb. 1746.

Ge. Christ. Gebauer in Disp. de Jure Corporis Evang. valide intercedendi mutationibus anni decretorii, Goett. 1752.

des breitern ausgeführet,

Add. qui exempta desiderat, tum Indicem ejusmodi interceſſionum, apud Kœnigium alleg. loc. pag. 73. *& Moſerum in Op. Juris publ. majore, lib.* 3. *cap.* 12. §. 74. *Tomo X. pag.* 245. *ſq. tum Litteras iſtas interceſſionales inde ab anno* 1663. *in extenſo apud Eb. Chr. Wilh.* von *Schauroth* in deſſen vollſtändiger Sammlung aller *Concluſorum*, Schreiben und anderer übrigen Vorſtellungen des Hochpreißlichen *Corporis Evangelicorum*, *fol. III. Tom.* Regenſp. 1751 -- 1753. *Conf. Tomus I. pag.* 322. 365. *Tomus III. pag. præf.* 5. *& Index Chronologicus in hoc Tomo III.*

accordiren werde.

Struben Nebenſtunden, *P.* 3. *cap.* 16. §. 7. *pag.* 289 *ſq.*

Anlangend aber noch beſonders das erſtere Membrum dieſer vierten Frage, ſo haben wir ad primam: Daß regulariter ein Catholicus Condominus über derley Evangeliſche Unterthanen, wie die Breubergiſche ſind, die, wo nicht ejus intuitu eine völlige Avtonomiam, doch ein proprium, oder wenigſtens Evangelicum Conſiſtorium fordern können, keine Jurisdictionem eccleſiaſticam exerciren könne; und ad ſecundam: Daß der Herr Fürſt von Löwenſtein das würcklich ſchon exiſtirende Evangeliſche Breubergiſche Conſiſtorium einſeitig wieder aufzuheben keinesweegs berechtiget ſeye; deßgleichen ad tertiam Quæſtionem: Daß der Evangeliſche Hohe Condominus ſelbiges, da doch dieſe Art und Gattung von Jurisdiction (quovis deinceps modo) exercirt ſeyn muß, nicht wohl eingehen laſſen und aufheben könne; des breitern deducirt, woraus nun irrefragabili prorſus argumento folget, daß in dem Fall jenſeits weiters intendirender Wiederaufhebung und dahero ferners unterlaſſender Beſchickung ſolchen Conſiſtorii, wann zuvor alles mögliche gethan, tentirt, vorgeſtellt, aber nichts ausgerichtet worden, der Condominus Evangelicus, auf vorgängige Anzeige und Notification, wie ſonſten, zu gewöhnlicher Zeit, an dem nemlichen Ort, und in allen Stücken, völlig auf die bisherige Art und Weiſe fortzufahren, ſeine Räthe und Conſiſtoriales zuſammen zu ſchicken, und durch dieſelbe, nach wie vor, als ein Conſiſtorium Evangelicum, die Cauſas eccleſiaſticas, matrimoniales, uno verbo Conſiſtoriales derer, ob ſchon de cætero mit Löwenſtein gemeinſchafftlicher, aber Evangeliſcher Unterthanen cognoſciren und decidiren zu laſſen, befugt und berechtiget ſeye:

Dann, wann ſchon ſonſten kein Condominus, (ſcilicet pro indiviſo) ohne den andern Condominum, allein, einſeitig, vor ſich und ſolchem zuwider etwas thun, als eben z. Ex. in ſpecie ein ſolches gemeinſchafftliches Collegium, Judicium vel Conſiſtorium, aufheben kan;

præter Beſoldum in Theſ. pract. V. Zwey- oder Drey-Herrige Herrſchafft, *pag.* 1055. *& Frommannum in Diſp. de Condom. Territor. cap.* 9. *th.* 8. *pag.* 125. *& paſſim, vid. inprimis quoque B. Dn. D. Graff. in Diſp. de Jure Condomini territ. extra tempus adminiſtrationis alternantis conſtituti, Tub.* 1717. *cap.* 1. §. 10 *pag.* 12. 13. *nec non Jo. Frid. Trier in Diſp. de Jure Condom. Jen.* 1680. §. 29.

und

und wann gleich die Jurisdictio, uti generatim omnis, sic in specie quoque ecclesiastica, duobus Condominis territorialibus, pro partibus indivisis, nicht also in solidum competiren kan, ut unus eam solus suo nomine exercere queat;

per tradita in terminis a B. Dn. D. Frommanno in Disp. de Condom. territ. cap. 7. §. 10. pag. 117. & 118.

ja, wann gleich sonsten bekanntlich in Re & Territorio etiam communi die Conditio prohibentis & interdicentis, v. gr. ejusmodi Sessiones consistoriales, melior genennet wird,

L. 28. Comm. divid. L. 6. §. 6. eod. cap. 56. de Reg. Jur. in 6to. Gail. de Pignorat. Obs. 1. & 3. itemque 20. n. 1. sq. Hugo de Statu Regg. Germ. cap. 6. §. 17. Itter de Feudis Imp. cap. 13. §. 18. Leyser Spec. 4. Medit. 5. Frommann alleg. loc. cap. 9. th. 8. 10. 11. pag. 127. 128. Trier alleg. loc. §. 32.

und wo nur zwey Condomini sind, inter quos nulla dantur majora, nothwendig melior seyn muß:

Trier alleg. loc. §. 32. princ.

quamvis in ejusmodi Condominio territoriali pluralitas suffragiorum regulariter non itidem ac alias in Collegiis locum habeat;

secundum tradita Knorrii in den Rechtlichen Abhandlungen und Gutachten, *num. 8. 9. 10. pag. 121 - 129.*

So wäre doch in substrato diese Hochfürstlich-Löwensteinische Prohibition derer fernern Sessionen des schon von 18. Jahren her gemeinschafftlich beliebt- und abgehaltenen Consistorii nunmehro ex rationibus supra satis jam deductis, und auch nur darum allein viel zu spath und viel zu ohnkräfftig, weilen, quæ ab initio voluntatis, ex postfacto deinceps necessitatis fiunt, nec amplius deinceps prohiberi possunt, und weilen, ut

B. Frommanni alleg. loc. pag. 129. in fin. §. 13.

verbis utatur:

Qualis administrandi modus (scilicet Jurisdictionem, quamcunque deinceps, & sic quoque ecclesiasticam) si semel placuit, quatenus placuit, uni vel alteri amplius displicere non debet.

per vulgata.

Quid vero magis placuisse & utrumque magis obligasse dici potest, quam quod ad exercendam Jurisdictionem Ecclesiasticam in communes Subditos Evangelicos uterque Condominorum, communi consilio, subscriptione & sigillo, quod inprimis publicam fidem habet,

Carpzov. P. I. Dec. 27.

Brunnemann Cons. 79. num. 7. & Cons. 90. n. 9.

& territoriale quoque Condominium indicat probatque re nata,

Maſcardus de Probat. Concl. 1309. *n.* 6.
Menoch lib. 6. *præſ.* 73. *n.* 5. *ſq.*
Hæping de Jure Sigillorum, cap. 4. §. 5. *n.* 118. *ſq. cap.* 10. *n.* 44.
Feſch de Inſign. cap. 14. *n.* 19.
Frommann cap. 9. *th.* 37. *pag.* 143.

per electionem quorundam utrinque Miniſtrorum & Officialium,

Boërius Dec. 5. *n.* 5. *ſq.*
Frommann th. 37. *pag.* 143. 144.
Graſs all. loc. pag. 18.

unam Condominorum nomine curiam facientium conſtituit Conſiſtorium, ad Jurisdictionem & Juſtitiam Eccleſiaſticam, in Subditos Evangelicos, ſepoſito omni Dominorum reſpectu & partialitatis affectu adminiſtrandam,

Beſold. in Theſ. pract. voc. Zwey- oder Drey-Herrige Herrſchafft, *Lit. Z. n.* 24.
Frommann alleg. loc. pag. 129.

deren vielen Exceptionen und Limitationen, quibus melior illa prohibentis conditio ſubjacet,

apud Brunnemannum ad L. 28. *Comm. divid. n.* 4. *ſq.*
Stryckium de Act. for. inveſtigat. ſect. I. n. 6. §. 63.
Frommannum th. 11. *pag.* 128.
Graſſum alleg. loc. cap. 1. §. 11. *pag.* 13. 14. 15.
Knorrium all. n. 9. *pag.* 128. 129.

nicht zu gedencken,

dazumahlen der Evangeliſche Mit-Herr, continuando nunc, emanentibus licet & abſentibus licet, ſed ſine juſta cauſa, & velut contumaciter, cum venire ex pacto obligati ſint, alterius Condomini Conſiliariis, commune Conſiſtorium, communi in poſterum quoque, uti jure, ita quoque nomine & ſigillo uſurum, hanc jurisdictionis ſpeciem, non ſolus, non ſuo tantum, ſed utriusque potius nomine exerciret. Ut id huc non repetamus, quod jam ſupra de huic Condomino, Evangelico nempe, excluſo ſcilicet ob Evangelicam Subditorum Religionem Catholico, privativè & in ſolidum competente Jurisdictione eccleſiaſtica generatim deduximus.

Deſſen ingleichen nicht gantz zu geſchweigen, daß ſich in dem

Num. 21. *Lit. c.) f.) g.)* und *Num.* 25. 26.

ſogar auch von Seiten des Löwenſtein-Wertheimiſchen Conſiſtorialis auf ein verglichenes abſens carens beruffen werde.

Ubrigens haben wir zwar der an uns ergangenen Requiſition nach ohnermangelt, in Beantwortung dieſer Frage auch auf die Apoſtillam oder die

Numm. Act. 29. und 30.

behörig

behörig mit zu reflectiren, finden aber doch anjetzo nicht nöthig, die dorten

Num. 29.

bemerckte Submembra dieser Frage annoch weiter und specialiter zu beantworten, weilen es eines Theils bisher materialiter und implicitè, desgleichen auch schon in dem

Num. 30.

geschehen, und selbige überdiß mehr politisch, als juridisch sind, zum Theil auch futura demum contingentia supponiren.

Bey der

Fünfften Frage:

Ob, falls *Catholicus Condominus* einen Catholischen *Politicum ad Consistorium* zu setzen *intendi*ren sollte, man, da dergleichen von Anfang des *Consistorii* schon *admitti*ret worden, solchen jetzo *excludi*ren, oder es lediglich bey der *in Conferentia de Anno* 1751. *ad Protocollum* gethanen jenseitigen Aeusserung belassen könne?

halten wir das letztere dermahlen noch vor Räthlich- und Rechtlicher, nemlich, vermöge der sowohl ab Seiten Erbach in

Num. 10. *ad* 4.)

gethanen Erinnerung, keinen andern, dann einen Evangelischen Politicum pro futuro zu allen Zeiten dem gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorio beyzufügen, weilen das Gegentheil gerad contra naturam negotii ipsius wäre, als auch der ab Seiten des Hochfürstlichen Herrn Condomini durch seinen damahligen Geheimbden Hofrath in ipso Consistorio, ejusque Sessione den 27. Sept. 1751.

Num. 11. 4.)

darauf gethanen Declaration und Verspruchs, so lang einen Evangelischen Rath zu diesem Consistorio zu deputiren, als man einen in Diensten haben werde, falls man aber einen Catholischen beysetzen würde, solchem keine Gewalt darinnen einzuräumen, noch förderhin vestiglich zu inhæriren, als solch- einen Catholischen Politicum vor der Hand gäntzlich zu excludiren; Nicht zwar, weilen, wie die Frage selber meldet, ein solcher von Anfang des Consistorii schon admittiret worden, so in denen Personen des Amtmann Niedermeyers und Cantzlers von Borié,

S. die Geschichts-Erzehlung, §. *IV. pag.* 12. *in fin.* und die Beylage *Num.* 25. *ad* 3.)

gewesenen alternirenden Consistorial-Directorn, in Anno 1747. geschehen;

Weilen solcher Vorgang, als gegen die Rechte derer Evangelischen Unterthanen, welche von ihrem Catholischen Condomino in allweeg von Rechtswegen Evangelische Consistoriales und alternirende Condirectores fordern können, und als dem Anno decretorio è diametro zuwider, offenbar null und nichtig, desgleichen von Löwensteinischer Sei-

ten bald wieder redreſſirt, von Erbach dargegen monirt, Löwenſteiniſcher Seits auch viel Gutes darauf declariret worden:

Sondern vielmehr deſſentwegen, weilen auch ein Catholiſcher Condominus, auch in Abſicht auf ſeine Evangeliſche Unterthanen, doch immer noch Landes-Herr iſt und bleibet, folglich die ſupremam inſpectionem in omnia Collegia, & curam, ne in illis quidquam Juribus ſuis, vel Saluti quoque totius Territorii derogetur, behält,

Flærcke ſive Lindt in Diſp. de Jure Principis circa Sacra Subditorum diverſ. Relig. Sect. 2. §. 35. pag. 34. 35.

dieſe aber, überhaupt conſideriret, mehrers ein politicum, als eccleſiaſticum Jus iſt, und wir daher ſchon oben die Convenienz und Conformität der Hochfürſtlich-Löwenſteiniſchen Declaration:

„ allenfalls einen Catholiſchen Rath oder Beamten
„ dem Conſiſtorio und deſſelben Deliberationen nur
„ zu dem Ende beyzuſetzen, um zu ſehen und zu hören,
„ daß in dem Conſiſtorio nichts vorgehe, ſo dem Staat
„ und der politiſchen Landes-Verfaſſung zuwider wä-
„ re, hingegen das Löwenſteiniſche Votum ſolchenfalls
„ circa Interna oder das eigentliche Jus circa Sacra dem
„ geiſtlichen Conſiſtorial-Rath allein zu überlaſſen.“

mit den Juribus und Principiis Evangelicorum angezeiget haben, und endlich ein ſolcher auch Catholiſche Politicus das Conſiſtorium doch recht eigentlich auch ex parte Leonſteiniana autoriſiren, und deſſelben Beyſitz auch auf den Fall prætendiret werden würde, wann Löwenſtein die gantze Breubergiſche Jurisdictionem Eccleſiaſticam an Erbach überlaſſen ſollte; Wiewohlen er auch eben deswegen überflüßig erachtet, und dahero (wo möglich) abgebeten werden könnte, weilen jene Landes-Herrliche General-Inſpection entweder eben ſowohl, ja noch beſſer durch einen Evangelicum, oder hier insbeſondere zugleich auch von dem geiſtlichen Conſiſtorial-Rath verſehen und exerciret werden könnte;

Da zumahlen dasjenige, was in der Inſtruction von 1741. Art. 6. von einem Löwenſteiniſchen politico Aſſeſſore ſtehet, nach ſeinem Innhalt ſowohl, als der neuern Löwenſteiniſchen Declaration, ohnmöglich anderſt, dann von einem Evangeliſchen verſtanden, mit nichten aber auch auf einen Catholicum extendiret- oder nur appliciret werden kan. Schreibt doch der oben ſchon allegirte, übrigens von denen Principiis Evangelicorum ſehr weit abgehende Herr von Ickſtatt, welcher denen Catholiſchen weltlichen Herren eine Jurisdictionem eccleſiaſticam territorialem ſcilicet in Evangelicos quoque Subditos zu vindiciren trachtet, deſſen ohnerachtet,

alleg. loc. §. 46. pag. 87. 88.

ſelber:

„ Interim non negamus, in Exercitio actuali hujus
„ Jurisdictionis in Aug. Conf. addictos Subditos haud

„ pau-

„ paucas concipi limitationes, in quas Princeps citra
„ præjudicium aut imminutionem notabilem juris sui
„ prudenter consentit, imò in nonnullis juxta Leges
„ Pacis consentire tenetur, veluti quod Consistoriorum
„ & Judiciorum ecclesiasticorum forma recepta ser-
„ vanda, quod Consiliarii nonnisi Aug. Conf. & qui-
„ dem maximam partem ex Ministerio ecclesiastico
„ ad eadem nominandi, & similia "

wie er dann solche Catholische weltliche Herren aller Jurisdictionis ecclesiasticæ unfähig erkläret, so ferne selbe sowohl in dem Jure Episcopali Catholicorum,

§. 42. *pag.* 72.

als in rebus Augustanam Confessionem concernentibus,

pag. 87.

oder auch in Juribus collegialibus

ibidem pag. 74.

bestehe; Welchemnach nichts, dann jene schon concedirte generalis & territorialis, tam politica, quam ecclesiastica inspectio suprema, übrig bleibet.

Wann endlich und

Sechstens

noch gefragt wird:

Ob nicht *Evangelicus Condominus*, falls die Sache zum *Process* kommen sollte, die Kosten darzu um deßwillen aus dem *pio Corpore*, dem Closter Höchst, nehmen könne, weilen diese Sache die Erhaltung eines *Annexi Religionis Evangelicæ* in der Herrschafft, mithin *piam causam* betrifft?

so haben wir daran, daß Condominus Evangelicus die Process-Kosten aus des Closters Höchst Revenüen und Administration bestreiten lassen könne, auch deßwegen keinen sonderlich-rechtlichen Anstand, daß wir solches Closter Höchst gemeinschafftlich-Hochfürstlich-Löwenstein- und Gräflich-Erbachisch supponiren, so, daß also der Catholische Condominus effectivè die Helffte daran leiden, und geschehen lassen müßte, daß gleichsam ex proprio suo, saltem pro indiviso communi, gegen ihne processiret würde: Dann, da man

1) noch zur Zeit nicht wissen kan, wie der Process sich ergeben, ob solcher Fürstlich- oder Gräflich-Catholisch- oder Evangelischer Seits zuerst angefangen werden dörffte;

2) auf jenen Fall fast zu besorgen stehet, daß man in Ansehung derer Kösten eine gleiche Absicht auf Höchst haben dörffte, wann man so füglich, als Erbachischer Seits, zukommen kan; es ergehe auch

3) mit dem Proceſs, wie es immer will, doch ſchwerlich ein Theil allein in die Unkoſten condemniret werden dörffte; auf ſolche Art aber

4) die Expenſæ materialiter gleich von Anfang compenſiret würden;

5) an der Qualitate, ſi non pietatis, certe tamen eccleſiaſtica hujusce litis, jus Conſiſtorii concernentis, ſo wenig Zweifel, als daran obwaltet, daß derſelbe

6) in commodum & emolumentum omnium & ſingularum Eccleſiarum Evangelicarum Breubergenſium, immò ſingulorum Subditorum, wenigſtens

7) nicht in tale privatum & privativum quoddam Condomini Evangelici emolumentum, cujus gratia hic ſolus ſumtus litis ferre deberet, vergire, ſo können deſſelben Sumtus eben ſowohl, als

8) die Sumtus Viſitationum eccleſiaſticarum, nach dem Ausſpruch *Leyſeri in Spec.* 76. *Medit.* 10. 11. *Vol.* 2. *pag.* 124. 125.

ex ærario, communi licet, eccleſiaſtico genommen werden.

Welches, daß es alles denen geiſt- und weltlichen Rechten gemäß, wir mit unſern gewöhnlichen Facultäts-Inſiegeln zu bezeugen nicht ermangeln ſollen und wollen.

Actum in Collegiis noſtris, Tübingen,
den 16ten Januarii 1761.

L. S.

L. S.

DECANI und andere Doctores und Profeſſores der Theologiſch- und Juriſtiſchen Facultäten auf der Herzoglich-Würtembergiſchen Univerſität allhier.



COPIA

Schreibens von Celsissimi Condomini zu Erbach-Schönberg Hochfürstl. Gnaden ad Serenissimi Condomini zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Durchl. d.d. König den 12. Martii 1761.

P. P.

Was Ew. Gnaden, in Ansehung Unseres gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorii, und besonders wegen Einschränckung der Consistorial-Sessionen zum Besten des Closters, im Früh-Jahr vorigen Jahres an Mich schrifftlich gelangen zu lassen, gefällig gewesen; ein solches wird Denenselben nicht weniger auch dieses annoch bestens ruckerinnerlich beygehen, was Ew. Gnaden auch zu gleicher Zeit damahls, wie zu geschwinder Einsicht der Copeyliche Anschluß sub Lit. A. zeiget, an Dero General-Inspectorem und Breubergischen Consistorial-Rath von Olnhausen zu rescribiren beliebet, und welches Rescript derselbe meinen Consistorial-Räthen, nach der unter ihnen jederzeit observirten Communication, und zu Entschuldigung seines Aussenbleibens von der Session, abschrifftlich mitgetheilet. Lit. A.

In dem Eingang dieses Rescripti nun wird von einem gemeinsamen Antrag Meldung gethan:

„ Daß hinfüro die Delicta Carnis von denen Regie-
„ rungen bestrafft, die Consistorial-Sessiones aber nur
„ auf die Kirchen- und Schul-Sachen eingeschräncket
„ seyn sollen. “

Ferner wurde darinnen gedachter Dero Herr Inspector angewiesen:

„ Keine Session zu gestatten, es wären dann von mei-
„ nen Consistorialen die Deliberanda erst commu-
„ niciret; “

Auch in fine Rescripti angeführet:

„ Daß, wie Ew. Gnaden einzige Absicht dabey

„ lediglich auf Erspahrung ohnnöthiger Kosten,
„ und damit Dieselbe allezeit die Beschäfftigung des
„ Consistorii wissen mögten, abziele; also würden
„ Ew. Gnaden, so offt Sie die Nothwendigkeit
„ einer Session aus denen Deliberandis ersehen würden,
„ Dero weltlichen Deputatum ohne Verzug benennen,
„ und ad Consistorium abordnen ꝛc.

So wenig Ich nun meines Orths die der ersten von Ew. und meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnad. Gnad. auch denen beyden Gräflich-Agnatischen Häusern Erbach-Erbach und Erbach-Fürstenau, damahls gemeinsam vollzogenen Consistorial-Instruction zuwiderlauffende in Vorschlag gebrachte Avocationem causarum fornicationis a Consistorio communi Breubergico mit angehen können; So wenig ware Mir auch damahls begreifflich, wie dem pio Corpori mittelst vorgeblicher Kosten-Erspahrung und dem Statui Religionis Evangelicæ durch Einschränckung derer Consistorial-Sessionen ein wahrer Vortheil geschaffet werden könne. Und ob Ich auch gleich damahls wohl eingesehen, daß meinen Consistorialen ohnmöglich seye, alle in Sessione vorkommende Deliberanda vorhero anzuzeigen, indeme die Pfarrer, Schulmeister und Unterthanen, ihre Berichte, Anzeigen und Klagen, erst zu der ihnen bekannten Zeit des versammleten Consistorii an- und vorzubringen gewohnet seyn; So habe Ich dennoch blos aus Liebe zum Frieden citra obligationem & contra primam Instructionem meinen Räthen aufgegeben, die ihnen bekannte Deliberanda Deroseitigen Räthen mit Ansetzung eines anderweiten Termini Sessionis zu communiciren, wobey Ich nichts weniger, als dererselben abermahliges Aussenbleiben, und dessen Entschuldigung mit einer Fürstlichen Inhibition, vermuthet, da diese letztere wider Ew. Gnaden in fine obangeführten Rescripti gegebene Versicherung e diametro angegangen. Ich habe mich dahero genöthiget gesehen, wegen Richtigkeit derer Mir referirten Deliberandorum meinen Räthen aufzugeben, einen wiederholten Antrag zu einer anderweiten Session zu thun, zumahlen sämtliche Membra Consistorii eben diejenige Repræsentation, so sie bey Ew. Gnaden mense Junio vorigen Jahres eingereichet, auch bey Mir exhibiret; gleichwohlen habe, um alle Gedult und Nachsicht zu erschöpffen, auch diesen von meinen Consistorialen auf den 8ten Sept. anni elapsi angesetzten Terminum Sessionis um deßwillen wiederum aufheben lassen, weilen Ew. Gnaden Mir durch Dero Herrn Cantzlern der Sache baldig- gütliche Beylegung zuzusichern gnädigst geruhet haben.

So sehr Ich nun gewünschet, diese Consistorial-Sache mit beyderseitiger guten Einverständnuß wiederum in seine Ordnung gebracht zu sehen, und so begierig Ich dem Erfolg von Ew. Gnaden Mir gegebenen Versicherungen bishero entgegen gesehen; So äusserst befremdlich und empfindlich musten dargegen die von Ew. Gnaden Regierung neuerlich beschehene- zu einseitig vermeyntlicher Aufhebung gemeinsamer Schlüsse, ja gar factischer Destruirung des gemeinsam errichteten Consistorii Evangelici Breubergici abzielende Vortritte Mir zu Gemüthe drin-

dringen; da gedachte Dero Regierung, besageder Anlage sub Lit. B. wider alle bishertige Observanz ein Decretum ratificatorium über die Closter-Frucht-Versteigerung an den Closter-Verwalter Neeß immediate erlassen, dergleichen Ratificationes aber, testantibus Actis, sonsten allezeit von beyderseits Consistorialibus ertheilet worden; und was Mich noch am meisten in Verwunderung gesetzet, ware dieses, daß, nach der Anlage Lit. C. Ew. Gnaden Herr Cantzler sich nicht entsehen, auf einen von dem Closter-Verwalter ad Consistorium gestellten Bericht, die Uberschrifft: Gemeinschafftlich-Breubergisches *Consistorium*, auszustreichen, und ad marginem eigenhändig die Worte beyzusetzen: „ Diese Aufschrifft wollen Serenissimus nicht mehr ertragen, Herr „ Closter-Verwalter kan darüber setzen: Unterthänigster Bericht. “ Lit. B. Lit. C.

Wenn Ich nun noch zur Zeit nicht glauben will, daß Ew. Gnaden diese von Dero Regierung beschehene ungebührliche Vortritte autheissen, sondern vielmehr nach Dero bekannten hohen Gemüths-Billigkeit bedacht seyn werden, alle dasjenige, was Hoch-Dieselbe bey Errichtung des gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorii mit meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters und meiner weyl. Gräflichen Agnaten Gnaden Gnaden Gnaden, und zwar auf Dero damahligen theils aus Catholischen Commembris mit bestandenen Regierungs-Collegii vorgängige Berathung, bündig und mit guter Einverständnuß abgeschlossen haben, Dero Fürstlich-hohen Wort und Hand gemäß, um so mehr unverbrüchlich handhaben zu lassen, je weniger Ich, als Condominus Territorialis Evangelicus, an meinen in statu solitario Religionis Evangelicæ & anno normali bestens und unwidersprechlich fundirten Consistorial-Gerechtsamen in der Herrschafft Breuberg das mindeste nachzugeben, oder die geringste Abänderung in primæva Institutione & Instructione Consistorii Breubergici communiter constituti geschehen zu lassen gesonnen, vielmehr dieses Collegium aufrecht zu erhalten, vest entschlossen bin; Als habe keinen längern Anstand nehmen können, an Ew. Gnaden mein rechtlich- und gehorsamstes Gesuch dahin ergehen zu lassen, daß Hoch-Dieselbe geruhen mögten, Dero geist- und weltlich- zu dem Breubergischen Consistorio bestimmten Räthen ohnverlängt anzubefehlen, sich in nächstem Termino ordinario & communiter fixo zu Höchst einzufinden, und, der bey Errichtung des Consistorii gemeinsam ertheilten Instruction gemäß, die vorhandene viele Kirchen- Closter- und Fornications-Sachen nebst meinen Consistorialen entscheiden zu helffen; Der Ich unter gehorsamster Erbittung einer baldig-gewührigen Antwort mit aller Veneration beharre.

Lit. A.

Von GOttes Gnaden Wir Carl, des Heil. Röm. Reichs Regierender Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor!

Ehrwürdiger und Hochgelehrter,

Lieber Getreuer!

Bey Uns ist von der ex Parte Erbacensi auf den 17ten hujus geschehenen Ausschreibung einer Consistorial-Session die gebührende Anzeige, und zugleich die Anfrage geschehen, wen Wir von Unserer Regierung darzu deputiren wollten, nachdeme Wir dieses Departement Unserm Hof-Cantzlar aus bewegenden Ursachen abgenommen haben.

Gleichwie nun bey der im letzten August-Monath zu Höchst gehaltenen gemeinschafftl. Conferenz allerseits zu Erspahrung der Closter-Ausgaben dahin Pflicht-mäßig angetragen worden, daß künfftig die Delicta Carnis vom Amt untersucht, und von denen Regierungen abgestrafft- hingegen die Breubergische Consistorial-Sessiones auf wichtige Deliberanda in Kirchen- und Schul-Sachen eingeschränckt werden sollen, Wir auch solchen Antrag gnädigst genehmiget haben, und an dem Beytritt Unsers Herrn Condomini Liebd. gar nicht zweiffeln;

Also machen Wir Euch ein solches zu Eurer schuldigen Nachachtung bekannt, und befehlen Euch in Gnaden, dermahlen von denen Mit-Herrschafftl. Consistorialibus die nöthig findende Deliberanda abzuverlangen, Eure eigene, wann Ihr dergleichen wißt, darzu zu thun, und Uns selbige zu Unserer Genehmigung einzuschicken, ehe aber diese erfolget, nicht zuzugeben, daß eine Consistorial-Session gehalten werde, vielweniger Euch selbst dabey einzufinden, und es auf gleiche Art künfftighin zu halten: Dagegen Wir gnädigst versichern, daß, wie Unsere einzige Absicht hiebey lediglich auf die Erspahrung unnöthiger Kosten und dahin gerichtet ist, daß Wir jederzeit wissen mögen, womit sich Unser nachgesetztes, und unter Unserer Aufsicht mitstehendes gemeinschafftliches Consistorium beschäfftige; also Wir, so offt Uns die Nothwendigkeit einer Zusammenkunfft desselben aus denen Deliberandis gezeiget werden kan, Unsere Einwilligung darzu gerne ertheilen, auch Unsern jeweiligen weltlichen Deputatum ohne Verzug benennen, und alles willigst geschehen lassen werden, was zur Aufnahm Kirchen und Schulen immerhin gereichen kan. Womit Wir Euch in Gnaden gewogen verbleiben. Wertheim, den 8ten Mart. 1760.

C. F. Z. L. W.

INSCRIPTIO.

Dem Ehrwürdig- und Hochgelehrten, Unserem General-Inspectori und Consistorial-Rath, Johann Gottfried Carl von Olnhausen, und lieben Getreuen,

Heubach.

Lit.

Lit. B.

Aus dem nebst einem Bericht de dato 23ten curr. eingeschickten Licitations-Protocoll hat man des breitern ersehen, wie hoch die auf Ratification plus offerenti aufgesteckte 200. Malter Korn, 150. Malter Speltzen, dann 200. Malter Haber getrieben und dem Meistbietenden loßgeschlagen worden.

Nachdeme man aber dabey wahrgenommen, daß besonders der Haber und Speltzen, und zwar ersterer um 32. kr. und letzterer um 5. kr. wohlfeiler bey dieser Versteigerung herausgekommen, als auf besagte beyde Sorten bey der von der Fürstlichen Renthey Breuberg sub 11ten Dec. a. p. vorgenommenen Versteigerung gebotten worden, somit wegen dieses allzugering ausgefallenen Gebotts man den Verkauff mehrerwehnter Frucht-Sorten zu ratificiren sich ausser Stand befindet; So wird dem Closter-Verwalter Neeß hierdurch befohlen, einstweilen das Korn um das von dem meistbietenden Hirsch Mordge gethane Gebott ad 5. fl. 12. kr. so hiermit ratificiret wird, loßzuschlagen, und käuflich zu überlassen, mit denen übrigen Frucht-Sorten aber, bewandten Umständen nach, noch einige Zeit zuzuwarten, und sich um bessere Käuffer umzusehen. Decretum Wertheim den 27ten Jan. 1761.

Hochfürstlich-Löwenstein-Wertheimische Regierung.

Inscriptio.

An den Closter-Verwalther Neeß

zu

Höchst.

Lit. C.

Nota: Die in sinistro latere beygeschriebene Worte sind von Herrn Hof-Cantzlers von Hinckeldey Hand, und die oben drüber befindliche Worte von Celsissimi Condomini Erbac. eigener Hand.

Und Wir können vielweniger ertragen, daß der Herr Cantzler einseitig aufheben will, was Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnaden mit des Herrn Condomini Gnaden gemeinschafftlich verordnet haben: Bis also ein anders gemeinschafftlich verordnet wird, hat der Closter-Verwalter keine Folge zu leisten.

Dergleichen Aufschrifft wollen Serenissimus nicht mehr ertragen, der Herr Closter-Verwalter kan darüber setzen: Unterthänigster Bericht.

Hochlöbl. gemeinschafftlich-Breubergisches Consistorium,

Nach dem unterm 1ten hujus erhaltenen Verhaltungs-Befehl, wegen Concurrirung der vom Churpfältz. Ober-Amt Otzberg dem Closter Höchst angesetzten Fourages-Lieferung, habe sogleich den hier

beyliegenden Extract und Designation von denen Closter-Höfen daselbst, was solche ertragen, und wohin der Pfacht gelieffert werde, verfertiget, und mich darmit auf angesetzten Termin nacher Lengfeld verfüget, und alle mögliche Gegen-Vorstellungen ad Protocollum gegeben, wie ein Hochlöbl. Consistorium aus angebogenem Extractu Protocolli mit mehrerem zu ersehen belieben, dabey mir aber mündlich zu verstehen gegeben worden, weilen der erste Zahlungs-Termin auf den 12ten hujus zu kurtz, in welcher die einlangende gnädigste Resolution der zu hoffen habenden Minderung nicht eintreffen könnte, so müste der erste Termin mit ⅔tel richtig eingehalten, widrigenfalls ein Capital aufgehoben werden soll, welches alsdann von denen rückständigen wiederum benebst der Pension und Unkosten bezahlt werden müste, der verhoffende Nachlaß könnte alsdann an dem zweyten Termin abgezogen werden, wie dann auch der dißjährige Zehend- und Pfacht-Haber daselbst diesertwegen nicht ausser Land geführet und verkaufft werden dörffe, und ist auf das Malter Umstatter Maas 3. fl. 15. kr. gebotten worden, welcher wohl wegen der Sperr nicht höher zu bringen seyn wird. Der in Erwartung weiterer Verhaltung in unterthänigstem Respect allstets erharre

Eines Hochlöblichen Consistorii

Höchst den 5ten Febr. 1761.

unterthänigst-gehorsamster Diener,

E. J. G. Neeß.

Da Wir Uns aus besonderen Ursachen bewogen finden, diejenige Rescripta, so Wir unterm 12ten Nov. 1759. wegen der Fornications- und Dispensations-Fälle an sämtliche Pfarrere der Herrschafft Breuberg erlassen, wiederum zu reclamiren; Als geben Wir Unseren beyden Breubergischen Consistorial-Räthen hierdurch auf, gedachte Rescripta, auch was etwa sonsten von Unserer Regierung in Consistorial- und Closter-Sachen an die Geistliche und den Closter-Verwalter rescribiret worden seyn möchte, in Originalibus abzufordern und zu Unsern Handen einzulieffern; Wobey sie sämtlichen Pfarrern und dem Closter-Verwalter ernstlich bedeuten sollen, sich ein-vor allemahl an das Consistorium, als das ihnen angewiesene Forum Ecclesiasticum, zu halten, und die Pfarrere die Fornications-Fälle nicht mehr an Unsere Renthey einsenden sollen. König den 12ten Martii 1761.

Georg Ludwig, Graf zu Erbach. mpr.

Inscriptio.

An Unsere beyde Breubergische Consistorial-Räthe, den Hoff-Rath Röder und Hoff-Prediger Pachenstecher,

in

Breuberg und Gronau.

COPIA

COPIA
Schreibens von Celsissimi Condomini zu Erbach-Schönberg Hochgräflichen Gnaden
ad
Serenissimi Condomini zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Durchl.
d. d. König den 14. Maji 1761.

P. P.

Da auf mein, wegen Unsers gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorii und dessen förderlichsten Wiederherstellung in seine vorige Activität, bereits unterm 12ten Martii nup. an Ew. Gnaden erlassenes Schreiben, und darauf gefolgtes eigenhändiges Monitorium, einer venerirlichen Antwort bis jetzo vergeblich entgegen gesehen; So bin gemüßiget, Ew. Gnaden in nur bemerckter Sache mittelst gegenwärtigem abermahlen zu behelligen, und Denenselben gehorsamst zu Gemüthe zuführen, daß je überzeugender die Proben gewesen, welche Ew. Gnaden Ich von meinem friedfertigen Betragen und übergrossen Mäßigung in dieser unter Vorspiegelung einer intendirenden Verbesserung angefangenen- nun aber sich in seiner wahren Absicht entdeckten Consistorial-Irrung, bishero zu Tage geleget; desto unverantwortlicher Mir nunmehro aus verschiedenen höchst-wichtigen Rucksichten fallen will, denen bisherigen, ohne die mindeste Rechtliche Ursache, aus einer blosen anmaßlichen Willkühr von Ew. Gnaden verhängten- und nun bereits über Jahr und Tag angedauerten Stöhrungen und Hemmung derer Consistorial-Sessionen länger nachzusehen, und Mich, als Evangelischen Condominum, an Ausübung der mir apprimè zuständigen geistlichen Gerichtsbarkeit oder des Juris circa Sacra Evangelica in der Evangelischen Herrschafft Breuberg noch ferner behindern zu lassen; massen Ich Mich von denen Principiis Evangelicis und denen Vorschrifften derer Reichs-Grund-Gesetze allzu weit entfernen würde, wenn Ich nicht einsehen und glauben wollte, daß die Evangelische Unterthanen der Herrschafft Breuberg, welche notorisch in anno normali keines Catholischen Condomini Jurisdictionem Ecclesiasticam über sich erkannt, und deren Jura ex Instrumento Pacis quæsita durch diese Stöhr- und Hemmung des Consistorii allzu sehr Noth leiden, Unserer gemeinsamen Convention ohngeachtet, bey ferneren jenseitigen Aufzügen nicht berechtiget seyn sollten, wo nicht eine völlige Avtonomiam, doch zum allerwenigsten ein pur Evangelisches Consistorium von ihren beyden Landes-Herren zu prætendiren, und hierunter die Assistenz des Corporis Evangelicorum zu suchen und zu finden. Und wie von Ew. Gnaden bekannten hohen Begabnus und tiefen Einsicht Ich Mich versichert halte, daß, wenn Dieselbe keinen Gesetz-widrigen Rathschlägen Platz zu geben- und diese Consistorien-Sache mit ohnbefangenem Gemüthe näher einzusehen geruhen wollten, Dieselbe gewiß finden würden, daß Sie durch das communi Con-

silio & Cooperatione errichtete und so lange mit beschickte Breubergisch-Evangelische Consistorium Jura acquiriret und erlanget, welche Dieselbe vorhero in einem solchen Umfang nicht gehabt, und welche Sie auch nach Vorschrifft I. P. W. und denen Principiis genuinis derer Protestanten nicht allein, sondern auch sogar unpartheyischer Catholischer berühmter Jure-Consultorum, ordentlicher Weise nicht haben noch prætendiren können; So will Mir gantz unbegreiflich seyn, wie Ew. Gnaden aus einer unlauteren Absicht sich noch ein mehreres in diesem Jure circa Sacra, und zwar auf eine Gesetz-widrige eigenmächtige Weise anzumassen, sogar die cum bona pace Condominii Evangelici bereits erlangte Jura durch dieses Verfahren gleichsam wiederum auf das Spiel zu setzen und solche zu risquiren, sich beygehen lassen mögen. Und gleichwie übrigens diese Consistorien-Sache nicht so beschaffen, daß mit Ew. Gnaden die Pflegung der Güte oder Handlung für den höchsten Richter darinnen nöthig seye oder nur statt finde, massen erstern Falls und wo die Güte Platz greiffen solle, bekanntlich eine res litigiosa & ex utraque parte dubia vorhanden seyn muß, welche doch hier nicht-sondern es um ein Evangelisches Consistorium zu thun ist, welches sich in anno normali sowohl, als in einer mit Ew. Gnaden gemeinsam beliebten Errichtung gründet, mithin hier res clara, indubia, lege Imperii & pacto firmata vorhanden; letztern Falls aber nach dem Herkommen und beständigen Praxi Imperii, auch denen Vorrechten derer Protestantischen Reichs-Stände, denen Ihr Jus circa Sacra & Consistoria per Pacem Westph. bestättiget worden, ausser Zweifel ist, daß in Kirchen- und Consistorial-oder das Jus circa Sacra Evangelica betreffenden Sachen die Cognitio Cæsaris & Archidicasteriorum nicht statt habe; Also komme bey Ew. Gnaden hierdurch nochmahlen und wiederholt gehorsamst nachzusuchen, offt-berührtes Unser gemeinschafftliches Consistorium auf dem durch meine Consistorial-Räthe des nächsten denen Ihrigen bekannt zu machenden Termino durch Dero geist- und weltliche, und zwar nach Maaßgabe Deroselben in Anno 1751. zu Höchst durch Dero damahligen Herrn geheimden Hoffrath Hinckeldey auf den 4ten Punct des dißseitigen Pro Memoria ad Protocollum gegebenen Versicherung, wie anliegende Extractus bewähren, beyderseits Evangelische Räthe zu beschicken, widrigen Falls aber und bey deren abermahligen Ausbleibung Mir nicht zu verdencken, wenn, zu Aufrecht-Erhaltung meiner- und Unserer Evangelischen Unterthanen in anno normali ohnumstößlich gegründeten Religions-Gerechtsamen, die Jurisdictionem Ecclesiasticam in der Evangelischen Herrschafft Breuberg nach wie vor durch meine geist- und weltliche Räthe administriren und fortführen lassen werde. Der Ich mit respectuoser Veneration beharre

Ew. Gnaden ꝛc.

COPIA RECEPISSE.

Ruckbringer dieses hat sein an des Fürsten von Löwenstein Hochfürstl. Durchl. aufgehabtes Schreiben wohl überliefert; So ihme Recepisse loco hiermit attestiret wird. Habizheim den 18ten Maji 1761.

Heidt.

EX-

EXTRACTUS
PRO MEMORIA.

Da auch

4.

Sereniſſimi Condomini Hochfürſtl. Durchl. zu dem gemeinſchafftlich-Breubergiſchen Conſiſtorio bishero nebſt dem Herrn Inſpectore einen Evangeliſch-weltlichen Rath geſetzet, ſo wäre gleichfalls zu ordnen, daß pro futuro und zu allen Zeiten kein weltlicher Rath, der nicht Evangelicæ Religionis wäre, ex parte Condominii dieſem Conſiſtorio beygefüget werden ſolle, maſſen dieſe Beſtellung contra naturam negotii lieffe, indeme kein Catholiſcher Rath bey vorkommenden Conſiſtorial-Verrichtungen, bey welchen die Doctrinalia einſchlagen, e. g. bey Examinirung eines Candidati Miniſterii, ob diverſitatem principiorum, nicht concurriren könnte, auch denen Principiis Dominorum Catholicorum ſelbſten entgegen ſeyn würde, worinnen die Jure-Conſulti Dillingenſes de Compoſ. R. C. IV. Quæſt. 27. No. 45. ſo weit gehen, daß ſie ſetzen:

Dominus Catholicus non poteſt ſalva conſcientia Prædicantes Lutheranos aut Ludimagiſtros ſua authoritate ad docendum populum vel juventutem conſtituere; Catholici enim ſe tantum obligarunt ad permittendam Confeſſionem, non ad cooperandum Religionis eorum Exercitium.

Extractus Protocolli

Sub Acto Höchſt den 27ten Sept. 1751.

Præſentes

Hochfürſtl. Löwenſteiniſcher Seits:

Tit. Herr Geheimder Hof-Rath Hinckeldey.

Hochgräfl. Erbachiſcher Seits:

Tit. Herr Hof-Rath Weiß.

Tit. Herr Regierungs-Rath Röder.

Ad 4tum

Lieſſe man ſich ex parte Löwenſtein vernehmen, daß, wie Ihro Hochfürſtl. Durchl. ohnehin die Jura circa Sacra anders nicht als nach Vorſchrifft Inſtrumenti Pacis, und nach denen Principiis Evangelicorum, in Ihren Evangeliſch-eigenthümlich- und gemeinſchafftlichen Herrſchafften zu exerciren gemeynet ſind; Alſo wird von Hochfürſtlicher Seiten jederzeit ein Evangeliſch-geiſtlicher Rath, und ſo lange dieſes Catholiſche Haus einen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen weltlichen Rath in würcklichen Eyd und Dienſten hat, dieſer zum Conſiſtorio in der Herrſchafft Breuberg verordnet und beſtellet werden,

um die Jura circa Sacra nach obigen Principiis nomine Sereniſſimi, ohne durch eine beſondere Inſtruction daran gehindert zu werden, mit zu exerciren.

Würde aber in künfftigen Zeiten kein Fürſtlich-Löwenſteiniſch-Evangeliſcher Rath vorhanden ſeyn, ſondern ein Catholiſcher Rath oder Beamter zum Conſiſtorio deputiret werden, ſo ſolle derſelbe in Sachen, ſo die Interna Eccleſiæ oder das eigentliche Jus circa Sacra betreffen, das Löwenſteiniſche Votum dem geiſtlichen Conſiſtorial-Rath allein zu führen überlaſſen, und ſolcherley Deliberationen nur zu dem Ende beyſitzen, um zu ſehen und zu hören, daß in dem Conſiſtorio nichts vorgehe, ſo deren Staat und der politiſchen Landes-Verfaſſung zuwider wäre.

COPIA

Schreibens vom Herrn Hof-Cantzler von Hinckeldey an Herrn Hof-Rath Weiß, de dato Wertheim den 19. Martii & præſentato den 20ten 1761.

P. P.

Ich begreiffe gar wohl, daß im Breubergiſchen die Sache wegen des Conſiſtorii auf dem zeitherigen Fuß nicht beſtehen könne, ſondern in der Güte oder durch den höchſten Richter abgethan werden müſſe, weil bey längerem Verzug das Publicum und das Herrſchafftliche Intereſſe allzuviel leiden würde.

Meine Meynung iſt jederzeit geweſen, den Mißbrauch zu heben, und den Gebrauch beyzubehalten; dahin lauten alle meine Vota, wenn die Frage ware: Quid conſilii & prudentiæ ſit? Wenn aber von meinem Gnädigſten Herrn die Frage aufgeworffen wird: Quid Juris? ſo kan ich nach Maaßgabe unſerer Acten nicht glauben, daß Ihro Hochfürſtliche Durchl. ſchuldig ſeyen, im Breubergiſchen ein gemeinſchafftliches Conſiſtorium zu halten, als worzu Sie ſich niemahlen durch einen Receß verbindlich gemachet haben; Was aber tolerando & citra obligationem bishero geſchehen, iſt res meræ facultatis, und kan ſo wenig zu einer beſtändigen Verbindlichkeit gemachet werden, als man dißſeits zu fordern vermögte, daß Ihro Hochgräfliche Gnaden immerfort Meliorations-Commiſſiones nach Höchſt abſchicken ſollen, weil ſolches 9. Jahr lang geſchehen iſt. Wenn ich indeſſen nur von ferne finden könnte, daß der Status Eccleſiaſticus Breubergenſis durch die Aufhebung der vorigen Anſtalten im mindeſten zum Nachtheil der Evangeliſchen Religion alteriret würde; ſo verabſcheuete ich mich ſelbſt, wenn ich darzu im geringſten concurrirte. Unſtrittig iſt es, daß Ihro Hochfürſtl. Durchl. das ſo genannte Conſiſtorium mit einem Catholiſchen Membro politico beſetzet haben, und täglich beſetzen können, das Votum deciſivum hat, und alternis vicibus das Directorium führt. Solle dieſes das Palladium Evangelicæ Religionis ſeyn? Mein Gnädigſter

digster Herr werden die Evangelische Religion nimmermehr bedrucken, und ein Hoher Successor würde an das gemeinschafftliche Consistorium nicht gebunden seyn, wenn auch solches durch den feyerlichsten Vertrag aufgestellet worden wäre. Man gibt Dero Seits alt-hergebrachte Gravamina Religionis vor, ist denn ein einziges durch das Consistorium gehoben worden? Wenn neue gemacht werden sollten, würden wohl die Fürstliche Herren Consistoriales, woferne auch beyde Evangelisch wären, ihren eigenen Herrn reformiren können? und würde nicht das Hochgräfl. Condominium den Weg nehmen müssen, den andere Gravati gesuchet haben? Ich finde also für die Religion an dem gemeinschafftlichen Consistorio keine Stütze, vielmehr kan ihr selbiges schädlich seyn, wenn die Fürstliche Consistoriales animum nocendi haben; Hingegen halte ich auch dieses Collegium keineswegs für das Hochfürstliche Condominium nachtheilig, wenn Ihme die behörige Schrancken gesetzet werden. Urtheilen Ew. Wohlgeb. ob ich bey diesen Sentiments statuiren könne, daß eine so gearthete Sache einen Process verdiene? Wenn ich Arbiter wäre, würde mein Laudum seyn:

1) Sollen beyderseitige Inspectores die Aufsicht über Kirchen und Schulen mit aller der Gewalt führen, die Evangelische Superintendenten in terris pure Evangelicis haben.

2) In Causis vere Consistorialibus, so Glaubens-Sachen, Kirchen-Zucht, Kirchen- und Schul-Verbesserungen, Ehe-Sachen und dergleichen betreffen, solle jede Regierung mit Zuziehung ihres Inspectoris Ihre Meynung schöpffen, und so offt es die Nothdurfft erfordert, jede Regierung einen Deputatum mit Ihrem Inspectore nach Höchst abschicken, um gemeinschafftlich zu deliberiren und zu schliessen.

3) Ratione der Closter-Haushaltung und Rechnungen solle auf gleiche Arth, wie bey denen Causis mere Consistorialibus, verfahren, jedoch auf jeder Seite ein Rechnungs-Verständiger respectivè zu Hause und bey dem Convent adhibiret werden.

4) Alle Delicta Carnis sollen vom Amt untersuchet, und von beyden Regierungen bestrafft, die etwaige admixta Causa matrimonialis aber gleich denen Causis vere Consistorialibus tractiret, und die Erstehung der Kirchen-Censur an die beyderseitige Herren Inspectores cum Communicatione Actorum zur weitern Verfügung remittirt werden.

Hiermit glaube ich nach meinem besten Wissen und Gewissen, daß sich beyde Hohe Theile begnügen könnten; Ich wünschte aber von Ihro Hochfürstlichen Durchl. bekannter Ursachen halber hierinnen gar nicht gebraucht zu werden, wie ich vielmahl unterthänigst darum gebethen habe. Sollte es jedoch geschehen, so werde ich alles mögliche zum Frieden beytragen, welches Ihro Hochgräfl. Gnad. nebst meinem tiefsten Respect zu versichern ich gehorsamst bitte; mit besonderer Hochachtung beharrend

Ew.

gehorsamster Diener
v. Hinckeldey.

COPIA

Rescripti von Celsissimo Condomino Erbacensi an Dero beyde Breubergische Consistorial-Räthe,

d.d. Könitg, den 14. Maji 1761.

P. P.

Was Unseres Condomini in der Herrschafft Breuberg des Herrn Fürsten von Löwenstein Gnaden gegen das gemeinschafftlich-Breubergische Consistorium bishero ohne alle rechtliche Ursache aus einer blos anmaßlichen Willkühr unternommen, und durch die Ihres Orths nun über Jahr und Tag unterlassene Mitbeschickung und Hemmung derer Sessionen dessen gäntzliche Aufhebung intendire, ein solches ist denenselben sattsam bekannt; Wenn Wir nun zu irreparablen Schaden und Nachtheil Unserer und derer Evangelischen Unterthanen Religions-Gerechtsamen hierunter länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern das gemeinsam errichtete- auf den Statum Anni normalis sich gründende Evangelische Consistorium aufrecht und in seiner ersten Einrichtung zu erhalten vest entschlossen, diese Unsere Entschliessung auch Wir Unseres Herrn Condomini Gnaden eröffnet, und um die fernere Mitbeschickung dieses Collegii in denen freundschafftlichsten Terminis wiederholt nachgesuchet; Als befehlen Wir denenselben hiermit gnädigst und Ernst-gemessenst, ohne weitern Aufschub einen Terminum zu einer Consistorial-Session nach Höchst anzusetzen, und davon dem jenseitigen geistlichen Herrn Consistorial-Rath und General-Inspectori von Olnhausen, weilen der jenseitige Politicus noch nicht ernennet ist, durch eine gewöhnliche Communication Notiz zu geben, und denselben zu solcher Session freundlich einzuladen: Falls nun dieser durch Fürstliche Inhibition dabey zu erscheinen abermahlen behindert werden sollte, so haben sich dieselbe nichts destoweniger in angesetztem Termino im Closter Höchst einzufinden, die Consistorial-Session zu eröffnen, Partes zu citiren, und mit Entscheidung derer bishero zurückgebliebenen Consistorial-Sachen anzufangen, und darinnen fortzufahren: Damit aber auch Unsere sämtliche Breubergische Pfarrere, ingleichen Unsere Evangelische Unterthanen von der jenseitig-gefährlichen Absicht, und der Gerechtigkeit Unseres Verfahrens belehret werden mögen; So geben Wir denenselben auf, bey dieser Session erstlich sämtliche Geistliche auf einen Tag nach Höchst zu bescheiden, und bey ihrer Erscheinung in Unserem Nahmen und Befehl ihnen a.) die Fürstlich-Löwensteinische Zudringlichkeiten in Ansehung dieses Evangelischen Consistorii und dessen intendirende gäntzliche Aufhebung- b.) die sowohl dem gantzen Evangelischen Wesen durch solche Aufhebung imminirende Gefahr und irreparablen Schaden vor die Nachkommen, als auch darunter denen Geistlichen und Schuldienern durch Entziehung ihres Fori privilegiati und Unterwerffung unter eine hinkünfftige Catholische Condominial-Regierung zugehenden Tort- c.) Unsere Landes-

des-Vätterliche Fürsorge zu Aufrechterhaltung Unserer und deren Evangelischen Unterthanen in pace Westphalica bestens gegründeten und in dem Tübinger Informat breiter ausgeführten Religions-Gerechtsamen umständlich vorzuhalten, und nachdrücklich zu Gemüthe zu führen, auch dieselbe ernstlich anzuweisen, nach ihren Amts- und Religions-Pflichten fernerhin, wie bishero, sich an das Consistorium Evangelicum Breubergicum, als ihr Forum privilegiatum, zu halten, und durch gegenseitige Befehle sich davon nicht abwendig machen zu lassen, widrigenfalls Unserer gerechtisten Ahndung und schärfern Gesetz-mäßigen Fürkehrungen zu gewärtigen; auf gleiche Weise dieselbe auch auf den andern Tag die sämtliche Schultheissen, und aus jeder Cent zwey Gerichts-Leute vor sich zu bescheiden, und solchen gleichen Vorhalt zu thun, und die nöthige Weisung zu geben.

Und da Wir auch wahrgenommen, daß bishero die von denenselben an den Herrn Inspector von Olnhausen communicirte Closter- und Consistorial-Sachen von diesem an die Löwensteinische Regierung eingesandt- und dorten resolviret worden, dergleichen Avocationes Causarum Consistorialium ad Forum politicum aber in der bekannten Hohenlohischen Religions-Sache per Conclusum Cæsareum vom 12ten Junii 1748. für ein Gravamen Religionis-mithin solche cassiret und für null und nichtig erkannt worden, auch zu befahren, daß dergleichen Communicationes und darauf erfolgte Regierungs-Resolutiones zu Unserem Nachtheil jenseits allegiret werden könnten; Als befehlen Wir denenselben, von nun an nichts mehr an gedachten Herrn Inspector von Closter- und Consistorial-Sachen- sondern solche an Uns mit derenselben Gutachten einzusenden, und Unserer schleunigen Resolution zu gewärtigen. Wie nun solches alles befolget worden, sind Wir seiner Zeit derselben Bericht und Protocoll gewärtig, und verbleiben übrigens denenselben mit Gnade und gutem Willen wohlbeygethan.

König, den 14. May 1761.

COPIA

Communicationis von beyden Hochgräflich-Erbachischen Breubergischen Consistorial-Räthen an den Hochfürstl. Löwensteinischen Herrn General-Inspectorem von Olnhausen,

d.d. 20ten Maji 1761.

Es haben des Evangelischen Hohen Condomini der Herrschafft Breuberg, Unseres Gnädigsten Grafen und Herrns zu Erbach-Schönberg, Hochgräfl. Gnaden unterm 14ten hujus an uns gnädigst zu rescribiren geruhet, wasmassen Hoch-Dieselbe denen von dem Hoch-

fürstlichen Condominio Breubergico, zum Schaden und Nachtheil sowohl Ihrer als dortig- Evangelischer Unterthanen Religions-Gerechtsamen, zeithero verhängten Stöhr- und Hemmungen derer gemeinschafftlichen Consistorial-Sessionen, länger nachzusehen nicht gemeynet, sondern vielmehr das auf den Statum Anni normalis sich gründende und gemeinsam errichtete Breubergisch-Evangelische Consistorium aufrecht- und in seiner ersten Einrichtung zu erhalten vest entschlossen seyen, dahero uns gnädigst und ernstlich aufgegeben haben wollten, ohne weitern Aufschub eine gemeinsame Consistorial-Session nacher Höchst in gewöhnlichem Termino zu bestimmen, und Ew. Hochwürden, weilen die Ernennung des jenseitigen Evangelischen Herrn Politici noch nicht bekannt, mittelst einer gewöhnlichen Communication davon Nachricht zu geben, und Dieselbe zu solcher Session freundlich einzuladen.

Wenn nun am verwichenen Mittwochen der Quatember-Termin erschienen, nach welchem man sonsten gewöhnlicher massen die gemeinsame Consistorial-Sessiones gehalten, uns aber bekannt worden, daß Ew. Hochwürden wegen gehabter Unpäßlichkeit im Gebrauch einiger Medicin begriffen; Als haben Wir, in billiger Ruckſicht auf diesen Umstand, den Terminum Sessionis etwas weiter hinaus- und zwar auf den 8ten nächstkommenden Monaths Junii setzen und bestimmen- und hiervon Denenselben mittelst gegenwärtigem die freundliche Eröffnung thun wollen; nicht zweiflend, es werde, nach denen an des Hohen Herrn Condomini, Dero Gnädigsten Fürsten und Herrns, Hochfürstl. Durchlaucht von Celsissimi nostri Hochgräfl. Gnaden wiederholt erlassenen Vorstellungs-Schreiben, uns die Ehre und das Vergnügen beygehen, Ew. Hochwürden nebst einem jenseitig-Evangelischen Herrn Politico bey solcher Session sehen- und mit Denenselben in collegialischer Zusammensicht und Vertrauen die viele ruckständige Consistorial-Sachen untersuchen und entscheiden zu können. Die wir unter Erbittung einer baldig-gefälligen Erklärung uns zu Dero freundschafftlich-collegialischem Wohlwollen bestens empfehlen. Breuberg und Gronau den 20. May 1761.

G. N. Röder.

Gr. Pagenstecher.

COPIA

COPIA

Schreibens von Serenissimi Condomini Hochfürstl. Durchlaucht ad Celsissimi Condomini zu Erbach-Schönberg Hochgräfliche Gnaden, d. d. 7ten & præsent. den 8ten Junii Morgens zwischen 6. und 7. Uhr.

Hochgebohrner Graf,

Freundlich-Vielgeliebt- und Hochge-Ehrter Herr Vetter!

Auf die Mir so eben zugekommene Nachricht, daß Euer Liebden Consistorial-Räthe sich morgen zu Höchst einfinden, und eine Session abhalten wollen, kan ich nicht umhin, unter Beziehung auf mein voriges wegen der Consistorial-Sessionen an Dieselbe abgelassenes Schreiben vom 10. Mart. a. p. Euer Liebden dienstfreundlich zu ersuchen, die Deroseitige Räthe von dannen, weilen die meinige darzu von Mir nicht bestellet sind, zuruck zu beruffen, und dadurch zu verhindern, daß dieses Mißverständnis nicht noch weiter getrieben werde; Dagegen Ich Denenselben die Versicherung gebe, in wenigen Tagen einen meiner Räthe nach König abzuschicken, um mit Ew. Liebden die Consistorial-Irrungen, und was dahin einschlägt, auf die billigste Art, wo möglich, beyzulegen. Der Ich mit besonderer Hochachtung verharre

Ew. Liebden

Habitzheim den 7ten Junii 1761.

ergebener Diener,
Carl, F. z. Löwenstein.

COPIA

Antwort-Schreibens von Celsissimo Condomino auf vorstehendes, d. d. König den 8ten Junii 1761.

P. P.

Ew. Gnaden Zuschrifft von gestrigem dato ist Mir diesen Morgen gegen 7. Uhr behändiget worden, dessen Innhalt aber von daher um so befremdlicher gewesen, als Hoch-Dieselben Mir wollen glauben machen, als seye Ihnen der auf heute angesetzte Termin zu endlicher Haltung der so lang aufgeschobenen Consistorial-Sessionen so eben erst bekannt worden, da doch sicher und mit völliger Gewißheit vermuthen kan, der Herr General Inspector von Olnhausen werde nicht unterlassen haben, Ew. Gnaden von der ihm von meinen Consistorial-Räthen zu rechter Zeit zugekommenen Invitation zu dieser Session sogleich Nachricht zu geben. In dieser Invitation ware auf meinen expressen Befehl der Termin auf heute, und also weit genug hinaus gesetzt, damit es nicht scheinen möge, als wolle man Dero Herren Consistorial-

Räthe übereilen, und ihnen nicht Raum genug lassen, bey Ew. Gnaden vorher anzufragen, ob ihnen endlich wolle erlaubt werden, Unserm gemeinschafftlich-Breubergischen Consistorio wieder beyzuwohnen. Dessen allem ohngeachtet ist von dem Herrn General-Inspector nicht einmahl eine Antwort auf meiner Consistorialen Invitation gegeben, noch Ich von Ew. Gnaden einiger Antwort auf meine beyde Schreiben gewürdiget worden, und nun soll heute, auf ein erst in Termino Sessionis selbst erhaltenes Schreiben, der Session abermahlen einen Aufschub geben, nachdem nun seit so langer Zeit immer aus Hochachtung vor Ew. Gnaden, und aus Liebe zur Einigkeit, in Gedult zugesehen, und einen Aufschub um den andern ruhig zugelassen habe, indeme Mich stets mit der angenehmen Hoffnung schmeichelte, Ew Gnaden würden endlich Deroseits Unser gemeinschafftlich Consistorium wieder zu beschicken, und somit allen Anstand zu heben geruhen. Ich habe Mich ja längst erbotten, wo etwa Unser Consistorium in ein- und andern Stücken etwas sollte versehen haben, solchem Fehler vors künfftige abzuhelffen, ja ich habe Mich zum Uberfluß deßfalls zu einer Conferenz erbotten, es wird Mir auch noch gegenwärtig angenehm seyn, wenn Ew. Gnaden einen Dero Räthe jetzo hieher schicken wollen, und überhaupt habe bisher nichts unterlassen, worinnen nur einigermassen Ew. Gnaden habe gefällig seyn- und Denenselben von meiner Hochachtung und Liebe habe Proben geben können. Da aber nun, der bisherigen Erfahrung nach, nicht anders urtheilen kan, als daß mit längerer Aufschiebung der Consistorial-Sessionen dennoch nichts weiter, als dieses erhalten werde, daß die Sache von einem Jahr ins andere verschoben, und immer mehr ins weite gespielt- folglich die Verwaltung der sich immer mehr häuffenden Consistorial-Obliegenheiten gäntzlich gehemmet wird; So werden Ew. Gnaden Dero beywohnenden Gemüths-Billigkeit nach Mir keinesweegs verdencken, wenn der Consistorial-Session keinen weitern Anstand gebe, sondern solche bey Ausbleibung Dero Herren Consistorial-Räthen durch die meinige allein halten lasse. Es geschiehet hierinnen Ew. Gnaden Condominial-Gerechtsamen im mindesten nichts zu nahe, als welche zu bekräncken Mir nie werde beygehen lassen; denn es ist von Ew. Gnaden und meinen in GOtt ruhenden Regierungs-Vorfahrern ein- vor allemahl beliebet worden, daß, wenn auf vorhergegangene Invitation ein Theil ausbleibe, der andere Theil alsdenn das Consistorium allein halten solle. Daß dieses dermahlen von Mir auf keine übereilte Weise geschehe, davon zeugen alle meine bisherige Brtefe und Handlungen. Wir sind Unsern Breubergischen Unterthanen auch die geistliche Justiz schuldig, Ich kan Mich also an meinem Theil von Ausübung der Mir obliegenden- und nach dem Westphälischen- und Religions-Frieden, auch von Rechts wegen zustehenden Pflicht durch nichts länger abhalten lassen, um so mehr da Ew. Gnaden noch Raum genug übrig haben, Dero Consistorial-Räthen Ordre zuzuschicken, sich diesen Abend oder morgen frühe zu Haltung des Consistorii einzufinden. Es wird Mir solches besonders angenehm seyn, und Ich will hiemit Ew. Gnaden nochmahlen angelegentlichst darum ersucht haben. Womit in vollkommenem Respect unveränderlich verharre

Ew. Gnaden ꝛc.

G. L. G. J. E.

COPIA

COPIA
Schreibens von Herrn Hof-Rath Weißen an Herrn Hof-Rath Röder,

König den 8. Junii 1761.

Aus gnädigstem Befehl Celsissimi soll Ew. Wohlgebohrnen das nach 12. Uhr erhaltene Schreiben von dem Herrn Hof-Cantzler durch den abgeschickten Reut-Knecht zufertigen und melden, wie Sie selbst nach 3. Uhr diesen Nachmittag nach Höchst kommen; und indem Sie hofften, den Herrn Hof-Prediger Pagenstecher da anzutreffen, auch Dieselbe daselbst gewärtigen wollten. Ich bin mit aller Hochachtung

Ew. Wohlgeb.

gehorsamer Diener,
Weiß.

COPIA
Schreibens ad Celsissimum Condominum Erbacensem von dem Hochfürstl. Löwensteinischen Herrn Cantzler von Hinckeldey, d. d. Höchst den 8ten Junii 1761.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Gnädiger Graf und Herr!

In Gefolg des gestern von meinem Gnädigsten Herrn an Ew. Hochgräfl. Gnaden erlassenen Schreibens habe ich den gnädigsten Auftrag erhalten, Hoch-Denenselben die billigste Gesinnungen Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen des Breubergischen Consistorii mündlich in Unterthänigkeit vorzutragen, und, wo möglich, eine gütliche Auskunfft über diese Differenz zu treffen. Ich bitte mir hierzu die gnädige Erlaubniß auf heute Nachmittag um 3. Uhr gehorsamst aus, und wünschte sehr, daß solcher Conferenz der Herr Hof-Rath Röder und der Herr Hof-Prediger Pagenstecher mit beywohnen mögten, um von der Redlichkeit der dißseitigen Absichten überzeugt zu werden, und die gütliche Hinlegung dardurch zu beschleunigen. Ich verharre mit tiefem Respect

Ew. Hochgräflichen Gnaden

Höchst den 8ten Jun. 1761.

unterthäniger Diener,
Hh. von Hinckeldey.

COPIA
PRO MEMORIA.

Es haben des Regierenden Herrn Fürsten zu Löwenstein Hochfürstl. Durchl. zu werckthätiger Beweisung Ihrer wahren Gesinnung, alle verdrüßliche Weiterungen mit dem Hohen Condominio Breubergensi über den Modum administrandi Jurisdictionem Ecclesiasticam in Territorio communi zu vermeiden, für gut befunden, Unterzeichneten anhero gnädigst abzuschicken, um sowohl mündlich Ihro des Herrn Condomini Breubergensis Hochgräflichen Gnaden die Acten-mäßige Vorstellungen wegen des bedencklichen Ursprungs und der gäntzlichen Entbehrlichkeit eines gemeinschafftlichen Consistorii in Unterthänigkeit, wie gestern geschehen, zu thun, als auch folgende Vergleichs-Vorschläge citra præjudicium zu proponiren:

1) Wollen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht geschehen lassen, daß die Kirchen- Schul- und Ehe-Sachen, Jurisdiction über Pfarrer und Schulmeister in personalibus, Aufsicht über das Closter Höchst, nebst allem, was hierein einschlägt, fernerhin von denen beyderseitigen geist- und weltlichen Herren Deputirten collegialiter besorgt werden möge, jedoch in der Maase, daß
2) zu Erspahrung der vielen Kösten solche Sachen, so viel möglich, von Haus aus, wie es von beyderseitigen Regierungen in Ihrem Departement geschiehet, besorgt, und keine Zusammenkunfft, als wo selbige nach der Natur der abzuhandlenden Sache erforderlich ist, gehalten werde.
3) Daß gleichwohlen die Abhör der Closter-Rechnungen alle Jahr in einer Session, so lange, bis die Ordnung darinnen hergestellet ist, vorgenommen werden möge.
4) Daß alle Delicta Carnis künfftig vom Amt untersucht, und von denen Regierungen bestrafft, die etwaige admixtæ Causæ matrimoniales aber nebst der Kirchen-Censur ad Deputatos in Ecclesiasticis, oder die Kirchen-Inspection remittirt werden sollen.
5) Daß künfftig mit der Administration der Closter-Gefälle, denen Dispensations-Geldern, und wo sonsten etwas mit Grund zu erinnern seyn mögte, eine bessere Einrichtung getroffen werde.

Wie nun hierdurch nichts geschiehet, das denen Hohen Herrschafften und gemeinschafftlichen Unterthanen, deßgleichen der Religions-Verfassung zu einigem Nachtheil gereichen könnte, vielmehr auf solche Art dem pio Corpori vieler unnöthiger Aufwand erspahrt, und dennoch die Sachen in behöriger Ordnung und mit mehrerer Geschwindigkeit besorgt werden würden; Also will Unterzeichneter um eine gnädig-gewührige Gegen-Erklärung, und daß bis dahin kein einseitiger Vortritt geschehe, unterthänig gebetten haben, cum reservatione quorumvis Competentium, wenn keine gütliche Beylegung dieser Strittigkeit gegen Verhoffen erfolgen sollte. Höchst den 9. Junii 1761.

Hh. von Hinckeldey,
Hochfürstl. Löwensteinischer Geheimder Rath und Cantzler.

COPIA

COPIA

Resolutionis von Celsissimo Condomino Erbacensi, auf vorstehendes Pro Memoria, d. d. 9. Junii 1761.

Auf das an Uns anheute von dem Fürstlich-Löwensteinischen Herrn Hof-Cantzler von Hinckeldey eingekommene Pro Memoria, das gemeinschafftlich-Breubergische Consistorium, und die, in Ansehung der jenseits bishero verhängten Hemmungen derer Consistorial-Sessionen, darinnen gethane vermeyntliche Vergleichs-Vorschläge betreffend, befehlen Wir Unseren beyden Breubergischen Consistorial-Räthen, Unsere friedfertig- und gerechte Gesinnungen gedachtem Herrn Hof-Cantzler von Hinckeldey dahin bekannt zu machen: Daß, so wenig der communi consilio & cooperatione beyderseitiger Condominorum bewürckte Ursprung des gemeinschafftlich-Evangelischen Consistorii Breubergici mit einiger Bedencklichkeit, oder dieses Judicium Ecclesiasticum selbst mit einer gäntzlichen Entbehrlichkeit befangen seyn sollte; So wenig Wir begreiffen könnten, daß bey dergleichen Uns zustehenden incontestablen Gerechtsamen ein Vergleich nöthig, und die darzu beschehene Vorschläge ohne Unser grosses Præjudiz Platz finden mögen. Solchemnach haben dieselbe in Unserem Nahmen zu declariren: Wie Wir eine weitere Hemmung der schon so lange ausgesetzt gebliebenen Consistorial-Sessionen zu gestatten nicht gemeynet, dargegen unabänderlich entschlossen sind, der auf Unsern Befehl von ihnen dermahlen bestimmten Session ihren gäntzlichen Fortgang zu lassen. Um aber dennoch von Unseren freundschafftlich- und friedliebenden Gesinnungen eine abermahlig-überzeugende Probe abzulegen, geben Wir Unseren Consistorial-Räthen auf, an die Fürstlich-Löwensteinische geist- und weltliche Herren Consistorial-Räthe die wiederholt- und letzte Einladung zu einer Session auf den kommenden Donnerstag gelangen zu lassen, mit der angefügten redlichen Erklärung, daß, wenn man jenseits von denen bisherigen Behinderungen abstehen und die jetzige Session beschicken würde, Wir sodann auf dasjenige, was zum Besten des Collegii und pii Corporis in Anerinnerung gebracht werden sollte, einen billigen Regard zu nehmen- und alle diensame Anstalten deßwegen vorkehren zu helffen, nicht entstehen würden.

König den 9ten Junii 1761.

COPIA

Instructionis für den Herrn Hof-Rath von Stockhausen.

Wenn DD. Erbacenses mit der anmaßlichen Consistorial-Session fortfahren, so ist Selbigen mündlich zu declariren:

1) Es wäre Ihnen bekannt, aus was für erheblichen Ursachen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht die seit beynahe 5. Jahren unterbliebene, so kostspielig- als gantz unnützliche Sessiones des in neuern Zeiten successive entstandenen gemeinschafftlichen Consistorii nicht mehr mit angehen zu lassen, sondern alles auf den uralten Fuß, in Ansehung der Administration der geistlichen Gerichtsbarkeit, und der übrigen Jurium circa Sacra, wieder herzustellen, für gut befunden haben, auch was für unverfängliche Vorschläge Höchst-Dieselbe in ordine ad amicabilem compositionem Ihres Hohen Herrn Condomini Hochgräfl. Gnaden noch gestern aus Liebe zur Eintracht thun lassen. Nachdeme nun, dessen ohnerachtet, von denen Gräfl. Erbachischen Dominis Deputatis eine anmaßliche Consistorial-Session gehalten, sich eo ipso eine Jurisdictio Ecclesiastica privativa in territorio communi arrogiret, und das Hochfürstliche Condominium quasi in contumaciam davon excludiret werden wolle, da doch, wenn alles übrige nach denen jenseitigen Principiis, wie doch nicht seye, seine Richtigkeit hätte, nimmermehr mit Grund der Wahrheit behauptet werden möge, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht jemahlen zugestanden hätten, daß die erscheinende Deputirte in Contumaciam derer Ausbleibenden fürfahren können; So wolle in Höchst-Dero Nahmen Er gegen solche Ermächtigung quam solennissime hiermit protestiret, und Dominos Erbacenses erinnert haben, mit Ihrer an sich nichtigen einseitigen Handlung nicht weiter fürzufahren, noch die gemeinschafftliche Pflichten derer Pfarrer, Schulmeister und Unterthanen zu deren empfindlichen Verantwortung zu mißbrauchen, sondern die Obristrichterliche Erkanntnus über diese Condominial-Irrung in Ruhe abzuwarten, widrigenfalls Ihro Hochfürstl. Durchlaucht sich bey Ihren paribus Juribus Condominialibus zu handhaben, und die etwa anwendende ungerechte Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben wissen würden.

2) Solle der Herr Hof-Rath in derjenigen Stube, wo Domini Erbacenses die Verhör vornehmen wollen, verbleiben, und wenn Pfarrer oder andere Partheyen erscheinen, selbigen bedeuten, daß Ihro Hochfürstl. Durchlaucht kein gemeinschafftliches Consistorium mehr anerkennen, daß sie bey empfindlicher Strafe vor denen einseitig-

Gräfl.

Gräfl. Erbachischen Herren Deputatis nicht erscheinen, noch sich in etwas einlassen, noch sonsten einseitige Citationes oder Befehle annehmen- und befolgen, sondern, wann Sie etwas anzubringen hätten, solches vor dem gemeinschafftlichen Amt oder denen beyderseitigen Regierungen thun sollen, wo Ihnen dißseits prompte Justiz administriret, und sonsten auf Ihr Anbringen resolviret werden würde, was sich gebühret.

3) Wenn diese Dehortatio nichts fruchtet, hat der Herr Hof-Rath auf alle Arth, so viel möglich ist, zu verhindern, daß Domini Erbacenses kein Verhör noch Protocoll zu Stande bringen können.

4) Würden Domini Erbacenses sich noch einen Tag länger aufhalten, und mit ihren Conatibus fortfahren, so hat Herr Hof Rath einen Notarium eiligst kommen zu lassen, Ihn nomine Sereniſſimi zu Ablegung der obstehenden Protestation zu requiriren, und wenn die Interpositio Protestationis notarialis geschehen, den Notarium mit seinen Zeugen vor dem Sessions-Zimmer Achtung geben zu lassen, ob und mit wem weitere einseitige Consistorial-Handlungen vorgenommen werden, welches der Requisition mit zu inseriren ist.

5) So bald dieses vollendet seyn wird, hat Herr Hof-Rath sich nach Haus zu begeben, einen Bericht über den gantzen Vorgang ad Regimen per Expressum abzustatten, und die baldigste Einschickung des Notariat-Instruments zu besorgen. Höchst, den 10ten Junii 1761.

v. Hinckeldey,
Cantzler.

Notæ ad Instructionem.

1) Anmaßlichen *Consist. Session:* Da des Evangelischen Condominii gerechtiste Befugnüß zu Fortführung des gemeinschafftlichen Consistorii Breubergici in litteris ad Sereniſſimum Condominum missis sattsam demonstriret worden, so ist das Wort anmaßlich von dem Herrn Instructions-Verfasser wohl wider seine eigene bessere Uberzeugung dahin geschrieben worden.

2) Erheblichen Ursachen: Diese sind bis jetzo unangezeigt geblieben, denn was von einer Kosten-Erspahrung anfänglich vorgegeben werden wollen, ware nur ein nichtiger Prætext, worunter die, sich ex post veroffenbahrte wahre Absicht von gäntzlicher Aufhebung des Consistorii versteckt worden; und würden Sereniſſimi Condomini Hochfürstl. Durchlaucht wohl nimmer darauf verfallen seyn, wann sie nicht durch pessima Consilia und strafbare Calumnien darzu verleithet worden. Videantur Vota & Decreta puncto Garten-Haus-Baues, und der Ziegelhütten zu Sandbach, und die darauf eingelangte Rescripta.

3) Fünf Jahr unterbliebenen: Dahier sind 2. Jahr zugesetzet worden, dann das Consistorial-Protocoll besaget, daß den 27ten, 28ten, 29ten Julii 1758. Sessiones gehalten worden seyen, und muß sich der Herr Instructions-Verfasser nicht mehr erinnert haben, daß er zu diesen Sessionen dem Herrn General-Inspector von Olnhausen eine in Sessione von diesem producirte schrifftliche Vollmacht, d.d. 20ten Julii 1758. hisce verbis ertheilet:

» Ich hätte sehr gewünschet, dem Neidhardtischen Examini und sodann der
» *Consistorial-Session* zu Höchst in künfftiger Woche beywohnen zu können;
» meine Ehehafften sind aber bekannt, und Ew. Hochwürden Wohlgeb.
» werden leicht ermessen, daß ich meine auf der Zeit der Niederkunfft alle
» Stunden stehende Frau nicht verlassen könne; Dieselbe geruhen also bey obi-
» gen Geschäfften meine Stelle mit zu vertretten.

Nach diesem haben die Kriegs-Läuffte, da das Closter von denen, zwey Winter consecutive in der Herrschafft im Quartier gelegenen zweyen Französischen Cavallerie-Regimentern d'Hericy und de Delalles, auch Sommers über von vielen Durchmarches-Quartieren mit beleget gewesen, die Sessiones gehindert, bis, da man sich auf den 17ten Martii vorigen Jahres wegen einer Session verglichen, die erste Hochfürstl. Inhibition vom 8ten Martii zum Vorschein gekommen.

4) **Kostspielig, als ganz unnützliche:** Die Kosten des Consistorii hat man bey Errichtung desselben voraus gewußt, und haben diese ihren Grund sowohl in Instructione, als auch dem ersteren von Serenissimo Condomino gnädigst ratificirten Consistorial-Protocoll d. d. 13ten Martii 1742. Den Nutzen der Sache haben die damahlige Hochgräflich-Erbachische Hohe Condomini und Deroselben geist- und weltliche Räthe sowohl, als auch die Hochfürstliche Condominial-Räthe ohnfehlbar eingesehen, weilen sie hierzu ihren Beyrath gegeben, und bey der Hochfürstl. Regierung die Fertigungen darüber besorget worden. Demnach werden nicht nur die theils in GOtt ruhende Hohe Herrschafften, sondern auch Dero verstorbene Räthe in denen Worten: **Kostspielig- und unnützliche** Sessiones, nach ihrem Tode noch getadelt; doch mancher erfähret schon das Jus Talionis bey seinen Lebzeiten, daß ihme an seinen Consiliis & Factis vieles inn- und ausser Gerichten geahndet wird.

5) *Successive* enstandenen. Der gantze Successus temporis oder der Zeit-Raum, welchen die Schöpffung des gemeinschafftlichen Consistorii Breubergici weggenommen, bestunde in nicht völligen 7. Monathen, dann den 21ten Aug. 1741. geschahe der Antrag darzu von dem Evangelischen Hohen Condomino, den 13ten Sept. ejusd. anni ware jenseits schon die Instruction für den Herrn General-Inspector von Olnhausen gefertigt, und den 13ten Martii 1742. wurde die erste Session gehalten. Videantur Acta.

6) **Uralten Fuß:** Hier vergisset man, was in mense Mart. 1760. wegen des Consistorii und Einschränckung dessen Sessionen ad Condominum Evangelicum geschrieben, und an den Herrn General-Inspector von Olnhausen rescribirt worden, und verrahtet somit seine damahls versteckt gehaltene gäntzliche Zernichtigungs-Absichten des Consistorii; der uralte gesetzmäßige Fuß der Administrationis Jurisdictionis Eccles. in Dynastia Breubergensi ist ohnstreitig der Status anni normalis, auf diesem Fuß kan das Evangelische Hohe Condominium vest stehen.

7) **Unverfängliche Vorschläge:** Das Schreiben an Tit. Herrn Hof-Rath Weißen kan zum Beweiß der erstern sogenannten unverfänglichen Vorschläge dienen, als worinnen man solcherley Sachen ad Regimen Principis & Condomini Catholici zu ziehen intendiret, welche noch bis jetzt keine Evangelische Pfarr-Gemeinde sich durch ihre alleinige Catholische Hohe Landes-Herrschafft hat entnehmen lassen; und welche Intention man in dem Pro Memoria d. d. Höchst den 9. Junii durchzusetzen vermeynet, weil man die Belassung des Consistorii mit solchen Bedingnüssen beschräncken wollen, welche ein commune Resolutum willkührlich aufheben, denn was in gedachtem Pro Memoria und denen sogenannten Vergleichs-Vorschlägen und Puncten enthalten, so ist

ad 1mum Dieses alles schon in denen in anno 1741. von beyderseits Hohen Condominis unterschriebenen Instructionen befindlich, mithin keine neue Accordirung oder Vergleich darüber nöthig.

ad

ad 2dum Haben die Consistoriales selbst die Sessiones, im Fall nichts ad resolvendum vorhanden gewesen, ausgesetzet, und zu Erspahrung der Kosten vermindert; Es werden aber die Erbachische Consistoriales wohl thun, wenn sie um desto sorgfältiger statutum tempus Sessionum beobachten, weilen, wie in vorstehender Nota 3. zu sehen, Herr Instructions-Verfasser die Aussetzungen zum vermeyntlichen Præjudiz allegiret, und solche noch darzu fälschlich multipliciret.

ad 3tium Ist vom Consistorio jederzeit zur Rechnungs-Revision ein Rechnungs-verständiger Cameralist requiriret worden, nach dessen Monitis das Consistorium sodann den Abschluß besorget.

ad 4tum Sind die Causæ Fornicationis in §. 6to Instructionis ad Consistorium gemeinschafftlich verwiesen worden, nothfolglich der eine Condominus allein solche nicht avociren- noch den andern Condominum auf eine Art, wie geschehen, hierzu zwingen kan, ohne sich dem Vorwurff eines affectirenden Prædominii und alleinigen Dictatur circa modum administrationis Jurisdictionis Ecclesiasticæ in Subditos Evangelicos auszusetzen, nicht zu gedencken, daß man jenseits ad Coëxercitium Jurium Collegialium Ecclesiar. Evangelicar. unter der Condition admittiret worden, daß ein Consistorium nach der Form derer Erbachischen Consistoriorum errichtet werden-mithin auch Causæ Fornicationis dahin verwiesen seyn sollen.

ad 5tum Die übermäßige Stipendia, und da dem pio Corpori zwey Pfarrer-Besoldungen zu Neustatt und Rimhorn aufgehalset worden, haben demselben Tort gethan, und wenn erstere gemäßiget werden, können die nöthige Ausgaben bestritten werden; und wird der Hohe Condominus Evangelicus sich die Conservation besagten Corporis eifrigst angelegen-und redliche, auf eine-ordentliche Weise zu thuende Vorschläge nicht entgegen seyn lassen.

8) *Jurisdictio Eccles. privativa:* Nach dem Instrumento Pacis W. denen Principiis Statuum Evangelicorum & Praxi Imperii kan ein Princeps Catholicus die Jura Eccles. Protestant. sich nicht zueignen; man kan dißfalls Christiani Liberi Tractat. von Untersuchung der Conventional- oder Collegial-Rechten der Evangelischen Kirchen, und in dessen 7ten Capit. den §. 393. und 395. einsehen, und habe ich in einem sichern, d. d. Weilburg den 22ten Febr. 1747. pcto. derer auf ein Fixum zu regulirenden Pfarrer-Besoldungen gestellten Voto gelesen, daß vorangeregter Tractat seiner Vortreflichkeit halber gelobet, und dessen Sätzen beygepflichtet worden; ohne nun daß man ex parte Condominii Evangelici auf den in diesem Tractat gemachten Unterschied zwischen denen Jur. Eccles. Majestaticis & Collegialibus eine Attention gemachet, da doch von den Protestanten nur erstere denen Catholischen Landes-Herren zugestanden-letztere aber, weilen die keine Glieder der Evangelischen Kirche sind, denselben versaget werden, sind Serenissimus Condominus Catholicus sub conditione Consistorii communis auch zu Mit-Ausübung dieser Collegial-Rechte zugelassen worden, um welche erlangte Rechte nun der Herr Instructions-Verfasser seinen Herrn durch widerrechtlich intendirte gäntzliche Aufhebung des Consistorii selbsten wiederum bringen wollen. Und da ex natura Collegiorum die Absentia eines und des andern Raths die Resolvirung derer Sachen, wo Salus publica & pii Corporis darunter leidet, nicht aufhalten kan, zumahlen solche durch die gestissentliche Hinderungen des Catholischen Condominii sich sehr gehäuffet; So hat das Evangelische Condominium mit allem Recht die Consistorial-Sessiones communi nomine fortführen können; zumahlen noch das Zeugnüß des Hochfürstl. Löwensteinischen Gen. Inspectoris und geistlichen Consistorial-Raths beytritt, daß sich gemeinsam auf ein absens carens verglichen worden seye. Vid. Beylage No. 21. der Geschichts-Erzehlung.

9) *Quasi in contumaciam* davon *excludirt*: Da man ex parte Condominii Evangelici anderthalb Jahre lang alle Gedult und Nachsicht getragen, so viele Invitationes fruchtloß ergehen lassen, die Hochfürstl. Consistorial-Räthe ex pacto Principis sui zu denen Consistorial-Sessionen zu kommen obligiret gewesen, so kan

man leiden, daß Herr Instructions-Verfasser das Hochfürstl. Condominium hier selbsten einer Contumaciæ accusiret, weilen sich dasselbe selbsten eigenwillig von denen Sessionen excludiret.

10) Jemahlen zugestanden hätten. So wenig man dieses ex parte Condominii Erbacensis zu behaupten sich nur einfallen lassen, noch weniger wird ex parte Condominii Leosteinensis mit dem mindesten Schein der Wahrheit dargethan werden können, daß das Evangelische Condominium bey Errichtung des Consistorii sich verbindlich gemachet, daß, sobald der Hohe Condominus Catholicus ohne alle erhebliche Ursache seine Consistorial-Räthe a Sessionibus zuruck halten würde, die Sessiones eo ipso cessiren- und das Consistorium gäntzlich corruiren- und aufgehoben seyn sollte.

11) Obrigkeitrichterlicher Erkanntnuß in Ruhe abzuwarten: Welch eine seltsame Zumuthung! Das hiesse soviel: Das Evangelische Condominium solle noch ferner die Hände in den Schoos legen, denen jenseitigen Factis und Attentatis so lange gelassen zusehen, bis es aus der Possessione & Exercitio Jurisdictionis Ecclesiast. völlig verdrungen, und genöthiget wäre, von dem ersten Ministre des Hohen Catholischen Condomini, als einem neuen Herrn Reformatore, leges circa modum administrandi Jura Sacrorum Evangelicorum anzunehmen. Solle eine Obrigkeitrichterliche Erkanntnuß geschehen können, so muß Klage und Antwort erst vorangehen; Wer solle hier Actor, wer Reus seyn? Hier entdeckt sich abermahlen die gefährlichste Absicht des Herrn Instructions-Verfassers, welcher gerathen, sogleich mit Factis und Turbationen fürzufahren, den Evangelischen Hohen Condominum in der Ausübung eines Haupt-Annexi Exercitii Religionis zu hemmen, dadurch dessen Situation zu verschlimmern, und Denselben zum Kläger, seinen Gnädigsten Fürsten und Herrn aber zum Beklagten zu machen, wohl wissend, quod partes Rei semper sint favorabiliores; als wohin auch desselben Worte in dem an Herrn Hofrath Weißen erlassenen Schreiben deutlich abzielen, da er gesetzet: und würde nicht das Hochgräfliche *Condominium* den Weg nehmen müssen, den andere *Gravati* gesuchet haben? Alleine der Evangelische Hohe Condominus wird sich in seinem bestgegründeten Possessions-Stand, an welchem Er sich durch seine gewiß zur Beschämung des Gegentheils in Übermaß gezeigte Nachsicht nichts vergeben, kräfftigst zu manuteniren- und hierzu die in denen Reichs-Grund-Gesetzen erlaubte media Defensionis zu gebrauchen wissen. Es ist auch nicht einmahl eine Causa ad Summa Imperii Tribunalia qualificata hier vorhanden, denn es ist hier um das Jus & modum seu Exercitium Juris circa Sacra Evangelica, quod circa causas conscientiæ & fidei versatur, in einer in anno normali vestgegründeten Evangelischen Herrschafft zu thun, welche Causas der Herr Instructor, nach dem in seinem Schreiben an Herrn Hofrath Weißen enthaltenen Laudo, auch sogar contra Instructionem & Pactum Principis sui ad Regimen des Catholischen Hohen Condomini zu ziehen intendiret. Gleichwie nun bekanntlich DDrum Catholicorum Causæ Ecclesiasticæ a foro Summorum Tribunalium exemptæ, Evangelicis aber vi exactæ in I. P. sancitæ æqualitatis gleiches Recht competiret, diese Principia auch in I. P. ihren Grund haben, und nach denen Actis publicis von sämtlichen Evangelischen Ständen des Reichs jederzeit behauptet worden; also kan auch hier die Cognitio Summorum Imperii Tribunalium keinen Platz greiffen. Vid.

Dn. Joh. Jac. Mosers Hanauische Berichte von Religions-Sachen, 1sten Theil *No.* 6. §. 4. und 2ten Theil *No.* 9.

Dn. Joh. Stephan Pütters auserlesene Rechts-Fälle, *Deduct. XVI. XVII.*

Dn. Jo. Georg. Estors Delineat. Jur. publ. Eccles. Protestant. C. II. §. 11.

Dn. Gottfried Daniel Hoffmanns Dissert. de Independantia Juris circa Sacra Statuum Ordinumque Imperii, intuitu Imperatoris & Imperii.

Es haben sich also der Hohe Condominus Evangelicus für dem Herrn Instructions-Verfasser wohl in Acht zu nehmen, als welcher Pacta & Resoluta communia für nichts achtet, sondern im Stande ist, wenn es ihme einfället, dem Condomino Evangelico über Ihre incontestableste Jura Condominii eine sogenannte

nannte Querelle d'allemand zu erregen, Sie in dem Exercitio derselben zu hemmen, und endlich zu vermeyntlicher Heilung des verursachten Schadens solche Mittel vorzuschlagen, die ärger als der Schade selbst sind, und welche sogar ein Gravamen omnibus Statibus Imperii Evangelicis commune involviren.

12) Anwendende ungerechte Gewalt mit Gegen-Gewalt: Qui Jure suo utitur, nemini facit injuriam nec vim. Es ist also von dem Evangelischen Condominio, nachdeme solches allen nur möglichen Glimpff erschöpffet gehabt, durch Fortführung des Consistorii communis die mindeste Gewalt nicht zu Schulden gebracht worden, mithin die Rede und Drohung von einer Gegen-Gewalt hier ohnnöthig und vergeblich. Wohl aber kan der gantze sub No. 2. 3. 4. in dieser Cantzlerischen Instruction befindliche Innhalt von dem jenseitigen inordinato & violento modo procedendi ein offenbares Zeugnus ablegen, mit welchem derselbe dem Hohen Evangelico Condomino seine ex Statu anni normalis & Pacto Principis competirende Jura Consistorii gleichsam abzwingen-Demselben neue Gesetze dafür aufdringen- und doch am Ende die durch den Vortritt einer willkührlich intendirten Aufhebung eines Resoluti communis zu Schulden gebrachte Turbation in einem so wichtigen Jure Condominiali Ihme vermessentlich aufbürden wollen.

COPIA
Unterthänigsten Berichts
ad
Celsissimi zu Erbach-Schönberg Hochgräfliche Gnaden
von
Dero beyden Breubergischen Consistorial-Räthen.

Nachdeme Ew. Hochgräfl. Gnaden, als Hoher Condominus Evangelicus der Evangelischen Herrschaft Breuberg, nach Hoch-Deroselben Land-kundigen, edlen und friedfertigen Gedenckens-Art, auch ungemeinen Mäßigung, mit welcher Hoch-Dieselbe in allen Dero Handlungen zu Werck zu gehen gewohnet seyn, denen von Seiten des Hochfürstlich-Löwensteinischen Condominii um anderthalb Jahre ohne alle Rechtliche Ursache durch eigenwillige Zuruckhaltung jenseitiger Herren Consistorialen verhängten Hemmungen derer Sessionen des gemeinschafftlich-errichteten Evangelischen Consistorii Breubergici, in Hoffnung, man würde Hoch-Deroselben gerechte Vorstellungen einer billigen Attention würdigen, und endlich jenseits von selbsten von seinen ungerechten Zudringlichkeiten abstehen, leyder! vergeblich nachgesehen; dahero nach erschöpffter aller nur möglichen Gedult und Nachsicht zu Aufrecht-Erhaltung eines Haupt-Annexi Exercitii Religionis Evangelicæ, Juris nempe Consistorii, und um sich in Ihrer rechtmäßigen Possession zu schützen, sich genöthiget gesehen, dieses Consistorium und dessen Sessiones, im Fall ferneren Aussenbleibens derer Hochfürstl. Löwensteinischen Consistorial-Räthe, durch uns beyde, als Hoch-Deroselben zu diesem Breubergischen Consistorio bestellte geist- und weltliche Räthe, allein, jedoch communi nomine, fortführen zu lassen, und diese Dero hohe Willens-Meynung, und auf was Art wir solche zu befol-

gen, mittelst einem gnädigsten Rescript vom 14. elapsi uns zu erkennen gegeben; So haben wir nicht ermangelt, mittelst einer vom 20ten ejusd. an den Herrn General-Inspectorem von Olnhausen erlassenen Communication denselben zu einer Session auf den 8ten dieses freundlich zu invitiren, anbey aber auch in eventum Ew. Hochgräfl. Gnaden gerechte Intention zu eröfnen, wie die unterthänigst angebogene Beylage bestärcket; worauf aber von demselben weiter nichts als in litteris privatis an mich, den Hof-Rath Röder, die Nachricht erfolget, daß ihme auf die Communication zu antworten verbotten worden. Gleichwie nun Ew. Hochgräfl. Gnaden allschon gnädigst und bestens bekannt, wie von Serenissimi Condomini Leosteinensis Hochfürstl. Durchl. mittelst einem an Hoch-Dieselbe in termino Sessionis erst eingekommenen Schreibens, die Sistirung der Session verlanget, auch was darauf von Hoch-Denenselben antwortlich erlassen worden, nicht weniger was bey Ew. Hochgräfl. Gnaden hohen Gegenwart im Closter zu Höchst den 8ten dieses Nachmittag der Hochfürstl. Löwensteinische Herr Geheimde Rath und Hof-Cantzler von Hinckeldey für ungegründete- allen Rechten und Reichs-Grund-Gesetzen zuwiderlauffende, theils auf die gäntzliche Aufhebung des gemeinschafftlichen Consistorii, theils Sistirung der jetzigen Session gerichtete vermeyntliche Remonstrationes mit angehängten Drohungen von Processen vorgebracht, und wie er solche Dienstags darauf in einem an Ew. Hochgräfl. Gnaden nacher König gesandten Pro Memoria wiederholet, denenselben einige vermeyntliche Vergleichs-Vorschläge gefährlicher Weise angehänget, dann was Hoch-Dieselbe auf dieses Pro Memoria per Decretum an uns zu weiterer Bekanntmachung eodem die gnädigst resolviret; Also haben wir dem erhaltenen gnädigsten Befehl und unserer unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit gemäß unseren wahr- und standhafften Bericht von dem Fortgang der Consistorial-Session hierdurch unterthänigst erstatten- quoad Consistorialia das abgehaltene Protocoll anfügen- und jetzo nur diejenige Umstände, welche sich vor- und bey der Session zugetragen, dahin anführen wollen: Daß wir Dienstags Abends, als den 9ten dieses, nach unserer von König erfolgten Ruckkunfft in Höchst, Ew. Hochgräfl. Gnaden Resolution auf des Herrn Hof-Cantzlers Pro Memoria, mittelst der von Hoch-Denenselben eigenhändig vidimirten Abschrifft, immediate vor dem Abend-Essen insinuiret, welcher über Tische declariret, daß er der Session selbsten beywohnen wolle; nach Tische aber, und nachdeme er noch verschiedenes zu Erreichung seiner Absicht vorgebracht, hat er endlich diese merckwürdige Aeusserung gegen mich, den Hof-Prediger Pachenstecher, mit diesen Worten gethan: Wenn Ich als *Hinckeldey* sprechen solle, so muß Ich sagen, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden von Erbach-Schönberg vollkommen Recht haben, es ist ein förmlich errichtetes *Consistorium* hier vorhanden, welches mein Gnädigster Fürst und Herr einseitig nicht aufheben können, und wenn Sie deßwegen einen *Proces* anfangen wollen, so verliehren Sie denselben, aber dieses sage ich nur als *Hinckeldey*, als Cantzler muß Ich meines Fürsten Willen thun; welche Worte gedachter Herr Cantzler in mein, des Hof-Rath Röders, Gegenwart wiederholet, und noch hinzu gesetzet: und Ich werde dieses *Processes* halber keine Feder eintuncken.

Nach-

Nachdeme nun Herr Hof-Cantzler Mittwochs, den 10ten Junii, frühe um 6. Uhr von Höchst abgereiset, so haben wir nach Ew. Hochgräfl. Gnaden letzteren gnädigsten Resolution der Session bis auf den Donnerstag um deßwillen Anstand gegeben, ob etwa dem Hochfürstl. Condominio noch gefällig seyn möchte, den jenseitigen geistlichen Rath, Herrn Inspector von Olnhausen, nebst einem Politico, zu derselben abzuordnen, und da wir erfahren, daß gedachter Herr Inspector in Seckmauern sich befinde, sind wir beyde Nachmittags dahin gefahren, und haben denselben zu der Session auf den andern Tag nochmahlen eingeladen, der sich aber mit dem Abgang eines Hochfürstl. Befehls, und daß die vorjährige Inhibitiones noch nicht aufgehoben worden, entschuldiget, jedoch beygefüget, daß, wenn, wie er nicht zweifle, Herr Hof-Cantzler von letzterer Hochgräfl. Erbachischen Resolution Bericht ad Serenissimum erstattet haben werde, und er bey seiner Nachhauskunfft einen Befehl finden sollte, derselbe sich andern Tags frühe ohnfehlbar bey der Session einfinden-widrigenfalls aber ausbleiben würde. Donnerstags, den 11ten hujus, frühe um 7. Uhr fande sich der Hochfürstlich-Löwensteinische Herr Hof-Rath von Stockhausen bey uns ein, und eröfnete uns: Wie er in Commissis habe, Nahmens Serenissimi sui Hochfürstl. Durchl. wider die einseitige Consistorial-Sessiones zu protestiren, und solche quovis modo zu hindern. Als wir ihn nun befraget, womit er sich zu diesem Auftrag legitimiren könne, zeigte derselbe eine von des Herrn Hof-Cantzlers Hand geschriebene, hier copialiter anliegende Instruction vor, gabe solche zu lesen, und nahme sie wieder zu sich, worauf wir ihme declarirten: Man habe allen unterthänigsten Respect für Ihro Hochfürstl. Durchl. von Löwenstein, als Hohen Condominum Breubergense, wundere sich aber, daß Hoch-Dieselbe wider Ihre eigene Facta protestiren lassen wollten, massen Sie gegenwärtig-gemeinschafftlich-Evangelisches Consistorium gemeinsam errichten helffen, und nun bey 20. Jahre verbis & factis agnoscieret. Wenn man nun ex parte Condominii Evangelici dieses-nicht allein in der gemeinsamen Errichtung, sondern auch in dem Statu anni normalis bestens gegründete Evangelische Consistorium ferner communi nomine fortzuführen vest entschlossen, solches Judicium Ecclesiasticum auch invito Condomino Evangelico einseitig nicht aufgehoben-noch dessen Exercitium gehemmet werden könne; Als müsten wir nomine Celsissimi nostri Hochgräfl. Gnaden die ungegründete und vermeyntliche Protestation hiermit als gantz unstatthafft und nichtig declariren: Und da man aus seiner Instruction ersehen, wie der Herr Hof-Rath angewiesen, die Sessiones thätlich zu hindern, unser Seits aber man diese gewaltsame Zudringlichkeit mit denen erlaubten Mediis defensionis abzuwenden gemüßiget seyn würde; Als wollte man Herrn Hof-Rath wohlmeynend erinnert haben, davon abzustehen; widrigenfalls alle daraus entstehende Suites seiner Verantwortung anheim fallen-Celsissimus Condominus Evangelicus sich in Ihrem Jure Consistorii und dessen Exercitio nimmermehr hindern-sondern ungerechte Gewalt mit erlaubter Gegen-Gewalt abtreiben lassen würden: Worauf sich dann gedachter Herr Hof-Rath wiederum retiriret.

Da wir nun zugleich aus der Instruction ersehen, daß ein Notarius nebst Zeugen kommen würde, welcher sich vor unser Sessions-Zim-

mer zu postiren, und die ankommende Partes aufzuschreiben, und abzuweisen beordert seye; So liessen wir um Thätlichkeiten zu vermeiden, und eingedenck des Spruchs: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes, das Hof-Thor an des Cammer-Rath Neeßen Haus verwahren: Und als bald darauf nach 8. Uhren sich der Herr Notarius Würtenberger von Umstatt nebst zweyen Zeugen vor dem Thor eingefunden, und durch den Consistorial-Diener Barth melden lassen, wie er uns beyde Consistorial-Räthe zu sprechen verlange; So gienge, nach genommener Abrede, ich, der Hof-Rath Röder, in die untere Stube des Cammer-Rath Neeßen, und ruffte aus dem Fenster den Herrn Notarium zu mir vor das Fenster, fragte ihn: Was er wolle? Welcher dann ein in der Hand gehabtes Schreiben mir zureichen wollen, worgegen aber versetzte: Es seye nicht nöthig, er sollte nur sagen, was er wolle; da dann derselbe sich vernehmen lassen: Er seye vermöge der vorgezeigten Requisition angewiesen, Nahmens Ihro des Regierenden Herrn Fürsten von Löwenstein Hochfürstl. Durchl. gegen die heutige Consistorial-Session zu protestiren. Auf welches ihme versetzte: Er solle nur hingehen und sagen: Er habe gegen die Consistorial Session protestiren wollen, es seye aber solches nicht angenommen worden, und mögte er, als Notarius, sich nimmer unterstehen, in ein ander Territorium zu kommen, und wider Landes-Herrliche Jura zu protestiren, also mit seinen Zeugen sich fortmachen, und sagte ich ihme dieses nicht als Consistorialis, sondern als Hof-Rath von des Herrn Grafen von Erbach-Schönberg Hochgräfl. Gnaden. Worauf Herr Notarius antwortete: Er wisse wohl, daß er mit seiner Protestation denen Landes-Herrlichen Juribus keinen Schaden bringen könne, machte ein Compliment, und gienge mit seinen Zeugen davon.

Was nun darauf von uns in Consistorial-Sachen vorgenommen worden, werden Ew. Hochgräfl. Gnaden ab dem in Originali unterthänigst vorzulegenden Protocollo gnädigst zu ersehen- und nur dieses noch sich unterthänigst referiren zu lassen geruhen, daß der Pfarrer Cronenbold zu Sandbach auf die zweymahl ergangene Citation, weilen er kranck und bettlägerig gewesen, nicht erscheinen können; dem Pfarrer Retter von Höchst aber, welchen Serenissimi Condomini von Löwenstein-Hochfürstl. Durchl. auf den Sonntag, den 7ten hujus, Nachmittags nacher Habitzheim holen lassen, und welcher sich, nachdeme er Donnerstags Abends wiederum von Darmstadt revertiret, den Freytag Nachmittag bey uns sistiret, man den Innhalt von Ew Hochgräfl. Gnaden unterm 14ten Maji an uns erlassenen gnädigsten Rescripts bekannt gemachet habe; welcher dann nach vielem Tergiversiren, und nachdeme man fast zwey Stunden mit ihme zugebracht, die in gewisser Maasse beschränckte Erklärung ad Protocollum mit denen Worten gegeben: Daß er allezeit, wie jetzo die Sache sich befindet, werde die Consistorial-Befehle befolgen, und keine gegenseitige annehmen; wie das fernerweit unterthänigst beygehende von gedachtem Pfarrer eigenhändig unterschriebene Protocoll besaget; Wie wir dann am Sonnabend Mittags unsere Consistorial-Arbeit in Frieden geendiget, und sodann Nachmittag von einander gegangen. Breuberg und Gronau den 17ten Junii 1761.

G. N. Röder. J. R. Pagenstecher.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn185081161X/phys_0174
DFG

ey Fälle denen gemeinschafftlichen Instructionen einverleibet, und
n Sachen ausdrücklich mit zugezehlet seyen, welche der Jurisdictio-
clesiast. untergeben sind.

4) Kamen drey Decreta regiminalia d. d. 4. Octobr. 1759. vor, so an
dem Consistorio communi subordinirten Hrn. Closter-Verwalter
eingelanget.

Resol. Wäre deßhalben in der sub Nro. 1. hieroben entschlossenen
æsentation Anregung zu thun, indessen aber der Innhalt selbst zu
iren, biß deßhalben ad Consistorium etwas einkommen würde, so-
die Sachen selbst in nähere Deliberation zu bringen wären. Ut
.

Nro. 23.

ste Repræsentation, mit angehängt-rechtlicher Bitte.

No. 1. hier angefügte Hochfürstl. Rescript, so die No. 1.
he Consistorial-Sessionen biß zur Einschick- und Geneh-
eliberandorum inhibiret, in termino Sessionis der Condo-
n 18ten Martii nup. von mir, dem General-Inspectore von
derlicher massen communiciret, und von der- an Se.
chl. hierauf alsbalden erlassenen unterthänigsten Vor-
rage Eröffnung gethan, auch nachgesuchet worden,
ißmahl die Session zu suspendiren, darein auch wir, die
chische Consistorial-Räthe, aus besonderem Respect für
Durchl. jedoch mit Vorbehalt, dadurch denen Hoch-
afftlichen Gerechtsamen bey dem Abgang eines gleich-
orii nicht zu præjudiciren, endlich eingewilliget haben.
er ist auch nothwendig erachtet worden, auf den Inn-
achten Rescripti eine gemeinsamlich- submisseste Repræ-
nehmen, und solche an Hohe Gnädigste Gemein-
ner gerechtesten Resolution zu befördern.
ngangs beygelegte Hochfürstl. Rescript gar mercklich
daß dessen Innhalt von der, mit beyderseitig-hoher
ften Hochlöblicher Regierungen Vorwissen, und
tetes Gutachten anfänglich getroffenen und errichte-
des Consistorii abweiche; Als hat man vor allen Dingen
thänigkeit zu referiren nöthig gefunden, daß in Ao.
weiß des sub No. 2. hier apponirten Hochfürstl. Re- No. 2.
i vom 12. Sept. d. a. dessen Verfasser der damah ige Ca-
of-Rath Busch gewesen, eine gemeinschafftliche Kir-
mit ausdrücklicher Regierungs-Approbation, etabli-
o. 3. anschlüßig gemeinschafftliche Instruction sub 13. No. 3.
und diese mit der Hochfürstl. und Hochgräfl. hohen
Kirchen-Inspection ausgehändiget, sofort aber die
letztern, test. No. 4. ohngesäumt bewürcket, auch denen No. 4.